Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Zweites Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag von Siegmund Schmerber.

1839.

6

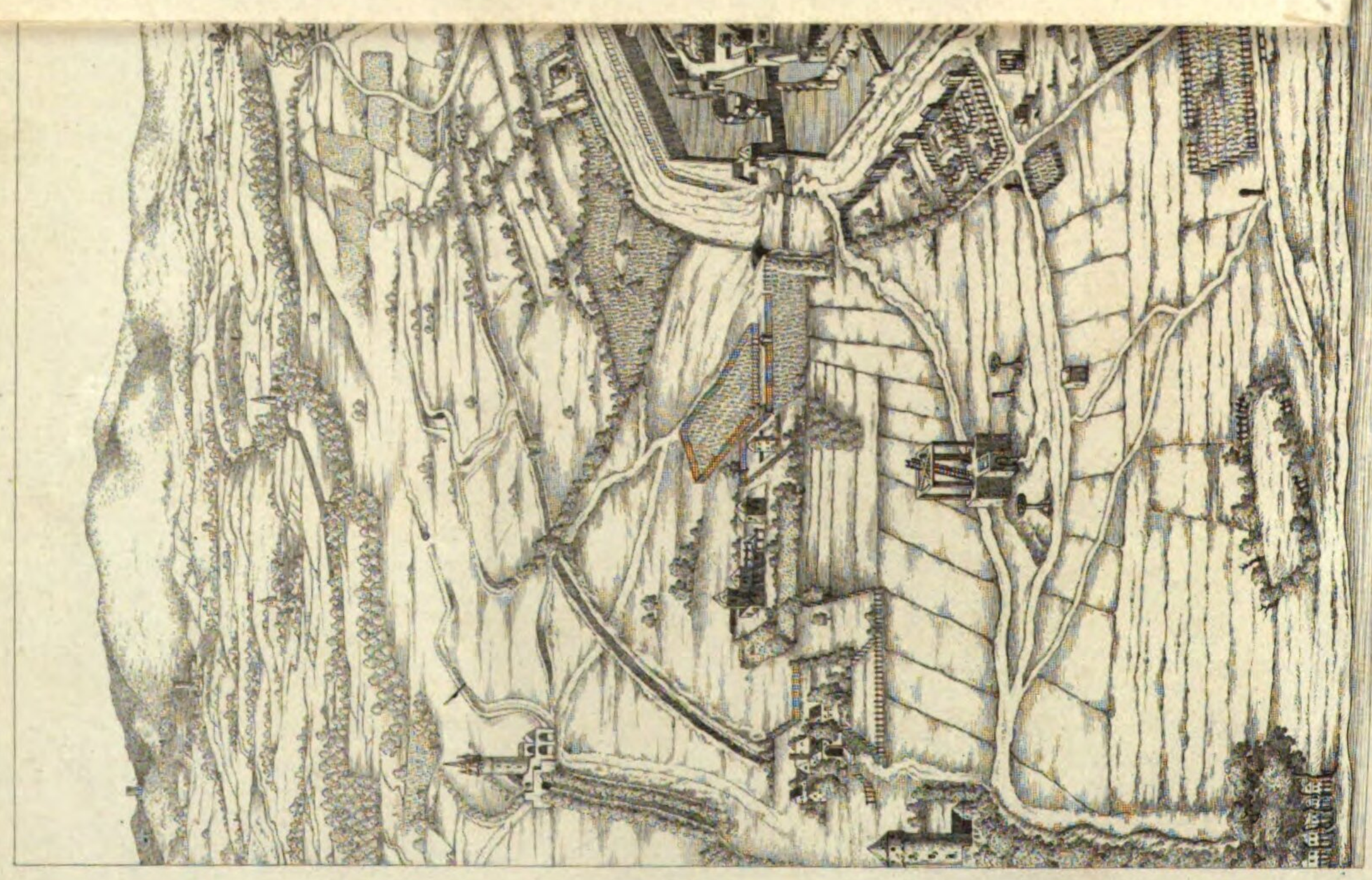

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Zweites Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag von Siegmund Schmerber.

1839.

1823.

Frankfurter Annalen, vom Jahr 793 bis zum Jahr 1300.

Aus Quellenschriftstellern und Urkunden.

Septem Germaniae Spectamina.

Chorus Coloniensis.
Horologium Argentinum.
Organum Ulmense.
Nundinae Francofurtenses.
Mechanica Nurnbergensis.
Structura Augustana.
Bibliotheca Moguntina.

JOANN. R. M. I. 110.

Vorrede.

Die Geschichte einer Stadt, wie eines Landes, ist nicht auf sicherem Grund zu schreiben ohne Annalen, Regesten und ein Urkundenbuch.

Die ersten sind deshalb in der Regel die früheste Aufzeichnung alles Geschehenen.

Frankfurt ist jedoch nicht so glücklich, diese gleichzeitig von irgend einem Belang zu besitzen, es hat keinen alten Chronisten oder Annalisten.

Die ältesten Annalen sind erst im Jahr 1525 (eigentlich 1519, bis zu welchem Jahre sie auch reichen), vom Dechant des St. Bartholomäusstifts Johann Latomus mit Sorgfalt und Fleiß zusammen getragen. Florian (Georg Fickwirth, zugleich Verfasser und Verleger) ließ dieselben, unter der Ueberschrift: Acta aliquot vetustiora in Civitate Francofurtensi, ab aetate Pipini Parvi, Francorum Regis, usque ad tumultum rusticum, id est annum 1525, in der von ihm herausgegebenen Chronik I. 220-267, abdrucken, und v. Kerssner gab seiner großen Chronik den bescheidenen Titel, als ob dieses Werk nur eine Erweiterung der Florianischen sey, wäh-

rend es eine treue, aus den Quellen und den ihm bekannt gewordenen Urkunden geschöpfte gewissenhafte und deshalb jedenfalls sehr verdienstliche Arbeit war.

v. Lersners Werk ist zu umfassend, als daß er die von Latomus beobachtete strenge Form der Annalen hätte beibehalten können, er sonderte daher den Stoff nach einzelnen Rubriken, und behielt für diese die Form jener bei.

Der Buchhändler Johann Adolf Stock gab einen Auszug aus der v. Lersnerischen Chronik unter dem Titel: Kurzgefaßte Frankfurther Chronik, die bis zum Jahr 1745 geht, im letztgenannten Jahre unter der Form von Annalen heraus.

Philipp Ludwig Authäus (Archivar) ließ bei Wendelin Mörwalt im Jahr 1669 und 1674 ein lateinisches Chronicon Francofordiense breve in Folio drucken, wovon das erste bis zum Jahr 1519, das andere bis 1658 geht, und gleichzeitig mit demselben hat Caspar Sagittarius die historia Francofurtensis bis zum Jahr 1664 in lateinischer Sprache, im Auftrag des Senats, mit vielem Fleiß und großer Sorgfalt geschrieben, welche zu Frankfurt und Leipzig im Jahr 1764, in 8vo abgedruckt wurde.

Sie umfaßt auch die Sagen, wie die vorher bemerkten Chroniken sie ebenfalls aufgenommen haben.

Da nun in neuester Zeit das vortreffliche Urkundenbuch des Herrn Bibliothecar Dr. Johann Friedrich Böhmer und dessen Kaiser-Regesten hinzugekommen, so könnte es scheinen, als sey eine nochmalige Zusammenstellung von Frankfurter Annalen überflüssig.

Außer den Kaiser-Urkunden und den eigentlich Frankfurtischen giebt es aber noch andere, worin von Frankfurt Erwähnung geschieht, und die neuen Vergleichungen, so wie das Auffinden bisher unbekannter Urkunden und Schriftsteller, gewähren gegen die früher abgefaßten Annalen manche Berichtigung und manchen Zusatz.

Zudem sind die älteren Annalen in lateinischer Sprache, während dem eine allgemeinere Kenntniß der vaterstädtischen Geschichte doch nur durch eine Abfassung in der deutschen erlangt werden kann.

Daß die Sagen und die ältesten Nachrichten von der Umgegend nicht ausgeschlossen werden, bedarf kaum der Rechtfertigung, obwohl nur diejenigen, welche aus älteren Schriftstellern zu entnehmen waren, aufgenommen sind, wegen der andern aber auf Latomus, Sagittarius, Authäus, v. Lersner und Kirchner verwiesen werden muß.

Dagegen wird sich strenge daran gehalten, möglichst mit den eignen Worten die alten Urkunden und Schriftsteller wieder zu geben, und jede Critik und Reflexion bleibt ausgeschlossen, indem nur rein das Ueberlieferte so vollständig als möglich erzählt werden soll, da bis zum Jahr 1300 jede Nachricht, wenn auch scheinbar unbedeutend, dennoch wichtig ist.

Die Angabe der Quellen schien unerläßlich, um anderen Geschichtsfreunden die Zeit des Nachforschens nach denselben zu ersparen.

Für die Kaiser-Urkunden durfte sich wegen deren chronologischer Bestimmung und Einreihung sowohl, als auch wegen Nachweisung der Werke, wo sie abgedruckt sind, auf die Kaiser-Regesten des Herrn Bibliothecar Dr. Böhmer, mit Umgehung aller andern Allegate, bezogen werden.

Sollten sich daher anderwärts noch gedruckte Kaiser-Urkunden finden, so darf als Regel angenommen werden, daß sie bekannt waren, aber mit Absicht nicht aufgenommen worden; jedoch könnten auch einige übersehen seyn.

Anders verhält es sich mit den übrigen Urkunden und den Schriftstellern, besonders den letzteren, so weit sie noch nicht in den Pertzischen Monumenten edirt sind. Obgleich hinsichtlich der letzteren, so weit die letzteren reichen, diese aus denselben Gründen, wie bei den Kaiser-Urkunden, allen andern Ausgaben und Bearbeitungen vorgezogen worden, so sind doch noch nicht alle Scriptoren edirt.

Dieserhalb und damit auch hier für künftige Bearbeitungen der Frankfurter Geschichte Bequemlichkeit gewonnen werde, ist Alles, was irgendwo aufgefunden werden konnte, in den Noten angeführt.

Diese aber, um den Text nicht zu unterbrechen, und da factische Bemerkungen nicht ausgeschlossen werden durften, sind

gleichfalls, nach den Jahren geordnet, unter dem Texte besonders abgedruckt.

Die ersten Allegate belegen immer in der Reihenfolge den Text der Annalen; die mit dem Worte: Vergleiche eingeleiteten folgenden enthalten außer den Hinweisungen auf andere Jahre und dergleichen, entweder dieselben Beweisstellen aus andern Schriftstellern und Ausgaben, oder Abweichungen, Varianten und dergleichen, welche lediglich dem Critiker von Werth sind.

Das Frankfurter Urkundenbuch und die Kaiser-Regesten von Herrn Bibliothecar Dr. Böhmer sind, ohne dessen Namen beizusetzen, angeführt.

Die gewählte Form läßt am leichtesten neu aufgefundene Zusätze beifügen. Sollten sich deren recht viele ergeben, so würde schon hierdurch der Zweck der Veröffentlichung auf eine erfreuliche Weise erreicht seyn, besonders wenn die Quellen von manchen Nachrichten, welche bei von Lersner und Kirchner aus neueren Schriftstellern genommen wurden, die aus diesem Grunde hier keine Stelle erhalten konnten, aufgefunden würden.

Auch die Archive der drei andern wetterauischen Reichsstädte, so wie die Archive fürstlicher, gräflicher und freiherrlicher Häuser, besonders in der Wetterau, lassen noch manchen Zuwachs hoffen.

Wer weiß, daß die Geschichte einer Stadt wenige, allgemein interessante Momente darbieten kann, wird den Inhalt um deswillen nicht für unbedeutend und trocken halten, weil ihm eben so bekannt ist, daß der wesentlichste Gegenstand einer solchen Geschichte in dem Recht und der Verfassung besteht und daß sie gerade hierdurch wieder ein umfassenderes Interesse gewinnt, weshalb sie auch gerade in dieser Hinsicht einiger Aufmerksamkeit empfohlen werden dürfte.

Am 26. Juli 1838.

Thomas.

Inhalt.

Seite

I. Sagen 1

II. Zur Geschichte und Geographie der nächsten Umgegend 3

III. Karolingische Kaiser und Könige:

Karl der Große 793. 794. 802. 804 11
Ludwig der Fromme 814—832 15
Ludwig der Deutsche 833—834 20
Ludwig der Fromme 836—840 21
Ludwig der Deutsche 841—876 24
Ludwig III. 876—882 33
Karl der Dicke 882—888 35
Arnolf 888—899 36
Ludwig IV. 900—911 39
Conrad I. 911—918 . . . . . —
Karolingische Zeit 40

IV. Sächsische Kaiser und Könige:

Heinrich I. 919—936 40
Otto I. 936—973 . . . . . —
Otto II. 961—983 44
Otto III. 983—1002 45
Heinrich II. 1002—1024 46

V. Fränkische Kaiser und Könige: Seite

Conrad II. der Salier 1024—1039 48
Heinrich III. 1039—1056 49
Heinrich IV. 1056—1106 . . . . . —
Heinrich V. 1106—1125 51

VI. Lothar von Sachsen 1125—1137 52

VII. Schwäbische Kaiser und Könige:

Conrad III. 1138—1152 53
Friedrich I. 1152—1190 59
Heinrich VI. 1169—1197 65
Philipp 1198—1208 68
Otto IV. 1198—1218 . . . . . —
Friedrich II. 1212—1250 70
Heinrich (VII.) 1222—1235 78
Conrad IV. 1237—1254 102

VIII. Zwischenreich:

Wilhelm von Holland 1248—1256 111
Richard von England 1257—1272 127

IX. Rudolf I. 1273—1292 151

X. Adolf von Nassau 1292—1298 186

XI. Albrecht von Oesterreich 1298—1300 205

Hierbei eine Ansicht von Frankfurt im Jahre 1552.

I.

Sagen.

Feldberg.

Unter Frode den fünften, dessen Regierung die nordische Sage mit dem Jahre 468 beginnen läßt, setzt dieselbe auch die von Sigurd und Brinhild.

Als Sigurd Fafnern getödtet, wendet er sich nach Hindar-Fiäld, und von da nach Frakland (Frankenland). In Hindar-Fiäld findet er die Brinhilde und vermählt sich mit ihr.

Der Fels auf dem Feldberg heißt in allen älteren Grenzbegehungen der Bettstein, oder Brunehildis-Stein, Lectulus Brunnihilde. So im Jahr 1023 und 1221 [1]).

Diese Sage hat daher eine historische Unterlage und gehört einer Gegend, der hohen Mark, an, welche die ältesten deutschen Territorialverhältnisse bis auf die neueste Zeit bewahrt hat. Die Frankfurter Dörfer Nieder-Erlebach, Bonames, Nieder-Ursel und Dorkelweil waren dabei betheiligt [2]).

Frankfurt.

Thietmar von Merseburg. [z. J. 1017.] [3])

Der Kaiser kam nach Frankfurt ꝛc.

---

1) Suhm's Darstellung der nordischen Fabelzeit, übers. von Gräter. I. 403 - 405. Joannis R. Mog. II. 514. Guden C. d. I. 479.

2) Wetteravia I. 1. 137. Gesetz- und Statutenbuch IV. 77.

3) ed. Wagner. 245. Leibnitz scr. I. 418. Bouquet X. 136b. Gobelin Persona in Meibomii scr. I. 236. 237. Vergl. Einhardi Annal. in mon. hist. Germ. I. 159. Leibnitz scr. II. 1062.

Damit aber der Ursprung dieses Namens dem Leser nicht länger verborgen sey, will ich ihn nach der Ueberlieferung glaubwürdiger Männer erklären.

Als Kaiser Karl der Große, der Sohn Pipins, herrschte, war ein Krieg zwischen ihm und unsern (den sächsischen) Vorfahren, in welchem die Franken von den Unsrigen besiegt wurden.

Wie sie nun an den Fluß kamen, welcher Main genannt wird und genöthigt waren, ohne irgend Kenntniß von einer Furth zu haben, über denselben zu setzen, so erblickten sie eine Hirschkuh, die ihnen voranging und ihnen nach göttlicher Barmherzigkeit, gleichsam den Weg zeigte. Sie folgten ihr und erreichten glücklich das, sie sichernde, jenseitige Ufer. Hiernach ward dieser Ort Frankfurth genannt.

Als der Kaiser sich in jenem Feldzuge überwunden erkannte, redete er seine Krieger folgendermaßen an: Es ist mir lieber, den Vorwurf von den Völkern zu hören, ich sey von hier geflohen, als daß sie sagen, ich sey hier gefallen, denn so lange ich lebe, lebt auch noch der Rächer meiner Ehre.

Otto von Freisingen, im Leben Friedrichs I. [z. J. 1147][1]).

Frankfurt, was zu Latein vadum Francorum (Furth der Franken) genannt werden kann, soll daher seinen Namen haben, weil Karl zur Bekämpfung der Sachsen mit den Franken ins Feld ziehend, hier eine Furth des Mainflusses, der sich bei Mainz in den Rhein ergießt, gefunden habe.

Günther im Ligurinus[2]).

— — Frankfurt heißt es zu deutsch,
Franconofurdum jedoch lautet der Ort in Latein;
Weil dort Karl mit rebellischen, zügellos wüthenden Sachsen
Kämpfend, durch verborgene Furth die Gefahren des Mains mied,
Dieses weiten und ohne Brücke hinströmenden Flusses,
Mitten den Strom hindurch dem Heere Durchzug befehlend.
Also blieb auf immer dem Orte haften der Name.

1) Urstisii Germ. scr. I. 431. 26. ed. 1569. p. 218. I. 43.

2) Reuber scr. ed. Joann. 455.

Werner Rolewink [1]).

Man sagt, daß Karl der Große, als er von den Feinden hart bedrängt, zu seiner und des Heeres Rettung floh, nicht auf diejenigen, welche fortkämpfend die Flucht als schimpflich verwarfen, gehört, sondern geantwortet haben soll: es ist besser, daß man erzählt: Karl ist geflohen, als umgekommen.

Er entkam, nachdem er sein Heer durch den Fluß geführt hatte, wonach noch heute dieser Ort Frankenvorde genannt wird.

Zum Andenken an diesen berühmten Rückzug soll jene Stadt erbaut seyn und ihr gegenüber Sachsenhausen.

II.

Zur Geschichte und Geographie der nächsten Umgegend von Frankfurt.

Geograph von Ravenna.

Der Geograph von Ravenna beschreibt die Gegend, in welcher Frankfurt liegt, folgendermaßen:

In Rheinfranken liegt Mainz. Von Mainz aufwärts ist Alemanien. In Franken sind die Flüsse Lahn (Logna), Nida, Tauber, Movit (Moin, Main?), Ruhr (Rora), Inda und Arnefa.

An Rheinfranken grenzt Thüringen; an Thüringen die Schwaben, auch Alemannen, und an diese Italien.

Hierauf werden die alemannischen und schweizerischen Städte genannt. Dann fährt er fort: auf der andern Seite sind folgende Städte: Augusta nova, Rizinis, Turigoberga, Ascis, Ascapha, Uburzis, Solist, welche alemannisch sind.

Hierauf folgt eine Lücke, wonach die andern Städte Rheinfrankens,

1) Leibnitz scr. III. 620. — Wegen der hier nicht berührten Sagen vergl. v. Lersners Chronik I. A. 3 u. folgd.

namentlich an der Mosel genannt werden, von wo dann die Beschreibung nach Gallien übergeht. [1])

Geschichtliche Nachrichten.

Ammian Marcellin.

357 Nach der Schlacht bei Straßburg setzte Julian mit achthundert Mann seiner Truppen bei Mainz in Schiffen Nachts über den Rhein und verheerte alles mit Feuer und Schwert.

Nachdem dieses geschehen und man beim frühsten Sonnenaufgang zwischen den Gipfeln der Berge Barbaren erblickt hatte, wurden die Soldaten muthiger, die Anhöhen hinanzurücken. Man fand Niemand hier; denn die Feinde hatten sich zurückgezogen; sah aber in der Ferne ungeheure Rauchwolken, welche anzeigten, daß die feindlichen Länder durch die Unsrigen verheert würden. Dieses bestürzte die Germanen, sie verließen die Hinterhalte, welche sie in engen und verborgenen Orten den Unsrigen gelegt hatten und eilten über den Main, um ihren nahen

---

1) Geogr. Ravenn. IV. c. XXIV. ed. Gronov. 1720. p. 781. 782. Leichtlen Forschungen I. IV. 199. hält Augusta nova für Frankfurt, Ascapha für Aschaffenburg und Uburzis für Würzburg. Vergl. damit die Nomina Provinciarum et civitat. Galliæ bei Bouquet II. 10. In der Germania prima nach civit. Babenbergensis. Civitas Antiqua, Civitas Augustensis i. e. Ciesburc, Civitas Heldensis. — Zeuß (die Deutschen 321. 322. 350.) ist der Ansicht, daß der Geograph von Ravenna die Namen der Flüsse aus dem gothischen Schriftsteller Athanarit genommen, die der Städte aber alemannische seyen. — Wegen der römischen und deutschen Grabhügel muß auf v. Lersners Chronik gewiesen werden II. A. 1 — 4 und auf die, seitdem weiter gemachten Auffindungen, welche in den Frankfurter Jahrbüchern VII. 253 VIII. 251 und 253, letztere von Herrn Dr Römer beschrieben worden. Ferner auf dessen Abhandlungen in IX. 37. XI. 35. 68. und 92. Hinzuzufügen ist noch der Rest eines kleinen Gebäudes mit einem römischen Thongefäße, die bei der Herrichtung des neuen Kirchhofs entdeckt wurden. Da der Platz, wo sich diese Gegenstände befinden, oft die Hauptsache ist, indem sie selbst in dieser Gegend nicht selten sind, so ist die Fortsetzung genauer öffentlicher Mittheilungen immer sehr wünschenswerth und die genaueste Beschreibung auch kleiner Merkmale der Oertlichkeit und der gefundenen Gegenstände selbst, sehr zu empfehlen. — Schon im Capitulare Padrobunense v. J. 785. c. 7 u. 22, verbietet Karl d. G. den Sachsen das Verbrennen der Todten und das Begräbniß in den heidnischen tumulis und zwar das erste bei Todesstrafe. Die Leichname der christlichen Sachsen sollen auf die Kirchhöfe begraben werden. — Auch das Begraben der Todten, wobei sie über einander kreuzweise liegen, scheint verboten.

Freunden Hülfe zu bringen [1]). Denn wie es bei zweifelhaften und verwirrten Dingen zu geschehen pflegt, fanden sie, obgleich von der einen Seite durch den Andrang unsrer Reiter, von der andern durch den plötzlichen Angriff zu Schiffe von den Unsrigen überrascht, dennoch Mittel, weil sie der Gegend kundig, sich zu retten. Nach dem Abzug derselben durchwanderten die Soldaten frei das Land und plünderten Ländereien, die reich an Heerden und Feldfrüchten waren, Niemand verschonend. Die von den gefangenen Besitzern geleerten Häuser, welche alle sorgfältig auf römische Weise gebaut waren, verbrannte man. Als die Truppen am zehnten Meilenstein nah an den Wald gekommen waren, standen sie lange zaudernd still, und während Niemand Widerstand leistete, wurde die Befestigung, welche, auf dem Gebiete der Alemannen erbaut, den Namen Trajans [2]) bekommen und seit langer Zeit zerstört war, mit lärmendem Eifer wieder hergestellt: auch wurden, nachdem man hier eine angemessene Zahl Vertheidiger aufgestellt hatte, aus dem Barbarenlande Nahrungsmittel zusammengebracht [3]).

Mainz und Worms werden bei der Völkerwanderung verwüstet. **406. 407.**
Ep. S. Hieron. [4])

Der fränkische König Sigibert III. geht mit seinem Heer bei Mainz **640**
über den Rhein gegen den Herzog Radulf von Thüringen. Er trifft

---

1) Stammverwandt, (necessitutinibus). Dies macht deutlich, daß die Flucht von dem rechten zum linken Ufer geschehen ist; denn auf dem letzten wohnten die Alemannen und von hier aus waren sie auf das rechte Ufer gedrungen.

2) Dr Römer hält das Munimentum Trajani für die Bornburg und führt auch an, daß bei Ausgrabungen in Frankfurt römische Alterthümer gefunden worden. Frankf. Jahrb. 1836. Bd. VIII. p. 251. 258. — Die Inschriften, bei Heddernheim gefunden s. Steiners Cod. inscr. roman. I. 131 — 139.

3) Ammian Marcellin. lib. XVII. c. 1. Vergl. von Wersebe über die Völker und die Völkerbündnisse ꝛc. 141. not. 157. und überhaupt für die Geschichte der Umgegend von Lersners Chron. I. A. 3 folg., Kirchners Geschichte I. 1 bis 20. — Zeuß, (die Deutschen 319 — 346. 468.) weißt nach, daß in den unteren Maingegenden zuerst die Alemannen, dann die Burgunden und zuletzt die Franken ihre Sitze gehabt. Die ersten ausschließlich bis in die Zeit nach Valentinian, wo die andern sie zu verdrängen begonnen, bis beide unter Chlodwig in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts von den Franken verjagt wurden. Die Schlacht bei Zülpich (Tolpiacum) war 496.

4) Bouquet I. 744. Vergl. Sommers Handb. d. bäuerl. Verhältn. I. 57.

zuerst auf einen Anhänger Radulfs, den Farus, Sohn des Agilolfinger Chrodoald, welchen letzten Pipin hatte hinrichten lassen. Dieser wird geschlagen, er getödtet und Alles, dem Schwerte entronnene Volk desselben gefangen. Hierauf zog Sigiberts Heer durch Buchonia in das Innere von Thüringen, wo Radulfs Burg an der Unstrut vergeblich belagert ward. Fredegar Scholast. [1])

708 Das am 28. December zu Frankfurt ausgestellte Testament der heiligen Odilie setzt Schöpflin unter die unächten Merovingischen Urkunden. Dasselbe scheint nach einem Diplom Heinrichs II. gemacht zu seyn. [2])

736 Als der heilige Sturm, um einen Ort, wohin der heilige Bonifacius ein Kloster stiften wollte, zu suchen, von Hersfeld abreiste, kam er auf die Handelsstraße, die von Thüringen nach Mainz führt und traf in der Fulda viele badende und schwimmende Slaven. Der Esel, den er ritt, ward vor den nackten Menschen scheu und einer unter ihnen, ihr Dolmetscher, fragte ihn, weshalb er in den einsamen Wald komme?

Später findet er einen Mann, der ihm sagt, er komme aus der Wetterau (Wedereiba) um seinem Herrn Ortis ein Pferd zu bringen, zu welchem Ende er ins Grapfelt weiter reist [3]).

739 Pabst Gregor III. ermahnt die Optimaten und das Volk der deutschen Stämme, der Thüringer, Hessen, Bortharer (Baiern, besser Boraburger) Neustrier (Nistresi) Wetterauer und Lahngauer, Australen und Grabfelder, überhaupt alle, welche in den östlichen Gegenden wohnen, dem heiligen Bonifacius zu gehorchen [4]).

746 Bei zunehmendem Alter ordnete der heilige Bonifacius zu Bischöfen nach Eichstädt und Würzburg, Willebald und Burkhard, an die Grenze von Baiern und in das Innere von Ost-Franken (orientales Franci)

---

1) Bouquet II. 446^{b-d}. 433^{d}. 447^{a}. 576. 643 — 646. 672. 700. 637^{d}. Die Niederlage des Farus scheint in der Umgegend von Frankfurt statt gefunden zu haben.

2) Alsat. dipl. I. 28.

3) Pertz II. 369. Die alte Straße ist wohl die am Gebirg herziehende sogenannte Weinstraße. — Der Wetterau wird zum erstenmale hier gedacht.

4) Würdtwein epist. S. Bonifacii 95. Joannis R. Mog. I. 225. Daß der heilige Bonifacius und seine Schüler den Hessen das Christenthum gepredigt und viele Menschen getauft haben, wird verschiedentlich bezeugt. Pertz monum. II. 342. 343. 345.

ab und gab ihnen Kirchsprengel bei den Franken, Sachsen und Slaven. Vit. S. Bonifac. [1]).

Der heilige Bonifacius schreibt an den Pabst Zacharias, er habe nach 751
der Regel des heiligen Benedict das Kloster Fulda an dem Orte gestiftet, den er durch redliche Bemühung (justo labore) vom Fürsten (princeps) Caroloman erworben. Vier benachbarten Volksstämmen habe er von diesem, dem Erlöser geweihten Orte aus das Wort Christi gepredigt, er wünsche da im Alter auszuruhen und nach seinem Tode dort begraben zu werden.

Der Pabst antwortet ihm am 4. November desselben Jahres und giebt ihm viele Anweisungen, selbst wie es mit kranken Menschen und Thieren, die von Geburt aussätzig (morbus regius) oder heilbar sind, u. dgl. zu halten sey; auch bestätigt er in einer eignen Urkunde das Kloster Fulda.

Das Verzeichniß der Orte, wo die Zeichen des heiligen Kreuzes zu errichten seyen, sagt der Papst, habe er dem nach Rom gesandten Lul mitgegeben [2]).

Der Leichnam des heiligen Bonifacius wird von Mainz zu Schiffe 755
auf dem Rhein und Main nach Hochheim (villa) gebracht, da ausgeschifft und in wenigen Tagen nach Fuld ins Kloster geführt [3]).

Karl der Große, nachdem er die Sachsen geschlagen, führt zehntau- 774
send Männer mit Frauen und Kindern von beiden Ufern der Elbe weg und vertheilt sie in Gallien und Germanien an viele Orte. Einh. vit. Karol. M. [4]).

---

1) Pertz mon. II. 348. Der Verfasser dieser Lebensbeschreibung hat gleichzeitig geschrieben. Er gedenkt der Benennung: orientales Franci zum erstenmal. Vergl. Würdtwein ep. S. Bonifac. ep. LI. p. 108. Hefele Gesch. des Christenthums 370. 371.

2) Würdtwein epist. S. Bonifacii 246—258. Miraei opp. I. 640. 641. Daß dieses Verzeichniß fehlt, ist ein großer Verlust für die Geschichte überhaupt, besonders aber für die der Wetterau.

3) Pertz mon. II 373. Z. 15. Der Weg gieng ohne Zweifel auf der alten römischen Straße (Weinstraße) am Gebürge.

4) Pertz mon. II. 447. Im Jahr 774 und 775 führt Karl Krieg mit den Sachsen, nach den Annal. Lauriss. und Einhardi, die jedoch dieser Versetzung nicht gedenken. Pertz I. 152 — 155. Einhard spricht in dem Leben Karls vom ganzen sächsischen Kriege, welcher 33 Jahre dauerte, hat also bei dieser Versetzung grade nicht diesen einzelnen Feldzug im Auge gehabt. Die Sage von der

Oberrhein- und Maingau.

766 u. folg. Sachsenhausen liegt im Oberrhein-Gau, nahe an der Grenze des Maingaus. Folgende Orte des letzteren kommen vor oder nach der ersten urkundlichen Erwähnung von Frankfurt im Lorscher Urkundenbuch vor. [1])

Rumphenheim 1. Juni 770, 18. März, 20. Juni 793, 1. Mai 794, 7. Nov. 796. III. 115. 114.

Dörnigheim (Türincheim) 3. Febr. 193. III. 193.

Biber (Biberaha) 25. Juli 766, 1. April 827. II. 559. 560.

Birgel (Bergilla) 25. Oct. 793. III. 120.

Niedgau.

770 u. folg. Frankfurt liegt im Niedgau, der sich später in der Wetterau verliert. In diesem Gau kommen theils vor, theils nach der ersten urkundlichen Erwähnung dieser Stadt, folgende Orte, hauptsächlich nach dem Codex Laureshamensis und den Fuldaer Traditionen, vor. [2])

Ursel (Ursella), am 26. April 791, 11. Juni 796, 13. Mai 797, 21. Nov. 800. III. 97. 107. 97. 83. 831. Schannat. trad. Fuld. 161.

Entstehung Sachsenhausens knüpft sich an diese Erzählung. Sagittarii histor. Francof. 11. Kirchners Gesch. I. 19. Zu den dort angeführten, nach den Sachsen benannten Orten gehört auch ein Theil der Stadt Cöln, der Sachsenhausen heißt. Vergl. v. Lersners Chron. I. A. 6 u. 7, wo aus der Sachsenchronik eine Stelle angeführt ist. — In Sachsenhausen wohnten auf dem eigenthümlichen Boden des königlichen Fiscus, zur ältesten Zeit viele Ministerialen, wie die Benennungen vieler Höfe angeben. Es giebt dort eine Rittergasse und eine damit zusammenhängende Sackgasse, die Frankenhofgasse. (Lit. N. n° 166 — 168.)

1) Vergl. v. Fichards Entst. von Frankf. 15.

2) Vergl. die Verzeichnisse im Chron. Gotw. 709. Kuchenbecker an. Hass. XI. 38. Schannat trad. Fuld. 294. Wenks hess. Landesgesch. II. 510 bis 518. v. Fichards Entst. v. Frankf. 14. Dieser kleine Gau ist mit Dörfern angebaut, deren Mehrzahl früher urkundlich erwähnt wird, als Frankfurt und deren Zahl überhaupt sich bis auf heute wenig vermehrt hat. Vgl. Schmidts Geschichte von Hessen I. 170, welcher die Bemerkung macht, die am frühesten vorkommenden Dörfer bildeten Kreise um Fulda, Hersfeld und Frankfurt, oder begleiteten die Wege, wodurch die Pfalzen Frankfurt und Paderborn unter sich und die Kirchen von Fritzlar und Amöneburg mit Mainz verbunden gewesen.

Eschborn (Askibrunnen) am 12. Juni 770, 24. Aug. 782, 5. Nov. 787, 19. Mai u. 18. Aug. 789. III. 100, 84, 95, 86, 84. II. 50.

Cloppenheim (Clopheim) am 11. Juni 801, und 10. Juni 817. III. 85.

Carben, 10. Juni 817. III. 85.

Breungesheim (Bruningesheim) am 19. Oct. 778. III. 85.

Eschbach (Aschebach) am 1. Juni 772, 15. Aug., 10. Sept., 11. Nov. 773, am 30. Mai, 28. Aug., 26. Sept., 5. Oct. 774, 29. Apr., 26. Juni 775, 24. und 25. Mai 778, 23. Juli, 22. Nov. 779, 15. März 782, 24. Febr., 27. Mai 788, 10. Jul. 789, 30. Mai, 5. Juli, 9. Decbr. 790, 28. Oct. 791, 27. Mai 795, 15. Aug. 798, 12. Juni, 15. Jul. 799, 29. Apr. 801, 24. Jun. 806, 1. Sept. 807. III. 86, 92, 94, 90, 94, 90, 92, 89, 93, 87, 92, 93, 90, 91, 87, 93, 94, 87, 91, 92, 88, 93.

Bommersheim (Botmaresheim) 28. October 791. III. 87.

Seulberg (Suliburc) 1. Mai 783, 21. Juni 784. III. 103.

Dorfelden, 8. Decbr. 782, 813. III. 96, 268.

Dörkelweil (Turchilwila) 8. Decbr. 782, 25. Febr. 786, 29. Oct. 789, 17. Oct. 838. III. 96, I. 28. 29. III. 96. 97.

Massenheim, 28. Febr. 775, 8. Dec. 782, 12. Nov. 787, Schenkung der Fastrat an das Kloster Lorsch, 9. April 804. III. 102, 96, 102, 106.

Rödelheim (Radilenheim) am 21. Sept. 788, 30. Juni 791, 20. April 792, 24. Aug. 804. III. 101. 99.

Bockenheim (Bochinheim) am 12. Juni 784. III. 103.

Sintlingen (Suntilingen) am 29. Sept. 797, 25. Mai 804, III. 104.

Berkersheim (Berchgisisheim) am 9. Dec. 795. III. 105.

Eckenheim (Eccinheim) 9. Dec. 795. III. 105.

Erlenbach (Erilbach) 9. April 804. III. 106.

Ginheim (Gennenheim) am 1. Juni 772. III. 106.

Vilbel (Felwila) 30. Mai 774. III. 97.

Gronau (Gronowa) 25. Februar 786. I. 28.

Kirdorf (Kirchdorph) am 17. Nov. 892. III. 86.

Steden (Stetin) 788, 817. Schannat trad. Fuld. n° 83 u.

p. 125. u. zugleich die älteste Erwähnung von Sulzbach und Soden im Jahr 817. Schannat l. c.

Stierstädt (Steorstadt) 26. April 791. III. 97.

Caldebach, 12. Juni 799. III. 87.

Harheim (Horaheim) 817. Schannat tr. Fuld. 125.

Bonames, 1030. Schann. tr. Fuld. 249.

Hausen (Husun) 1132 und

Heddernheim, 20. Oct. 801. III. 105. 1132. Guden c. d. I. 105.

Eppstein, 1124. Guden c. d. I. 63.

Bergen, 907. Schannat. tr. Fuld. 223.

Seckbach (Seggibach) 947. Buri Bamf. Beil. 1.

Peterweil (Petrevilla, villa Petrina) 825. Schannat tr. Fuld. 155.

Bornheim, ohne Jahresangaben, in den Fulder Traditionen. 295. c. III. n° 16.

Crüfftel (Cruftila) 25. Nov. 785, 26. Dec. 790, 22. Juni 792, 16. Jan. 793. II. 611. 614. 630. 631.

Hornau (Hornaffa, Hurnauwe) 20. Jul. 780, 24. Mai 790. II. 642. 643. Vergl. Annalen 874.

Höchst (Hostato) 5. August 790. III. 105.

Liederbach (Leoderbach) 17. Oct. 838. III. 96.

Lorsbach und

Schloßborn, 1043, bei einer Grenzbeschreibung, wo auch des Brinhildisbetts gedacht wird. Joann. R. Mog. II. 514.

Schwalbach (Sulbacher marca) 14. u. 24. Aug. 782, 5. Nov. 787. III. 95. 84. 86.

Heckstadt (Eckestadt, Eggistadt, Heichstete, Eichenstat) 12. Juni, 14. u. 24. Aug. 782, 5. Nov. 887. III. 98. 95. 84. 86.

Steinbach, 14. Sept. 789, 21. Nov. 801, 24. Aug. 804. III. 83. 99.

Praunheim (Prumheim) 805. u. 806. Schannat tr. Fuld. 92. 93.

Nidda (Nithahari marca) eod. 239.

Nurings-Falkenstein, s. a.
Ciolfesheim, ? 31. Mai 794. III. 104. u. 105.

III.

Karolingische Kaiser und Könige.

Karl der Große.

Karl der Große kommt von Regensburg über Würzburg, wo er das 793
Weihnachtsfest feiert, zu Schiffe auf dem Main nach Frankfurt (villa), um dort zu überwintern, nachdem er im Sommer den Canal zur Verbindung der Altmühl mit der Regnitz begonnen hatte. Ann. Lauresh.

Die älteste urkundliche Erwähnung des Namens der Stadt ist vom Jahr 794.

Februar 22. Super fluvium Moin in loco nuncupante Francono- 794

---

793. Pertz I. 35. Vergl. 45. 87. 89. 119. 179. 250. Heineccii scr. 156. Aimonius de gest. Fr. IV. 449. ed. 1567. Bouquet V. 65[d]. 74[c]. 157[e]. 211[b]. Alb. Stad. ed. Schilter. 194. Du Chesne scr. II. 247. Martene vet. scr. V. 902. Freher corp. Fr. hist. 400. Adelm. Benad. Annal. Francor. ap. Reuber scr. ed. Joannis. p. 51. Chronogr. Saxo, ap. Leibn. access. hist. I. 124. Alber. 124. Abbas Urspring. a. h. a.

794. Reg. N°. 148 Mon. Boic. XXVIII. A. 3. Pertz I. 35. 561. Reg. N°. 149. Baronius in ann. eccl. ed. Luc. XIII. 259 giebt die Zahl der Bischöfe auf ungefähr 300 an. Pertz I 561. Coleti Concil. IX. 57. 66. 108. Pertz III. 71—75. Reg. N°. 151. Pertz I. 180. 181. 251. 561. 351. II. 320. Vergl. Pertz I. 45. 92. 250. 300. 301. 222. Bouquet V. 22[a]. 49[d]. 74[e]. 157[e]. 190. 211[b]. 320[a]. 330[b]. 347[d]. 364[d]. 367[c]. 369[e]. Pistor scr. I. 31. ed. Struv. I. 46. 153. 439. Leibnitz scr. I. 713. Du Chesne scr. II. 247. 17. 38. 57. 78. 157. 207. Freher corp. hist. 180. 400. Heineccii scr. 156. Pithoei Ann. Franc. II. 13. Martene vet. scr. V. 902. Reuber scr. 51. Schard hist. op. I. 699. Gewold Chr. Reichersperg. 111. Adon. Vienn. Chron. ed. 1568. p. 214. Aimonius de gest. Franc. ed. 1567. Lib. IV. 450. Leibnitz acc. hist. II. 124.

Die noch vorhandene, dermalen in den Dom zu Mainz gebrachte Grabschrift der Königin Fastrada s. Joann. R. Mog. I. 72 und II. 31. Guden c. d. II. 852. Menken scr. III. 455. In Eccard corp. hist. II. 36 ist aus Udalrichs von Bamberg cod. epistol. eine hier am 22. März 800 ausgestellt seyn sollende Urkunde

furd. Karl der Große schenkt der Kirche des heiligen Emmeram in Regensburg dort in der Nähe gelegene Aecker und Wiesen..

März 23. Feier der Ostern in Frankfurt.

März 31. bestätigt hier Karl dem Bischof Dulcissimus von Ceneda die Besitzungen seines Hochstifts.

Juni. Karl der Große versammelt ein Reichs-Convent und Concil der Gallischen, Germanischen und Italienischen Bischöfe. Anwesend waren die Abgesandten des Pabstes Hadrian, Theophilus und Stephanus.

Die Ketzerei des Bischofs Felix von Urgel und Elipandus von Toledo wird in dieser (dritten) Synode verdammt. Der König schreibt deßhalb an den Bischof Elipandus von Toledo und die andern spanischen Bischöfe.

Das Gutachten der Bischöfe über die Ketzerei des Elipandus, welches gemäß der Verordnung des zu Frankfurt vereinigten Concils nach Spanien geschickt wurde, sagt, das Concil sey in suburbanis Moguntiae metropolitanae civitatis, regione Germaniae, in loco celebri, qui dicitur Franconofurd, in Gegenwart König Karls gehalten worden und fährt dann fort:

Als am bestimmten Tage im Saale des Palastes (aula sacri palatii) die Priester, Diaconen und die gesammte Geistlichkeit in einem Kreise um den erwähnten Fürsten sitzend, versammelt waren, wurde das von Elipandus, dem Urheber des verderblichen Aergernisses, dem Pseudo-Bischof von Toledo gesendete Schreiben vorgebracht, und nachdem es auf Befehl des Königs mit lauter Stimme verlesen war, erhob sich der verehrte Fürst von seinem königlichen Sitze, stand auf seinem Thron, und sprach in einer umfassenden Rede von der Glaubenssache, indem er das Concil eröffnend hinzufügte: Was haltet ihr davon?

Die sechs und fünfzig Capitel des Frankfurtischen Capitulars begreifen theils die Canones des Concils, theils die weltlichen Anordnungen der Reichsversammlung.

Die wesentlichsten geistlichen Beschlüße sind, außer der Verdammung der Heresis der spanischen Bischöfe, welche in Gottes Sohn nur eine

---

für S. Emmeram in Regensburg aufgenommen, die von der obigen abweicht. Ried und Gemeiner erwähnen derselben jedoch nicht, auch steht sie nicht in den Kaiserregesten, sie ist daher entweder unächt, oder irrthümlich verzeichnet.

Adoption erkennen wollten, das Verbot der Bilderverehrung, viele Disciplinarvorschriften für die Geistlichen, wiederholte Einschärfung, den gesetzlichen geistlichen Zehenten vom Eigenthum, und den Zehenten und Neunten, oder den Census an die Kirchen zu entrichten für diejenigen, welche Lehen oder andere Gegenstände derselben besitzen.

Der König verlangte, mit Einwilligung des Pabstes Hadrian, die Beistimmung der Synode, daß er den Bischof Angilram von Metz und Hildebald von Cöln für die geistlichen Angelegenheiten immerwährend in seinem Palast haben könne, womit die Anwesenden eben so einverstanden waren, als über die vom König angesprochene Aufnahme des in geistlichen Sachen sehr gelehrten Alcuin in ihre Gemeinschaft und Berathungen.

Unter den wenigen weltlichen Angelegenheiten war die hauptsächlichste diejenige, welche den ehemaligen Herzog Tasilo von Baiern betraf. Er stand in der Mitte des heiligen Concils und bat, ihm die Schuld, welche er sowohl zur Zeit König Pipins gegen diesen und das Reich der Franken, als später gegen den König Karl, durch Treubruch auf sich geladen, zu verzeihen, indem er freiwillig sein wissentliches Unrecht bekannte, auf alles Recht und Eigenthum, welches ihm, seinen Söhnen und Töchtern im Herzogthum Baiern zustand, verzichtete und für die Zukunft versprach, nie einen Aufstand (ohne irgend einen Rückfall in diesen Fehler) mehr zu erregen. Seine Söhne und Töchter empfahl er der Gnade des Königs.

Dieser verzieh demselben alle Schuld, ließ ihm Gnade widerfahren und nahm ihn aus Liebe in seine Pflege, damit er ruhig in Gottes Barmherzigkeit leben könne.

Von diesem Kapitel wurden drei Ausfertigungen auf Karls Befehl gemacht, das eine, um es im Palast zu behalten, das andere, um es Tasilo ins Kloster mitzugeben, und das dritte, um es im Reichsarchiv (sacri palacii capella) aufzubewahren.

Die übrigen Capitel betreffen das Münzwesen, das Verbot von eidlichen und heimlichen Verbindungen (conjurationes et conspirationes), und andere Dinge.

Das Schreiben Paulins, Patriarchen von Friaul an Heistulf, der seine Frau auf *eines* Mannes Zeugniß wegen Ehebruch getödtet, ist datirt: in loco celebri Franconofurd in synodo magno contra Felicem haereticum.

Juli 20. Karl nimmt hier den Abt Anian mit den Klöstern St. Johann und St. Lorenz bei Narbonne auf dessen Bitte in Königsschutz und Immunität und bestätigt demselben den Ort Caunes.

August 10. Die Königin Fastrada stirbt und wird im Kloster des heiligen Alban (zu Mainz) mit allen Ehren begraben.

Der König geht, nachdem er sein Heer in zwei Theile getheilt, gegen die Sachsen; er selbst durch Thüringen, sein Sohn Carl bei Cöln über den Rhein.

Die Sachsen hatten sich, um eine Schlacht zu liefern, bei Sinotfeld gesammelt, als sie aber hören, daß sie von zwei Seiten umschlossen sind, legen sie die Waffen nieder, geben Geißeln und schwören von neuem die Treue; der König aber feiert Weihnachten und Ostern in Achen.

Damals soll je der dritte Mann aus Sachsen abgeführt worden seyn.

799 März 25. Karl der Große erklärt hier zu Gunsten seines Sohns, Königs Ludwig, die Kirche des heil. Emeram bei Regensburg für frei und unter dem besondern Schutz der Kaiser und Könige stehend. Super fluvium Moinum ad Franckenfurt.

802 April 4. Karl der Große stellt einen Schutz- und Bestätigungsbrief für den Bischof Peter von Concordia und dessen Hochstift aus.

Nach **802** Karl der Große kommt aus Baiern, um in Frankfurt zu überwintern.

804 Derselbe versetzt im Sommer dieses Jahrs, nachdem er mit seinem Heere nach Sachsen gezogen, alle Sachsen mit Frauen und Kindern, welche über der Elbe und in Wihmuodi (Gau zwischen Weser und Elbe, worin Bremen liegt) wohnten, nach Franken und gab die Gauen über der Elbe den Abodriten.

Zeit Karls des Großen.

Lupus, Mönch von Ferrara, wird als Jüngling, als er mit seinem Abte Odo nach dem Palast Frankfurt reist, durch eine Erscheinung des

---

799. Mon. Boic. XXXI A. 22.

802. Reg. 169. Ughelli It. sacr. V. 326. Archiv f. d. Gesch. IV. 157.

nach **802.** Bouquet VI. 654.

804. Pertz mon. I. 191. Vergl. 794 in der Note.

heiligen Faro im Kloster des heiligen Trudo von einer schweren Krankheit geheilt.

Ein Diener Ludwigs des Frommen, Namens Richard, stellt diesem vor: als die Königin Fastrada aus Baiern nach Frankfurt gereist, um den Winter dort zuzubringen, habe es sich ereignet, daß in der Königin Gegenwart sein Grosvater Hostlaicus ermordet worden, weil er einen andern, Ruotmund, früher umgebracht habe, wodurch Richard sein ganzes Vermögen an den Fiscus eingebüßt (ad publicum revocatum). Der Ministeriale Matfred bittet den Kaiser, dem Richard das confiscirte Eigenthum des Hostlaicus zurückzugeben, welches derselbe auch bewilligt. *)

Ludwig der Fromme.

März 31. Ludwig der Fromme bestätigt im königlichen Palast die 814
Freiheiten des Klosters Hersfeld.

August 4. Derselbe bestätigt in seinem königlichen Palaste dem 815
Kloster Farfa im Sabinerland solche Freiheiten, wie die andern Benedictinerklöster in Francien haben, nebst mehreren Besitzungen.

Als der Kaiser nach Frankfurt in den Palast gekommen, schickt er den König Bernhard von Italien nach Rom, um zu untersuchen, was es mit der Verschwörung gegen den Pabst Leo und der Bestrafung der Verschwornen für eine Bewandniß gehabt habe. Annal. Einhardi.

August 2. Ludwig der Fromme tauscht mit dem Kloster Fuld, dem er 817
Bingenheim und Echzell im Gau Wetterau überläßt, wogegen er die, seinem Fiscus Frankfurt nahe liegenden Güter in den Dörfern Harheim und Steden mit Gemeindewald und Salzquelle im Niddagau empfängt.

Ludwig der Fromme erhält vom Bischof Victor von Chur ein Schreiben, worin er ihm den üblen Zustand seiner Kirche schildert.

---

*) Mabillon acta S. Ord. Bened. Saec. II. 622. 607. Mabillon de re dipl. IV. 283. Carpentier Alphab. Tiron. p. 71.

Georgisch Reichshistorie 272. 279. soll vom Jahr 811 eine Urkunde Karls d. Gr. hier ausgestellt, enthalten. Das Buch war nicht zu beschaffen.

814. Reg. 207.

815. Reg. 258. Pertz I. 202. Bouquet VI. 175c. Du Chesne II. 259c. Freher corp. hist. 416. Reuber scr. 64. Aimonius de gest. Frieder. III. 493. ed. 1567.

817. Reg. 301. Schannat tr. Fuld. p. 125. Die Salzquelle ist wohl Soden? Eccard Orig. Saxon. L. I. C. 2. §. 3. p. 50.

821 Bischof Baturicus zu Regensburg läßt sich in Frankfurt eine Abschrift der Sententiae canonum fertigen.

822 Januar 8. Ludwig der Fromme läßt durch seinen Actor Gheroldus dem Kloster Hornbach die demselben durch den Actor dominicus Nantcarius zur Zeit seines Vaters, des Kaisers Karl d. Gr., entzogenen und seinem Fiscus Frankfurt zugeeigneten Güter wieder zustellen.

Nachdem der Kaiser in Frankreich allgemeine Reichs-Angelegenheiten geordnet und nach der Sitte der fränkischen Könige die Herbstjagd beendigt hatte, gieng er über den Rhein an einen Ort (locus), der Frankfurt genannt ist. Dort ordnete er eine Reichsversammlung der umliegenden fränkischen Stämme an, derjenigen nämlich, welche über dem Rhein ihm gehorchten, mit diesen verhandelte er über alles, was zum Vortheile der östlichen Theile seines Reichs gereichen konnte und sorgte angemessen für die Angelegenheiten der Einzelnen. Bei diesem Convente hörte er die Gesandten der östlichen Slaven, d. h. der Abotriten, Soraben, Wilzen, Böhmen, Mähren, Prädenecenter und in Pannonien wohnenden Avaren, welche ihm Geschenke brachten, an.

Es waren außerdem anwesend die Gesandten der Normannen, sowohl von Seiten Hariolds, als der Söhne Gottfrieds, welche den Frieden erneuten und bestätigten.

Als er diese angehört und entlassen hatte, überwinterte er an diesem Orte, nachdem er, seiner Würde und der Zeit gemäß, neue Gebäude dort aufgeführt hatte. Einhard. Ann., Vit. Ludov.

Die Urkunde über die Stiftung des Klosters Murhard von diesem Jahr, worin auch der Ministerialen zu Frankfurt gedacht wird: nec non omni familia eorum de Vrankenuurt, Ludevicus, Adelgerus, Richerus etc., aus: Crusii Annal. P. II. L. I. c. 12. Würdtwein subs. dipl. IV. 310 u. Ussermann episc. Wirceb. Urk. VIII. p. 9. ist untergeschoben, nach: Eckhart Fr. Or. II. 140. Heumann de re dipl. Imper. I. c. III. 261. §. 90. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemberg. 502. Hiermit stimmen die Notizen über die Würzburger Abschrift in Mon. Boic. XXXI. A. 36—39 überein.

821. Pertz IV. II. p. 20. col. 1. Die Handschrift ist in der Münchener Hofbibliothek unter der Rubrik E. XCI. Eichhorn Epist. Cur. Urk. VI. 13.

822. Reg. 342. C. D. p. 2. Act. Pal. VI. 250. Grollii Orig. Bipont. I. 98 Mon. Boic. XXXI. A. 48. In Fuldischen Urkunden kommt i. J. 765 ein Nandharus und 798 Nandgarius vor. Schannat trad. Fuld. XXIV. CXXXV. Pertz I. 93. 209. II. 248. 266. 626. 627. Du Chesne II. 281. 302ª. Bouquet VI. 80ª

Decemb. 19. Ludwig bestätigt auf Bitte des Bischofs Wolfgar von Würzburg, diesem Hochstift den Königsschutz und die Immunität, und am selben Tage die Schenkungen der Könige Carlmann und Pipin, namentlich die Marienkirche im Schloß zu Würzburg, im Wormsgau die Kirchen zu Nierstein, Ingelheim und Kreutznach, im Maingau zu Umstadt, im Neckargau zu Laufen und Heilbronn.

December 25. bestätigt er einen Gütertausch zwischen Bischof Wolfgar von Würzburg und Graf Wicbald, Güter im Gau Gotzfeld und Gollahgau betreffend.

Januar 22. Ludwig der Fromme verleiht im königlichen Palaste dem 823
Kloster Lorsch die Kirche zu Seckingen im Lobdengau.

Mai. An eben diesem Orte (villa) Frankfurt hielt der Kaiser eine Reichsversammlung der australischen Franken, Sachsen und anderer angränzenden Volksstämme, in welcher er dem heftigen Streite zweyer Brüder über ihr Reich ein Ziel setzte. Es waren des ehemaligen Königs der Wilzen, Liubi Söhne, Milequastus und Caleadragus, deren Vater, als er den Abotriten Krieg ankündigte, von diesen getödtet und das Reich dem ältesten Sohne übergeben wurde. Der ältere nahm sich der Regierung nicht so an, wie er sollte, während das Volk für den jüngeren günstig gestimmt war. Hierüber erschienen sie vor dem Kaiser, und nachdem der Wille des Volks (populus, die Optimaten) erkundet worden war, ward der jüngere zum Fürsten erklärt; beide entließ aber der Kaiser mit reichen Geschenken versehen, durch Eide gebunden, als Freunde unter sich und gegen ihn.

105ª. 146ᶜ. 228ª. Heinecciiscr. 171. Aimon. de Gest. Franc. IV. 514. 515. ed. 1567. Reuber scr. 71. Otto Frising. ed. 1569. 107. Lib. V. c. 34. Die Chronik von St. Denis sagt: il fist rapareiller et faire de novele ovre aucuns noviaus edifices, qui pour le temps d'yuer li estoient porfitables. Bouquet VI. 146ᶜ. Reg. 353—355. Die letzten Nummern gehören nach Mon. Boic. XXXVIII. A. 16 u. XXXI. A. ins Jahr 823.

823. Reg. 356. 357—362. N°. 361 soll nach Mon. Boic. XXX. A. 381. falsch seyn. Pertz II. 627. 248. Bouquet VI. 230ᵇ. 240ᵇ. 105ª—ᵈ. 220ᵇ. VII. 548ᶜ. Du Chesne II. 302ᵇ. 266. Heinecci scr. 171. Eccard corp. hist. I. 186. Abbas Urspr. ed. 1515 a. h. a. ai Regn. Lud. IX. Pistor scr. II. 77. Mutii Germ. Chron. a. h. a. Aimon. de Gest. Fr. IV. 515. ed. 1567. Reuber scr. 71. Labbei Bibl. Mscr. I. 119. 293. Mabillon iter Germ. p. 64. Gerkens Reisen II. 100. Chron. Gotwic. I. 42. Die Handschrift befindet sich jetzt in

Juni. Lothar, der Sohn des Kaisers, kam aus Italien zurück und berichtete über die von ihm eingeleiteten Geschäfte, deren Vollendung dem Pfalzgraf Adelhard gemeinschaftlich mit Bischof Mauring von Brescia aufgetragen wird. Vita Ludov.

Juni. 12. Ludwig verleiht dem Kloster des heil. Gregorius einen, bisher zum Fiscus Colmar gehörig gewesenen Wald.

Juni 13. Dem Kaiser wird im neuen Palaste sein Sohn Carl geboren und dessen Bruder Drogo nach der einstimmigen Wahl der Geistlichkeit und des gesammten Volkes, an die Stelle des verstorbenen Bischofs Gundolf von Metz, zum Bischof vom Kaiser ernannt und dort ordinirt. A. Besuens, Vita Ludov.

Während dieses Convents wird der Tod des Tyrannen Ludewit, welcher listiger Weise ermordet worden war, angezeigt.

Juni 19. Ludwig verkündet dem Erzbischof Adelramm von Salzburg den kaiserlichen Schluß, daß von nun an kein Höriger die Priesterweihe erhalten solle. Er gestattet zugleich dem Erzbischof und seinen Nachfolgern, Hörige der Kirche aus seiner ganzen Diöcese vor Clerus und Volk mit Genehmigung ihrer Herrschaft zu diesem Behufe frei zu lassen.

Juni 21. Er bestätigt die Stiftung, die Freiheiten und die Besitzungen des Klosters Maßmünster, welches, so oft ein römischer König oder Kaiser nach Basel kommt, von jedem Mansus zwölf Geldstücke zahlen soll.

---

der Hof-Bibliothek in München. Sie ist in klein Folio, hat 109 Blätter, ist von zwei Händen, und die größere Abtheilung von einer Hand schneller geschrieben als die kleinere, hat aber auch mehr Correcturen. Der Codex ist einer der ältesten dieser Bibliothek mit einem sicheren Datum. Die Verfertiger gehörten wohl zu der schola palatii und das abgeschriebene Original zu der Büchersammlung des Palastes, wo schon Karl d. Gr. und Ludwig der Fromme, wie in den übrigen Palatien werden eine Bibliothek angelegt haben, die zu den Reichs- wie Kirchenversammlungen unentbehrlich war, was aus Harzheim Concil I. 435 ersehen werden kann. Ludwigs des Deutschen Archicapellane Grimald und Hartmod waren Aebte von St. Gallen und schenkten ihrem Kloster viele Bücher, die sie hatten abschreiben lassen. Sie finden sich fast alle noch jetzt vor und das Verzeichniß derselben steht im Cod. Sangall. 267, aus welchem Ratpertus für sein Casus St. Galli schöpfte. Pertz Mon. II. 70. 72. Die meisten dieser Bücher sind auf ziemlich gleiche Weise geschrieben. Da nun Ludwig d. D. sich oft in Frankfurt befand, so könnte sich manches daselbst geschriebene Buch in St. Gallen befinden und eine genaue Ansicht derselben zur näheren Aufklärung über den Umfang und die Wirksamkeit der hiesigen Palatialbibliothek, wie der schola palatii führen.

Juni 21. Bestätigt auf Bitte des Grafen Matfried dem Kloster Santa Grata, am Flusse Bosegia, in der Diöces von Urgel, Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl.

Juni 28. Restituirt dem Hochstift Passau diejenigen Güter, welche Kaiser Karl, nachdem er das Reich der Hunnen nicht ohne viele Mühe sich unterworfen, dem Hochstift Passau geschenkt hatte, die aber durch die Markgrafen mittlerweile davon wieder abgekommen waren.

Juni. Bestätigt einen Gütertausch zwischen Bischof Bernald von Strasburg und Graf Erkingar.

Der Kaiser lößt hierauf die Reichsversammlung auf, und ordnet einen andern Convent zur Herbstzeit in Compiegne an.

Bischof Baturicus von Regensburg läßt in Frankfurt die Erklärung des heiligen Augustin über die Epistel St. Johannis abschreiben. Die Abschrift wird in sieben Tagen dort (in loco eodem) gefertigt und am achten corrigirt. Sie ist gemacht von Ellenhard und Dignus. Hildoin hat die Orthographie besorgt.

Victor, Bischof von Chur erwähnt in seinem Schreiben an Ludwig den Frommen, daß er zu ihm nach Frankfurt gekommen. 824

Der Kaiser feiert hier Weihnachten. Mar. Scot. 825

Nach der Herbstjagd schifft er gegen Anfang October den Main abwärts nach Frankfurt. A. Einhard. 826

Januar 9. Er bestätigt hier die Privilegien des Klosters Schwarzach. 827

Juni. Nachdem der Kaiser zu Ingelheim einige Täge Placitum gehalten, kommt er nach Frankfurt (villa), verweilt dort etwas, und geht dann nach Worms und Diedenhofen, von wo er seinen Sohn Lothar mit einem ansehnlichen Frankenheer nach der spanischen Mark entläßt. Ann. Einhard. 828

---

824. Eichhorn Episc. Cur. Urk. VIII. p. 16. Vergl. 821.

825. Pistor scr. I. 441. ed. Struv. 637. Bouquet VI. 228ª. i. J. 822.

826. Pertz I. 215. Bouquet VI. 187ᶜ. Heinecci scr. I. 174. Ann. Rer. Fr. Du Chesne II. 270ᵇ. Aimon. de Gest. Francor. IV. 530. ed. 1567. Reuber scr. 75. Ann. Franc.

827. Eckhart Fr. or. II. 887. Ludewig scr. Bamb. Chron. Schwarzac. II. 9. Lunig sp. eccl. Cont. I. 750.

828. Pertz I. 217. Bouquet VI. 189ª. Heineccii scr. 175. Aimon. de Gest. Franc. IV. 537. ed. 1567. Reuber scr. 77. A. Fr.

829 Der Kaiser, vom General-Convent zu Worms kommend, geht über den Rhein nach Frankfurt (villa) und bleibt da, der Jagd obliegend, bis zur Annäherung des strengeren Winters, von wo er um Martini nach Achen geht, um dort das Andreasfest und Weihnachten zu feiern. Ann. Einhardi, Vit. Ludov.

832 Als Ludwig der Fromme zum Frankfurter Palaste kam, gieng ihm sein Sohn Lothar entgegen und bat ihn, daß er sich von dem Verdachte, daß sein Bruder mit seinem Willen, oder auf seine Anregung, dem Vater feindlich entgegengetreten, reinigen dürfe.

Während Lothar dort verweilte, hörte er, daß sein Sohn Pipin sich gegen ihn auflehnen wolle; er gieng ihm daher schleunig nach Limoges entgegen. Thegan. Vita Ludov. pii.

Juni 16. Ludwig verleiht im königlichen Palast dem Kloster Korvei eine Fischerei in der Weser, in der Nähe der Villa Liusci.

Juli 13. Er genehmigt einen Gütertausch zwischen seinem getreuen Grafen Gebhard und dem Presbiter Riculf, Güter im Lahngau betreffend, und befreit das Kloster Hasenried wegen seiner Armuth, von Diensten für das Reich, auch genehmigt er einen Gütertausch dieses Klosters, dem er am

Juli 17. Güter nebst Weinbergen zu Bingen im Worms- und zu Lorch im Rheingau schenkt.

Ludwig der Deutsche.

833 Ludwig der Deutsche, der sich von diesem Jahre an Rex in orientali Francia nennt und seine Regierungsjahre als solcher zu zählen anfängt, vernimmt, daß sein Bruder, König Lothar, den Vater, Kaiser Ludwig

---

829. Pertz I. 218. II. 632. Bouquet VI. 190ᵃ. 110ᶜ. 152ᶜ. Du Chesne II. 272ᶜ. Aimon. de Gest. Franc. IV. 540. V. 586. ed. 1567. Freher corp. hist. 432. Reuber scr. 78.

831. Ludwig d. Fr. bestätigt dem Bischof Bernald von Strasburg die von Karl d. Gr. im Decbr. 775 der Strasburger Kirche verliehene Zollfreiheit. Reg. 415. Vergl. 1280.

832. Pertz II. 598. Bouquet VI. 81ᶜ. Du Chesne II. 282. Reg. 424. 425. Mon. Boic. XXXI. A. 63. 65. Reg. 426. Frühe Erwähnung des Weinbaues. Bodmann Rheing. Alterth. 109 in der Note.

833. Pertz scr. II. 600. Bouquet VI. 83ᵃ. Du Chesne II. 283. Reg. 728.

den Frommen gefangen mit sich nach Achen geführt hatte; er geht darauf aus Baiern in den Frankfurter Palast und sendet auf der Stelle den Abt Gozbald und den Pfalzgrafen Morhard ab, um dem Vater ein besseres Loos zu bereiten.

Als sein Bruder Lothar diese nicht aufnahm, und sie zurückgekehrt waren, schickt er sogleich andere Gesandte an seinen Vater, welche ihn jedoch nicht sehen durften.

Nachdem Ludwig vergebens in Mainz mit Lothar eine Unterredung gehabt, nochmals Gesandte an den Vater geschickt, Lothar mit diesen nach Compiegne gereist, folgt Ludwig ihnen mit einem Heere, worauf Lothar den Vater entläßt und Ludwig ihn nach Achen führt. Thegan. Vit. Lud. pii.

October 19. Ludwig der Deutsche bestätigt im königlichen Palast dem Abt Gozfried von St. Gallen die Privilegien und Immunitäten seines Klosters.

Februar 5. Derselbe stellt im königlichen Palast einen Schutz- und 834
Immunitätsbrief für das Kloster Fulda aus und schenkt

Juni 7. dem Kloster Lorsch die Villa Langungon im Rheingau, nebst den Hörigen, welche von dort entstammten, und bisher zum Fiscalgut Tribur gerechnet wurden.

Ludwig der Fromme.

Abt Fulco und Graf Richard, welche Ludwig der Fromme an Lothar, 836
wegen der Unterdrückung der Normannen gesendet hatte, kehren aus Friesland, nach der Flucht derselben zurück, und melden dieß im Palast zu Frankfurt, wo der Kaiser die Herbstjagd hält, und sich dann zu dem heiligen Marcellin und Petrus zu Seligenstadt, dann nach Ingelheim und von da nach Achen begiebt. Vita Ludov. pii.

---

834. Reg. 730. 729.

836. Pertz II. 641. I. 360. 361. 430. Bouquet VI. 119ᵉ. 163ᶜ. 211ᵉ. Du Chesne II. 314ᵇ. Pithoei Ann. Fr. II. 34. 35. Mabillon de re dipl. IV. 283. Reuber scr. 86. Pistor scr. I. 164. hat im Lambert von Aschaffenburg eine Stelle, wonach der Erzbischof Otgar die Reliquien des h. Severus nach Frankfurt bringt. Struv hat diese Stelle nicht aufgenommen. Der h. Severus ist nach Erfurt gebracht worden. Guden hist. Erford. in Joann. R. M. III. 139.

838 November 29. Der Kaiser hatte im Monat Juni zu Nimwegen ein General-Convent gehalten und auf den Rath einiger fränkischen Großen seinem Sohn Ludwig das ostfränkische Reich entzogen, welches er ihm früher gestattet hatte.

Als dieser von der, durch üble Rathgeber veranlaßten Verordnung Kenntniß erhielt, gieng er mit den Seinigen gerüstet nach Frankfurt.

Der Kaiser aus Westfranken kommend, setzte seine Reise, um in Frankfurt zu überwintern, fort, erfuhr aber, daß sein Sohn Ludwig feindlich mit seinem Heer sich in den dortigen Verschanzungen befinde und daß er den Kaiser nicht allein an der Winterwohnung im Palaste, sondern auch am Uebergang über den Rhein hindern wolle.

Der hierüber erschrockene Kaiser, welcher seine Getreuen zusammenrufen läßt, bleibt in Mainz. A. Fuld. II.

839 Der Kaiser gieng nach der Feier von Weihnachten und der heiligen drei Könige am 7. Januar über den Rhein und vereinigte sich mit den, theils durch Drohungen, theils durch den Grafen Adalbert überredeten Sachsen.

---

838. Pertz I. 361. 430. Vergl. Bouquet VI. 222c. 227c. 228e. 238a. Du Chesne III. 300. 510. Lamb. Schafn. et Mar. Scot. apud Pistor. scr. I. 154. 441. ed. Struv 312. 638. Schardii hist. op. I. 700. Ann. inc. aut. ed. Pithoei 1594. II 35. Trithemii Chron. Hirsaug. ed. 1559. p. 7. Die hier erwähnte Verschanzung hat wohl dem Johannes Latomus im XVI. Jahrhundert Anlaß zu der, bis jetzt nirgends durch eine Quelle nachgewiesenen Behauptung gegeben, daß Frankfurt in diesem Jahre mit Mauern und Gräben umgeben worden, wobei Ludwig der Deutsche mit Ludwig dem Frommen verwechselt wird, wenigstens beziehen sich auf ihn und seine Tradition: von Lersner, Chronik I. 18. Kirchner, Geschichte I. 51., während Latomus selbst, in seinen, in der Florianischen Chronik I. 220 flg. abgedruckten Actis, unter diesem Jahre nichts hievon erwähnt. Bei der Erbauung des neuen catholischen Pfarrhauses, auf der Stelle des ehemaligen Bartholomäusstiftischen Custodiehauses, links am Eingange in die Borngasse von der Seite des Doms her, hat sich im Jahr 1827, etwa 6 Schuhe hinter dem Fundament des neuen Hauses nach der Borngasse zu, quer über den ganzen Platz, der Rest der alten Stadtmauer, 7 Schuh dick, sehr zerfallen und große Lücken mit Erde ausgefüllt, gefunden. Hieran stößt ein ehemaliger Graben. Dreißig Schritte von da weiter war noch eine Mauer sichtbar, um welche sich die jetzige Antauche, der bekannte ehemalige Stadt-Graben, wie er auf dem Grundriß von Ulrich zu sehen ist, anschließt.

839. Pertz I. 361. 433 Vergl. Bouquet VI. 211a. 200d. Ann. Bertin. Reg. N°. 489. 490. 491.

Als dieses König Ludwig erfuhr, zieht er sich, nachdem ihn die Ostfranken, Thüringer und Alemannen verlassen hatten, nach Baiern zurück. Hierauf kommt der Kaiser nach Frankfurt, und verweilt dort, die Fastenzeit haltend. A. Fuld. II., A. Bertin.

Februar 17. 22. 26. Ludwig der Fromme stellt im königlichen Palaste zwei Urkunden für den Abt Hraban von Fuld aus und restituirt dem Hebräer Gaudiocus und seinen Söhnen, welche der Abt Hugo, sein oberster Schreiber bei ihm einführt, die Orte Valérianis und Boznilis.

König Ludwig, der Sohn des Kaisers, den Theil des Reichs über 840
dem Rhein als sein Eigenthum betrachtend, kommt durch Alemannien im Anfang des Jahrs nach Frankfurt, und gewinnt viele Ostfranken auf kluge Weise für sich, da sein Vater dessen Brüder Lothar und Karl bei der im vorigen Jahr zu Worms erfolgten Theilung sehr begünstigt und ihm außer dem Königreich Baiern dereinst keine weitere Vergrößerung zugedacht hatte.

Als dieses der Kaiser erfährt, schickt er Drogo zum Schutz des westlichen Rheinufers.

Nach Ostern (Anfangs April) verfolgt er seinen Sohn durch Thüringen bis an die Grenzen des Reichs, welcher mühsam durch dieses und die slavischen Länder nach Baiern zurückkehrt, während der Vater nach Selz geht, am 12. Mai erkrankt und zu Schiff auf dem Main nach Frankfurt kommt, dort am 8. Juni im königlichen Palast eine Schenkung der Kirche S. Salvator und Kilian in Würzburg macht, und von da auf eine Insel bei Ingelheim reist, wo er am 12. Juni stirbt. Ann. Fuld. II.

Nachdem Ludwig der Deutsche die Nachricht von dem Ableben seines Vaters erhalten, geht er nach Worms, und nach Sachsen, um sich dieses Landes zu versichern, weßhalb Lothar mit seinem ganzen Heer nach Frankfurt aufbricht.

Unerwartet treffen beide Brüder bei der Stadt (etwa im August) zusammen. Sie kommen überein, bis zu Martini (11. November) die Waffen ruhen zu lassen; der eine schlägt sein Lager zu Frankfurt, der andere beim Einfluß des Mains in den Rhein auf. Zur bestimmten Zeit wollen sie

---

840. Reg. 505. Pertz I. 362. 436. II. 656. Vergl. Bouquet VI. 211d. 228e. VII. 16d. Pistor. ed. Struv. I. 638. u. ad. an 841. Schilter. 91.

in der Stadt wieder zusammen kommen, dann aber, wenn sie sich nicht vereinigen, die Waffen entscheiden lassen. Lothar hoffte nämlich, seinen Bruder Karl leichter besiegen zu können, weßhalb er gegen diesen zieht, und Ludwig versichert sich der Treue der Ostfranken, Alemannen, Sachsen und Thüringer. Nithard., A. Bertin.

Ludwig der Deutsche.

841 Lothar geht im April mit seinem Heer heimlich bei Worms über den Rhein und zwingt Ludwig, der von einigen der Seinigen verlassen, von andern verrathen wird, sich nach Baiern zurückzuziehen. Ludwig siegt am 13. Mai über den gegen ihn von Lothar aufgestellten Grafen Adelbert, und eilt dann seinem Bruder Karl zu Hülfe. A. Bertin., A. Fuld. II.

842 Januar 9. Ludwig der Deutsche bestätigt die Schenkung des Klosters Schwarzach an Würzburg, von Theodata, der Tochter seines Grosvaters.

844 Juli 5. Ludwig der Deutsche bestätigt im königlichen Palast dem Bischof Gozbald von Würzburg, die im Slavenland zwischen Main und Rednitz gestifteten Kirchen.

846 Juli 18. Der Abt Hatto von Fuld stellt hier im königlichen Palast eine Tausch-Urkunde für den König Ludwig über verschiedene Güter aus, die er und viele anwesende Fulder Geistliche unterzeichnen.

847 September 4. Ludwig giebt im königlichen Palast dem Bischof Landfrid einen Schutz- und Immunitätsbrief für das Hochstift Seben.

848 und 849 Januar 11. Ebendaselbst dem Bischof Samuel von Worms, als Abt von Lorsch die Befugniß Güter zu tauschen, ohne vorherige königliche Erlaubniß.

---

841. Pertz. I. 362. 437.

842. Reg. 741.

844. Reg. 745. Nach Mon. Boic. XXVIII. A. 40. i. J. 846.

846. Schannat trad. Fuld. 191. Sch. Buchonia vetus 347. Hist. Fuld. 107. Lunig Spicil. eccl. Cont. III. Forts. p. 116. s. 862 und ist wohl mit der, in diesem Jahre erwähnten Urkunde eins?

847. Reg. 753.

848 u. 849. Reg. 754. 756. In dieses Jahr setzt von Lersner II. B. 164 die neue Erbauung der Marienkirche, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil i. J. 849 die Einweihung des St. Bartholomäuskirchenaltars bei ihm vorkommt. Seine Erzählung ist übrigens aus des Mönchs von St. Gallen Leben Karls d. Gr. genommen,

November 11. beurkundet er in der Stadt Mainz die auf Klage des Bischofs Egibert bei der Fürstenversammlung zu Frankfurt getroffene Entscheidung, wegen dem Hochstift Osnabrück und dessen Zehenten.

Mai 22. Ludwig der Deutsche bestätigt im königlichen Palaste die Klö- 853
ster Corvey und Hervort.

Mai 18. Bestätigt daselbst dem Bischof Hunger die Immunität für 854
Utrecht, und

October 19. dem Abt Grimoald von St. Gallen einen Census, dem Kloster von seinem Vater und Großvater verliehen.

Nach dem am 28. September erfolgten Tod Lothars, bringen die 855
Großen seines Reichs dessen Sohn Lothar II. zum König der Ostfranken, seinem Oheim, in den königlichen Palast zu Frankfurt und nehmen ihn mit dessen Einwilligung und Gunst zum König an. A. Fuld. II.

Der Main und Rhein soll sehr groß gewesen seyn und großen Schaden verursacht haben.

Januar 20, März 30, Mai 18, Juni 29, und im August stellt Ludwig 856
der Deutsche dort als König der Ostfranken Urkunden für Worms, Strasburg und Weißenburg aus.

(Hahn mon. vet. II. 581) und richtig mit Aventin und Latomus Ludwig d. D. zugeschrieben, welches Kirchner (Gesch. I. 39) irrig auf Karl d. Gr. bezieht. Zu der Einweihung des Altars des h. Bartholomäus in v. Lersners Chronik II. B. 169. a. 1712. Kirchners Geschichte 1. 39. not. b. Müllers Beschreib. des Bartholom. Stifts 35. muß bemerkt werden: In Kuchenbeckers Annal. Hass. coll. V. p. 27. kommt eine Urkunde vor, ausgestellt vom: frater Henricus de Appoldia Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Eccleſie St. Matensis, gerens vices in pontificalibus Archi Episc. Moguntin. Dieser Mainzische Weihbischof ist wohl unbezweifelt derselbe, den v. Lersner anführt und er hat statt St. Matensis, Fanacensis gelesen und statt MCCCXLIX, zu welcher Zeit dieser Bischof lebte, DCCCXLIX; wodurch diese Nachricht, der ohnedem, weil ihr zu vieles widersprach, nicht zu vertrauen war, ihre Berichtigung erhält. Der verstorbene Herr Custos Batton hat diese Urkunde mit der Jahrzahl 1349 genau abgeschrieben. Der Bischof wird in der Urkunde und dem Siegel: Lavecensis eccl. episc. genannt. Schon dieser verdiente Geschichtsforscher erklärt die v. Lersnerische Zahl für einen Druckfehler.

853. Reg. 768.

854. Reg. 770. Pertz II. 68. not. 52.

855. Pertz I. 369. Bouquet VII. 165*. Pithoeus II. 52. v. Lersners Chron. I. A. 531.

856. Reg. 774 bis 777.

858 März 18. giebt er dem Kloster Lorsch die Zollfreiheit für ein Schiff auf dem Rhein, feiert Ostern dort (April 3.) inzwischen kommen seine an seinen Neffen Lothar geschickten Gesandte zurück, und melden ihm, daß er denselben im Castell Coblenz treffen werde. Ludwig geht hin, Lothar II. aber erscheint nicht, weil er sich inzwischen mit Karl dem Kahlen verbündet hat, worauf Ludwig wieder nach Frankfurt zu den Reichsgeschäften zurückkehrt, und den Auszug dreier Heere, das eine unter Carlmann nach Mähren gegen Rastizen, ein zweites unter Ludwig gegen die Abodriten und Linonen, das dritte unter Tachulf gegen die Soraben, verfügt. Er stellt am 12. April für das Kloster Rheinau im Thurgau eine Urkunde aus und schenkt am 16. seiner Tochter Hildigard, der Aebtißin von S. Felix und Regula, den Hof Cham am Zuger See.

Im Juli bitten Gesandte aus Westfranken, Adelbert Abt von S. Bertin und Odo Graf von Blois, das Land vor der Unterjochung der Heiden, denen sie schutzlos hingegeben seyen, und vor Karls des Kahlen Tirannei zu retten. Er ist unschlüßig, ob er dem Volke gegen den Bruder helfen soll, giebt aber dem Rath der Großen nach und willigt ein. A. Fuld. II.

859 Mai 1. u. 22. Im königlichen Palast stellt Ludwig Urkunden für Regensburg und Paderborn aus. Eben so am

861 April 1. und October 7. für St. Gallen.

862 Am ersten August überläßt Ludwig daselbst seinem Sohne Carl sechs und dreißig Huben im Breisgau, um damit dessen Gemahlin, die Tochter des Grafen Ercangar zu dotiren.

Er läßt den neuvermählten Karl zu Hause und nimmt seinen Sohn Ludwig gegen die Wenden mit, von wo er, ohne seinen Zweck zu erreichen, mit Verlust einiger Großen, nach erhaltenen Geißeln, in den Palast nach Frankfurt am Main zurückkehrt. A. Bertin., Hincmar.

---

858. Reg. 787—789. Pertz I. 371. Bouquet VII. 166c. 167a. Pithoei Ann. II. 54. Freher scr. I. 32. ed. Struv. Hontheim Prodr. hist. Trev. I. 455. 456a.

859. Reg. 792. 793.

861. Reg. 798. 799.

862. Reg. 802. Ist wohl mit der Urkunde unter 846 eins? Pertz I. 458. Bouquet VII. 79c. Ueber die Tradition der in diesem Jahre geschehenen Erweiterung der Stadt s. Note nach 876.

Dort stellt er am 25. April und 19. Juni für Lorsch und Speyer Ur- 864
kunden aus, und eilt seinem Sohn Carlmann, der sich seiner Aufsicht ent-
zogen hatte nach, bringt ihn wieder zu sich, und als er in den Palast hier
zurückkehrt, fällt er auf der Hirschjagd vom Pferde, verletzt sich die Hüfte
und muß in einem benachbarten Kloster liegen bleiben. Er schickt seinen
Sohn Ludwig in den erwähnten Palast, wo seine Gemahlin ist, voraus
und folgt ihm in Kurzem, geheilt nach. A. Bertin., Hincmar.

Nachdem Ludwig am 22. April sein Reich unter seine drei Söhne, 865
Carlmann, Ludwig und Carl eventuell getheilt, am 13. Juni im königli-
chen Palaste eine Urkunde für das Kloster Hervort ausgestellt hat, empfängt
er in selbem Monat den Legaten Arsenius in der königlichen Villa Frank-
furt, welcher um die Eintracht zwischen König Ludwig, seinen Neffen dem
Kaiser Ludwig und seinem Bruder Lothar herzustellen vom Pabst Nicolaus
nach Franken geschickt war, und sich von Frankfurt auch zu Lothar und Carl
dem Kahlen begiebt. A. Fuld. III. Bertin., Hincmar.

Ludwig der Deutsche stellt am 25. April im königlichen Palast eine 866
Urkunde für Hervort aus.

Als er die Empörung seines Sohns Ludwig erfährt, läßt er Carl-
mann zum Schutze Baierns zurück, eilt nach Franken, sammelt ein beträcht-
liches Heer bei Frankfurt, womit er die Verschwörung leicht unterdrückt,
seinen Sohn dahin kommen läßt und sich mit ihm versöhnt. A. Fuld. III.,
Bertin., Hincmar.

Am 14. und 19. Juni stellt er daselbst Urkunden für das Kloster Met- 867
ten und die Kirche des heiligen Cyriai bei Worms aus.

Lothar, mißtrauisch gegen Karl den Kahlen, wendet sich von Metz
(civitas) zu Ludwig nach Frankfurt, söhnt sich mit ihm aus und empfiehlt

---

864. Reg. 807. 808. Pertz I. 466. Der Ort, wo Ludwig jagt wird broilus genannt, Brühl, Nemus. Bouquet VII. 88b.

865. Reg. 811. Pertz I. 379. 468. Die Annal. Bertin erwähnen nur den Palast, nicht der Villa. Bouquet VII. 89b. — Die Annales Xantenses erzählen die Anwesenheit des Arsenius wegen Religions-Angelegenheiten, als der König Ludwig der Ostfranken Reichsversammlung hielt, unterm Jahr 866. Pertz II. 231.

866. Reg. 814. Pertz I. 379. 473. Bouquet VII. 94c. Freher ed. Struv. I. 39.

867. Reg. 818. 819. Pertz I. 475. Bouquet VII. 96c.

ihm seinen Sohn Hugo (von der Waldrada), dem er das Herzogthum Elsaß verleiht A. Bertin., Hincmar.

870 Nachdem Ludwig von seiner Krankheit genesen, kommt er am 2. Februar nach Frankfurt (villa regni sui) nimmt dort die Unterwerfung vieler Großen Lothars an und stellt ihnen die von Karl dem Kahlen entzogenen Güter wieder zu. Einige verlassen Karl und wenden sich an Ludwig. A. Fuld. III.

Karl sendet den Bischof Odo und die Grafen Odo und Harduin, als Abgeordnete nach Frankfurt und schlägt Ludwig eine Zusammenkunft zur Theilung von Lothars Reich vor, welche auch später erfolgte. Ludwig war inzwischen zu Achen gewesen und kehrt von da zur Reichsversammlung (placitum) nach Frankfurt, vor Anfang der Fasten zurück; wo mittelst deren Abgesandten zwischen ihm und seinen Söhnen verbindlich festgestellt wird, daß bis zum nächsten Mai keine Feindseligkeiten unter ihnen statt finden sollen. A. Bertin., Hincmar.

Am 20. März stellt Ludwig eine Urkunde für das Kloster Rheinau aus.

871 Ludwig und Karl, die Söhne König Ludwigs, welchen hinterbracht wurde, daß der, ihnen im Testamente des Vaters bestimmte Theil des fränkischen Reichs entzogen und an Carlmann gegeben werden solle, sammeln ein beträchtliches Heer und besetzen den Speiergau, indem sie sich gegen den König empören.

Als der nach Baiern gereiste Ludwig dieses erfährt, kehrt er am 1. Februar nach Frankfurt zurück, schickte Abgeordnete an seine Söhne, um sich mit ihnen wieder zu vereinigen, welche nach langen Bemühungen einen Waffenstillstand zuwege bringen.

Am 15. Februar stellt er im königlichen Pallast eine Urkunde für das Kloster Prüm aus, hält im October mit den Ostfranken hier ein Colloquium, worauf er nach Baiern zurückkehrt. A. Fuld. III.

872 Am 3. December 1 Uhr, erschüttert ein Erdbeben Mainz (civitas).

Ludwig feiert im December, aus Baiern kommend, Weihnachten hier. A. Fuld. III.

870. Pertz I. 382. II. 487. 490. Vergl. Goldast Const. imp. I. 195. Bouquet VII. 174[e]. 109[a]. 111[c]. 135[a]. Aimon. ed. 1567. p. 652. Pithoei Ann. II. 76. Reg. 825. 826.

871. Pertz I. 383. 384. Reg. 830. Vergl. Bouquet VII. 176.[a.a.c.]

872. Pertz I. 385. Bouquet VII. 157[d].

König Ludwig hatte, vor Weihnachten in den hiesigen Palast gekom- 873
men, dieses Fest hier gefeiert, und eine Reichsversammlung für Geistliche und Laien auf den 26. Januar ausgeschrieben, wohin er seinen Söhnen Ludwig und Karl mit andern Großen, und denen, die sich aus dem ehemaligen Reiche Lothars zu ihm hielten, zu kommen befahl.

Während dem kam der Teufel in der Gestalt eines Engels des Lichts zu seinem Sohne Karl und sagte ihm, weil sein Vater zu Gunsten Carlmanns ihn verderben wolle, habe er Gott beleidigt, und werde sein Reich, das Gott Karln bestimmt habe, in kurzem verlieren.

Derselbe floh erschreckt in die an seine Wohnung anstoßende Kirche, wohin ihm der Teufel folgte und aufs neue zu ihm sagte: Weshalb fürchtest du dich und fliehest? Wenn ich nicht, um dir die nächste Zukunft zu verkünden, von Gott gesendet wäre, so würde ich in dieses Haus des Herrn dir nicht nachfolgen dürfen.

Auf diese Weise überredete er ihn, das ihm von Gott gesendete Abendmahl aus seiner Hand zu empfangen, und da solches geschehen, fuhr, nach dem Genuß der Hostie (bucella, Bißen), der Teufel in ihn.

Als er hierauf zu seinem, im Rathe mit seinem Bruder, den Großen des Reichs, den Bischöfen und Laien, sitzenden Vater kam, erhob er sich plötzlich besessen und schrie: er wolle der Welt entsagen und mit seiner Gemahlin in keiner Gemeinschaft leben. Er lößte sich das Wehrgehenk mit dem Schwerte, schleuderte es zu Boden, riß den Gürtel los und die Kleider wegwerfend, ward er heftig hin und her geschüttelt.

Von den Bischöfen und andern ergriffen, während der Vater und alle Anwesende, geängstet, heftig erschracken, ward er in die Kirche geführt.

---

873. Pertz I. 495. 385. 386. II. 235. Es sind hauptsächlich bei der Erzählung von Karls Besessenheit die Bertinianischen Annalen von Hincmar von Rheims zu Grunde gelegt, weil sie am genauesten die Oertlichkeit bezeichnen, welche zu diesem Zwecke am wesentlichsten ist. Vergl. von Fichards capella regia. Wetteravia I. 1. S. 12. flg. Kirchner I. 42 hat die Fuldaer Annalen ausgezogen. Vergl. Bouquet VII. 116. $^{c.d.}$ 138^{c}. Chronique de S. Denis: et s'enfui en un mostier qui assez près estoit de la maison ou il gisait. 177^{c}. 178^{a}. 236^{c}. Aimonius ed. 1567. p. 666. Du Chesne III. 245. Herrmannus Contract. ed. Ussermann p. 156. Pistor ed. Struv. I. 240. Sigebertus Gemblacensis a. h. a. Albericus ad a 872. Unter den Concilien und Synoden, welche in Frankfurt gehalten worden, wird auch der Convent von diesem Jahr aufgezählt, von welchem jedoch die Acten fehlen. Coleti Concil. XI. 239.

Der Erzbischof Liutbert bekleidete sich mit seinem priesterlichen Gewand und begann die Messe zu singen, und als er an das Evangelium gelangte, fieng Karl in der Mutterſprache heftig an: Weh! zu rufen, und so schrie er „Weh“ fort bis zu beendigter Messe.

Der Vater überließ ihn den Bischöfen und andern Getreuen und befahl ihn an die geweihten Orte der heiligen Märtirer zu führen, bis er, mittelst deren Verdienste und Gebet vom Teufel befreit, durch Gottes Barmherzigkeit geheilt ward. Er schickte ihn dann nach Rom, erließ ihm aber später, einiger Hindernisse wegen, die Reise. A. Bertin., Hincmar.

Der in diesem Winter gefallene tiefe Schnee hatte eine unerhörte Ueberschwemmung besonders am Rhein veranlaßt. Viele Menschen kamen um, unzählige Gebäude und Früchte giengen zu Grunde. A. Xantens.

Am 1. Februar, 9. März und 9. April stellt Ludwig hier Urkunden im königlichen Palast für St. Gallen und Prüm aus, hält die Fasten, feiert die Ostern (April 19.) und geht alsdann nach Biſestadt bei Worms zum Placitum. A. Fuld. III.

874 Der Winter war so streng, der Schnee war vom Anfang November bis zum Frühlingsäquinoctium ohne Unterbrechung so tief gefallen, daß man in den Wäldern Mühe hatte, Holz zu lesen. Hierdurch erfroren nicht allein Thiere, sondern auch mehrere Menschen. Rhein und Main waren zugefroren, daß man darüber gehen konnte.

Im Januar hielt Ludwig der jüngere beim heiligen Marcellin und Petrus (Seligenstadt) mit einigen Großen (consiliarii) seines Vaters eine

---

874. Pertz I. 387. 388. 497. Bouquet VII. 179d. 118c. Cont. Aim. ed. 1567. p. 673. Walther Lexic. dipl. in App. Tab. III. Reg. 841. 844. C. D. 3. Das im Text erwähnte Gesicht steht vielleicht im Zusammenhang mit den Schenkungen in den Jahren 874 und 880. Die spätere Salvatorskirche (880), wird hier unter der Benennung Marienkirche zum erstenmale erwähnt. Aus dem Kirchweihfest, das heute noch durch sein Einläuten die alte- oder Herbstmesse andeutet, kann das Alter der Messe bestimmt werden. Wetteravia I. 1. 59. Auch nachdem diese Kirche dem heil. Bartholomäus geweiht worden, sind ihre Patronen außer diesem die heilige Maria und Sanct Karl (d. Gr.), welcher jedoch in dieser Eigenschaft zuerst von König Wenzel, 1398, dann von Sigmund, 1414 und Friedrich III, 1442 genannt, in den früheren Urkunden als Kaiser, welcher der Kirche Privilegien gegeben ꝛc. gedacht wird. Würdtwein Dioec. Mog. II. 437. 443. 447 423. 429, wo Karl IV. 1359 das Privileg noch in der zuletzt erwähnten Weise bestätigt.

heimliche Zusammenkunft, wodurch sich der König bewogen fand, aus Baiern nach Franken zu kommen.

Anfangs Februar kam er nach Frankfurt, wo er mit seinen Getreuen über den Frieden und Zustand des Reichs zu Rath gieng.

Am 24. Februar stellt er eine Urkunde für den Bischof Wibert im königlichen Palast aus.

In der Fastenzeit, als er seine weltlichen Geschäfte beendigt, und nicht gebetet hatte, sah er Nachts seinen Vater, den Kaiser Ludwig, in großer Pein, ihn also in lateinischer Sprache anredend: Ich beschwöre dich bei unserm Herrn Jesus Christus und der heiligen Dreifaltigkeit, daß du mich aus dieser Qual, welche ich leide, erlösest, damit ich endlich das ewige Leben erlange.

Durch dieses Gesicht erschreckt, ließ Ludwig schriftlich alle Klöster seines Reichs zum Gebet für die gequälte Seele des Vaters auffordern.

Die Charwoche bringt Ludwig im Kloster Fulda mit Verrichtung seines Gebets zu, und hält dann ein General-Convent in der Villa Tribur. Dort beurkundet er um diese Zeit (im März), daß die Frau Rovtlint mit seiner Erlaubniß der heiligen Maria in der königlichen Capelle zu Frankfurt, acht Mansen zu Hornau im Niedgau, in der Grafschaft Liutfrids, mit den Zugehörigen in Breubach (Briubahe), und den Hörigen beiderlei Geschlechts, Reginbald, seiner Frau und seinen Söhnen, seinem Bruder Seginhilt mit dessen Schwestern, Wiebald, Attrud, unter Bestimmung der, von denselben jährlich zu reichenden Abgaben geschenkt habe.

Im Mai entscheidet Ludwig zu Ingelheim den Streit zwischen Erzbischof Liuperd von Mainz und Abt Sigehard von Fulda dahin, daß dem letzteren von den klösterlichen Besitzungen in Thüringen, dem Wormsgau, Rheingau, der Wetterau, in Hessen, dem Maingau, Lahngau, Saalgau und Grapfeld die Zehnten zugesprochen werden.

Im Juli kehrt Ludwig aus Baiern nach Frankfurt zurück, verweilt da kurze Zeit und schifft sich in Bieberich (Biburg) ein, um nach Achen zu gehen. Nachdem er eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Karl beim heiligen Lantbert gehabt, kommt er am 20. December nach Mainz, von da hieher, wo er Weihnachten feiert.

In ganz Gallien und Germanien wütheten in diesem Jahre Hunger und Pest, so daß der dritte Theil der Menschen starb.

Die Königin Emma wird vom Schlag gerührt, und verliert die Sprache. A. Fuld. III.

873 Ludwig überwintert hier, feiert die Ostern (27. März), stellt am 3. April drei Urkunden für St. Gallen aus und geht dann nach Baiern, seine Gemahlin zu besuchen.

Am 6. Juni, um 1 Uhr Nachts, erscheint am nördlichen Himmel ein Comet. Eschborn (Asgabrunno) eine Villa im Niedgau, die weit vom Fluß wegliegt, wurde durch Ueberschwemmung beinahe gänzlich zerstört. Acht und achtzig Menschen kamen ums Leben. Während jeder am 3. Juli, ohne Ahnung des Unglücks schlafen gieng, fiel ein so plötzlicher Regen ein, daß er alle Bäume und Weinberge des Dorfs entwurzelte, die Gebäude zerstörte, das Vieh und alles, was in den Wohnungen war, tödtete. Die Kirche dieses Orts mit dem Altar wurde so zertrümmert, daß man selbst ihre Bauart nicht wieder erkennen konnte.

Es war ein erbarmungswürdiger Anblick; denn während die Frauen den Kindern, die Männer den Frauen die Hände zur Hülfe reichten, wurden sie von den Fluthen weggerissen, und kamen mit denen um, denen sie Hülfe leisten wollten.

Lange schon beerdigte Leichname, wurden aus den Gräbern gerissen und wurden mit den Särgen in den Gemarkungen anderer Orte (villae) gefunden. A. Fuld. III.

876 König Ludwig kehrt aus dem verwüsteten Gallien im Januar in sein Reich zurück, über Mainz nach Frankfurt, wo er im Februar und Mitte der Fastenzeit eine Versammlung mit den Ostfranken hält.

Die Königin Emma stirbt in Regensburg und wird in S. Emmeram begraben.

Am 26. Februar schenkt er seiner Nichte Hirmingard, der Tochter Kaiser Ludwigs, zur Vererbung auf ihre Tochter, Güter in Italien.

---

873. Reg. 845. 846. 847. Pertz I. 388. 498. Bouquet VII. 180c. 119b. 141d. Li rois Loys se parti d'Aès la Chapelle pour tenir parlement Franquenefort. 140d. Du Chesne III. 247c. Hontheim Prodr. hist. Trev. I. 454a.

876. Reg. p. 88 ff. 89. N°. 858. Pertz I. 389. 391. 501. 588. II. 329. Bouquet VII. 181b, d. 182e. 121d. 243a, b. 202b, e. 237a. Du Chesne III. 316. Eccard corp. hist. I. 215. Pistor ed. Struv. I. 78. 242. II. 318. Hontheim Prodr. hist. Trev. I. 458b. 461a. Muratori script. Ital. VII. 425. Otto Frising Lib. VI. Cap. VI. p. 112. Mirac. S. Gudul. Virg. ap. Surium I. 8 Jan. ed. Col. 1576.

Er feiert die Ostern hier (April 15.), und nachdem er in Ingelheim gewesen, sich gegen Karl den Kahlen gerüstet, wird er krank, immer schwächer und stirbt am 28. August im hiesigen Palast.

Den Leichnam ließ sein Sohn Ludwig III. zu Lorsch königlich begraben. A. Fuld. III.

Ungewisse Zeit Ludwigs des Deutschen. *)

Eine für Fuld am 26. October zu Frankfurt ausgestellte Urkunde.

Ludwig baut neue Kirchen zu Frankfurt und Regensburg von großem Umfang. Da die Steine nicht hinreichen, läßt er die Mauern der Stadt abreißen, in deren Oeffnungen (cavitatibus) sich so viel Gold um die Gebeine der alten Leichname fand, daß man nicht allein die Kirche damit zieren, sondern auch die Decken ganzer Handschriften, in der Dicke eines Fingers überziehen konnte. Vita Karol. M. Mon. S. Gall.

Ludwig der Dritte.

Ludwig III. tritt die Regierung als König über Ostfranken, Sach- 876
sen und Thüringen, zu Frankfurt, dem Hauptsitz von Ostfranken (principalis sedes orientalis regni) am 28. August an, und erfährt, daß sein Oheim Karl der Kahle am Rhein mit einem Heere eingefallen ist. Er geht ihm mit seinem aus Sachsen, Thüringern und Ostfranken bestehenden Heere entgegen und schlägt ihn bei Andernach am 9. October. Regino.

Ludwig geht nach Achen, ordnet diesen Theil des Reichs und kehrt im Triumph nach Frankfurt zurück.

Im Monat November theilt er mit seinem Bruder Carlmann das

---

*) Schannat trad. Fuld. N°. 512. p. 206. Pertz II. 754. Hahn mon. vet. II. 581. Der Mönch von St. Gallen erzählt die Thaten Karls d. Gr. nach den Mittheilungen Gleichzeitiger. Bouquet V. 106 121. 128. Sein Werk ist an Karl d. Dicken gerichtet und er ist mit Ludwig d. Deutschen gleichzeitig. Vielleicht ist die Benennung Urbs und die falsche Lesart civitatibus statt cavitatibus, die Bouquet und Pertz erst berichtigten, die Veranlassung der Tradition, Ludwig d. Deutsche habe im Jahr 862 die Stadt erweitert. Vergl. die Noten z. J. 848 und 849. Wetteravia I. 15 flg. Es befindet sich auf der Stadtbibliothek an einem Evangelienbuch ein Bücherdeckel in Elfenbein geschnitzt aus Ludwigs d. D. Zeit, früher beschrieben in Hüsgens artistischem Magazin p. 538 flg., so wie jetzt in diesem Hefte, und eine Litanei, welche zu seinen Lebzeiten verfaßt, da sein und der Königin Emma Name unter den Lebenden aufgeführt und später mit einem Kreuz bezeichnet worden.

Reich (in pago Retiense). Die Brüder schwören sich in deutscher Sprache Frieden und Treue und Ludwig erhält Ostfranken, Thüringen, Sachsen und Friesland. A. Fuld. III. Regino.

877 Ludwig III. hält im Januar zu Frankfurt General-Convent und schickt die bei Andernach gemachten Gefangenen nach Gallien zurück. A. Fuld. III.

Am 4. und 26. Januar stellt er Urkunden für Lorsch und Gandersheim aus.

878 Im Januar von Achen nach Frankfurt kommend, hält er im Februar ein Colloquium mit den Seinigen. Bis zum Mai verweilt er in der königlichen Villa Salz, dann geht er hieher zurück und hält ein General-Convent. Nachdem er Abgeordnete an seinen Bruder Karl geschickt, theilt er den von Carlmann erhaltenen Antheil von Lothringen mit ihm. A. Fuld. III.

Am 7. October schenkt er im königlichen Palast Mechingen dem Kloster St. Gallen.

879 Er hatte Weihnachten (878) in Forchheim gefeiert, geht dann nach Regensburg zu seinem vom Schlag gerührten, der Sprache beraubten Bruder Carlmann, wo er die Großen versammelt und sich auf den erfolgenden Tod des Bruders versprechen läßt, daß sie niemand als ihm gehorchen wollen. Hierauf feiert er Ostern in seinem hiesigen Palaste.

Nach seinem Einfall in Frankreich, den er auf den Tod Ludwigs, Karls des Kahlen Sohn unternahm, kehrt er hieher zurück, und empfängt hier den bairischen Grafen Erambert und einige andere, welche Arnolf wegen einem Streit mit seinem Vater Carlmann aller öffentlichen und persönlichen Ehren beraubt und vertrieben hatte. Ludwig geht nach Baiern und setzt sie wieder in ihre Würden ein.

Weihnachten feiert er hier. A. Fuld. III., Bertin., Hincmar.

880 Der Rhein und Main sind lange zugefroren. Aus Gallien zurückkommend feiert der König Ostern in Frankfurt.

---

877. Pertz I. 391. Pithoei Ann. II. 98. ed. 1594. Reg. 879 — 881.

878. Pertz I. 391. 392. II. 73. not. 87. Bouquet VIII. 38[b u. c].

879. Pertz I. 392 511. Bouquet VIII. 39. 34.[b]. Continuator Aimon. ed. 1567. p. 715.

880. Pertz I. 393. 394. Bouquet VIII. 39[c]. 40[a u. c]. Reg. 892. C. D. 3. u. 4. Wetteravia I. 62.

Im Worms- und Nidda-Gau, so wie in mehreren Theilen des Reichs, ist großer Fruchtmangel. A. Fuld. III.

Am 17. November beurkundet Ludwig III., daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der königlichen Salvators-Capelle zu Frankfurt die Capellen und Kirchen zu Cufstein, Ursel, Steten und Plagestadt, die Villa Bürgel (Pargilla) mit Kirche und Zehenten, wie sie an Ruotker verliehen war, die Kirchen zu Sprendlingen, mit dem dazu gehörigen Mansus, zu Bischofsheim mit dem Zehenten und Zubehörungen und was Ruotker in Seckbach besaß, die Kirche zu Schwanheim mit dem Zehenten und Zubehör, drei Mansen in Kelsterbach, die Capelle zu Nierstein mit Zubehör, wie sie an Aaron verliehen war und die Villa Kadelcamf, die Capelle in Bunna, und was an Heririh in Osternach verliehen war, geschenkt, die Ruotlindische Schenkung aber bestätigt habe. Er fügt hinzu, daß sein Vater zwölf Cleriker daselbst, außer den an den genannten Orten schon befindlichen, verordnet, und den Abt der Capelle von der Heeresfolge befreit habe, auch daß Abt Williher die königliche Capelle lebenslänglich zu Lehen behalten solle. Diese väterlichen Satzungen bestätigt derselbe.

Am 22. September und 14. October stellt er Urkunden zu Frankfurt aus, und da er krank ist, schickte er sein Heer gegen die bis Bonn vorgedrungenen Normannen aus. A. Fuld. III. 881

Eben so im hiesigen Palaste 882

am 18. und 20. Januar für Lorsch und Hersfeld und stirbt daselbst an letztgenanntem Tage. Zu Lorsch wird er begraben. A. Fuld. III., Regino.

Karl der Dicke.

Am 2. December bestätigt Karl der Dicke im kaiserlichen Hofe (curte imperiali) die väterliche Schenkung für die königliche Salvators-Capelle in Frankfurt (880), und fügt derselben die Nona von den königlichen Villen

---

881. Reg. 893. 894. Pertz I. 394. Bouquet VIII. 40c, e.

882. Reg. 895. 896. Pertz I. 395. 592. Bouquet VIII. 63c. 270a. IX. 58c. Pistor I. 444. II. 467. ed. Str. 642. II. 319. Du Chesne III. 319 Otto Fris. VI. c. 8. p. 113. Eccard c. hist. I. 220. Muratori scr. Ital. VII. 426. Lib. Mir. S. Gudulae ap. Surium I. 8. Jan. Reg. 949. C. D. 5. Wetteravia I. 62.

Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreutznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein, und was zu Worms aus den Vogesen gehörig ist, hinzu.

885 Karl der Dicke stellt im königlichen Palast am 6., 8. und 23. September Urkunden für den Grafen Gislebert, für Paderborn und Fulda aus, hält mit den Seinigen ein Colloquium und sendet Abgeordnete nach Rom, um den Pabst Hadrian nach Franken einzuladen. A. Fuld. IV. u. V.

887 Kaum war Karl der Dicke in die äußerste Schwachheit verfallen, so dachten die Großen der Franken und gewohnter Weise die Sachsen und Thüringer, einige Baiern und Alemannen daran, von ihm abzufallen. Als daher der Kaiser nach Frankfurt kam, luden sie Arnolf, den Sohn König Carlmanns, ein, wählten ihn zu ihrem Herrn (senior) und beschlossen, ihn ohne Verzug zum Könige zu erheben.

Karl konnte den beabsichtigten Kampf gegen König Arnolf, wegen dem Abfall der Alemannen nicht bestehen, schickte ihm Geschenke, bat um dessen Gnade und um einige Orte in Alemannien, wo er sein Leben beschließen wolle. Er starb schon

888 am 13. Januar. A. Fuld. IV. V.

Arnolf.

Arnolf stellt am 10. 11. 12. 13. und 28. Juni Urkunden im königlichen
888 Palast aus, wohin er von Regensburg auf die Nachricht, daß mehrere nach dem Reiche strebten, gekommen war. Er hält General-Convent, rüstet sich gegen Odo, der sich Aquitaniens anmaßte. Dieser erscheint aber persönlich, sucht und erhält Arnolfs Gunst. Hierauf sendet dieser ein Heer durch das Elsaß gegen Rudolf, der sich Burgunds bemächtigt hatte. A. Fuld. IV. V.

---

885. Reg. 994—996. Pertz I. 402. Bouquet VIII. 45d.

887. Pertz I. 404. col. 2. Bouquet VIII. 51a. 247d. Vergl. Pertz I. 597. Regino, der Frankfurt nicht erwähnt. Du Chesne III. 323. Pistor ed. Str. I. 248. Herrm. Contr. ed. Usserm. 167. Der letzte braucht das Wort Principes, was auch in einer Urkunde bei Schöpflin vielleicht zum erstenmale vorkommt, A. D. I. 94. Reg. 1015 und daher, wegen der ersten Königswahl bei zweifelhafter Succession im königlichen Geschlechte, nicht unbeachtet zu lassen ist. Wenn die Wahl Arnolfs wirklich zu Frankfurt geschehen ist, so ist dieses die erste, dort vorgenommene. Leo von den Herzogthümern S. 30 hält diesen Act für eine Revolution.

888. Reg. 1039—1044. Mon. Boic. XXXI. A. 127. Pertz I. 405. Bouquet VIII. 51c. Freher ed. Str. I. 62. de Gagern, Arnulfi Imp. vita. p. 50 sequ.

Juni 28. schenkt derselbe an den edlen Mann Folcwin sechs Huben Landes in verschiedenen Villen.

Am 9. Juli stellt er eine Urkunde für seinen Getreuen Sigebalt aus.

Meginfrid will sein Eigengut, was er in Bärstadt und Drosselstadt 889
von König Ludwig erhalten, und in dessen Besitz er durch Kaiser Karl gesetzt worden, dem heiligen Bonifacius übergeben, Abt Segihard (von Fulda) will es aber nicht anders, als in der Gegenwart König Arnolfs annehmen.

Inzwischen waren alle Reichsfürsten (principes regni) in den Frankfurter Palast zu den Reichsverhandlungen gekommen (ad regales causas) und die Uebergabe erfolgt in Gegenwart und mit Genehmigung Arnolfs, an Graf Gebhard, zu mehrerer Befestigung des Tauschs. Gebhard übergiebt, auf Befehl des Königs, diese Güter an den heiligen Bonifacius. Unter den vielen Zeugen dieser Urkunde ist auch Graf Ruoccherus. Sie ist am 20. Mai ausgestellt.

Ende Mai hält Arnolf General-Convent in Forchheim, dann ist Placitum im königlichen Hof (curte regia) zu Frankfurt mit den Fränken, von wo aus er sein Heer gegen die Abodriten sendet. A. Fuld. V.

Im königlichen Palast (palatio regali) stellt Arnolf am 1., 6. und 9. Juli Urkunden für Trier, den Bischof Sundrolt und seinen Arzt Amandus aus, ist am 21. Juli in Fulda, und macht am 4. August hier eine Schenkung an Graf Gerolf.

Nachdem er wenig gegen die Abodriten ausgerichtet, das Heer entlassen, eilt er hieher (A. Fuld. V.) und stellt im königlichen Hofe (curte regia) am 3., 13., 15. October, 15., 21. November und 1. December Urkunden für Osnabrück, Corvei und Herford, den Erzkanzler Aspert, für Lüttich und Würzburg aus, worin er für Würzburg die vierzehn Slavenkirchen zwischen Main und Redniz, und den Zehenten der von den Slaven in Ostfranken dem königlichen Fiscus zukommenden Steora (Ostarstuopha) bestätigt.

---

889. Ist Graf Ruoccherus vielleicht der in der Urkunde von 880 erwähnte Ruotker? Schannat trad. Fuld. N°. 78. p. 214. Kremer Orig. Nassov. N°. 10. p. 19. Pistor scr. III. 491. ed. Str. 540. Pertz I. 406. 407. Bouquet VIII. 52°. d. Freher scr. I. 40. ed. Str. 63. Reg. 1058—1060. 1062. 1066—1072. 1074. Mon. Boic. XXVIII. A. 90—97.

892 Am 3. November und 7. December Urkunden für Herfort und Graf Echbrecht.

893 Arnolf kommt aus Baiern nach Frankfurt und stellt am 6. Januar eine Urkunde für das Hochstift Toul aus.

895 Als der Streit zwischen dem Erzbischof Hermann zu Cöln und dem Erzbischof Adelgar von Hamburg, wegen dem Bisthum Bremen auf dem Concil zu Tribur entschieden war, schrieb der Pabst Formosus an den letzten, die Bischöfe hätten zu Frankfurt die Sache aufs genaueste untersucht und alle Cölner Diöcesan-Bischöfe hätten bezeugt, daß bis auf ihn kein Bischof von Bremen sich der Abhängigkeit von Cöln entzogen habe.

897 In einer zu Worms ausgestellten Urkunde schenkt Arnolf der Kirche des heiligen Petrus zu Worms den Zehenten seiner salischen Erde in Alzei, Schafhausen, Ulvenesheim und Rockenhausen, zum Gedächtniß seiner selbst, sodann des Grafen Erenfried und dessen Gemahlin Adelgunde, welchen diese Besitzungen gehörten, ehe sie gesetzlich und durch einen richterlichen Spruch (judiciario jure) in der Pfalz Frankfurt dem königlichen Eigenthum einverleibt worden.

---

890. S. Note zu 895.

892. Reg. 1098. 1099. s. Note zu 895.

893. Eccard corp. hist. I. 230. Pistor I. 69. ed. Str. 94. Du Chesne III. 328. Oefel R. B. I. 454. Reg. 1100.

895. v. Lersner I. 46. Kirchner I. 46 der erste, ohne Quelle, der zweite unter Bezug auf Leukfeld, Ant. Halberst. 97, wie Schaten Ann. Paderb. III, 220, setzen ins Jahr 890 eine Versammlung der Bischöfe und einen Reichstag nach Fr. Eckhart Fr. or. II. 734. 735. führt Gründe an, wodurch er darthut, daß der Streit zwischen Erzbischof Hermann zu Cöln und Adalgarius Erzbischof zu Hamburg, wegen dem Bisthum Bremen auf einer Synode zu Frankfurt entschieden worden. Er allegirt unter andern eine Stelle aus des Pabsts Formosus Rescript: quatenus venientibus rever. Episc. ad Franckenford, de hac eadem re diligentissima facta fuerit inquisitio etc. aus Lambecii Chronologia et Auctario Lib. I. rer. Hamburg sub a. 895. p. 120. und schließt hieraus, daß Adamus Bremensis und sein Excerptor Albertus Stadensis irrig diese Synode nach Tribur versetzen. Die Stelle aus des Pabst Formosus Rescripte steht hier, weil sie für dieses Jahr allein ein festes Datum hat. Die Untersuchung durch die Bischöfe kann jedoch auch i. J. 890 oder nach Eckhart i. J. 892 geschehen seyn.

897. Reg. 1131. 1133 — 1135. Schannat Hist. Worm. II. 10. Das Reichs-Gericht zu Frankfurt hatte über ganz Ostfranken seinen Gerichtssprengel und später wurden viele Städte mit Frankfurter Recht bewidmet. Dieß ist die älteste urkundliche Erwähnung des Gerichts.

Im königlichen Hof (curte regia) zu Frankfurt stellt er am 26. Juli und 7. August Urkunden für Worms aus.

Ludwig der Vierte.

Ludwig IV. das Kind stellt im königlichen Hofe, auf Bitte seines Erziehers, Bischofs Adelbert von Augsburg, für Lorsch eine Urkunde aus. 900

Derselbe stellt am 5., 10. Februar und 17. August für Eichstädt, Trier und Verdun hier Urkunden aus. In der ersten giebt er dem Bischof Erchanbald die Erlaubniß, zu Eichstädt einen Markt, eine Münze und Zoll zu errichten, die Stadt zu befestigen und andere Befestigungen zu erbauen, um dem Einfall der Heiden (pagani) zu begegnen. 908

Schenkt am 10. Februar auf die Bitte seines Vetters, Herzogs Konrad, dem Grafen Konrad, Eberhards Sohn, den Königshof Brechen, um Lintburg (Limburg) darauf zu erbauen und die Kirche zu dotiren. 910

Macht zu Frankfurt am 16. Juni auf die Bitte seiner Vettern, der Grafen Konrad und Eberhard, eine Schenkung im Gau Folkfeld, in Heßo's Grafschaft. 911

Konrad der Erste.

Konrad I. stellt hier am 1. Juli und 8. August an Fulda und Freisingen Schenkungs-Urkunden von seinen Erbgütern aus. 912

Am 7. Juni übergiebt er das Kloster Lorsch dem Abt Liuthar auf Lebenszeit. 914

In der königlichen Villa Frankfurt bestätigt er eine Schenkung seiner Gemahlin an Lorsch und stellt 915

am 4. Mai hier eine Urkunde aus, eben so im Jahr 916

am 3. November, und 917

am 21. April. 918

---

900. Reg. 1174.
908. Reg. 1219. 1222. Mon. Boic. XXXI. A. 178.
910. Reg. 1229.
911. Reg. 1232.
912. Reg. 1238. 1239. II. 6. 7.
914. Reg. 1254. II. 22.
915. Reg. 1256. II. 24.
916. Reg. 1259. II. 27.
917. Reg. 1262. II. 30.
918. Reg. 1263. II. 31.

Karolingische Zeit.*)

Zur Karolingischen Zeit besaß das Kloster Lorsch in der Villa Frankfurt vierhundert und fünfzig Morgen (jurnales) Ackerland, vierzig Wagen Heu an Wiesen, einen freien Mansus (ingenualis), welcher einen sualis (sols, sous) zwei Unzen wiegend, ein Huhn, zehen Eier, ein Malter Korn, und einen Reiter (parafredum) von Hof zu Hof als Zins (census, Abgabe, Pacht) zu geben hatte.

In Griesheim und Steden sind gleiche Dienste, wie zu Frankfurt zu leisten.

IV.

Sächsische Kaiser und Könige.

Heinrich der Erste.

930 Heinrich I. stellt am 9. April eine Schenkungs-Urkunde zu Frankfurt aus, und

933 am 1. Juni

Otto der Erste.

940 Otto I. am 1. December für Fuld.

941 Am 1. und 10. Januar für Magdeburg und Metz.

942 Bei der Feier des Weihnachtfestes fiel der Bruder des Königs, wel-

---

*) Cod. dipl. Lauresham. III. N°. 3673. p. 213. u. 214. Lorsch besaß viele Güter in der Umgegend von Frankfurt, schon früher, als diese Stadt urkundlich erwähnt wird. S. oben Maingau 766 und Niedgau 770. Die Erwähnung eines Mansus ingenuilis in der Karolingischen Zeit ist für die Stadt-Verfassung wichtig. Sie zeigt, daß nicht die ganze Gemarkung Fiscalgut gewesen, deutet mithin auf eine freie Gemeinde, neben der familia Palatii und kommt auch anderwärts vor z. B. in den Formeln der Beneficien und königlichen Fiscalbesitzungen v. J. 812, Pertz mon. III. 177, wo die freien Bewohner Abgaben geben. Im episcopatus Augustensis sind 1006 solcher freier Mansus genannt.

930. Reg. 52.
933. Reg. 65.
940. Reg. 105.
941. Reg. 106. 107.
942. Pertz I. 619. Pistor I. 77. ed. Struv. 104. Abbas Urspring. 219.

cher der Aufsicht des Mainzer Diacons Ruodpert nächtlicher Weise entflohen war, dem vor Tage in die Kirche gehenden König zu Füßen, bat und erhielt Verzeihung. Cont. Reg.

Otto I. nimmt am 27. October das Kloster Meinradszell in seinen 946
Schutz.

Am 14. und 15. Januar stellt er Urkunden für Worms und Essen aus. 947
Die anwesenden Bischöfe und Großen (Proceres palatini), welche die letzte Urkunde als Zeugen unterzeichnen, sind der Erzbischof Ruodpert von Trier, fünf Bischöfe, fünf Aebte, Heinrich, der Bruder des Königs, Herzog Herrmann und fünf Grafen. Erzbischof Ruodpert von Trier zeigt dem König am 27. Januar den Immunitäts- und Zollfreiheits-Brief Ludwigs IV. vor, und als dieser, während der König im Palast zu Frankfurt zu Gericht saß, öffentlich verlesen war, wurde von den beisitzenden Richtern, (juridicis, Schöffen?) entschieden, daß dieser Freiheitsbrief zu bestätigen und es sein unabbrüchiges Verbleiben dabei behalten solle.

Hierauf erscheinen der Erzbischof Ruodpert, die anwesenden Bischöfe und Großen des Palastes (proceres palatini), und bitten den König um die Bestätigung, welche er ertheilt.

April 16. Otto I. schenkt zu Saltre dem Villicus Vurti zu Seckbach, im Niedgau, in der Grafschaft Herzog Cuonrads, eine Hube Landes, mit Zubehör, auf Verwendung des Grafen Conrads.

Am 24. Januar eine Urkunde für Meinradszell, und am 26. Decem- 948
ber für Kempten; eben so

am 1. Januar und 2. Februar Urkunden, wodurch ein zum Tode ver- 949
urtheilter Adam begnadigt wird und für Hersfeld.

Feiert am 2. Februar das Fest Mariä Reinigung hier. Cont. Regin. 950

Vergl. Eccard corp. hist I. 271. Chronogr. Saxo ap. Leibnitz access. 158. hat diese Begebenheit i. J. 944.

946. Reg. 143.

947. Reg. 144. 145. 146. Hontheim I. 282. Vuri v. Bamf. 1.

948. Reg. 151. Mon. Boic. XXXI. A. 192. Die bei Vorburg hist. Otton p. 21 in diesem Jahre erwähnte Urkunde d. d. Fr. Oppido, muß als zweifelhaft außer Acht bleiben.

949. Reg. 160. 161.

950. Pertz I. 620. Eccard corp. hist. I. 279. Pistor I. 77. ed. Struv. 105. Chronogr. Saxo. Leibnitz access 160.

951 Am 13. und 20. Januar Urkunden für Worms und Fulda.

Otto der Große beschließt auf dem hier gehaltenen Reichstage, mit Beistimmung der Bischöfe, Grafen und anderer Getreuen, in Gemäßheit (coram positis) der Canonen der heiligen Väter und der Capitularien der früheren Könige, die Reichssatzung über den Raub der Jungfrauen und Wittwen, und eine andere über die Wahl der Aebte.

952 Otto I. feiert Weihnachten zu Frankfurt, und macht im Palast am 30. December eine Schenkung an das Kloster St. Peter und Innocenz zu Magdeburg.

956 Am 5. März verleiht Otto dem Kloster Lorsch für Basinsheim einen Markt, und am 10. der Abtei Maximin Zehenten.

957-959 Luitprand, Bischof von Cremona, sagt in der Vorrede zum dritten Buche seiner Geschichte: Antidosis, es sey in Frankfurt, einem Orte (locus) zwanzig Meilen von Mainz, von ihm begonnen worden.

959 Johann von Görz ward im Jahr 956 als Gesandter von Otto I. nach Spanien zum Chalifen Abderahman III. mit Briefen in griechischer

---

951. Reg. 176. 177. Regino in append. Libri de discipl eccl. ed. Baluze, Paris 1671. 8. cap 53. S. 410 u. 595. Der Fortsetzer des Regino setzt diesen Reichstag ins Jahr 952 mit Angabe der IX Indiction und dem XV Regierungsjahre Otto's. Die Indiction für 952 ist aber X. Da nun Otto auch i. J. 951 in Frankfurt war, so ist dieses Jahr das richtige, was auch Pertz mon. IV. I. 26 annimmt. Labbe et Crossart ed. Coleti IX. 980 hat von diesem Inhalte nur den Canon LXIV v. J. 845 aus dem Concilium Meldense unter Karl dem Kahlen und gedenkt einer andern Kirchenversammlung i. J. 952. Die Worte der Satzung sind die des Concil. Cabilon. und ins corp. jur. can. C. 4. C. XXVI. qu. 2. aufgenommen. In den Capitularien des Benedict stehen sie auch, als dem Capitel 38 des Concils zu Chalcedon entnommen. Pertz mon. IV. II. 57. L. I. C. 224 p. 78. L. II. C. 96. 97. cf. p. 21 — 22. Montag bürgerl. Freih. II. 40 argumentirt aus dieser Stelle den Fortbestand der Capitularien und des fränkischen Rechts.

952. Pertz I. 621. Cont. Regin. Eccard corp. hist. I. 285. Pistor I. 78. ed. Struv. 106. Chron. Saxo Leibn. acc. 162 Vergl. Itinerar b. Behses Otto d. Gr. Höfers Zeitschr. für Archivkunde I. 366.

956. Reg. 209. 211.

957—959. Muratori scr. Ital. II. 1. 444. 1087. — Muratori setzt die Verfertigung dieses Werks ums Jahr 958. eod. 420. Du Chesne III. 589. Reuber scr. 168. Vergl. das über den Entrandus, verwechselt mit Luitprandus in Senkenberg Select. I. 6 u. Kirchners Gesch. I. Vorrede XXXVIII. u. XXXIX. Gesagte.

939. Vita Joannis Gorziae ap. Labbé nov. bibliothec. M. 55. libr. I. 741 seq.

Sprache geschickt, worin Schmähungen gegen Mahomed enthalten waren. Der Chalif, der früher davon benachrichtigt worden war, ließ den Gesandten nicht zur Audienz. Nach zweijährigem Warten schickte Johann von Görz einen spanischen Priester zu Otto, und bat um andere Instructionen und Briefe. Recemmudus, so hieß der Priester, blieb den Herbst und Winter in Metz, bis er nach Weihnachten zum Kaiser beschieden und am Anfang dieses Jahrs mit dem Erzbischof Adalbert von Metz im Palast zu Frankfurt ehrenvoll aufgenommen ward.

Der König feiert hier Weihnachten, wo Libutius aus dem Kloster des heiligen Alban von dem Bischof Adaldago, den Rügiern (gens Rugorum) zum Bischof ordinirt wird. Cont. Regin.

Februar 12. Stellt derselbe eine Urkunde für das Kloster Hildewards- 960
hausen aus.

Otto kehrt aus der Lombardei nach Frankfurt zurück und verweilt lange 965
Zeit in dieser Gegend, Frieden und Eintracht in seinem Reiche befestigend. Thietmar., A. Hildesh.

Otto II. das Johannis- und Apostelfest hier feiernd, beschleunigt 967
seine Reise nach Sachsen. Cont. Regin.

Kaiser Otto I. stellt am 1. und 27. December Urkunden aus für das 972
Kloster Hornbach und Lorsch.

Derselbe schickte eilende Boten nach Regensburg, damit dort der Diener Gottes (der heilige Wolfgang) für den bischöflichen Stuhl erwählt werde. Darauf solle man ihn, mit oder gegen seinen Willen nach Frankfurt führen, wo der Kaiser Weihnachten feierte. Clerus und Volk wählten den

---

960. Reg. Otton. I. Zus. Pertz I. 624. Pistor I. 80. ed. Struv. 108. Eccard corp. hist. I. 300. Chron. Sax. Leibnitz acc. 170.

965. Leibnitz scr. rer. Br. I. 338. 719. Dithmari Chron. ed. Wagner 39. Du Chesne III. 514. Oefel R. Boic. I. 464. Leibnitz access. 173. Chron. Saxo.

967. Pertz I. 629. Eccard corp. hist. I. 312. Pistor I. 84. ed. Struv. 112.

972. Reg. 397. Mon. Boic. XXXI. A. 214. Reg. 398. Othlonii vita S. Wolfgangi in Mabillon act. ord. S. Benedict. Saec. V. p. 818. sub. a. 994. 31. October. Gemeiner (Chronik von Regensburg I. 127) setzt diese Begebenheit im Jahr 973 nach Frankfurt unter Otto I., Mabillon unter Otto II. — Mausoleum ed. nov. p. 157. Nach Behses Otto d. Gr. 404. 430. muß sie ins Jahr 973 gesetzt werden. Pertz II. 211. Die A. Lobienses haben dieses Ereigniß i. J. 973, da aber Otto am 7. Mai d. J. gestorben, kann er Weihnachten nur im vorhergehenden Jahre in Frankfurt gefeiert haben.

heiligen Wolfgang und sendeten ihn unter zahlreicher Begleitung an den königlichen Hof (curtem regiam). Othlon. Vita. S. Wolfgang., A. Lobiens.

Otto der Zweite.

973 Otto II. stellt am 27. August für Trier und S. Maximin und seinen getreuen Megingaud Urkunden zu Frankfurt aus.

973 Schenkt am 24. Mai seinem getreuen Otbrecht zur Belohnung geleisteter Dienste die dem Gervicus zu Gunsten des Fiscus abgesprochene Besitzung Reiskirchen, in Hildilins Grafschaft, im Lahngau gelegen.

977 Bestätigt am 12. April zu Ingelheim auf die Bitte des Erzbischofs Willigis von Mainz der königlichen Salvatorscapelle zu Frankfurt das von König Ludwig dem jüngern am 17. November 880 und von Kaiser Karl dem Dicken am 2. December 882 erhaltene Diplom. Er selbst gestattet außerdem den Chorbrüdern dieser Capelle, sich aus dem Reichsforste Dreieich mit dürrem Holze zu versehen.

978 Feiert Weihnachten hier. A. Saxo.

979 Otto II. schenkt am 8. Februar dem Bischof Hildebold von Worms, seinem Canzler in dem königlichen Orte (locus) Frankfurt, einen an die Westseite des Palastes stoßenden Porticus, da wo die Stufen zum Auf- und Niedergehen in denselben sind, im Umfang von zwanzig Schritten, um das Gebäude zu vergrößern, damit so oft an diesem Orte königliche oder kaiserliche Versammlungen oder feierliche Reichstäge (collocutio aut solemnium dierum celebratio) gehalten werden, Hildebold und seine Nachfolger, dort immerwährend wohnen können.

980 Schenkt am 8. October zu Tribur, zum Seelenheil seiner Tochter, der

---

973. Reg 450. 451. Reg. Otton. II. Zus.

973. Reg. 487. C. D. 7. Frankanafurt.

977. Reg. 519. C. D. 8—10, wo auch die sehr bedeutenden Varianten der zweiten Ausfertigung genau angegeben sind. Hiernach sind die früheren Abdrücke berichtigt. Vergl. v. Lersner I. B. 165. II. B. 164. Buri vom Bannforst Dreieich 62. 63. Guden C. D. I. 2. Müller vom Bartholomäus-Stift. 163. Hontheim hist. Trev. I. 219. Würdtwein Dioec. Mog. VII. 413. 415. Zeitschrift für Baiern 2r Jahrg. 1r Bd. S. 123 u. 124.

978. Eccard corp. hist. I. 329.

979. Reg. 540. C. D. 10.

980. Reg. 570. C. D. 11.

größeren dem Salvator geweihten Capelle zu Frankfurt die Capelle der heiligen Marcellin und Peter (zu Seligenstadt), nebst dem Cleriker Otmar und seinem Besitzthum.

Otto der Dritte.

Herzog Heinrich kommt zum König Otto III. nach Frankfurt, und be- 983
giebt sich öffentlich vor allem Volk, seine Unterwürfigkeit zeigend, in dessen Gewalt. Annalista Saxo., Thietmar.

Otto III. stellt am 2. Juli für Fulda eine Urkunde aus.

August 7. Derselbe stellt für das Kloster Elwangen eine Urkunde hier 987
aus.

Am 1. Mai für Bischof Hildebold von Worms. 988

Am 1. Oktober für den Bischof Abraham von Freisingen. 989

Am 16., 18. und 19. Juni für S. Maximin, St. Peter in Worms, 990
den Bischof Hildebold daselbst, und den Patriarchen von Aquileja.

Am 18., 24. und 25. Januar, für Magdeburg, Meinradszell und Metz. 992

Otto III. schenkt hier am 9. Mai den Chorbrüdern des heiligen Sal- 994
vators im königlichen Castell Frankfurt und ihrem Abt Obbert die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß, dergestalt, daß alle Fische, welche von seinen oder andern Fischern auf irgend eine Art, mit Netzen, Hamen, Reußen (riusa) genannt, am Freitage gefangen werden, den Beschenkten gehören sollen.

Juni 12. Gesteht er hier dem Kloster Stein im Rheingau, in der 995
Grafschaft Herzog Konrads, einen Markt zu.

Am 9. Dezember genehmigt er einen Gütertausch zwischen Worms

---

985. Eccard corp. hist. I. 344. Dithmar. Merseb. ed. Wagner. 69. Leibnitz scr. II. 280. Reg. 635.

987. Lünig Sp. eccl. Thl. III. 118. Khamm hierarch. August. C. III. 23. Reg. Otton. II. Zus.

988. Reg. 655.

989. Reg. 665. Mon. Boic. XXXI. A. 247.

990. Reg. 666 — 668. u. Reg. Otton. II. Zus.

992. Reg. 680 — 682.

994. Reg. 731. C. D. 12. Wetteravia I. 62.

995. Cod. Laurish. I. 141. Reg. 762. Reg. Otton. II. Zus.

und Meinradszell, und macht eine Schenkung an Bleidenstadt, (das Kloster des heiligen Farucius).

996 December 6. Bestimmt derselbe die Grenzen des Bisthums Meißen.

1000 Unter Otto III. ist in diesem Jahre ein Concil hier gehalten worden, wovon jedoch die Acten fehlen. Anwesend waren Erzbischof Willigis von Mainz, Heribert von Cöln, Ludolph von Trier, die Bischöfe von Paderborn, Speyer, Verden und Schleswig. Da nichts entschieden worden, soll die weitere Zusammenkunft auf Pfingsten nach Fritzlar vertagt worden seyn.

Heinrich der Zweite.

1002 Heinrich II. feiert hier Weihnachten, und empfängt viele Gesandte, die er mit Geschenken entläßt.

Herzog Hermann, der sich früher nicht unterwerfen wollte, war bei dem Feste gegenwärtig und in allem der königlichen Majestät gehorsam. Thietmar.

1006. 1007 Heinrich II. hält am Ende des ersten bis in den Anfang des zweiten Jahres ein allgemeines Concil zu Frankfurt, dem alle cisalpinischen Bischöfe beiwohnen. Thietmar.

Die Acten der Synode wegen Errichtung des Bisthums Bamberg unterzeichnen am 28. October dreißig Bischöfe, und am 1. November stellt Heinrich acht und zwanzig Urkunden zu dessen Dotirung und eine für das Kloster Stein am Rhein aus.

---

996. Reg. Otton. II. Zus.

1000. Labbe et Cross. Concil. ed. Coleti XI. 1042. Leibnitz scr. I. 455. vita Berwardi epi Hildesh. c. XXX. Hontheim Prodr. hist. Trev. I. 487 setzt dieses Concil ins Jahr 1001, nach Böhmers Regesten war aber Otto III. während dieses ganzen Jahrs, ohne Unterbrechung in Italien. In vita Berwardi. heißt es: Conventus Fr. post assumptionem beatae Mariae virginis etc.

1002. Eccard corp. hist. I. 389. Dithmar ed. Wagner 124. Leibnitz scr. I. 371 und 435 in Adelboldi vita S. Henrici. Du Chesne III. 517. S. Gemeiners Regensb. Chron. I. 147 und Böhmers Regesten, woraus hervorgeht, daß das Jahr 1002 und nicht 1003 angenommen werden muß, weil Heinrich am 25. December 1003 zu Polide eine Urkunde ausstellt. Vergl. Montags staatsbürgerliche Freiheit II. 29. 33.

1006. 1007. Ditmar ed. Wagn. 154. Leibnitz scr. I. 383. In vita Berwardi, 458, in vita Godehardi, 490. 493. Eccard corp. hist. I. 405. II. 60. 61. Hontheim Prodrom. hist. Trev. I. 691ª. Oefel R. B. I. 469. Labbe et

Am 6. Juli stellt Heinrich noch fünf Urkunden zur Dotirung des neuen Bisthums Bamberg aus. 1008

Der König vernimmt in Frankfurt den Tod des Bischofs von Merseburg und überträgt das Bisthum an Thietmar, wie solches derselbe in seiner Chronik selbst erzählt. 1009

Am 1. November schenkt Heinrich in zwei Urkunden Güter an Bamberg und feiert Weihnachten hier. Ann. Saxo. 1011

Am 10. September Urkunden für Würzburg. 1012

Am 21. Juni und 20. Juli, drei Urkunden für Würzburg und Meißen. 1013

Am 25., 26. Januar und 5. Februar fünf Urkunden für Hersfeld und Bamberg. 1013

Die Auseinandersetzung der Grenzen des Bisthums Eichstädt und Bamberg geschieht in Frankfurt in Gegenwart des Kaisers Heinrich, des Bischofs Gundekar von Eichstädt und vieler Fürsten (principes) auf Ansuchen des Bischofs Eberhard von Bamberg, in feierlicher Reichsversammlung (curia solennis).

Am 29. September, 11. und 17. October vier Urkunden, für Niedermünster, Bamberg und Prüm. 1016

Crossart conc. ed. Col. XI. 1053. Dieses Concil gehört zwar nach Labbe etc. XI. 1058 ins Jahr 1007, was jedoch in den Supplementen I. 1229 dahin erklärt wird, daß dasselbe, weil es nicht im Jahr 1006 vollendet ward, im Jahr 1007 fortgesetzt worden. Gretserus in vita S. Henrici. In opp. X. p. 510. Ludewig script. rer. Bamb. 279. Eccard corp hist. I. 605. Labbe coll. concil. IX. 784. Harduin concil. VI. pars I. 770. Harzheim concil. Germ. III. 33 et 35. Mansi collect. conc. nova. XXX. 285 et 286. Grandidier hist. d'Alsace I. N° 363. Ussermann episcop. Bamb. C. d. 13. Fürther Deduct. Cod. prob. N°. 5. de Lang Regesta. I. 59. Die geöffneten Archive Baierns II. V. 81. III. V. 443—459. Reg. 1000—1028. Mon. Boic. XXVIII. A. 337—388. XXX. A. 391.

1008. Reg. 1039. 1043. Mon. Boic. XXVIII. A. 397—407.

1009. Eccard corp. hist. I. 410. Dithmar ed. Walther 161, Leibnitz scr. I. 385.

1011. Reg. 1078. 1079. Eccard corp. hist. I. 417. Du Chesne scr. III. 518. Mon. Boic. XXVIII. A. 431—436.

1012. Reg. 1084. Mon. Boic. XXVIII. A. 437.

1013. Reg. 1098—1100. Mon. Boic. XXVIII. A. 440—444.

1015. Reg. 1132—1136. Ussermanu ep. Bamberg. 22.

1016. Reg. 1155—1158. Mon. Boic. XXVIII. A. 460

1017 Am 8. und 9. Mai, Urkunden für Bamberg und Strasburg.

Der Kaiser feiert hier Weihnachten. Als die Kaiserin sich von demselben bei ihrer Abreise von hier trennt, wird sie in Kaufungen krank, und gelobt die Stiftung eines Klosters. Thietmar.

Januar 5. Heinrich bestätigt hier die Freiheiten des Klosters Einsiedlen und macht am 21. eine Schenkung an das Kloster Burtscheid.

1018 Am 5. Februar stellt er eine Urkunde für das Kloster Hersfeld und am 8. Mai für das Kloster Engelberg zu Bamberg aus und feiert hier das Weihnachts- und Dreikönigsfest. Ann. Saxo.

V.

Fränkische Kaiser und Könige.

Konrad der Zweite.

1027 Zwischen dem 9. September und 23. October hält der Erzbischof Aribo von Mainz, in Gegenwart Kaisers Konrad II. hier eine Synode mit zwei und zwanzig Bischöfen, in welcher derselbe den Bischof von Hildesheim (den heiligen) Godhard, wie schon öfter, aufs neue angriff, welcher jedoch obsiegend, Gandersheim zu seiner Diöcese erhielt. In des letzteren Leben wird die Anordnung der Sitze des Kaisers und der Bischöfe, vom Altare aus, nach den Weltgegenden genau beschrieben.

Von dieser Synode wurde der Streit der Aebtissin Sophia von Gandersheim mit ihren Nonnen erledigt.

Der junge Gebhard, Bruder des Kaisers, legte vor der Synode,

1017. Reg. 1162. 1163. Dithmar ed. Wagner 245. Dieser Stelle ist die Sage von der Hirschkuh über die Entstehung Frankfurts angehängt. 234. Leibnitz scr. I. 418. 413. Bouquet X. 136. Eccard corp. hist. I. 449.

1018. Reg. 1172. 1173. Mon. Boic. XXVIII. A. 466. 473. Tschudis Chron. helvet. I. 5. Eccard corp. hist. I. 449. Leibnitz access. 233.

1023. Ueber das zwischen Seligenstadt, Mainz oder Frankfurt zweifelhafte Concilium s. Joann R. M. I. 103.

1027. Eccard c. h. I. 459. Leibnitz scr. I. 558. III. 718. I. 493. Du Chesne scr. III. 521. Joannis R. Mog. III. 289. Mascov comm. de reb. imp. I. 173. not. 12. Stenzel Gesch. d. fränk. Kaiser II. 189.

gezwungen die Waffen ab und erhielt gegen seinen Willen die Tonsur **1029**
Ann. Saxo.

Konrad II. macht hier am 2. Juni für das Kloster Burtscheid bei Achen eine Schenkung.

Heinrich der Dritte.

Mai 22. Heinrich III. stellt hier für Speier eine Urkunde aus. **1043**

Derselbe giebt an den Ritter Swigger und seine Gemahlin Conitza **1048**
seine Güter in den Dörfern Erlebach und Eschbach, im Gau Wedereiba in der Grafschaft des Grafen Ezzen, mit allem Zubehör, den Hörigen Elbeno und Berwig, mit Ausnahme ihrer Güter, nebst der Capelle und dem Zehenten.

Graf Emicho, ein Schwärmer, verfolgt die Juden in den Städten am **1050**
Rhein und Main.

Heinrich III. stellt am 1. November zu Frankfurt eine Schenkungs- **1054**
urkunde für den Erzbischof Anno zu Cöln aus.

S. d. Note. **1056**

Heinrich der Vierte.

December 14. Heinrich IV. schenkt zum Heil seiner und seines Vaters, **1057**
auf Bitte der Kaiserin Agnes, seiner Mutter, an Frau Chunetza zehn Huben zu Wüllstadt, in der Mark Wedereiba.

Heinrich IV., welcher die Fürsten nach Mainz wegen der Scheidung von **1069**
seiner Gemahlin Bertha beschieden hatte, erfährt die Ankunft des päbstlichen

---

1029. Reg. 1352.

1043. ab Erath cod. dipl. Quedl. 63.

1048. Reg. 1572. Guden syll. 561. Mon. Boic. XXIX. A. 87.

1050. Abbas Urspring. von Q. IIII. col. VI. oben, Zeile 3. ed. 1515.

1054. Reg. 1656. Nach Mon. Boic. XXXI. A. 331 ins Jahr 1055.

1056. Während Heinrichs IV. Regierung bis 1106, kommt dieser selten nach Frankfurt und des Palasts wird nicht mehr gedacht.

1057. Archiv für Hess. Geschichtskunde. I. 406. Nach Buri v. Bannf. p. 93. war diese Urkunde im Deutschordens-Archiv in Sachsenhausen. Da nun die Güter zu Wüllstadt durch eine Schenkung Ulrichs von Minzenberg an den Deutschorden gekommen (1253), so sind dieses wohl die in der Urkunde von 1057 gedachten. Vergl. Wenks Hess. Gesch. I. 272. not. c.

1069. Pistor scr. I. 178. ed. Struv. 339. Chron. Hirsaug. ed. Trithem. 1559. p. 91. Vergl. Stenzel fränk. Kaiser I. 256. II. 252.

Legaten Peter Damiani, Bischofs von Ostia, und ist nur mit Mühe zu bewegen, nicht nach Sachsen, sondern nach Frankfurt zu gehen, wohin er die Fürsten ruft. Hier eröffnet der Legat, in Gegenwart der Großen, die Befehle des apostolischen Stuhls gegen die von Heinrich beabsichtigte Ehescheidung, worauf sich die Fürsten für die Meinung des Pabstes aussprachen, auf deren Vorstellungen der König von der Scheidung absteht. Lamb. Schafnab.

1074 Am 18. Januar stellt Heinrich IV. zu Worms eine Urkunde aus, worin er die Stadt Worms, wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit, an allen königlichen Zollstätten befreit, namentlich zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern.

1075. 1076 Die Prinzen der Markgrafen Uto und Dedi, welche einige Sächsische Fürsten dem Kaiser Heinrich IV. zu Geiseln gegeben, bewacht Eberhard (in seinem Schlosse Hagen oder Heusenstamm). Bei einer Jagd entfliehen sie ihm und ein Fischer fährt sie auf dem Main nach Mainz, während ihre Pferde am Ufer bis dahin mitlaufen. Eberhard gelingt es nicht, sie vom Erzbischof wieder zu erhalten.

Pabst Gregor VII. hatte die Günstlinge Heinrichs IV. (worunter Eberhard von Hagen) in Bann gethan, und die Reichsversammlung zu Tribur ihn gezwungen, sie von sich zu entfernen. Er rief sie jedoch im nächsten Jahre, wo er sich mit dem Pabste aufs neue vereinigte, wieder zurück. Lambert. Schafnab.

1085 Januar. Eberhard von Hagen bezeugt eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV.

1088 Am 21. Januar stellt derselbe hier eine Urkunde für das Kloster Burtscheid aus.

1093 Eberhard und Konrad von Hagen willigen als Schwiegersohn und Enkel in eine Schenkung an das S. Albansstift, die von ihrer Schwieger-

---

1074. Reg. 1859. C. D. 12. Vergl. Fries vom Pfeiffergericht 201.

1075. Pistor scr. ed. Struv. I. 413. 423.

1076. Wenks Hess. Gesch. I. 273 flg. Der erste der Familie von Hagen vergl. 1085, 1093, 1118, 1128 — 1131 und 1222.

1085. Schöpflin Als. dipl. I. 216. Vergl. Noten zu 1093. 1128 und 1222.

1088. Reg. 1928.

1093. Grüsners dipl. Beitr. III. 125 — 127. Wenks Hess. Gesch. I. 296. Ueber die Herrn von Hagen und Minzenberg s. Not. zu 1128 und 1222.

und Großmutter Mathilde von Arnsburg, Tochter des Grafen Eberhard von Bielstein, gemacht worden.

Dietmar und seine Ehefrau Eila schenken unter andern Gütern dem **1097**
S. Albansstift in Mainz acht und einen halben Mansus in Sachsenhausen, eine Mühle und von dem benachbarten Walde den ihnen gehörenden Antheil.

Heinrich der Fünfte.

Juli 12. Heinrich V. bestätigt hier einen Tausch Ludwig Herzogs von **1107**
von Baiern mit Bischof Wolfker.

Derselbe feiert Weihnachten in Mainz und hält bald darauf einen **1109**
Reichstag zu Frankfurt (curia, conventus procerum). Dort gibt er den Pfalzgraf Siegfried dem Bischof von Würzburg zur Aufsicht (custodia), und ernennt Wolfhelm zum Abt von Fuld, nachdem er Gottfried wegen Nachläßigkeit abgesetzt. Ann. Saxo., Chron. Urspr.

Heinrich bestätigt die Zollfreiheit der Stadt Worms in Frankfurt (1074) **1112**
und erläßt ihr das Wachtgeld am 16. October.

In dem Streit mit den empörten Fürsten wurde, als die Wormser bei **1116**
einem Ausfall geschlagen waren, zu Frankfurt eine Zusammenkunft verabredet, die am 29. September erfolgte, wobei jedoch Friedrich von Hohenstaufen und die für Heinrich günstig gestimmten Bairischen Fürsten nicht erschienen, weil sie nachtheilige Beschlüsse für den Kaiser fürchteten. Die gegen ihn empörten Fürsten waren anwesend. Ann. Saxo.

Ein ungenannter Archidiacon von Trier schlägt dem Erzbischof Bruno **1118**
von Trier als Vermittler neben mehreren Reichsständen für den Kaiser (Heinrich V.), Ludwig von Hammerstein und Eberhard von Hagen vor.

In dem Schenkungsregister des Klosters Helmershausen wird einer **1120**

1097. Joannis R. Mog. II. 740.

1107. Oefel. R. Boic. I. 710.

1109. Eccard corp. hist. I. 622. Chron. Abb. Ursperg. ad. a. 1109. ed. 1575. Von S. an col. 1 in medio. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser II. 314. Cornel. Mon. Brev. Fuld. Schannat hist. Fuld. Cod. Prob. p. 8. 26.

1112. Reg. 2024.

1116. Eccard corp. hist. I. 638. Stenzel Gesch. d. fränk. Kaiser I. 682. II. 327.

1118. Grüsners dipl. Beitr. III. 127—129. Vergl. die Note 1128. Sind das, die dort gedachten Verdienste?

1120. Wenks Hess. Gesch. II. Urk. 62.

Schenkung der Schwester Frithurun in Eckenheim (Aechenhein) bei Frankfurt gedacht.

1124 Heinrich V. giebt am 30. Mai die Hälfte des Castells Eppstein bei Frankfurt der Mainzer Kirche und dem heiligen Martin.

1127 Unter einer Urkunde Adelberts, Erzbischofs von Mainz, für das Kloster Disibodenburg, ist Zeuge der Probst Ludwig von Frankfurt.

VI.

Lothar von Sachsen.

1128 Lothar III. schenkt am 27. December zu Worms dem Reichsministerialen Konrad von Hagen wegen seiner großen und treuen Dienste, sodann der Gattin desselben Liuckard und ihren Erben zu eigen, sieben Mansen, mit welchen Konrad beliehen ist, im Reichswald Dreieich, zwischen Schwanheim und dem Mainfluß, an der Königsbach im Waldbann gelegen.

1129 Juli 17. Konrad von Hagen unterschreibt als Zeuge eine zu Goslar ausgestellte Urkunde König Lothars III.

1130 In zwei Urkunden des Erzbischofs Adelbert von Mainz erscheint

---

1124. Reg. 2085.

1127. Guden Cod. dipl. I. 66. Joannis Spicil. 100.

1128. Reg. 2103. C. D. 13. Dieser Conrad von Hagen, oder Hayn (jetzt Drei Eicher Hayn), der später noch oft vorkommt, ist mit dem im Jahre 1140 genannten Conrad von Frankfurt eine Person. Er ist der Sohn Eberhards von Hagen und der Vater Cuno's von Minzenberg, des Reichs-Erbkämmerers. Er ist der Stifter des Klosters Arnsburg. Der Minzhof hier (jetzt Trierische) gehörte den Herrn von Minzenberg, weshalb sich Conrad auch wohl von Frankfurt nennen konnte. Die Geschichte der Herrn von Minzenberg und Hagen, deren letzte Tochter Adelheid sich wieder durch Ulrich I. mit dem Minzenbergischen Stamm verband, ist sehr in die Frankfurtische Geschichte verflochten und daher vielleicht die vielen Schenkungen an Arnsburg erklärlich. Vergl. Grüsners dipl. Beitr. III. Wenks Hess. Gesch. I. 271—296. Frankfurt heißt: des heiligen römischen Reichs Kammer und die Schirmvogtei über den Wildbann in der Dreieich hatte Minzenberg, der Schultheiß und die Stadt Frankfurt.

1129. Heineccius et Leuckfeld scr., Antiqu. Goslar. 125.

1130. Guden c. dipl. I. 80—83. 93.

Conrad von Hagen als Zeuge, in der einen unter den Freien, in der andern unter den Ministerialen.

Februar 7. Conrad von Hagen bezeugt eine zu Goslar ausgestellte **1131**
Urkunde Lothars III.

Lothar III. verleiht dem Kloster Ilbenstadt ein Haus in Frankfurt, und **1125-1137**
befreit dieses Kloster vom Zoll.

VII.

Schwäbische Kaiser und Könige.

Konrad der Dritte.

April 9. Die zu Cöln von König Konrad III. für den heiligen Martin **1138**
zu Utrecht, wie eine andere zu Bamberg ausgestellte Urkunde, bezeugt Konrad von Hagen, so wie derselbe und Eberhard von Hagen, sein Bruder, eine in diesem Monate zu Mainz ausgestellte Urkunde Konrads III. für Speyer.

Pabst Innocenz II. bestätigt im Lateran am 12. December dem Probst **1139**
und den Chorbrüdern zu Ilbenstadt ihre Besitzungen, darunter auch den Schiffszoll zu Frankfurt, welchen sie von Kaiser Lothar geschenkt erhalten.

1131. Heineccii et Leuckfeld scr., Antiqu. Goslar. 131.

1125—1137. Das in 1139 erwähnte Zoll-Privileg muß in diese Zeit gesetzt werden. Im Privilegium Ferdinands II. von 1629 für Ilbenstadt, wird der Urkunde des Pabst Innocenz II. von 1139 wie der Schenkungen Lothars bestätigend gedacht. Diese Schenkungen sind folgende: parrochiales ecclesiae et domus cum fabricis templorum et scholis in Ilbenstadt, Rendel, Assenheim, Bonstat, Erbstat, Sadell et Wolfersheim, porro aedes in Franckfurt. Ann. Ord. Praemonstr. I. DCLXXIII u. DCLXXVI. Würdtwein de monast. Ilbenst. p. 25 not. a. Die Curia libera hieß: der kleine Schornstein. p. 127. 128.

1138. Miraei op. dipl. I. 526. cf. Reg. 2177. 2184. ibique alleg. Herrgott Geneal. II. 159. Monum. Boic. XXXI. 393.

1139. C. D. 14. Annal. Ord. Praemonstr. I. DCLXIII. Würdtwein de monast. Ilbenst. 25. Orth, Reichs-Messen 166 Note b., Bernhard, in Estors Marburger Beitr. Stück III. 99 u. 116. Lehmann de priv. Francof. 48 halten dieses für eine Zollbefreiung, während es eine Schenkung vom Zollertrag zu seyn scheint. Lothar hat 1125 seine Regierung angetreten und ist 1137 gestorben, die Erwerbung des Zolls gehört daher zwischen diese Jahre.

1140 Konrad III. stellt zu Frankfurt, auf dem Reichstag (curia) am 28. April, 1. und 3. Mai, Urkunden für Werden, seinen Bruder, den Bischof Otto von Freisingen und das Bisthum Gurk aus.

In einer dort ohne Angabe des Tags für die Abtei Hirzenach in Anwesenheit der Fürsten ausgestellten Urkunde, ist unter den Zeugen aus den königlichen Ministerialen: Conrad von Frankenwurth, und die Urkunde vom 28. April für Werd bezeugt Conradus de Hagen.

1142 Um Pfingsten hält Konrad III. hier einen großen Reichstag, wo beinahe alle Fürsten, Bischöfe und Aebte des deutschen Reichs (Teutonici regni) zugegen waren.

1140. Pez Anecdot. VI. I. 331. Mon. Boic. XXXI. A. 394. Reg. 2203—2205. Wiener Jahrbücher 1827. I. (XXXVII) Anzeige-Blatt 15. Act. acad. Pal. VII. 467. Albertus Stadensis, ed. Schilter, p. 271 gedenkt des in diesem Jahre gehaltenen Reichstags.

1142. Pistor scr. I. 472. ed. Str. 675. Dodechin. Godefrid, M. S. Pantal. Würdtwein nov. sub. XIII 26 — Chron. Hirsaug ed. Trith. 1559. p. 169. — Otto Fris. Chr. ed. 1569. Lib. 7. c. 26. Vergl. Mascov comment. de reb. imp. III. 144 Note 6. 145. u. N°. 1. ad. §. XVI. Wetteravia I. I. 56 von Fichard erklärt hospitale mit palatium, was auch hospitium oder diversorium heißt. Dufresne Gloss. s. h. v. — Die Nachricht von der Anwesenheit des heil. Bernhard aus dem Chron. Hirsaug. ist aus der bei Mascov allegirten Stelle genommen, die nicht in der Ausgabe von 1559 steht und auf den bei Kirchner I. 84. 85 Note 9 u. 5 allegirten Helmold in Chron. Slav. L. I. c. 59, Abbas Bonaevallis in vita S. Bernhardi. Christiani Diss. de miraculorum gloria et splendore 49. A. H. Treskow Diss: de reb. a Conrado Franciae orient. rege gestis. Halae 1709. p. 36. 40. Bezug genommen. Vergl. 1240. Albertus Stad. in Schilter scr. 273. setzt die Kreuzpredigt ins Jahr 1147; da aber Konrad am 28. Decbr. 1146 den Kreuzzug gelobte, so ist wohl das J. 1142 richtig, und eben so, daß Konrad i. J. 1147 zu Frankfurt das Kreuz, nach seinem Gelübde, empfing. Die Erzählung, daß Konrad seinen Mantel abgeworfen und den heil. Bernhard aus der Kirche getragen, setzt Albericus p. 313 ins Jahr 1147 nach Speier, weshalb sie weggelassen ist, obwohl dieses auch i. J. 1147 zu Frankfurt geschehen seyn könnte. — Wie die Nibelungen mit Festen und Hochzeiten beginnen und mit dem Untergang des Heldengeschlechts und der Klage endigen, so beginnt hier der große, welthistorische und tragische Kampf der Welfen mit den Gibellinen, gleichzeitig mit diesen Festen, indem sich Herzog Welf der Vergebung von Baiern an den Bruder Lothars mit gewaffneter Hand widersetzte. Bemerkt muß werden, daß wie sich die Erinnerung dieser großen Ereignisse in ihrem Anfange an Frankfurt knüpft, so auch das Ende, indem die letzte der Hohenstaufen, Margaretha, Kaiser Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrecht des Unartigen Gemahlin, im Weisfrauen- (Reuerinnen, Maria-Magdalenen-) Kloster, in

Hier nahm der König die Sachsen wieder in Gnaden auf, und Heinrich der Löwe, Sohn des Herzogs Heinrich, erhielt das Herzogthum Sachsen. Dessen Mutter, die berühmte sächsische Matrone, Tochter Kaisers Lothar, Wittwe Herzog Heinrichs, vermählte der König mit seinem Bruder, dem Markgrafen Heinrich, und gab ihm das Herzogthum Baiern, in der Absicht, durch diese Vermählung sich viele Fürsten zu verbinden.

Dieses gelang ihm auch, denn die bisher uneinigen Fürsten versöhnten sich bei dieser Gelegenheit mit dem König, und die Hochzeitsfeste, bei denen er den Wirth macht, dauern vierzehn Tage.

Marcolf, Erzbischof von Mainz stirbt; Heinrich, Probst der Cathedralkirche, wird an dessen Stelle gewählt, und empfängt zu Frankfurt in Gegenwart der Cardinäle Gregor und Diewin, wie auch des heiligen Bernhard die Investitur.

Am 28. Mai wird die Capelle im Hospital (in hospitali), von Wiger, Bischof von Brandenburg, zu Ehren unseres Herrn Jesu Christi und des heiligen Nicolaus, und am folgenden Tag die Capelle im Krankenhause (in infirmaria) von ebendemselben, zu Ehren der heiligen Maria Magdalena, geweiht. (Dodech.)

Der heilige Bernhard predigte hier einen Kreuzzug, und that viele Wunder. Sieche und Gebrechliche wurden aus der ganzen Gegend hergebracht.

Einem von Gicht geplagten Greis, von edlem Geschlecht, reichte Bernhard die Hand, und machte ihn dadurch gesund, so daß er auf Geheiß des Archidiacons Hugo von Toul, sein Bett auf den Schultern nach Haus tragen konnte.

An dem Orte, wo dieses geschah, wurde später von den Mönchen des Klosters Haina eine Capelle zum Andenken erbaut.

Der König hält in der Stadt (oppidum) Frankfurt, einen von den **1143**

---

demselben, welches in diesem Jahre eingeweiht worden, und wo sie eine Zufluchtstätte gefunden, bald nach ihrer Ankunft gestorben seyn soll. König Enzius ist kurz vor ihr oder gleichzeitig gestorben. (1269—1271). Kirchner I. 230 Note z. Vergl. 1269. 1271.

1143. Leibnitz access. hist. II. Chron. Alberici. Kuchenbecker Ann. Hass. II. 260. Joannis scr. Rer. Mog. II. 586.

Großen (optimates) sehr besuchten Reichstag, und ordnet dort die vorkommenden Reichsgeschäfte. (Chron. Alber.)

Ludwig, Probst von Frankfurt, ist Zeuge unter einer Urkunde Heinrich Erzbischofs von Mainz.

1146 Derselbe bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz am 20. November. Am 29. November befiehlt Konrad III. dem Abt Wibold von Stablo, daß er auf S. Nicolaus nach Frankfurt komme, um die Regalien der Abtei Corvei aus seiner Hand zu empfangen.

1147 Konrad III. feiert hier am 2. Februar Mariä Reinigung. Der Abt von Clairveaux heftet ihm, wie fast allen Reichsfürsten, das Kreuz an, wodurch die Anzahl der Kreuzritter unzählbar vermehrt wird. Robert de Monte ad Sigbert.

Hier stellt er drei Urkunden für Corvei und eine für Nienburg aus.

Am 23. März hält er in der Stadt Frankfurt in Ostfranken (oppidum orientalis Franciae Fr.) mit den zusammenberufenen Fürsten einen allgemeinen Reichstag, und nachdem sein noch junger Sohn Heinrich von den Fürsten zum König erwählt worden war, läßt er ihn zu Achen salben und krönen, und bestimmt ihn zur Theilnahme an der Regierung.

Konrad sagt in seinem Schreiben an Pabst Eugen III.:

Ihr habt uns wegen der Reichsangelegenheiten erinnert. Es ist mit aller Achtsamkeit in einer zahlreichen Reichsversammlung, die wir zu Frankfurt gehalten, nach hergestelltem und befestigtem Frieden in allen Theilen unserer Reiche, unser Sohn Heinrich einmüthig von den anwesenden Fürsten zum König erwählt worden.

Zu diesem Reichstag kommt Heinrich der Sohn des Norischen Herzogs Heinrich, und verlangte das Herzogthum Noricum nach Erbrecht. Konrad wußte den sehr klugen und verständigen Jüngling zu überreden, bis zu seiner Rückkunft die Sache abzuwarten. Otto Fris.

Balderich erzählt von diesem Reichstage:

1146. Guden C. D. I. 181. Marténe et Durand vet. scr. II. 193.

1147. Bouquet XI. 473c. Pistor I. 628. ed. Str. 880. Muratori scr. III. 438. Vergl. Schilter scr. 273. Otto Frising. in vita Frider. I. I. XXXVI. Reg. 2267—2270. Urstisii Germ. scr. I. 431. 24. Muratori scr. VI. 675. Leibnitz scr. III. 666. Gotfr. Viterb. P. XVII. p. 512. Marténe vet. scr. II. 205. Hontheim Prodr. hist. Trev. II. 780a. Reg. 2273.

Ich habe einer Reichsversammlung beigewohnt, welche der Erzbischof Albero von Trier unter König Konrad mit vierzig Kammerschiffen (Jacht, Schiff zum Wohnen), ohne die Flöße für die Begleitung und die Küche (exc. tribunis et honorariis et coquinariis ratibus) besuchte.

Auf diesem Reichstage hatte er acht Grafen, den Herzog Matthäus von Lothringen, den Herzog Heinrich von Limburg (Lenburg), von Geistlichen und Bewaffneten aber eine solche Menge mit sich, daß es allgemeine Bewunderung erregte.

In seinem Kammerschiff hatte er die berühmtesten Doctoren seiner Zeit, den Magister Jarlandus (Bisintinus) und Theodorich (Carnotensis), an deren Unterredungen und Disputationen er viel Vergnügen fand. Gest. Trevir.

Am Tage der Königswahl bestätigt Konrad die Rechte des Klosters Hervord.

September 8. König Heinrich (Konrads III. Sohn) ladet den Abt Wibald von Corvei und Stablo ein, den auf Mariä Geburt angesetzten Reichstag in Frankfurt zu besuchen, und entschuldigt bei dem Pabst Eugen III., daß der Erzbischof Heinrich von Mainz dem Concil zu Rheims nicht beigewohnt, weil er auf Mariä Geburt bei dem Reichstag in Frankfurt gewesen, den er nicht habe versäumen dürfen, indem er nach dem alten Vorrecht seiner Kirche und Würde, in Abwesenheit des Kaisers die besondere Fürsorge für das Reich habe (custos regni et procurator), welche ihm sein Vater über ihn und das Reich nach altem Brauch mit Willen der Fürsten ebenfalls übertragen habe, als er ins gelobte Land gezogen. **1148**

Vor 1149 wird der Judengemeinde in Frankfurt gedacht.

August 15. Konrad III. befiehlt dem Abt Wibald von Stablo dringend, **1149**

1148. Marténe et Durand vet. scr. II. 261. 265. 268. ep. LXXXIX. XCIII. XCIX. Pertz mon. IV. I. 86. Kirchner I. 95. Note w. von Raf Jöser Bar Nathan.

1149. Marténe et Durand vet. scr. II. 361. 365. ep. CLXIX CLXXIV. In dem Schreiben an den Pabst wird Frankfurt oppidum genannt. — Pertz mon. IV. I. 86. 564. Das Lehenrecht wurde also über das altherkömmliche persönliche Recht gesetzt. Hinsichtlich der, in Rom abgeschlossenen Geschäfte, war schon i. J. 1038 von Konrad II. das Territorialrecht über das persönliche gesetzt, dagegen findet sich noch spät für Tyrol von Rudolf I. i. J. 1282 das persönliche Recht erhalten. Pertz mon. IV. I. 40. 440.

1149 bei dem auf Mariä Himmelfahrt hier zu haltenden Reichstag zu erscheinen, der sich auch dort einfindet.

August 21. König Konrad III. hält hier einen Reichstag, worauf folgende Rechtssprüche gefaßt werden:

1) wegen der Befugnisse der Rheimser Vögte, welchen der Landgraf Ludwig (comes regionarius, Landgraf) mit Zustimmung der Fürsten aussprach;

2) daß Pfalzgraf Hermann bei Rhein die durch die gedachten Vögte eingerissenen Misbräuche abschaffen solle, welchen Spruch Otto, Sohn Konrads, Markgrafs von Meißen verkündete;

3) über die Frage, ob der Ministeriale der Kirche des heiligen Remigius zu Rheims, Albert, der zu Cusel wohnte, verbunden sey, sich der Ladung des Abts und dessen Urtheil zu fügen, gegen seinen Einwand, daß er innerhalb der Grenzen eines andern Reichs seine Sache weder zu verhandlen, noch dort Recht zu nehmen habe, sondern in seinem Lande und nach seinem Rechte, ließ der König durch seinen Ministerialen Conrad von Hagen das Recht weisen, welcher dahin mit Zustimmung aller entschied:

Jeder freie Mann oder Ministeriale müsse sich in das Gericht (domus) desjenigen begeben, in dessen Namen er besitzt, in welchem Reiche oder in welcher Provinz das Gut auch liege, wenn über dessen Besitz Streit entstehen sollte.

Der König verfügte hierauf die Vollziehung dieses Beschlusses. Von den Anwesenden haben die hierüber ausgestellte Urkunde als Zeugen unterschrieben:

Der päbstliche Legat, Cardinal Guido, die Erzbischöfe Heinrich von Mainz, Albero von Trier, die Bischöfe Bocco von Worms, Burchard von Strasburg, Hermann von Constanz, Bernhard von Paderborn, Herzog Friedrich von Schwaben und Elsaß, Albert Markgraf von Brandenburg, Landgraf Ludwig, Graf Ludwig von Los, Pfalzgraf Herrmann bei Rhein und sein Bruder Heinrich von Catzenelenbogen, Graf Otto von Reineck, Graf Gerlach von Neuburg und viele andere, dann Abt Wibald von Stablo und der Canzler Arnold, durch welche diese Beschlüsse hauptsächlich zu Stande kamen.

Am 24. August stellt Konrad III. für Hirzenach hier eine Urkunde aus.

Konrad III. giebt zu Speier eine umfassende Entscheidung wegen den Anmaßungen der Corveischen Ministerialen gegen das Kloster, zu Gunsten des Abts Wibald zu Corvei (und Stablo). 1150

Der König sagt darin: das Urtheil fand Conrad, unser Ministeriale von Hagen, und der Ministeriale Conrad von Wallehausen.

Der Truchseß und Mundschenk Rabanus hatte sich nämlich der Schlüssel über die Lebensmittel mit Ausschließung des Abts angemaßt und verfügte willkührlich darüber; eben so hatte er sich einer erblichen Wohnung innerhalb der Klostermauern und des Kreuzgangs angemaßt. Er behauptete zugleich, daselbst einen erblichen Burgbann (Präfectur von ihm genannt) zu haben, von welcher er sich Burggraf nennen ließ, und unterfing sich, dort Gerichtssitzungen zu halten, die er Burgding nannte.

Heinrich von Rüsselsheim und seine Mutter Judda verkaufen ihren Hof zu Frankfurt an Eberhard (albus, rufus) von Hagen, einen Bruder Conrads und Dragebodo's. 1150–1155

In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Aldenburg (kurz nachher Arnsburg), schenkt Herr Conrad von Hagen und Arnsburg und seine Gemahlin, die edle Frau (nob. matrona) Luitgard einen Weinberg zu Bergen, bei Enkheim, den sie von Folmar von Frankfurt gekauft haben, und sieben Mansen im neuen Rottland, Rode genannt bei Frankfurt, an das neue Kloster. 1151

Zwei Urkunden des Erzbischofs Heinrich von Mainz unterzeichnen Giselbert, Probst von Frankfurt und eine der Probst Gottfried, als Zeugen unter den Capellanen.

Friedrich der Erste.

Am 5. März berathen die Primaten des ganzen Reichs, einige italie- 1152

1150. Reg. 2284 ibique alleg. Schaten Annal. Paderborn. I. 783. Buri von Bannf. S. 18. Marténe et Durand Doc. vet. Coll. II. 607. Dieser Entscheidung wird von Friedrich I. i. J. 1152 gedacht. eod. 615 und Schaten I. 792. Lünig R. A. XVIII. 92—94. Hierher ist auch zu zählen Wibalds Schreiben an den königlichen Notar H(enricum, p. 519 u. 539) in Marténe l. c. II. 389, worin er des vorjährigen Reichstags gedenkt.

1150—1155. Wenks Hess. Gesch. Urk. II. 102.

1151. Kolb Aquil. cert. Doc. 1. Guden C. D. I. 200. 210. 213. Grüsner dipl. Beitr. III. 131. Schöttgen et Kreysig Dipl. et scr. III. 540.

1152. Otto Frising. de Gest. Fr. I. ed. 1569. Lib. I. c. I. p. 234. Ur-

nische Große (barones) einbegriffen, über die Wahl eines Fürsten; denn das ist das vorzüglichste Recht des römischen Reichs, daß die Könige nicht durch Abstammung, sondern durch die Wahl der Fürsten, als vorzugsweise dazu geeignet, erhoben werden. Von Allen wird Herzog Friedrich von Schwaben, Sohn des Herzogs Friedrich, erwählt, und zum König ausgerufen. Otto Frising.

März 5 - 9. Friedrich I. und Abt Wibold zeigen diese Wahl dem Pabst Eugen III. an; beide setzen sie auf den siebenzehnten Tag nach dem Tode Konrads III.

Am 12. December bestätigt Friedrich zu Mainz die i. J. 1151 geschehene Stiftung des Klosters Arnsburg. Der Kaiser nennt den Stifter, Conrad von Hagen, des Reichs würdigen Ministerialen, durch Treue und Freundschaft ihm ergeben.

1156 Derselbe giebt der Stadt Worms hier einen Stadtfrieden. (Pax burgensis, Stadtrecht.)

1157 Friedrich I. hebt zu Worms am 6. April nach dem Spruch des Fürstenraths zu Würzburg vom 13. Januar 1156 alle Mainzölle zwischen

---

stisii scr. I. Pertz II. 38. Oefel R. B. I. 660. Muratori scr. rer. Ital. VI. 699. VII. 463. Leibnitz scr. III. 670, in vita Arenpeck. Pistor scr. ed. Str. I. 428. Marténe vet. scr. II. 514. 516. ep CCCXLIV. CCCXLV. Friedrich I. sagt in seinem durch die Legaten, den Bischof von Bamberg, den erwählten Erzbischof von Trier und den Abt von Eberach an den Pabst gesendeten Schreiben, die Principes und übrigen Proceres seyen zur Wahl, theils in Person, theils durch Bevollmächtigte (per responsales honoratos) erschienen. Pertz mon. IV. I. 90. Günther in Ligur. erwähnt der Mauern und starken Bevölkerung Frankfurts, so wie derselben als Wahlstadt. ed. 1569. p. 5. Lib. I. v. 16 sequ. Reuber scr. 455. Reg. 2316. Kolb aquila cert. Doc. 2. „idoneus Regni Ministerialis, fide et amicitia mihi devotus". Auch unter den Zeugen steht ein Conrad. Conrad genoß daher das Vertrauen dreier Regenten Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I., wie sein Vater Eberhard das Heinrichs IV. und V. und ihre Nachkommen, die Herren von Minzenberg das Vertrauen der folgenden Könige bis zu ihrem Aussterben hatten. Grüsners dipl. Beitr. III. 23. Wenks Hess. Gesch. I. 272. flg. Vergl. 1151. cf. Wetteravia I. 62.

1156. ab Uffenbach bibl. Mscr. 1040. N°. XLVII. Moritz Gesch. von Worms hat unter diesem Jahr ein zu Worms ausgestelltes Stadtrecht, was vielleicht dasselbe ist.

1157. Reg. 2370. C. D. 15. Pertz IV. J 104. Die Urkunde hat testes sententiae und confirmationis. Unter den letzten ist Herrmann, Pfalzgraf bei Rhein, der, welcher die Sentenz der Fürsten ausspricht. Er steht daher dem Ver-

Bamberg und Mainz auf, mit Ausnahme derer zu Neustadt, Aschaffenburg und des kaiserlichen Zolls zu Frankfurt.

Am 16. März stellt Friedrich hier fünf Urkunden für Bremen, Hamburg, Nordhausen und das Kloster Ilbenstadt aus, worin er einen Tausch zwischen diesem Kloster und seinem Ministerialen Rupert, die Villa Wineden betreffend, und die Schenkung seiner Vorfahren vom Zoll zu Frankfurt an dasselbe bestätigt. **1158**

Unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz, worin er einen Tausch des Klosters Disibodenburg und der Aebtissin Hildegard vom Kloster Rupertsberg bestätigt, steht Gottfried, Probst von Frankfurt, und Berthold, Graf von Nithee.

Kommt der Probst Gottfried bei einer gleichen Urkunde als Zeuge vor. **1160**

Nach der Ermordung Erzbischofs Arnold von Mainz durch die Mainzer Bürger werden diese excommunicirt, und wählen Rudolph, Herzog Bertholds Verwandten zum Erzbischof.

Dagegen bestellen Pfalzgraf Konrad und Landgraf Ludwig zu Frankfurt, in Gegenwart des päbstlichen und trierischen Legaten und der Suffragan-Bischöfe, den Probst Christian von Merseburg zum Erzbischof. Add. ad Lamb. Schafn.

Friedrich verleiht den Bamberger und Amberger Kaufleuten dieselben Zollfreiheiten, welche die Nürnberger haben. **1162**

---

hältniß des Schultheißen ähnlich, welcher den Spruch der Schöffen bezeugt und ausführt. Mon. Boic. XXIX. A. 340. Guden syll. 570 gehört ins folgende Jahr.

1158. Reg. 2392 — 2396. Wegen des Ilbenstädter Zolls s. 1125 — 1137. 1139. Guden sylloge 570 — 572. Würdtwein not. hist. de abbat. Ilbenst. 48. Annal. ord. Praem. I. DCLXVI. Maximilian I. bestätigt dieses Privilegium noch i. J. 1495; später wird dessen nicht mehr gedacht. Ann. O. Praem. I. DCLXX. Würdtwein l. c. 107. Die Gründe für und gegen die Aechtheit s. in Ludolf Symphorema Consultat III. I. 190. Es wird durch ein kammergerichtliches Urtheil vom 30. April 1739 für ächt erklärt. 1078. Guden c. d. I. 231. Joannis spicil. 135.

1160. Guden c. d. I. 403. Pistor scr. I. 255. ed. Str. 429.

1162. Fries vom Pfeiffergericht p. 203. Die Urkunde ist abgedruckt in: Schulthes hist. Schriften II. 363. Es heißt: ut negotiatores Babenbergenses et Ambergenses sive alii ad praedictam ecclesiam pertinentes, eodem securitate ac libertate, qua et Nurembergenses per universum imperium nostrum pociantur, et sua peragant commercia, et quod a nostris Nurembergensibus non exigitur usquam locorum ab illis exigatur tributi, aut vectigalis aut cujuslibet alterius praestationis nomine. Hierauf beruht die Zollfreiheit von Bamberg und

1163 August 3. Behält sich und seinen nächsten Verwandten die Vogtei über das Kloster Münster vor.

1163 Belehnt am 17. April zu Frankfurt im königlichen Hofe (in curte regia) die Stadt Pisa mit der Insel Sardinien.

1166 Am 29. Januar nimmt er hier das Kloster Ilbenstadt in seinen Schutz und bestätigt demselben die von dem Grafen von Nürings geschenkt erhaltenen Güter zu Rithausen.

Der Graf und die Ilbenstädter Chor-Brüder erscheinen hierbey vor dem Kaiser.

Am 21., 28. und 31. Mai stellt derselbe hier Urkunden aus.

1167 Gottfried, Probst von Frankfurt bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs Christian von Mainz.

1168 Am 31. Mai hält Friedrich einen Hoftag (curia) zu Frankfurt, wo er mit dem Herzog und den Fürsten von Sachsen Frieden macht. Godefr. mon. Ann.

Probst Gottfried bezeugt eine Urkunde Erzbischofs Christian von Mainz.

1169 Zu Gelnhausen giebt Friedrich I. dieser Stadt am 25. Juli die Zollfreiheit an allen kaiserlichen Orten.

1170 Auf dem am 2. Januar gehaltenen Hoftage (curia) stellt er auf die Bitte des Abts von Fuld und nach dem Spruch der Fürsten, für Fuld eine

---

Nürnberg zu Frankfurt. Die Gaben, welche die zollfreien Städte beim Pfeffergericht zu überreichen hatten, erklären sich aus dem Nürnberger Privileg von 1219 von Friedrich II. Goldast const. imp. I. 292. Limnaei jus publ. c. 35. §. 16. p. 384. Lünig R. A. P. sp. Cont. IV. Thl. II. 85. Wagenseil de civit. Norimb. 276. Im Privileg Heinrichs VII. von 1313 N°. 10 ist dieß allgemeiner gefaßt. Goldast l. c. 324. Lünig l. c. 87. Mon. Boic. XXX. A. 82. Amberg erhält i. J. 1328 von Ludwig d. B. ein allgemeines Zollfreiheits-Privileg. v. Löwenthal Gesch. v. Amberg. Urk. B. N°. XI. u. XII. S. 10. Zirngibel 251.

1163. Mone's Anzeiger VI. 369.

1165. Reg. 2501.

1166. Reg. 2512. 2517. Guden syll. 579. Westphalia II. 2. S. 104; die zuletzt angeführten Urkunden sind nicht gedruckt und der Inhalt nicht bekannt.

1167. Guden C. D. I. 255.

1168. Freher scr. ed. Str. I. 339. Joannis R. Mog. II. 753. Wetteravia I. 62.

1169. Reg. 2533. Gelnhausen war auch in Frankfurt hierdurch zollfrei.

1170. Reg. 2535. 2536. 2543.

Urkunde aus und bestimmt am 5. die Grenzen des von dem Apostel der Mecklenburger, Berno, (nach Zerstörung des von Suanteuit gegründeten) gestifteten Bisthums Schwerin, auch nimmt er die dortigen Fürsten als Reichsfürsten an.

Am 25. Juli stellt er nochmals eine Urkunde für Fuld aus.

Probst Gottfried bezeugt eine Urkunde Erzbischofs Christian von Mainz. **1171**

Zwischen **1171** und **1194** sind Pröbste: Hartmud und Conrad von Minzenberg.

Der Probst G(ottfried) des hiesigen Stifts schreibt an die heilige Hil- **1158-1171**
degard, Aebtissin des Klosters Rupertsberg bei Bingen an der Nahe: er habe sehnlichst gewünscht, sie persönlich zu sehen, sey aber durch mehrfache Geschäfte daran verhindert worden, weshalb er sie schriftlich begrüße. Er wünsche nicht, daß ihr sein Name unbekannt bleibe, da er bei Tag und bei Nacht nach seinem Vermögen zu Gott für sie bete. Von ihrer Güte erbitte er, daß sie seiner, als eines Sünders vor der Gnade göttlicher Herrlichkeit, gedenke und wünscht ihr so lange zu leben, als man im Himmel Heute sagt.

Die heilige Hildegard antwortet ihm, was sie in einer Vision gehört und gesehen und fährt dann fort: Siehe daher von deiner Jugend an zu, o Mann, der du die Kenntniß des Guten und Bösen hast, was deine Gesinnung und deine Werke vor Gott sind, daß dich sein Zorn nicht tödte, und deine Seele, wenn sie sich vom Körper trennt, sage: Wehe mir, wohin wende ich mich, wohin gehe ich, was wird mein Leben seyn, und welche Werke folgen mir nach? ob die nämlich, welche du aus irdischem Treiben vollbracht. Hüte dich, daß du nicht erzitterst, wenn die Himmelsbürger dir zurufen: Siehe zu, wie groß Gott ist. Mögtest du leben in Ewigkeit!

Am 7. Juni nimmt der Kaiser die Probstei Naumburg in der Wette- **1173**
rau in seinen Schutz, stellt am 8. eine Urkunde für Quedlinburg und Mi-

---

1158—1171. Probst Gottfried erscheint während dieser Zeit in Urkunden. Die heilige Hildegard starb 1180 im 82sten Jahre ihres Lebens. Die Briefe müssen daher hieher gesetzt werden. S. Hildegardis epistolarum liber. Col. 1566. p. 116. Joann. R. Mog. I. 196. 197. v. Lersner I^b. 110 sagt, Gottfried komme in Rupertsberger Urkunden 1158 und 1181 vor.

1171. Joannis Reg. Mog. II. 649. Wetteravia I. 62. 63.

1173. Reg. 2560—2562. Pertz IV. I. 142. Da der im Jahr 1189 und 1193 erwähnte Schultheiß Wolfram Friedrich I. und Heinrich VI. viele Dienste leistete

chelstein hier aus, und gestattet am 2. Juli zu Speier der Mainzer Geistlichkeit, über ihr Mobiliar-Vermögen zu testiren, welches er ausdrücklich auch den dreien Diöcesanstädten (municipiis) Aschaffenburg, Frankfurt und Bingen zugesteht. Unter den Zeugen steht ein Wolfram.

1174 Der Main tritt wegen anhaltendem Regen aus.

1180 Am 3. Januar bestätigt Friedrich der Stadt Worms die ihr von Heinrich IV. (1074) ertheilte hiesige Zollfreiheit, mit dem Zusatz, daß die Frankfurter Bürger dort auch keinen Zoll bezahlen sollen, welche Gegenseitigkeit zwischen den Orten, die unter des Reichs besonderem Schutze stehen (loca imperium specialiter pertinentia [sic]), und Worms auf immer bestehen soll.

Am 1. April ertheilt er zu Gelnhausen den Bürgern zu Wetzlar, wenn sie als Kaufleute reisen, gleiches Recht und gleiche Freiheit, wie die Frankfurter (homines nostri) haben.

1185 November 13. Der Kaiserin Beatrix, Friedrichs I. Gemahlin, welche in diesem Jahr gestorben, Gedächtniß wird an diesem Tage in der Pfarr-

---

und hier eine, die Stadt betreffende Urkunde vorliegt, so könnte dieser Zeuge der spätere Schultheiß Wolfram seyn.

1174. v. Lersners Chron. I. A. 531.

1180. Reg. 2619. Moriz von Worms 150—152. Schannat hist. Worm. II. 84. Crusii Ann. II. XI. 10. d. A. I. 644. Tolner 55. Lehmann Chron. 311. Limnaei J. publ. Lib. VII. C. LVI. p. 510. Lünig P. sp. C. IV. P. II. 680. Vergl. Norimb. dipl. Prodr. 322. Für Goslar Heineccii Ant. Gosl. II. 179. Der Zoll der Mercatorum, artificum seu Frisionum in Worms, Lobodenburg und Wimpina war schon von Ludwig d. Fr. 830, unter Bezug auf frühere Uebertragungen von Dagobert, Siegbert und Hilperich, dem Bischof von Worms, überlassen worden; er war daher nicht mehr Eigenthum des Kaisers, dem wohl das Recht, Befreiungen davon zu geben noch zustand. Schannat hist. Wormat. II. 5. Diese Zollbefreiung ist das älteste Privileg der Stadt Frankfurt. Reg. 2623. Frankfurt hat um diese Zeit außer dieser Zollbefreiung zu Worms kein besonderes Privileg dieser Art. Die Zollfreiheiten waren aber in der Regel gegenseitig, wo mithin eine Stadt von den kaiserlichen Zöllen im Allgemeinen befreit wurde, ist meistens anzunehmen, daß sie es auch in Frankfurt war und für diese Stadt dann die Gegenseitigkeit eintrat. Der in Londorp act. publ. I. 30, als Zeuge vorkommende Sibot de Holzhausen, den von Lersner I[a] 56 zu der hiesigen Familie rechnet, gehört nach Aventin Ann. Boior. Lib. VI. 616 zur Bairischen.

1185. S. Necrolog des Bartholomäus-Stifts. Id. Novbr. Vergl. Wetteravia I. 1. S. 10.

kirche gefeiert. Meßgewänder und Teppiche wurden von ihr dem Stifte geschenkt.

Conrad, Probst zu Frankfurt, unterzeichnet eine Urkunde des Erzbi- **1186**
schofs Conrad von Mainz.

November 25. Friedrich befreit das Kloster Gottesthal bei Winkel vom Schiffszoll auf dem Rhein und Main bei allen kaiserlichen Zollstätten.

Wolfram, Schultheiß von Frankfurt, unterzeichnet eine Urkunde Con- **1189**
rad Erzbischofs von Mainz;

Dechant Gotzwinus von hier ebenfalls.

Heinrich der Sechste.

Heinrich VI. stellt am 25. März und 24. April hier Urkunden für **1190**
Cöln und Corvei aus und ertheilt Gelnhausen am 17. Juli daselbst Zollfreiheit im ganzen Reich.

Das Schreiben Heinrichs VI. über den Kreuzzug und Tod Friedrichs I. ist von Frankfurt datirt. Dessen Jahrgedächtniß ist, nach dem Necrolog des Bartholomäusstifts, dort gefeiert worden. Um sich mit den Bischöfen zu versöhnen, hält Heinrich in diesem Jahr zu Mainz, Frankfurt und Nürnberg Reichstäge (comitia). Ant. Goslar.

Der Main tritt aus.

Die Bestätigungs-Urkunde des Klosters Retters durch Erzbischof Con- **1191**
rad von Mainz hat Ludwig de alta domo als Zeuge unterschrieben.

1186. Senkenberg meditat. Fasc. I. 64. Bodmann Rheing. Gesch. 177 Note p. Vergl. 1157.

1189. Wenks Hess. L. Gesch. II. Urk. 120. Joannis R. Mog. II. 469. Wetteravia I. 86. Von den früheren, dort angeführten Dechanten Heinrich, Eberhard, Heinrich und Hartmann können nur die Sterbtage aus dem Necrolog angegeben werden, nicht die Jahre.

1190. Reg. 2741. 2742. 2745. Anon. ad Radevic. Urstis. I. 560. Baronii Annal. eccl. h. a. I. 6. Lünig P. Sp. C. IV. Tom. XIII. 784. Reussner epp. Turc. L. I. p. 41—44. Heineccii scr. 190. Wetteravia I. 1. S. 10. v. Lersners Chron. I. A. 531.

1191. Guden III. 793. III. 1075. Derselbe hat unterm 21. Juli von Heinrich VI. eine, zu Gelnhausen ausgestellte Urkunde, worin er dem Kloster Arnsburg Befreiung von der Verpflegungspflicht seiner Diener von Frankfurt (familia nostra apud Frankenford) zusagt; da aber Heinrich VI. in diesem Jahr nach Böhmers Regesten 147. 148. bis zum 25. December in Italien war, so muß diese

1192 Juli 27. Die zu Gelnhausen von Heinrich VI. für Brescia ausgestellte Urkunde unterschreibt Wolfram de Lapide als Zeuge.

Der Main soll die Brücke beschädigt haben.

1193 Heinrich VI. schenkt am 29. März dem von dem Reichsministerialen Cuno von Minzenberg zu Sachsenhausen errichteten Hospital das kaiserliche Allodialgut am Frauenwege (den Sandhof) und gestattet den Hospitalbrüdern täglich einen Wagen voll Urholz aus dem Reichswald Dreieich zu empfangen.

Am 13. Mai schenkt er dem Schultheiß Wolfram von Frankfurt wegen der treuen Dienste, welche derselbe ihm und seinem Vater, Kaiser Friedrich I. von Jugend an geleistet hat, seiner Frau, Pauline und ihren beiderseitigen Erben den Niederhof bei Frankfurt. Unter den Zeugen stehen Cuno von Minzenberg (Sohn Conrads von Hagen) mit seinen Söhnen Cuno und Rupert.

Am 12. December stellt er hier eine Urkunde über die Vogtei zu Paderborn aus.

Unter den Zeugen einer Urkunde, worin Heinrich, Abt von Fuld, den an Cuno von Minzenberg geschehenen Verkauf einiger Güter in Assenheim bestätigt und vollzieht, stehen: Dominus Henricus, Imperator.

— — —

Wolframus de Frankefurt.

Urkunde in ein anderes Jahr gehören, etwa ins Jahr 1190 oder 1192. Weshalb sie Guden ins Jahr 1191 setzt, ist nicht zu ersehen. Vergl. v. Fichards Entstehung Frankfurts S. 35. Was Senkenberg in corp. jur. Feud. 544. 545. im Vergleiche mit dem Magn. Ch. Belg. ed. Struv. in scr. III. 224, Pistor III. 205 und Goldast const. I. 287 von einem Versuch Heinrichs VI. die Reichs-Lehen in Weiberlehen zu verwandeln, und seinen Sohn Friedrich auf einem zu Frankfurt gehaltenen Reichstage zum Erbkaiser zu machen, erwähnt, hat sich durch die neue Sammlung der Reichsgesetze von Pertz IV. I. 186—200 nicht bestätigt, indem Heinrich keinen Reichstag zu Frankfurt gehalten und über diese Gegenstände nichts verhandelt hat.

1192. Muratori Ant. Ital. IV. 467. Daß dieser Wolfram Schultheiß gewesen, ist nicht glaubhaft. Es kommt unter den Zeugen noch vor: Sefredus Marscalcus de Agenowe (Hagenau?) et frater ejus Wolframus. v. Lersners Chron. I. A. 531.

1193. Reg. 2795. 2800. 2816. C. D. 17. 18. 19. Wenk Hess. L. Gesch. I. U. 292. Grüsners dipl. Beitr. III. 142 — 144.

Conrad von Isenburg ist Probst zu Frankfurt.

Die Vergleichsurkunde des Abts Hezechin vom St. Jacobskloster zu **1194**
Mainz mit Anselm und Bertolf von Breungesheim, als Erben des Dechant Wilhelm von Bamberg, welcher einige Güter im Dorfe Gensen als Eigenthum gerichtlich angesprochen, aber vor entschiedenem Streite gestorben, wird vor dem Gericht des Kaisers (Heinrich), in Gegenwart des Schultheiß Wolfram und der übrigen Schöffen, unter dem Siegel der Kirche ausgefertigt. Zeugen sind: Wernher, Dechant in Frankfurt, Friderich, Conrad, Regenold. Laien: Everhard War de Hagene, Schultheiß Wolfram, Vogt Conrad, Marquard von Brumingesheim, Harmud von Sassenhusen, Marquard Silvestris, Bertolf von Bruningesheim, Wernher Scelmo von Bergen, Henrich von Bonamese, Albero von Sekkebach, Heinrich von Burnheim, Willemn Noir, Wolfwin und seine beiden Söhne, Wolfwin und Wolfwin von Bricenheim, Arnold, Sohn des Winzo von Mainz, Erpho von Castel.

Juli 8. genehmigt hier Kaiser Heinrich VI. einen Tausch des Bischofs **1195**
Wolfker von Passau und Herzogs Ludwig von Baiern.

Am 5. März stellt Heinrich VI. eine Urkunde für Cambrai hier aus. **1196**

Conrad von Isenburg, Probst von Frankfurt, bezeugt eine Urkunde Conrads Erzbischofs von Mainz.

Juli 6. Heinrich VI. bestätigt zu Besançon dem Kloster Schönau die Erwerbung des Gutes Locheim vom Grafen Boppo von Laufen, welches der Frankfurter Schultheiß Wolfram mit bezeugt.

Der Herzog von Schwaben, Bruder Heinrichs, wird bei Frankfurt **1198**
von einem Theile der Fürsten zum König gewählt. Fragm. inc. aut.

1194. C. D. 19. 20. Das Gericht scheint damals noch kein Siegel gehabt zu haben, weil das Kirchensiegel anhängt. Die Namhaftmachung der Zeugen ist als die erste besonders wichtig. Die Ministerialenfamilie von Sachsenhausen wird hier auch zuerst erwähnt. Joannis R. Mog. II. 272. 695. Wetteravia I. 64. 87.

1195. Mon. Boic. XXXI. A. 457.

1196. Reg. 2868. Joannis R. Mog. II. 272. 525. Wetteravia I. 64. Guden Syll. 48.

1198. Urstisii scr. II. 86.

Philipp.

1207 König Philipp belehnt am 15. Januar die Grafen Gerhard und Heinrich von Dietz mit Gütern zu Usingen.

Unter den Zeugen sind Cuno der ältere und jüngere von Minzenberg und Johannes, der Sohn Wolframs des Schultheißen von Frankfurt.

Otto der Vierte.

1208 Am 11. November hält Otto IV. einen großen Fürstentag zu Frankfurt, so daß viele Anwesende bezeugen, seit Jahren nicht so viele Fürsten beisammen gesehen zu haben.

Otto wurde von allen zum Könige gewählt, die kaiserliche Krone und Lanze (lancea imperialis) ihm übergeben, und er erhielt die Tochter König Philipps zur Gemahlin, mit all ihrem Besitzthume als Morgengabe.

Auf deren vor dem Könige und den Fürsten über den Tod ihres Vaters angebrachte Klage, wurde durch den hierauf erfolgten Spruch der Pfalzgraf (Otto von Wittelsbach) und seine Helfer in die Acht gethan und verurtheilt.

Hierauf schwört der König zuerst, dann die übrigen Fürsten den Frieden zu Land und zu Wasser zu handhaben, die unberechtigten Zölle abzu-

---

1207. Reg. 2942. Das älteste Necrolog des S. Bartholomäusstifts enthält: Februar, die Matthie Apostoli: Liutgard, Sculteti Wolframi ux. Wohl die erste Frau Wolframs, da die urkundlich vorkommende Wittwe desselben, Pauline heißt. Am selben Tage gleich darauf: Wolframus Scultetus. Aprilis, die Anastasii Ep.: Gerdrud, filia Wolframi Scult. Maji, die Urbani papae et. Mart.: Wolframus filius Wolframi Sc. Decembris, die S. Innocentium Mart.: Cunegundis, monialis; Wolframi Sculteti, (filia?)

1208. Freher scr. ed. Str. I. 378. Leibnitz scr. III. 114. Das magnum Chronicum belgicum, (Pistor ed. Struv. III. 238) giebt die Zahl der Fürsten auf 50 an. Otto de S. Blas. in app. ad Frising. 226. Kuchenbecker I. 260. Conradus Ursperg. Hontheim Prodr. h. Tr. I. 473. Montag Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. 39 sieht hierin die fortdauernde Gültigkeit des fränkischen Rechts und der Capitularien. Reg. 2972. Mon. Boic. XXIX. A. 542. Moritz v. Worms. II. 153. In der Urkunde über die Wahl ist des Consenses der Fürsten in Gegenwart der päpstlichen Legaten Hugolin und Leo gedacht. Goldast const. imp. III. 371. v. Olenschlagers goldne Bulle. Urk. 35. Lünigs Reichs-Archiv Cont. II. Pars gen. 144. Vergl. Note zu 951. Hier kommen die Capitularien und das alte Recht um vieles neuer noch vor.

schaffen, alle Rechte und die Verfassung, wie sie von Karl dem Großen abstammt, zu beobachten und zu halten. A. Godefridi.

Otto IV. bestätigt hier am 15. November dem Herzog Ludwig das Herzogthum Baiern und das Zollprivileg Königs Heinrich für Worms, vom Jahr 1074.

In einer Urkunde Bischofs Otto von Würzburg über einen zwischen dem Kloster Eberbach und Eberhard Waro von Hagen getroffenen Vergleich, steht unter den Vermittlern voran: E(rnst), Dechant von Frankfurt. 1209

Am 30. Juni befreit Otto IV. die Abtei Romersdorf überall, wo kaiserliche Zollstätten sind, vom Rhein- und Mainzoll.

In einer Urkunde Erzbischofs Siegfried von Mainz über die Schenkung des Waldes Eberhardswarenbruch, der an den Wald Sluthre bei Kesselbach stößt, von Seiten Eberhards Waro von Hagen, seiner zweiten Gemahlin Judda und ihrer Kinder, dann seiner Tochter erster Ehe, Adelheid, und ihres Gemahls Cunrad von Steinahe, an das Kloster Eberbach, stehen unter den Zeugen: Schultheiß Johannes, Advocatus Conrad und Rutgerus von Frankfurt. Die Schenkung wurde zuerst auf der Brücke zu Huselenstam gemacht, dann in dem allgemeinen Gericht (generali placito) bei Haselbach vor den Mitmärkern (comprovinciales) erneuert, dann dieses Allod in die Hände des Erzbischofs von Mainz resignirt, der es dem Kloster Eberbach übertrug. 1211

Am 20. März stellt König Otto hier eine Urkunde für den Markgraf Dietrich von Meißen, worin er das Thomaskloster in Leipzig bestätigt, aus, und verbündet sich mit ihm und dem Herzog Ludwig von Baiern. 1212

Aus Apulien und Italien zurückkehrend, hält er hier einen Reichstag, von welchem er um die Erntezeit mit dem Heer gegen Landgraf Herrmann nach Thüringen zieht, der sich ihm widersetzte. Fragm. inc. aut.

1209. Wenk Hess. L. Gesch. II. U. 132. Reg. 2986. Günther II. 94. Wetteravia I. 87. Von dem ihm vorgehenden Merbodo und Sifrid ist aus dem Necrolog nur der Todestag, nicht das Jahr anzugeben.

1211. Wenk Hess. L. Gesch. I. N°. 13. Joannis Spic. 277. C. D. 20—22.

1212. Reg. 3037—3039. Pertz IV. I. 218. 220. Urstisii scr. II. 88. Reineri Chron., nach v. Raumers Hohenstaufen II. 564. Chron. August. Freher scr. ed. Str. I. 518. Aventini A. Boi. Lib. VII.

Zeit Otto's des Vierten.

Eine uralte Reichssatzung, welche Otto IV. zugeschrieben wird, bestimmt: wenn ein König gewählt werden soll, so sollen die Fürsten ein Gespräch nach Frankfurt gebieten.

Friedrich der Zweite.

Am 6. December ist Friedrich II. in Frankfurt, wird dort zum König gewählt, und tritt die Regierung an. Chron. August.

1215 Mai 19. Friedrich II. befiehlt den Reichsministerialen und dem Volk zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein, dem Stiftscapitel zu Frankfurt die Nona der Einkünfte von den kaiserlichen Gütern in diesen Villen verabfolgen zu lassen.

Zu Fritzlar unterzeichnet der Kaiser am 11. Juni eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz für das Kloster Aulisberg (Haina), worin unter dessen Besitzungen das Praedium in Riederin und ein Weinberg in Roden vorkommt.

Zeit Otto's IV.

Uralte Reichssatzung, Otto IV. zugeschrieben: 10) Und suuenne si nuent uuelen, so sulen si ain gespreche gebieten hintz Frankenfurt. Aus dem Landrecht C. CXIII. abgedruckt in v. Olenschlagers goldne Bulle. Urk. 36.

Zur Zeit der Wahl Otto's

schreibt Innocentius IV. Suffraganeis et Canonicis ecclesiae Moguntinae et universo clero in Maguntina provinicia constitutis, und ermahnt sie, Otto IV. anzuerkennen, mit Entbindung des etwa an Philipp geleisteten Eides. Baluzii epistol. Innocentii III. I. 714. col. 2. Otto's Eid ist von 1201. eod. 723. Vorstehender Brief ist mithin früher. In diesem Streit handelt es sich die ganzen Wahlacten durch nur darum, daß der Kaiser sey, den der Pabst bestätige. Die Rechtmäßigkeit der Wahl, namentlich, ob sie am gesetzlichen Orte geschehen, wird weder geltend gemacht, noch angefochten; (beide waren nicht in Frankfurt gewählt), und erst bei der Wahl Richards und Alfons wird darauf ein bedeutendes Gewicht gelegt. Diese Einschreitungen des Pabstes können daher wohl zu der gedachten Satzung Anlaß gegeben haben.

1215. Reg. 3113. C. D. 22. 23. Guden C. D. I. 435. Kuchenbecker Ann. Hass. XI. 124. N°. II. IV. 346. N°. III. Aulisberg ist 1144 gestiftet worden. Kuchenbecker l. c. IV. 340. cf. III. 354. Guden hat in der Urkunde das Jahr, Kuchenbecker nicht. Vergl. Wetteravia I. 64—87. 99., wo der Scholaster Regenhardus genannt wird, 114. 120. Erste Erwähnung des weltlichen Richters. Vergl. 1263. und 1267. April 25.

Der Priester und Canonicus an der Frankfurter Kirche, Didricus, verschafft derselben den durch den Frankfurter Bürger Otto und seine Kinder von einem Garten zu entrichtenden Grundzins und einen Garten bei dem Rudungus von Sachsenhausen. Seine Schüler Dietrich und Peter sollen den lebenslänglichen Genuß des Zinses und Gartens haben, der erste aber weder aus Noth verkauft, noch versetzt (vadium) werden dürfen.

Diese Urkunde ist unter dem Probst Conrad mit dem Kirchen- und des Dechants Siegel ausgestellt, und hat folgende Zeugen für den Grundzins: Godescalc (von Königstein), Dechant, Rupert, Pfarrer und Custos, Conrad, Friderich, Regenold, Regenhold, Scholaster, Godefrid, Nicolaus, Eberhardus de Bergo, Heinrich von Betenhusen, Berhtolt von Minzenberc. Laien: Heinrich Viol, Walter von Mersevelt, Otto, Verkäufer des Zinses, Folcart, Schätzer des Werthes (examinator pretii), Wahsmut, Gzroggo, Hertwin Pannifex, Cunrat Wurzelere, Ludewicus Carnifex und viele andere.

Dann für den Garten: die genannten Canoniker. Ferner Laien: Hartmud, Ritter (miles) von Sahsenhusen, Heinrich, Eidam des Helphrich, Hartmud Presto, Heinrich, sein Sohn, Herman Niger, Ludewic, Eidam des Harbernus, Berhtold Blasenbergere, Heinricus edituus (? Thürsteher, Glöckner, Pedell), Cunrad Wurcelere, Ludewic von Ditburc in domo monachorum, Wortwin, Kleidermacher (formator vestium), Cunrad und Willehelm, Brüder, genannt Cleinesmide, Gärtner (ortulani), Sigeboldus, Gerlacus und Didericus, de Bergo, Sigefriedus preco (Oberst-weltlicher Richter, Vollzieher der Urtheile), Heinrich, Ackersmann, mit allen andern.

1216 Friedrich II. bestätigt am 31. Januar zu Gelnhausen die Schenkung des Hofes Riedern (in Riederin) von Seiten der Pauline, Wittwe des Schultheißen Wolfram, ihres Sohnes Johann und ihrer Enkelin (von der

---

1216. Reg. 3128. C. D. 24. Vergl. 1215. Das erwähnte (1207) älteste Necrolog des S. Bartholomäusstifts, enthält: Novembr:, die Clementis Pape et Mart., Felicitatis Mart.: Paulina, uxor Wolframi Sculteti. Februar: die Agathe Virg. et Mart.: Johannes Scultetus. Novembr:, die Secundi Mart., Marini confess.: Rudolfus, nepos Sculteti Wolframi. April: die Marcellini Pape et Mart.: Johannes filius Johannis Sculteti.

Tochter), und übrigen Erben an das Kloster Aulisberg, sowie den von den Schenkenden gemachten Vorbehalt eines Fruchtzinses.

1217 Derselbe verkündet von Leipzig am 26. Oktober dem Burggrafen Giselbert und den Burgmannen in Friedberg, dem Schultheißen in Frankfurt und den Getreuen des Reichs in der Wetterau, daß er dem Ulrich von Minzenberg seine Grafschaft und alle Güter, welche sein Vater und Bruder zuvor besessen, wieder verliehen habe.

1218 April 15. Friedrich stellt hier dem Schultheiß, den Rathmannen und Bürgern zu Bern einen Schutz = und Freiheitsbrief über die Grundsteuer aus.

Am 27. December bestätigt er den Rechtsspruch, von den Fürsten gut geheißen, über die Vormundschaft Herzog Heinrichs von Brabant.

1219 Juli 14. Schiedsrichterliche Entscheidung über das Patronatsrecht der Kirche zu Obereschbach (Askebach) zwischen Ulrich von Minzenberg und

---

1217. Reg. 3149. C. D. 25. Grüsners dipl. Beitr. III. 147. Mader von Friedberg. I. 18. folg. Bernhard von der Comecia Wetteraviae §. 16. u. 18.

1218. Reg. 3160. Kopp von dem Erbrecht des Hauses Hessen auf Brabant. Beil. 4. p. 7. (?) — Butkens Troph. de Brab. Preuves. Liv. IV. 65. 66. Lünig C. Germ. dipl. I. 1090. Senkenberg Corp. jur. Feud. 547. Mieris Chartenboek I. 177. Pertz mon. IV. I. 231. Der in der Wetteravia I. 100, 114. aus v. Lersners Chronik II^{b}. 198 citirte Scholaster H. gehört ins Jahr 1228 und ebenso der Custos Nicolaus.

1219. Guden sylloge 585 — 588. Grüsners dipl. Beitr. III. 148. C. D. 25. 26. Pistor scr. III. 221. ed. Str. III. 242. Goldast const. imp. I. 291. Alb. Stad. ed. Schilter 302. Nach dem Necrolog des St. Bartholomäusstifts heißt es, ohne Hinzufügung seines Namens: Id. Aug. Archiepiscopus Bremensis, equum. Reg. 3186. C. D. 26. Wetteravia I. 121. Die erste bekannte Urkunde mit dem Stadtsiegel; auch die erste, worin Frankfurt, wie in der vom 11. August (Reg. 3187. C. D. 27) civitas genannt wird. Nach der in Libr. II. Feudor. Tit. LIII. enthaltenen Bestimmung und dem Landfrieden Friedrichs I. von 1158, Senkenbergs Reichs-Absch. I. 10. §. 3. Pertz IV. II. 112. sollen folgende Strafen beim Bruch des Friedens statt finden, außer dem Schadenersatz, für 1) eine Civitas 100 Pfund Gold; 2) ein Oppidum 30 Pfund Gold; 3) Duces, Marchiones, Comites 50 Pfund Gold; 4) Capitanei et Majores varvassores 20 Pfund Gold; 5) minores varvassores und alle übrigen 3 Pfund Gold. Die Benennung ist von da an, keine zufällige mehr, sie beruht auf der Reichsverfassung. — Reg. 3186. Die jetzt häufige Datirung apud Frankinford scheint nichts besonderes zu bezeichnen, es wäre dann, daß damit die Wohnung im Pallast bei der Stadt ausgedrückt werden sollte, denn ein Lager vor Frankfurt, wie dieses später öfter vorkommt, scheint nicht gemeint seyn zu können, weil es dann heißt, ante Fr. oder in castris ante Fr. Reg. 3187.

Eberhard Waro, unter dem Siegel des Probstes Gerbodo von St. Peter in Mainz, dessen Dechants, Walter, und der Kirche zu Frankfurt. Gegeben im großen Chor daselbst (in majori choro). 1219

Zeugen sind: Frankfurter Canoniker: Cunrad, Magister Nicolaus, Godfrid, Bertold, Cunrad von Sprendelingen, Pfarrer Burchard, Pfarrer Wolfram von Praunheim, Priester Wernher, Gerlach, Priester von Eschbach.

Laien: Henrich, Schultheiß von Frankfurt, Berthold von Bruningesheim, Rupert von Sahsenhusen, Folknand und Hermann von Ovenbach, Folrad, miles, Ordo und Henrich Brisine von Diepurch, Johannes, Sohn des Vogts, Hartmud Bresto, Hermann Niger, Heinrich Viola, Heinrich Storkelin und viele andere.

Friedrich II. hält in Frankfurt einen vierzehntägigen Reichstag, wobei eine große Anzahl Fürsten vereinigt waren, mit denen vieles über den Zustand und zum Vortheil des Reichs verhandelt wurde; besonders wegen der unberechtigten Zölle und nicht gerechten Münzen. Innerliche Fehden (bella civilia) ohne Einwilligung des Königs und den Rath der Fürsten, wie alle Gewaltthätigkeiten (injustitiae), wurden vom Könige und den Fürsten nach rechtlichem Erkenntniß bei Todesstrafe untersagt.

Hier bereitete sich der König mit dem versammelten Heere vor, nach

---

C. D. 27. — C. D. 27. 28. Vergl. das älteste, dort abgebildete Stadtsiegel: Frankenvort specialis domus imperii. Später heißt das im Deutschen: des heil. Reichs-Kammer. Hagenau, Colmar, Cambrai u. andere heißen: Specialis camera imperii. Bingen Sp. cam. ecclesiae Moguntinae. Bodmann Rheing. Alterth. 13. not. b. Zum erstenmale wird hier Gemeinde-Eigenthum und Frankfurter Münze erwähnt. Es sind Feldgeschworne oder Feldmesser vorhanden und die Wiederholungen der Zeugen-Namen in den Urkunden deuten auf einen gebildeten Gemeinde-, einen Stadt-Rath. Vergl. 1227. Reg. 3188 C. D. 28. 29. Auch der Kornmarkt zeigt von älteren städtischen Einrichtungen. Diese Schenkung ist die älteste, welche Kaiser überhaupt an Städte als solche gemacht haben, und erst i. J. 1292 kommt die zweite vor, wo Adolf der Stadt Landau den königlichen Hof Damheim schenkt. Reg. 4741. Für Nürnberg wird das Gemeindegut erst unter Adolf 1294 erwähnt. Reg. 4817. — Bei der Grabung eines Canals i. J. 1835 stieß man tief unter der jetzigen Oberfläche auf quer durch den für den Canal bestimmten Raum laufende alte Mauern, wovon die eine schräg aufwärts ging, in der andern aber noch ein Stück eines Thürgesimses mit eisernen Thürkloben befindlich war; auch fand sich ein eichener starker Tragpfeiler und ein Schlüssel vor. Reg. 3200. C. D. 29. 30. 31. Guden C. D. V. 754.

1219 Italien zu gehen, um die Benediction als Kaiser zu erhalten. Alber. M. Chr. Belg.

Gerhard, Erzbischof von Bremen, vorgeladen, um zwischen ihm und dem Herzoge Heinrich (von Sachsen) den Frieden herzustellen, stirbt in Frankfurt, (Alb. Stad.) wo in der Pfarrkirche sein Jahrgedächtiß am 13. August gefeiert wird.

Der Schultheiß Heinrich, die Schöffen und Bürger von Frankfurt beurkunden, daß Berthold von Bruningesheim und seine Ehegattin Judda, ihre Mitbürger dem Kloster Eberbach die Hofstätte des Hezzelin und der Adelheid, vor ihnen (in generali placito nostre civitatis coram nobis in legitimam possessionem) übergeben haben, und hängen das Stadtsiegel an die Urkunde. Zeugen sind: Cunrad, der Vogt, Wigand von Ascheburnun, Hermann Niger, Baldemar, Ludewic und andere.

Am 10. August befiehlt Friedrich II. den Burgmannen zu Friedberg, das Kloster Arnsburg zu schützen.

Am 11. August verkündigt derselbe dem Abt von Fuld, Gottfried von Eppstein und allen edlen Reichsministerialen, auch den Bürgern von Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg, so wie überhaupt allen Getreuen: er habe in dem Streit des Abts von Aulisberg mit dem Ritter Conrad von Hagen über den Hof Riderin zu Richtern gesetzt: Gerlach von Büdingen, B. Burggraf von Friedberg und Heinrich, den Schultheiß (villicus) von Frankfurt. Diese seyen in der Stadt Frankfurt zusammen gekommen, und hätten den Abt von aller Ansprache Conrads freigesprochen.

Er habe diesen Spruch genehmigt, und befehle daher den Genannten, das Kloster gegen Conrad zu schützen.

Abt Wilhelm von Aulisberg verträgt sich mit den Bürgern (cives, burgenses) zu Frankfurt, daß er ihnen eine Wiese, die an ihre Gemeinde-Weide stößt, zu ihrem Gemeindegut (communio) überläßt, und die Lache am Niederhof (curtis Riderin) für 60 solidi denariorum monete de Frankenvort jährlichen Zinses von ihnen erhält. Das Stadtsiegel (bulla civium) ist angehängt, und Zeugen, Namens der Stadt sind: Henrich, Schultheiß (villicus), Rucker, Vogt (advocatus), Ripert von Safenhusen, Johannes, Sohn des Vogts, Henrich Viol, Hartmud Bresto, Henrich Gerildis, Hermann Niger, Baldemar, Wigand pistor (Becker?) Feldgeschworne, Feldmesser (ductores in distinctione locorum) sind: Henrich Bockenheimere, Rudolf Munke, Albero, Cunrad, Ernest, Zeizolf.

August 15. Friedrich II. schenkt den Bürgern von Frankfurt auf ihre 1219
Bitte, eine dem Reich gehörige, am Kornmarkt gelegene Hofstätte (aream seu curtem), um darauf eine Capelle zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Georg zu erbauen.

Die Capelle mit dem Hof und allen dazu gehörenden Gütern, nimmt er in des Reichs unmittelbaren Schutz, und giebt den Bürgern das Recht, den dienstwaltenden Priester zu ernennen.

Am 3. November schenkt er dem deutschen Orden die Capelle zu Rödelheim, sammt allem Zubehör.

Am 26. November beurkunden Heinrich der Schultheiß, Rucker der Vogt, und die übrigen Richter (judices) und Bürger in Frankfurt, daß Herr Conrad von Steinach in die, von seinem Schwiegervater Eberhard Waro dem Kloster Eberbach im Eberhardswarenforst bei Haselach, gemachte Schenkung für sich und seine Gemahlin Adelheid eingewilligt habe.

Zeugen sind: Erkenbert, Abt in Arnsburg, Diether von Herbordesheim, Eberhard von Dorinberc, Hermann von Stekelinberc, Cunrad von Hagen, Ruker von Crumpach, Peter von Hettingeseize, Herold von Ludenbach, Bertold von Bruningesheim, Hartmud von Asceborne, Heinrich von Bonemese, Hartmud Bresto, Heinrich Viola und viele andere.

Nachdem Friedrich durch den Tod des Kaisers Otto allgemein aner- 1220
kannt war, hielt er zu Frankfurt einen Reichstag, wo er seinen Sohn Heinrich zum König wählen ließ, und hernach mit Einwilligung der Fürsten nach Rom zur Consecration gieng.

Die Tutel über seinen Sohn vertraut Friedrich Wernher von Boland an, und ernennt den Bischof Conrad von Speier und Metz, seinen Canz-

---

1220. Freher scr. ed. Str. I. 391. Pertz mon. IV. I. 235. Albericus ap. Leibnitz access. II. Conrad Urspr. ad 1221. Gobel. Persona act. 6 c. 64. ap. Meibomii scr. I. 276. Chron. Dom. Colmar. ap. Urstis. h. a. p. 5. Albert. Stad. ed. Schilter 302. Gest. Trevir. c. CII. Hontheim Prodr. Hist. Trev. II. 795. 796. Eccard scr. II. col. 2225. Chron. Erford. ap. Schannat Vindem. I. 91. Zapf mon. anecd. 375. Heda episc. Ultraj. 195. Senkenberg corp. jur. Feud. 550. Goldast const. imp. III. in praetermiss. 657. Dumont corps dipl. Suppl. II. 79 ad T. I. P. II. Als Werner von Boland starb, kam der Erzbischof Engelbert von Cöln an dessen Stelle. Reg. 3210—3218. Sagittarii Chron. Franc. 83—88. Pertz IV. I. 235—238. Lünig C. Ital. dipl. II. 873. 715. 716. Spic. eccl. C. I. 169. Mon. Boic. XXX. A. 95. 96. Buri von Bannforsten 92.

ler, zum Statthalter in Italien während seiner Abwesenheit, nach einer in der Reichsversammlung am 15. und 17. April ausgestellten Urkunde. Godefr. mon., A. Gest. Trev.

Am 19., 20., 22., 26., 29. und 30. April stellt Friedrich, an den drei letzten Tagen mit Erwähnung des Reichstags, Urkunden aus für Utrecht, Worms, Marienberg bei Boppard, wegen der Nürnberger Münzen, für die geistlichen Fürsten, welche sich bei der Wahl seines Sohns zum Könige um ihn sehr verdient gemacht, für Herzog Heinrich von Lothringen, wegen der Münze und der Zölle des Grafen Gerhard von Geldern, und der Handhabung des Rheinzollerhebungs-Verbots an letzteren, durch den Erzbischof Engelbert von Cöln.

April 23. Die deutschen Fürsten bezeugen auf dem Reichstag, daß das Königreich Sicilien nie in Verbindung mit Deutschland gestanden, und daß dieses Reichssatzung sey.

Dieselben erklären ferner, um den Streit zwischen der Kirche und dem Reich, wie über die beiden Schwerter (das geistliche und weltliche), zu heben, seyen sie mit allem einverstanden, was Friedrich II. mit dem Pabste, und Friedrich I. mit Innocenz III. vertragen und demselben zugestanden habe, wobei Bezug auf eine im September 1219 von Friedrich II. zu Hagenau ausgestellte Urkunde genommen wird, welche alle, dem päbstlichen Stuhle von den römischen Kaisern ausgestellten Privilegien und Schenkungen bestätigt.

April 30. Heinrich von Eisenberg schenkt die Kirche zu Mörle an das deutsche Haus zu Sachsenhausen.

1221 April 10. Friedrich II. schenkt zu Tarent dem Deutschordens-Haus das Haus in Sachsenhausen mit dem Hospital und der Kirche sammt Zu-

---

1221. Reg. 3258. C. D. 31. Es wird hier zum erstenmale der Stadtgemarkung gedacht, Sachsenhausen locus, Frankfurt oppidum genannt. — Der Schaftrieb war noch bis in die neuesten Zeiten bestritten. Die Urkunde sagt: pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus. Im Jahr 1220 kommt schon eine Schenkung an das Deutschordenshaus zu Sachsenhausen vor. Dieses scheint auch schon vor der Minzenbergischen bestanden zu haben, oder ward die erste Schenkung vor der Bestätigung der kaiserlichen gegeben, die in Tarent ausgefertigt, einige Zeit erforderte. — C. D. 32. 33. Vielleicht ist der turris in aqua der Ulrichstein am Schaumainthor, der noch bis in die neueste Zeit bestand, da Ulrich ein Minzenbergischer Vorname ist. — Dieses Zeugniß ist wohl dasselbe, was Buri von Bannfor-

gehör, welche ihm Ulrich von Minzenberg zu diesem Behufe übergeben 1221
hat; desgleichen einen Mansus in der Frankfurter Gemarkung (in territorio oppidi nostri Fr.), täglich zwei Wagen voll trocknem Brennholz und das Weiderecht, mit Ausnahme der Schafe und Ziegen, im Reichswald bei dem Orte (locus) Sachsenhausen.

November 25. Sifrid, Erzbischof von Mainz, Theodorich, Erzbischof von Trier, und Cunrad, Bischof von Metz und Speier (der letzte war Reichsverweser) beurkunden, daß Ulrich von Minzenberg die von seinem Vater Cuno zu Sachsenhausen auf des Reichs Boden erbauten Hof, Hospital und Kirche mit allem Zubehör, und nur mit Ausnahme des Thurms im Wasser, der Vogtei und des Waldes Hanbach, zwar bereits durch Vermittlung des Kaisers Friedrich II. dem Deutschordenshause übergeben habe, auch nach den Privilegien des Ordens, ihm vom Reiche stammende Lehen als eigen Gut übergeben werden könnten, daß jedoch zum offenbaren Beweise, daß solches freiwillig geschehen, diese Uebergabe dermalen in ihrer Gegenwart wiederholt worden sey. Unter den Zeugen steht der Schultheiß Heinrich von Frankfurt.

Der Erzbischof Theodorich von Trier, und mehrere Bischöfe und Aebte schreiben an König Heinrich (VII.), sie bäten ihn, dem vom Kapitel erwählten Bischof (Conrad) von Hildesheim die Regalien zu ertheilen, da sein Vater (Kaiser Friedrich II.) und die Fürsten, wie die Mehrzahl des Hildesheimischen Adels und der Ministerialen hiezu eingewilligt, und der Widerspruch des Marschall Cunrad und Ritter Eckebert als Hildesheimischer Ministerialen nicht in Rechten begründet sey. Das hätten sie ihnen auch erwiedert, und sie angewiesen, wenn sie glaubten, es geschehe ihnen Unrecht, sich auf Aegidientag (1. September) in Frankfurt einzufinden, um von ihnen und den Fürsten Recht zu nehmen.

Heinrich (VII.) zeigt hierauf die geschehene Ertheilung der Regalien seinem Vater an, und Engelbert, Erzbischof von Trier mahnt die Hildesheimischen Ministerialen ab, die nach mislungener Hinderung des Rega-

---

sten 92 unterm 1. December erwähnt. — Schannat Vindem. litter. 191 — 195. Die Briefe sind ohne Datum und Ort. Der Streit dauert bis ins Jahr 1224, wo Friedrich II., als er gegen die Saracenen zieht, seinen Sohn dem Bischof Conrad empfiehlt.

lienempfangs nunmehr die Befugniß des Königs zur Ertheilung derselben anfochten.

Heinrich (der Siebente).

1222 Mai 8. König Heinrich (VII.) bestätigt bei seiner Krönung in Achen die Lehen, welche König Philipp zu Coblenz, und Friedrich II. auf dem feierlichen Reichstag in Frankfurt (1219) mit dem Rath und Willen der Fürsten dem Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant verliehen.

Mai. Elisabet, Wittwe von Johann (von Heusenstamm) und Conrad (von Steina), Bürgerin (concivis) in Frankfurt, schenkt den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihren eignen Hof (curtis) in Frankfurt, nebst sieben Huben, (Vorwerc), in Bergen sieben Huben nebst einem Hof, in Breungesheim vier Huben und einen Hof und fünf Juchert Weinberge.

Das Kirchen- und Stadtsiegel ist angehängt und die Zeugen sind: der Dechant Godescalc, Conrad von Wachenheim, Friedrich, Reinold, Magister Nicolaus. Canoniker: Hermann Cauftinc, kaiserlicher Hofmarschall, Heinrich von Rotenburc, kaiserlicher Küchen-Meister, Schultheiß Heinrich, Rudolf von Hollar, Ruppert, Cunrad Meisebuch, Johann, Sohn des Vogts, Wigand von Neuheim, Marquard von Buche, Ritter, Hermann Niger, Hartmud Bresto, Johannes Goltstein, Heinrich, Guntram Hunger, Ulrich Carnifex, Cunrad Ruesere, Nidungus, Wigand von Aschebrunnin, Baldemar im Frohnhof, Stephan, Diener der Frau Elisabet und viele andere.

Zeugniß des Schöffengerichts, daß der Ritter Friedrich von Seligenstadt, der Römer genannt, mit den Ansprüchen unterlegen habe, welche er auf die, dem Magister Nicolaus gehörige, von den Fischern erhaltene, an der Brücke gelegene Hofstätte gemacht, weshalb sie von Schultheiß, Schöf-

---

1222. Reg. 3595 ibique alleg. Dinteri Chron. Brab. Ms. Lib. IV. c. 13. C. D. 33. 34. Vergl. Wenks Hess. Gesch. I. 296. Ist der Hof in Frankfurt vielleicht der Schwan in der Friedberger Gasse? Wetteravia I. 87. C. D. 34. 35. Die erste Erwähnung des Schöffengerichts, ohne den Vorsitz des Kaisers, weshalb auch die Namen der Mitglieder im Texte aufgenommen sind. Ob universi cives, da keine namentlich als Zeugen erwähnt werden, mit Rath wiederzugeben ist, kann bestritten werden, doch steht es hier, weil die Urkunde unter dem Stadtsiegel ausgefertigt ist, mithin ein Gemeinderath angenommen werden darf. Der Brücke wird hier zum erstenmale gedacht. C. D. 35 — 37. Guden C. D. III. 795. Wetteravia I. 64. 65. 87. Guden C. D. I. 480 — 481.

fen und Rath (universi cives) dem Magister Nicolaus zugesprochen worden.

Die Urkunde ist unter dem Stadtsiegel ausgestellt. Zeugen sind: Schultheiß Henrich von Prumheim, Johann, Sohn des Vogts, Ruckerus, Ritter, Hermann Niger, Hartmud Presto, Guntram Hunger, Baldemar von Fronhobe, Nidungus, Cunrad von Gisinheim, Wigand von Asseburne, Johannes Goltstein, Hartpernus, Henrich von Langestat, Ulrich Carnifex, Degenard, Schöffen und viele Bürger.

Probst Philipp, Graf von Diets in Frankfurt, schenkt den Chorbrüdern daselbst zur Verbesserung ihrer geringen Präbenden das bisher zur Probstei gehörige Patronatsrecht der Kirche in Bischofsheim, welche Schenkung Erzbischof Siegfried von Mainz am 22. November bestätigt. Unter den Zeugen dieser Urkunde ist Reinald von Puzalia, Probst von S. Sever, nachheriger Probst des Bartholomäusstifts zu Frankfurt. Am selben Tage bezeugen die Pröbste der Dom-, der S. Peters- und S. Marienkirche zu Mainz, daß die erzbischöfliche Bestätigung unter ihrem Mitwissen geschehen und das Dom-Kapitel zu Mainz, genehmigt die, vom seitdem verstorbenen Probste Philipp geschehene Uebertragung, welche auch sein Nachfolger, Probst Sifrid (Herr von Eppstein) bestätigt. Derselbe unterzeichnet in diesem Jahre eine Urkunde für das Kloster Netters als Zeuge.

Am 4. Januar verbietet Friedrich II., in Gemäsheit des Frankfur- **1223**
ter Reichsschlusses (1220) dem Grafen von Geldern wiederholt die Anlage eines neuen Zolls zu Lobecke und am 10. Januar erneuert er das Verbot mit Bezug auf diesen Rechtsspruch.

Januar 17. Pabst Honorius III. bestätigt dem Stiftscapitel das ihm vom Probste Philipp übergebene Patronatrecht zu Bischofsheim, welche Bestätigung am 3. Februar wiederholt wird.

1223. Reg. 3276. 3277. C. D. 37. 38. 39. — Heda hist. Ultraj. 197. Mieris Chartenboeck I. 182. Lünig C. Germ. dipl. II. 1747. — C. D. 39. Wetteravia I. 121. Die Zeugen sind mit den p. 35 v. J. 1222 zu vergleichen und es ist zu bemerken, daß der Schöffen im Eingang nicht erwähnt wird, während sie als Zeugen unterzeichnen und am Schluß mehrere anwesende concives vorkommen. Sollte hier die erste urkundliche Spur einer Verbindung der Schöffen des Reichs-Gerichts und des Stadtraths gesucht werden dürfen? Die Sache ward nicht durch einen Rechtsspruch, sondern durch Vermittlung erledigt. Des Stadtsiegels wird nicht besonders gedacht, sondern es heißt: sigillis nostris. — C. D. 40. Unter den,

1223 Februar 11. nimmt Pabst Honorius III. das Stiftscapitel zu Frankfurt mit der Capelle zu Bischofsheim und allen andern Gütern desselben in seinen besondern Schutz.

April 28. schreibt Friedrich II. an Engelbert, Erzbischof von Cöln, wegen dem Lobecker Zoll des Grafen von Geldern, und bezieht sich dabei auf den hier gegebenen Rechtsspruch, den die Reichsversammlung gut geheißen.

Der hiesige Dechant Godschalk, das Stiftscapitel, der Schultheiß Heinrich und der Stadtrath (cives) beurkunden am nämlichen Tage die von ihnen bewürkte Beilegung eines Streits zwischen der Kirche S. Maria ad gradus in Mainz und denen von Bergen, in Betreff eines Zinses zu Nidda, auf welchen letztere zu Gunsten der ersten gegen Entschädigung verzichten.

Das Kirchen = und Stadtsiegel ist angehängt. Der Pfarrer Godefrid, mehrere Canoniker, Schöffen und andere concives sind Zeugen. Von den ersten mehrere, welche die Urkunde v. J. 1222 unterzeichnet haben, namentlich Johannes, Sohn des Vogts, Rupert von Sachsenhausen.

Juni 30. Baldemar, Bürger (burgensis) zu Frankfurt und seine Ehegattin Cristantia vermachen dem Kloster Arnsburg ihr bei der Brücke neuerbautes Haus und die ganze Hofstätte, welche es umfaßt, unter dem Kirchen= und Stadtsiegel. Guntramus monetarius ist unter den Zeugen.

Harpernus, ein Frankfurter Bürger (civis) verleiht mit Einwilligung seiner Ehefrau Cristina dem Kloster Arnsburg sechs Tagwerk Weinberge bei Bergen nebst seinem vor Frankfurt am Frohnhof gelegenen Hof, und trifft noch mehrere letztwillige Verfügungen zu Gunsten seines Bruders Bertold und seiner Schwestern Heidendrudis und Reinhedis. Unter den Zeugen ist Cunrad Clobeloch.

Das Frankfurter Stiftscapitel verpachtet dem Herrn Walter von Merfevelt auf seine Lebzeit den Neunten von den kaiserlichen Aeckern zu Tribur,

---

meist schon vorgekommenen Zeugen, die erste Erwähnung eines Münzers. Wetteravia I. 87. — C. D. 40. 41. Lag der Arnsburger Hof, wie er jetzt zu sehen ist, außerhalb der Stadt, nebst dem Frohnhofe, oder ist er das von Baldemar geschenkte Haus? — C. D. 41. 42. Vergl. 882. Hieraus geht hervor, daß die nona ein Census, Recognition oder Pacht ist und daß der geistliche Zehente füglich daneben bestehen kann. Die jetzt noch im Besitz der Stadt befindlichen Güter in Tribur, begreifen nicht die ganze Gemarkung, sondern nur das wahrscheinliche kaiserliche Hofgut. — Vergl. die Note im C. D. 42, wegen der quinta. — C. D. 42. 43.

die er schon größtentheils im Besitz hat, weil er von seinem früheren Unrecht durch Anerkennung der Abgabe zurückgekommen ist.

Elisabeth, eine Frankfurter Bürgerin, Wittwe Johanns (von Heusenstamm) und Conrads (von Steina) schenkt dem Kloster Arnsburg vier Mansen in Kirchdorf, zwei Juchert Weinberge in Bergen im Hovegarten und zwei Mansen in Nendel.

Außer dem Kirchen- und Stadt-Siegel hängt sie ihr eigenes an die Urkunde.

Unter den Zeugen kommen außer den im Mai 1222 genannten, vor: Der Pfarrer Gottfried, Cunrad von Fechenheim, Burchard, Heinrich von Ditse, Harpernus, als Canoniker. Keine Ritter; sodann Heinrich, Sohn des Hartmud Bresto, Rucker, Harpernus und sein Bruder Berthold, Ulrich, Heinrich von Langestad, Heinrich Storkelin und Stephanus, Elisabeths Diener.

April 20. nimmt Heinrich (VII.) zu Frankfurt das Kloster Arnsburg **1224**
gegen den Grafen von Battenberg in Schutz, hält im Mai einen Reichstag, wo ihm die Boten des Kaisers Briefe bringen, die ihm und den Fürsten den Deutsch-Meister Herrmann (von Salza) und sein Unternehmen im gelobten Lande anempfehlen. Godefr. mon. A.

Durch einen Reichsschluß wird bestimmt, und vom König auf Ansuchen des Bischofs Heinrich von Worms eine Urkunde ausgestellt, daß jeder, der dort Silber verkaufen will, es der Münze vorerst anbieten muß, es sey dann, daß er eine Reise unternehme.

Heinrich (VII.) bestellt am 4. December über die von ihm, seinem Vater und seinen Vorfahren von der Würzburger Kirche besessenen aber streitig gewordenen Lehen, Diepold, Markgraf von Hochberg, den Grafen G. von Dietz, E. Truchseß von Waltburg, Conrad Schenk von Klingenberg von seiner Seite, zu Schiedsrichtern. Von der andern sind ernannt: Boppo, Burggraf von Henneberg, A., Dechant der Stiftskirche zu Würzburg, H., Probst zu Werden und der Marschall von Luore oder Dietrich von Hohenberg.

Zu Obmannen sind bestimmt die Erzbischöfe von Mainz und Trier, und zum Orte der Abhaltung des Schiedsgerichts, Frankfurt.

1224. Reg. 3613. Freher scr. ed. Str. I. 393. Reg. 3614. 3621. de Lang Reg. II. 147. 149. Mon. Boic. XXX. A. 129.

1225 König Heinrich hielt hier einen Reichstag, wo ein Bischof als Gesandter des Königs von England mit Gefolge anwesend war, um die Ehe mit der Schwester des Letzteren und Heinrich einzuleiten; da aber ein solches Bündniß den Fürsten nicht anstand, so reiste der Bischof unverrichteter Dinge wieder zurück. Godefr. mon. A.

Der Dechant Gottschalk, Custos Nicolaus und Canonicus Burchard entscheiden als vom Pabst delegirte Richter, einen Streit zwischen den Kirchen zu Aschaffenburg und Triefenstein.

März 1. Elisabeth, Wittwe Cunrads von Hagen, verkauft und übergiebt durch den Schultheiß Ripert den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihren Weinberg in Rode, unter ihrem, der Kirche des hl. Bartholomäus und dem Stadt-Siegel.

Die Zeugen sind: Godescalcus, Dechant, Custos Nicolaus, Pfarrer Godefrid, Frankfurter Canoniker; Schultheiß Ripert, Bürger (Rathmannen, burgenses) von Frankfurt und andere. Von den genannten Zeugen kommen in früheren Urkunden einige als Schöffen vor. Nicht früher erwähnte Zeugen sind: Cunrad Tugel, Albert von Kunigenstein, Cunrad von Rendeln, Rupert von Horstat.

Der Schultheiß Ripert und der Rath (cives) bescheinigen unter dem Stadt- und Kirchensiegel die schiedsrichterliche Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen, die von den Letzteren an den Hof Leheim gemachten Ansprüche betreffend.

Es wird in dieser Urkunde gesagt: Auf die Klage des Klosters seyen die Brüder von Wolfskehlen vor das Stadtgericht (judicium nostrum) geladen, und ihnen im Namen des Königs (auctoritate regia) eröffnet worden, daß sie für alle Unbilden Genugthuung zu geben, und beide Theile sich dem Ausspruch von Schiedsrichtern zu unterwerfen hätten.

1225. Freher scr. ed. Str. I. 394. Guden C. D. II. 42. C. D. 43 Wetteravia I. 87. 114. 121. Erste Erwähnung der Bartholomäuskirche, als solcher, die jedoch erst am 24. August 1239 diesem Heiligen gewidmet wird. s. C. D. 67. — C. D. 44. Zweite Erwähnung des Stadtgerichts, als eines solchen und zugleich die älteste Nachricht vom Oberhofe und von dessen Ausdehnung, so daß schon damals das Reichs- und Stadt-Gericht verbunden gewesen zu seyn scheinen. Das Jus imperii kann nicht das römische Recht seyn, es ist daher kaum zu bezweifeln, daß damit das fränkische Recht gemeint ist, welches damals noch in voller Anwendung gewesen seyn muß. — Jul. 27. Mon. Boic. XXX. A. 130. Vergl. 1224.

Diese hätten nun entschieden, und das Kloster habe von den Rittern, Bürgen für zwanzig Mark erhalten, welche diese zwanzig Mark im Falle des Dawiderhandelns an die Kirche zu bezahlen und nach Frankfurt zu kommen hätten, um dem Schultheiß und der Stadt nach dem Recht des Reichs (secundum jus imperii) genug zu thun.

Hätten die Ritter Klage gegen das Kloster zu führen, so hätten sie diese bei dem Schultheiß in Frankfurt anzubringen, das ihnen vor dem Stadtgericht (judicium civitatis) genug zu thun habe, und auf gleiche Weise hätte das Kloster gegen sie zu verfahren.

Juli 27. Heinrich VII. stellt eine Urkunde aus über den zu Frankfurt erfolgten schiedsrichterlichen Spruch zwischen ihm und seinem Vater und der Würzburger Kirche, wegen der streitigen Lehen.

Unter den Zeugen sind die Schiedsrichter und Ulrich von Minzenberg als Ministerialen, nebst vielen andern.

Heinrich, Comthur (des deutschen Ordens) von Frankfurt unterzeich- **1225. 1226**
net eine Urkunde als Zeuge, welche der Hoch- und Deutschmeister Hermann zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz ausstellt.

Heinrich (VII.) stellt Urkunden am 20. und 27. Februar zu Frank- **1226**
furt aus für den Bischof Otto von Utrecht, den Grafen Gerhard von Gel-

---

1225 od. 1226. Guden cod. dipl. IV. 871.

1226. C. D. 44. In Worms ist Rath und Gemeinde schon urkundlich geschieden und bestimmt. — C. D. 45. 46. Diese Ritter von Sachsenhausen, die nicht mit der Familie des Namens verwechselt werden können, scheinen Reichs-Ministerialen, ansäßig auf des Reichs Boden in Sachsenhausen, gewesen zu seyn. C. D. 46. 47. 48 Reg. 3648. Mon. Boic. XXX. A. 143. Pertz IV. I. 257. 258. Reg. 3335. Gleichzeitig hebt Heinrich (VII) die Gemeinderäthe und Stadtverfassungen, Stadtrechte (Pax) in Cambrai und Friedrich II. in den Grafschaften der Provence und Forcalquier auf. Die Ausweisung der Hörigen, die sich in die königlichen Villen begaben und ihren Herren entzogen, hatte schon Ludwig der Fr. im Jahr 817 c. 6. verfügt. Pertz mon. III. 215. — Der älteste Städte-Bund. Der Rheinische ist von 1253 C. D. 93 u. d. J. 1254. Der Hanseatische kann etwa vom Jahr 1280 datirt werden, war aber ursprünglich kein politischer, sondern nur ein Handelsbund, der auf die innern Angelegenheiten Deutschlands weniger Einfluß übte. Sartorius deutsche Hansa, von Lappenberg I. 9. II. 117 folg. Dem Rheinischen Städtebund verdanken die Städte die Reichsstandschaft. Sie erscheinen unter König Wilhelm am 6. Febr. 1255 zum erstenmal auf dem Reichstag zu Worms. Deshalb werden auch wohl die sächsischen Städte später reichstagsfähig und Lübeck gehört zur rheinischen Bank, weil es außer dieser nur die schwäbische giebt.

1226 dern und das Stift Werthen an der Ruhr. Der Friede zwischen dem Bischof Otto von Utrecht und dem Graf Gerhard von Geldern kommt durch Vermittelung des anwesenden päbstlichen Cardinal-Legaten zu Stande.

April 29. Conrad von Steinach und seine Gemahlin Adelheid verzichten auf Bitte der Frau Elisabeth, der Stieftochter Conrads, auf alle Ansprüche an die Güter zu Breungesheim, Hapirshofen und anderwärts, welche an die Elisabeth von ihrem Vater Wortwin von Hohenberg gekommen sind. Von Rath (consilium) und Gemeinde (universitas) unter dem Wormser Stadtsiegel ausgestellt.

Mai 4. Entscheidung von geistlichen Schiedsrichtern über einen Streit zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolf von Hollar, die von dem ersteren als Eigenthümer des Niederhofs, unter andern auch an die Frankfurter Bürger (burgenses) vom Wald dieses Hofs (grangia) zu entrichtenden Zinse betreffend.

Dechant Gottschalk, Pfarrer Gottfried, Magister Nicolaus, mehrere Canoniker, Schultheiß Ripert und einige Schöffen sind Zeugen.

Die Urkunde ist im Chor zu Frankfurt ausgestellt und vom Abt von Haina und der Bartholomäuskirche besiegelt.

Mai 4. Elisabeth, die Wittwe des Cunrad von Hagen, verkauft dem Kloster Arnsburg und übergiebt ihm durch den Schultheiß Ripert von Frankfurt zwei Juchert Wingerte in Bergen, ihren dortigen Baumgarten, einen halben Mansus in Wichelmishausen und einen Zins in Frankfurt für dreissig Mark Cölnisch. Außer dem Dechant Godescalc, dem Custos Nicolaus, dem Pfarrer Gottfried, als frankfurter Canonikern, wird diese, unter dem Kirchensiegel des heil. Bartholomäus und dem Stadtsiegel ausgefertigte Urkunde von folgenden als Bürgern (burgenses, Rathmannen) in Frankfurt benannten Zeugen unterfertigt: vom Schultheiß Ripert, Johannes, Sohn des Vogts, Johannes Goltstein, Hartmud Bresto, Hermann Niger, Baldemar, Ulrich Carnifex. Ferner von den Rittern (milites) in Sassenhusen: Conrad Meisenbug, Henrich von Elvestat, Rupert von Honstat, Cunrad von Réndele, Marquard von Buchen, Markolf von Vlishoven und andern.

Pertz IV. I. 371. C. D. 95. Die Westphälischen Städte Münster und sechzig andere mit Bremen, waren i. J. 1255 im rheinischen Städtebund. C. D. 108. — C. D. 48. 49. 49. Wetteravia I. 87. 121.

Mai 25. Ludwig, Abt zu Hersfeld, überträgt wegen der Mittellosigkeit seines Klosters, für die Dauer von sechs Jahren, auf den Dechant, den Custos und den Pfarrer zu Frankfurt das ihm vom Pabst Honorius III. mittels Bulle vom 3. Februar 1223, zum Schutze des Klosters Arnsburg verliehene Richteramt.

November 27. Heinrich VII. verbietet auf dem Reichstag in Würzburg, nach dem Rath der Fürsten und auf die Beschwerde des Erzbischofs Sifrid von Mainz:

1) die Aufnahme seiner Angehörigen in der königlichen Stadt Oppenheim.

2) Hebt er den Bund (confederationes sive juramenta) auf, welchen die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zum Nachtheil der Mainzer Kirche untereinander gemacht haben.

Hermann Niger, Bürger (burgensis) von Frankfurt beurkundet unter dem Kirchen- und Stadtsiegel (burgensium), daß er gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Heidendrudis dem Kloster Arnsburg einen erbeigenen Mansus zu Rockenberg, einen gleichen zu Bercheim und Wingerte zu Bergen, die er erblich von seinem Vater Harpernus und seiner Mutter Petrissa besitzt, die ganze Erbschaft des Bruders Harpernus, und den vierten Theil eines dortigen Hofes verkauft habe.

Bertold, Bürger zu Frankfurt, beurkundet auf gleiche Weise, daß er mit seiner Ehefrau Gerhild dem Kloster Arnsburg sein Allod, einen Mansus in Fauerbach, einen gleichen in Bornheim und den vierten Theil eines Hofs in Bergen verkauft habe.

Beide Urkunden bezeugen die schon früher erwähnten Geistlichen, der Schultheiß Ripert und andere ebenfalls schon gedachte Laien.

Conrad ist Dechant des Bartholomäusstifts. 1227

1227. Wetteravia I. 87. C. D. 50. Hier stehen andere Milites als im Jahr 1226 voran. Zuerst das Stadt- und nachher das Siegel des Schultheißen ist angehängt, was daher unter sigillis nostris, zu verstehen ist. So zeigt es das Original der Urkunde. v. Lersner II. B. 47. 48. giebt nur das Schultheißen-Siegel mit einem Adler im obern und einem Kranich im untern Felde an, mit der Umschrift: Sigillum Eberwini Sculteti de Frankenfort. Es ist das älteste aufbehaltene Siegel eines Schultheißen. — C. D. 50. 51. Vergl. oben z. J. 1219 und die Note. —

1227 Juli 31. Eberwin der Schultheiß und die Bürger (universitas civium) von Frankfurt erlassen auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Herrn Gerlachs von Büdingen, dem Kloster Haina den Zins dreier Pfunde, welchen dasselbe von dem Wald und der Weide, die zum Niederhof gehören, ihrer Stadt jährlich schuldig war.

Zeugen sind: die Ritter Heinrich von Bonames, Friedrich und Marquard von Breungesheim, Ripert von Sachsenhausen und mehrere der schon öfter erwähnten Schöffen. Das Stadt- und Schultheißen-Siegel ist angehängt.

August 3. König Heinrich beurkundet zu Gelnhausen, daß auf seine Veranlassung die Bürger (cives) von Frankfurt zu Gunsten des Klosters

---

Communitas, welches wohl gleichbedeutend mit Communio und Communis ist (C. D. 28) wird i. J. 1179 urkundlich im Baierischen mit Gmeine übersetzt, nach Ried C. D. Ratisb. I. 250. In Friesham wollen 1179 die Bauern die Erbauung einer Mühle auf einen Platz nicht zulassen, weil er ad communitatem ipsorum, quod teutonice dicitur Gmeine, gehöre. Vergl. 1221 April 10., wo der König der Gemarkung (territorium) der Stadt erwähnt. Der König gedenkt in dieser Urkunde selbst des Stadtsiegels, erkennt das Recht, es zu besitzen also an. Vergl. die Note zu 1231. — Jurisdictio heißt Gemarkung, Terminei und Gerichtssprengel zugleich, da die ganze Rechtspflege und die Befugniß zum Schöffenthum sich auf den Grundbesitz gründete, der allein ursprünglich das Recht verlieh, in der Gemeindeversammlung zu erscheinen und mitzustimmen. Hiermit hing auch das Wehrwesen zusammen, und dies bedingte, daß nur Männer salische Erde besitzen konnten, weil eine Frau zu beiden Verpflichtungen, dem Rechtsprechen (Mündigkeit, Mundium) und zum Kriege nicht befähigt war.

Sept. 21. Reg. 3665. Mon. Boic. XXX. A. 151. Außer der i. J. 1180 vorkommenden Gleichstellung der Wetzlarer Bürger mit den Frankfurter Kaufleuten, ist dieses das erste Privileg, welches nach Art der Freiheiten von Frankfurt gegeben ist. Heinrich VII. wiederholt dasselbe i. J. 1234 dahin, daß er den Würzburger Clerus, den Adel (barones), die Ministerialen und Bürger unter seinen besondern Schutz nimmt und den handelnden Bürgern sicheres Geleit zugesteht. de Lang Reg. II. 233. Welche wichtige Folgen ein solches Privileg hatte, geht aus der von Friedrich II. am 22. Juli 1218 zu Wimpfen beurkundeten Reichssatzung (Sententia principum, Rechtsspruch) hervor, wonach an Orten, welchen der Kaiser einen Jahr- oder Wochen-Markt verliehen, der Graf oder Richter einer Provinz keine Jurisdiction haben, sondern die Verbrecher dem Grafen oder Richter der Provinz seines Wohnorts zur Verurtheilung übergeben soll. Reg. 3162. de Lang R. B. II. 86. Mon. Boic. XI. 185. N°. 53. XXX. 63. Pertz IV. I. 229. aus Fischers Liter. d. Germ. R. 239. Friedrich II. handhabt daher noch das alte persönliche Recht in Deutschland, während im ganz gleichen Fall Heinrich V. am 2. Juni 1122 die fremden Kaufleute unter die Gerichtsbarkeit der Utrechter Schöffen stellt (Reg. 2075. Mieris I. 86.); und der-

Haina auf die Wiese, den Wald und die Weide bei dem Niederhof, welche zu ihrer Gemarkung (Gerichtsbarkeit) und ihrem Gemeindegut (jurisdictio et communitas) gehören, verzichtet haben.

Unter den Zeugen ist: Gerlach von Büdingen, Ludolf, Burggraf von Friedberg und Eberwin, Schultheiß von Frankfurt.

September 21. benachrichtigt Heinrich VII. von Wimpfen aus die Stadt Regensburg, daß er dem Bischof Hermann von Würzburg auf Allerheiligen einen Markt zu Würzburg mit königlichem Geleit gestattet habe, mit demselben Recht und derselben Freiheit der Königsmessen zu Frankfurt und Werde. Regensburg selbst und dessen Graf soll dort alle Rechte und Freiheiten genießen, die sie in andern Reichsmessen haben.

In dem Berichte Siegfrieds, Erzbischofs von Mainz, und anderer 1227-1241
an Pabst Gregor IX. (ohne Datum) über die Wunder der heil. Elisabeth, wird eines Gerardus, Bürgers von Frankfurt gedacht, der über die Heilung Conrads von Buche eidlich vernommen worden.

Mai 1. Heinrich (VII.) befiehlt in Friedberg dem Schultheiß zu 1228

---

selbe Friedrich II. in seinen Constitutionen für Sicilien, welche im August 1221 gegeben, im September dieses Jahrs publicirt wurden, Lib. II Tit. XVII. die Berufung eines Franken auf das fränkische Recht vor Gericht, als einen veralteten Mißbrauch abschafft. Constit. R. Sic. ed. 1568. 152. col. 1. u. 2 283. Lindenbrog Cod. Leg. ant. 770. 822. Er giebt freilich dabei den, für Sicilien gewiß richtigen Grund an, daß die Vermischung so vieler persönlichen Rechte, wie solche dort vorkommen mußten und die Gleichheit vor dem Richter, ihn dazu nöthige. Der im Jahr 1038 von König Konrad II. zwischen den römischen und longobardischen Richtern entschiedene Streit, wird von ihm dahin entschieden, daß in Rom und der Gemarkung römisches Recht gelten soll, der Kläger oder der Beklagte mag ein Longobarde seyn. Dieses älteste Beispiel von Territorialrecht ist inzwischen, da es Rom betrifft, sehr singulär, obwohl immer merkwürdig. Die Aut. Habita Cod. IV. 13 von Friedrich I. i. J. 1158, welche die Studenten und Professoren in den kaiserlichen Schutz nimmt, ihnen auf den Hochschulen zu wohnen erlaubt, sie von jeder andern Gerichtsbarkeit als der ihrer Professoren und des Bischofs im Studienort befreit, kann zwar auch hierher gezählt werden; ist aber doch mehr ein, durch den Stand der Wissenschaften gebotenes, gewissermaßen neu entstandenes persönliches Recht von Individuen, die zu einem Stande früher nicht vereinigt waren. Es ist daher weniger eine Aenderung des alten Princips vom persönlichen Recht darin enthalten, als es vielmehr die Creirung eines neuen persönlichen Rechts ist, mit ganz andern Elementen, als das auf den Grundbesitz gebaute alte.

1227 — 1241. Kuchenbecker Ann. Hass. coll. IX. p. 142. 143.

1228. Reg. 3676. C. D. 51. 52. Ein deutlicher Beweis, daß der Palast noch bewohnt und im Gebrauche war. — C. D. 52. Die Ausfertiger haben den Entschluß,

1228 Frankfurt und dem Burggraf zu Friedberg, das Kloster Arnsburg bei der demselben für dessen Haus zu Wetzlar verliehenen Abgabenfreiheit zu schützen.

Juni 10. Pabst Gregor IX. belobt die Frankfurter Bürger wegen der Unterstützung, welche sie den reuigen Schwestern der h. Maria Magdalena (den Weisfrauen), nach dem ihm von deren Probste Rudolf erstatteten Bericht, gewährt haben, und ermahnt die ersteren, die Schwestern immer besser zu halten.

Juli 23. Heinrich (VII.) befreit zu Gelnhausen das Kloster Arnsburg von der Pflicht, das königliche Hofgesinde zu Frankfurt in seinem Hofe zu beherbergen.

Der Schultheiß Eberwin, die Schöffen und der Rath (universi burgenses) beurkunden unter dem Stadtsiegel, daß sie dem Kloster Arnsburg die Abgaben und Zölle von Wägen und andern Sachen auf ewige Zeiten erlassen haben. Die Zeugen sind, Geistliche, der Custos Nicolaus, der Pfarrer Gottfried, Scholaster Heidenrich, Ritter, unter ihnen der Schultheiß, und Burgensen, worunter Ulricus longus zum erstenmale steht.

Schultheiß Eberwin, die Schöffen und der Rath (universi cives) ersuchen männiglich, die Mönche von Arnsbnrg als Frankfurter Bürger (concives) zu behandeln.

---

communi consilio gefaßt. Soll das andeuten, daß der Schultheiß, die Ritter und Burggrafen, jede besonders berechtigt, sich darüber zu vereinigen hatten, oder nur nach einstimmigem Beschluß einer und derselben Corporation? Der Zoll, den der Reichs-Schultheiß einzunehmen hatte, gehörte dem Kaiser, waren die Milites, als Ministerialen betheiligt, so war dieses ebenfalls ein Einkommen des Kaisers, wo derselbe hätte verfügen müssen. Zu dem Erlaß eines kaiserlichen Zolls bedurfte es aber der Einwilligung der Burgensen nicht. Es muß daher eine städtische Abgabe erlassen worden seyn, was durch die folgende Urkunde bestätigt wird. C. D. 53. — Wetteravia I. 100. 114. ib. cit. 121. Reg. 3684. 3685. C. D. 53. Die ächte Urkunde vom Jahr 880 ist, trotz des Irrthums, daß Karl d. Gr. für Karl den Dicken genommen wird, vorgezeigt; Ludwig ist ausgelassen und das Datum der Ottonischen nicht erwähnt. Wahrscheinlich sind die drei Urkunden vorgezeigt und in der Canzlei die Sache kurz und dadurch unrichtig niedergeschrieben. Die drei früheren Urkunden von 880, 882 und 977 gedenken der comitia nostra nicht, sie scheint auch i. J. 1228 nicht bekannt gewesen zu seyn, was der Zusatz „quadam“ beweist, weshalb auf die bestimmte Existenz einer Grafschaft nicht geschlossen werden kann. Guden C. D. III. 1097.

November 12. Heinrich (VII.) stellt zu Frankfurt für Gandersheim eine Urkunde aus.

Ebendaselbst bestätigt er der Kirche zu Frankfurt, nach dem ihm von Karl dem Großen und Otto vom Jahr 880 vorgezeigten alten Privileg, die in einer königlichen Grafschaft gelegene Villa Kelkheim.

Der Schultheiß, Vogt, die Schöffen und der Rath zu Wetzlar beurkunden, daß sie auf Befehl Königs Heinrich das Haus des Klosters Arnsburg zu Wetzlar steuerfrei erklärt haben.

Unter den Zeugen stehen: Herr Gerlach von Büdingen, Burggraf Ludold von Friedberg, Schultheiß Eberwin von Frankfurt und andere genannte.

Sept. 19. Gerlach von Büdingen mit seiner Gemahlin bezeugt, daß 1229
als er noch in besonderem Auftrage des Königs und des Reichs die Wetterau verwaltet, Ritter Conrad, Vogt von Erlebach, mit Zustimmung seiner Gemahlin Christine, seine Eigengüter in Kirtorf, Gruningen und Tutlingen an das Kloster Haina gegen einen jährlichen Zins von fünf Solidus Frankfurter Münze übertragen habe.

Januar 8. Das Bündniß Heinrichs, Erzbischofs zu Cöln mit dem 1230
Pfalzgrafen bei Rhein und Markgrafen von Baden gegen den Herzog von Limpurg unterschreibt als Zeuge der Schultheiß Ludolf von Frankfurt.

Februar 14. Wilhelm, Graf von Gülich stellt hier eine Urkunde aus, wonach er vom Pfalzgrafen Otto mit verschiedenen Vogteien belehnt worden.

1229. Guden C. D. I. 503

1230. Jan. Acta acad. Pal. III. 101. — Febr. Lünig P. sp. Cont. II. 129. Freher Orig. Pal. II. 30. Dumont corps dipl. I. I. 167. Tölner hist. Pal. C. D. 69. Teschenmacher hist. Cliv. C. D. 218. — C. D. 53. 54. 55. Diese Urkunde enthält am vollständigsten alle damals existirenden Corporationen in dem Zeugenverzeichniß. Die Burgenses dürfen hier wohl nicht anders als für den Rath genommen werden, da der Schluß einen Unterschied zwischen ihnen und der plebis multitudo macht. Geistliche und Milites gehen dem Rath vor. Er selbst ist der eigentliche Aussteller der Urkunde als Vertreter des Gemeindeguts, das den Zins erläßt und die Schöffen sind dann wohl die besondern Urkundszeugen, vor denen der Act gerichtlich geschieht. Ein Unterschultheiß wird hier zum erstenmale erwähnt. Vergl. C. D. 50 die Urkunde von 1227, Juli 31., welche nur Schöffen bezeugen. Wetteravia I. 87. 100. 114. 121. Reg. 3691. Guden syll. 592.

Mai 20. Das Kloster Aulisburg (später Haina) verkauft dem Kloster Arnsburg den Niederhof.

Außer den Geistlichen bezeugt von den Rittern, unter ihnen von dem Schultheiß Ludolf, Erbinbold von Heldenberge, den Burgensen, und unter diesen von Berhtold, Sohn des Harpernus und Swicker, welche noch nicht erwähnt sind.

Der Schultheiß Ludolf, die Schöffen und der Rath (universi burgenses) erlassen freiwillig dem Kloster Arnsburg den jährlichen Zins dreier Pfunde von Wald und Weide beim Niederhof, welchen sie bereits vorher dem Kloster Haina (Hegene), als früherem Besitzer, jedoch nur auf Befehl König Heinrichs und nicht freiwillig erlassen hatten (1227). Die Zeugen sind in folgender Ordnung: Clexiker: Dechant Cunrad, Custos Nicolaus, Pfarrer Godfrid, Burcard, Scholaster Heidenric, Cunrad von Prumheim.

Ritter: Schultheiß Ludold, Ripert von Sasenhusen, Conrad Meisenbuch, Erkanbold von Heldeberge, Richwin, Albert von Kunigisstein, Rucker von Birkenlar.

Burgenses: Hermann Niger, Johannes Goltstein, Ulricus Longus, Baldemar, Guntram Hunger, Wigand von Ascheburne, Berdold, Sohn Harperns, Nidunc, Swiger, Cunrad Ruwesere, Cunrad Clobeloch, Rudolf Mertin.

Zu der Zeit Schöffen: Heinrich Bresto, Guntram monetarius und sein Bruder Friederich, der Unterschultheiß Emercho et universa plebis multitudo.

April 9. Die Urkunde König Heinrichs (VII.) für das Kloster Baumbach bezeugt Ludolf, Burggraf von Friedberg (und hiesiger Schultheiß).

1231 Nach der Urkunde Graf Heinrichs von Nassau, worin er das Patronat

---

1231. Guden C. D. III. 1098. Kremer Orig. Nassov. Doc. 272. Nachdem Friedrich II. schon im Jahr 1218 auf einen Rechtsspruch der Reichsfürsten, daß der König nicht das Recht habe, ohne Einwilligung des Bischofs in einer seiner Städte einen Stadtrath zu gestatten erklärt hatte, daß in Basel kein Stadtrath ohne Genehmigung des Bischofs bestehen dürfe, Reg. 3166. Pertz IV. I. 229, veranlassen die Anmaßungen des Stadtraths zu Worms in diesem Jahre (1231) die wichtige Reichssatzung, daß den Städten der Territorialherrn verboten wird, communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes ohne Consens ihrer Herren zu machen, und den letzteren, deren Gestattung, ohne Zustimmung des Königs nicht erlaubt ist. Die conjurationes wurden i. J. 832 von

der Kirchen Blasberg und Zutschen an den Deutsch-Orden überträgt, nimmt unter andern frater Henricus in Frankfurt solches in Empfang.

Juli 15. Heinrich (VII.) gestattet zu Gelnhausen dem Bruder Rudolf und seinen Nachfolgern, Pröbsten des Ordens der hl. Maria Magdalena (Weißfrauen, Reuerinnen) in Alemannien, reichslehenbare Güter von den Fürsten und Ministerialen (magnates nostri et imperii, seu ministeriales) zu erwerben.

October 15. Die Urkunde des Probst Arnold zu Marien Greden in Mainz über die Mauer des Sterrenbacher Kirchhofs unterschreiben als Zeugen: Ritter Heinrich von Wickstadt und Heinrich Goltsteyn, Villici in Wickstadt.

Januar 15. Heinrich (VII.) verspricht den Städten Frankfurt, Wetz- 1232
lar, Friedberg und Gelnhausen, künftig keinen ihrer Angehörigen mehr

---

Lothar I. in der constitut. Papiens. c. 6 verboten, Pertz III. 360. Warnkönig Rechtsgeschichte v. Flandern I. 335. erklärt für Flandern das Wort conjuratio dahin: Verschwörung gegen den Grundherrn zur Erzwingung der Anerkennung und Aufrechthaltung der städtischen Rechte: communia, commune. Was derselbe I. 340 folgg. über den Grund und Boden der flandrischen Städte aus Diericx referirt, ist auf viele deutsche Städte, besonders auf Frankfurt, anwendbar. cf. Goslar 1219. Lünig P. sp. C. IV. Thl. I. p. 857ª u. 1290. S. 858. Untersagung und Gestattung der Gilden (conjurat.) Da Frankfurt keine Territorialherren, außer dem Kaiser hatte, welcher zugleich Herzog in Franken war und nach fränkischem Rechte lebte, so wurde es nicht durch diese Satzung betroffen. Heinrich bekennt sich in dieser Urkunde nach der uralten Formel als debitor justitiae. Reg. 3703 3705. Schannat hist. Worm. 367. 109. Guden C. D. I. 510. Hontheim hist. Trev. I. 706. Pertz IV. I. 278. Vergl. die Satzungen von Ravenna von Friedrich II. i. J. 1232. Pertz IV. I. 286. Reg. 3715. Vergl. 1228 Juni 10. Act. 15. — Oct. 15. Würdtwein Dioec. Mog. III. 102.

1232. Jan. Reg. 3719. C. D. 55. Dieses ist das älteste Privileg der Städte gegen den Ehezwang. Nürnberg und Oppenheim erhielten solche erst i. J. 1257. Reg. 4058. 4060. Ueber den Heirathszwang und status hominis vergl. de Lang Reg. II. 21. 109. 118. 122. Stumpfs hist. Archiv für Franken Heft II. S. 23. v. Lersner Pª. 59., wo die, zu dessen Zeit noch bestandene Sitte des Abtingens alter Verse beschrieben wird. — Juli. C. D. 56. Reg. 3724. 3725. 3726. Vergl. 1231. — Aug. C. D. 57. 58. Die Familie von Goltstein scheint früher von Wickstadt geheißen zu haben, jedoch kommt unter dieser Urkunde Johannes Goltstein als Zeuge gleichzeitig mit Heinrich von Wickstadt vor. S. unten. Schon im Jahr 1230 hatte Comes Ulrich von Minzenberg, imperialis aulae ministerialis, unter seinem Siegel (s. Comitis Ulrici) seine Einwilligung zur Abtretung dieser, von seinen Vorfahren theils als Eigen und Erbe, theils nach Lehenrecht an die von Wickstadt über-

1232 zwingen zu wollen, daß er seine Tochter oder Enkelin einem von dem königlichen Hofgesinde (de curia nostra) oder einem andern zur Ehegattin gebe, sondern sich bei den Bürgern auf eine einfache Fürsprache (petitio) zu beschränken. Insbesondere befreit er die Tochter seines Getreuen Johann Goltstein von der erzwungenen Ehe mit dem Hofdiener (servus noster) R.

Juli. Pabst Gregor IX. ermahnt alle Christgläubigen der Mainzer Diöcese den reuigen Schwestern der hl. Maria Magdalena in Frankfurt Almosen zu spenden, und verleiht allen, welche dieses thun werden, einen vierzigtägigen Ablaß.

August 3. stellt Heinrich (VII.) auf dem Reichstag zu Frankfurt Urkunden für die Stadt Worms und für das Nonnenkloster Harste aus.

August 4. hebt derselbe den Stadtrath zu Worms auf, und schickt den Wormsern eine Commission, um ihr Gemeinwesen neu einzurichten.

Der Schultheiß Ludolf, die Schöffen und der Rath (universi cives) beurkunden vor dem Eingang (ante gradus) der Kirche unter dem Stadtsiegel, daß Ritter Heinrich von Wickstadt und Kunegund, seine Gemahlin, dem Kloster Arnsburg ihre sämmlichen Besitzungen in Sterrenbach und in Wickstadt geschenkt haben.

Unter der Urkunde Arnolds, Probsts zu St. Maria zu den Greden (ad gradus) in Mainz über den Kirchhof zu Sterrenbach und Wickstadt ist Zeuge: Henrich, Ritter von Wickestat und Henrich Goltstein, Villici in Wickestat.

Johann von Heusenstamm verpfändet mit Einwilligung seiner Mutter und aller seiner Miterben, seine Güter innerhalb der Mauern der Burg Hagen und einen Garten außerhalb des Walls für zwanzig cölnische Mark an seinen Verwandten, Herrn Ulrich von Minzenberg, und erhält solche von ihm als Burglehen wieder.

---

tragenen Güter gegeben. Kolb Aquila cert. Doc. 128. Guden C. D. III. 1100 hat unterm Jahr 1231 den Theil der Urkunde, welcher von den Erb- und Eigengütern spricht, nebst einem andern Beisatze. Guden C. D. III. 1103. C. D. 57. 58. Wenk Hess. L. Gesch. I. Urk. 16. Kopp de differ. inter com. et nobil. 537. Die erste Urkunde (C. D. 57) ist ante gradus ecclesiae ausgestellt, obgleich schon Karl II. in den Capitularien für Gallien i. J. 853 u. 873 verboten hatte, die placita et malla in exitibus, in atriis ecclesiarum, in den Wohnungen der Geistlichen, und auf Sonn- und Feiertage zu halten. Pertz III. 419. cap. 7. 521. c. 12.

Zeugen sind: Johanns Brüder, Cunrad und Sifrid, Ludolf, Schultheiß von Frankfurt, Prets von Hittenseze, Arnold von Benstat, Richwin von Koycheno (Kaichen?), Johannes Goltstein, Hermann Niger, Ulrich Longus, Baldemar von Fronhof, Berhtold, Schwiegersohn Bresto's, Herberd und Wicger Brüder von Ovenbach, Cunrad von Burnheim, Otwin von Geuße, Starcgerad von Solzbach, Cunrad von Weder, Wernher von Colnhausen, Johann und Eberhard, Brüder von Rumpenheim, Winther von Rumpenheim, Rupert von Hohenstat, Andreas Friederich von Ecgenheim, Anshelm Cygelen, Rucger Hanenbuto, Rudeger Notar des Herrn Ulrichs, Rupert Hasensela, Dimo Venator, Friederich, Baldemar, Hartwic, Ulrich, der Sohn der Benigna, Heinrich von Langestorf, Hartwic von Otsberc, Rucger von Birkelar und viele andere, deren Bemerkung zu mühsam (tediosum) wäre.

Juli 28. Heinrich (VII.) verleiht den Deutschordensbrüdern zu **1233**
Frankfurt den Röderbruch, zwischen dem Frauenweg und Niederrad gelegen.

Pfalzgraf Otto verleiht zu Frankfurt dem Grafen Wilhelm von Jülich sein Lehen.

Der König Heinrich (VII.) mit dem Erzbischof von Mainz und dem Meister Cunrad von Marburg (Beichtvater der heiligen Elisabeth) hatten zu Mainz einen Convent von Bischöfen, Grafen und Geistlichen gehalten. Es waren viele der Ketzerei (Arme von Lyon, Waldenser) verdächtig, unter andern der Graf von Sayn, der sich jedoch von dem Verdachte reinigte. Gegen die, welche dieses nicht thaten, bezeichnete Magister Cunrad von Marburg das Volk mit dem Kreuze. Bei seiner Rückkehr wird er von einigen derselben, nahe bei dieser Stadt, mit dem Minoriten Gerhard ermordet.

Beinahe fünfzig von denen, die Cunrad als reuige Ketzer hatte scheeren lassen, unterwarfen sich gänzlich; sechse aber, die bei dem Mord Cunrads gewesen, übergaben sich am 30. Dezember wegen ihrer Ketzerei dem

---

1233. Reg. 3744. C. D. 58. — Acta Pal. III. 299. Schannat Vind. lit. I. 93. Ueber den Magister Conrad s. Kuchenbecker an. Hass. coll. I. 154. seq. III. 72 seq. IX. 132 Vergl. Rommels Gesch. v. Hessen I. 292-303. Not. 234-242. Guden C. D. I. 594. Jacquin Chron. succ. Praedic. p. 10 seq.

geistlichen, wegen dem Morde, dem weltlichen Gericht zum öffentlichen Verhöre für den, auf den nächsten 2. Februar des folgenden Jahres in Frankfurt zu haltenden Reichstag. Chron. Erford.

In diesem Jahre sollen die Prediger-Mönche hier angekommen seyn.

1234 Februar 2. Heinrich (VII.) hält hier einen Reichstag wo außer den Fürsten und fünf und zwanzig Bischöfen, viele Ordensbrüder, Cisterzienser, Prediger, Minoriten und andere anwesend waren. Nach vielen Verhandlungen ist man über die Schreiben des Pabstes an den Reichstag in großer Uneinigkeit. Vielen Geistlichen und Weltlichen mißfiel das Verfahren Magister Cunrads gegen die Ketzer, daß sich nämlich ein der Ketzerei Verdächtiger einem öffentlichen Verhöre unterwerfen und, wenn er seinen Irrthum bekennend Reue gelobte, geschoren, derjenige aber, welcher seine Unschuld mit einem Eide darlegte, nachher dennoch der Ketzerei überwiesen wurde, verbrannt werden sollte.

Es waren deßhalb schon nach dem vorjährigen Convente in Mainz, Boten an den Pabst geschickt worden, welcher das Verfahren Cunrads mißbilligte, aber auf erhaltene Nachricht von seinem Tode, seine Schreiben zurückhielt, jedoch den Boten später wieder andere zustellte.

Der König warf daher dem Bischof von Hildesheim auf dem Reichstage vor, daß er das Kreuz gegen die Ketzer predige, welcher sich jedoch damit entschuldigte, daß er erst nach vorgängiger Ermahnung und auf Verlangen mit dem Kreuze bezeichne. Er nahm mit dem Bruder Otto, vom Predigerorden, Cunrads Parthei.

Hierauf versammelten sich die Prälaten unter sich und verhandelten die Sache in sehr getheilter Ansicht, so daß einer vorschlug, Cunrads Leichnam auszugraben und als Ketzer zu verbrennen. Als nun die im vorigen Jahre vom Magister Cunrad Verhörten, das Kreuz vor sich tragend, über denselben laute Beschwerde erhoben, entstand ein solcher Tumult, daß die-

---

1234. Leibnitz access. 548. Hontheim Prodr. hist. Trev. II. 798a. Pez thesaur. anec. IV. III. 770. Guden C. D. I. 535. ex Mscr. Bibl. metropolit. Pertz IV. I. 301. Schannat vindem. litt. I. 93. 94. Heineccii antiqu. Goslar. III. 249. Pertz mon. IV. I. 300-302. 571. Reg. 3749-3753. Pertz mon. IV. I. 571. Reg. 3754-3756. cf. Bibl. Uffenb. Mscr. 713 (X. 1.). Raumers Hohenstaufen II. 587. Reg. 3761. C. D. 58. Pertz mon. IV. I. 303. Schannat Vindem. litt. I. 197-198. 200. Reg. 3772. 3773. C. D. 59. 60.

jenigen, welche für denselben waren, verzweifelten, sich aus den Händen 1234
ihrer Gegner zu retten.

Der König aber begab sich zwei Tage nachher mit allen Fürsten und Prälaten ausserhalb der Stadt und saß im Felde dem Gerichte vor, wo der Graf von Sayn, begleitet von acht Bischöfen und zwölf Aebten des grauen Ordens, eben so vielen Minoriten-Brüdern, drei Predigermönchen, mit Aebten der schwarzen Mönche und vielen Geistlichen, Edlen und andern Laien, sich öffentlich reinigte, was auch der Graf von Solms mit den Seinigen that, der unter vielen Thränen bekannte, daß er sich aus Furcht vor dem Tode der Ketzerei ergeben.

Da keine berufene (legitimi) Ankläger vorhanden waren, so mußten sie zu der schimpflichen Reinigung von Rechts wegen zugelassen werden. (Chron. Erford. Alber. Gest. Trevir.)

Ausserdem wurden die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Erfurter Bürgern auf diesem Reichstage geschlichtet. (Alberic.)

Ferner wird am 10. Februar durch die vom Graf Egene von Urach ausgesprochene Sentenz der Fürsten festgesetzt, daß der, welcher behauptet, die Treugen wären gebrochen, dieses durch Eidschwur selb drei oder durch Zweikampf zu beweisen habe.

Am 11. und 13. Februar wird ein umfassendes Reichsgesetz wegen der Heretiker, dem Gerichtswesen, der Fehden, Treugen, Aechtungen, Münze, Zölle, Ansagen der Fehden, dem Geleit, geistlichen Gericht und Verkauf von Silber gegeben. Alberic.

König Heinrich verspricht hierbei in die Hände der Fürsten, daß er jeden Monat, an welchem Ort er sich auch im Reich befinde, wenigstens viermal dem Gerichte öffentlich vorsitzen wolle, was auch die Pflicht jedes Richters nach den Landrechten sey. Versäume dieses ein Fürst, so habe er hundert Pfund Gold Strafe, ein Graf oder anderer Edler, der die vom Landrechte vorgeschriebene Zeit versäume, hundert Pfund Silber zu entrichten.

In allen Städten, Flecken, Burgen, Dörfern und andern Orten des Reichs soll die Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiaconen und deren Urtheile fest gehandhabt werden.

Heinrich stellt ausserdem am 5., 10., 11., 13., 15., 17. Februar und

1234 am 1. März hier Urkunden aus, und dem Rath von Hildesheim, der einen Geistlichen, ehe er degradirt war, zum Tode verurtheilt hatte, wird befohlen, sich mit dem Bischof Conrad auszusöhnen, oder vor dem Hofgericht zu erscheinen.

Februar 13. König Heinrich befreit sowohl nach den auf dem Reichstage getroffenen Bestimmungen, als auf die Bitte des Bischofs Gerhard von Bremen, die Bremer und Stader Bürger vom Zoll in der Stadt Lübeck.

Mai 29. Heinrich (VII.) verkündigt dem Burggrafen zu Friedberg, den Schultheißen von Frankfurt, Wetzlar und Gelnhausen, sowie den Stadträthen (cives pro tempore constitutis) daselbst, daß er die in den Reichsstädten belegenen Güter des Klosters Arnsburg von allen Steuern (precaria seu steiura) befreit habe.

Friedrich II. befiehlt im Sommer in einem Rundschreiben an alle deutschen Fürsten, daß der auf dem Reichstag zu Frankfurt geschlossene Landfrieden binnen vier Wochen beschworen und die Säumigen auf dem nächsten Reichstage angezeigt werden sollen.

September 2. König Heinrich (VII.) giebt dem Bischof von Hildesheim eine umfassende Darstellung der Verhältnisse zu seinem Vater, dem Kaiser, und ersucht ihn, eine Versöhnung zu bewürken.

Es werden hierin folgende zu Frankfurt geschehene Thatsachen erwähnt: Auf dem Reichstag in diesem Jahre sey eine so große Anzahl von Fürsten anwesend gewesen, wie in langer Zeit nicht geschehen.

Dort habe er die Zerstörung der Schlösser und Vesten, von denen Raub und Brand ausgegangen, beschlossen, und da er selbst dieses nicht für jeden einzelnen Ort bewerkstelligen können, so habe er an Heinrich von Nyfen die Vollziehung übertragen, der auch unter andern die Schlösser der Brüder von Hohenloh zerstört habe (dictante sententia et justitia).

Er beschwert sich, daß sein Vater ihn gezwungen, die eben genannten, nach Urtheil und Recht zerstörten Schlösser auf seine Kosten wieder herzustellen, und namentlich, daß er habe das Schloß Langenberg, welches auf dem hiesigen Reichstage von Rechtswegen (justitia nos cogente) einem Pupillen durch Rechtsspruch zurückgestellt war, diesem wieder abnehmen und an Gottfried von Hohenloh übergeben müssen.

Endlich, daß sein Vater den Herzog von Baiern mit dem Zoll von

Bacherach, dessen Erhebung ihm auf dem hiesigen Reichstag durch Rechtsspruch der Fürsten verboten worden, den der Herzog ausdrücklich abgeschworen, zum größten Nachtheile seines Ansehens und des Reichs wieder neu belehnt habe.

September 2. Derselbe verleiht der Stadt Oppenheim gleiche Freiheiten und Ehren, wie die Reichsstadt Frankfurt besitzt, namentlich in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit der Bürger.

Stadtschultheiß Ludolf, die Schöffen und der Rath (universitas burgensium) beurkunden unter des Schultheißen und der Stadt Siegel, daß Ritter Theodorich von Wickstadt und Agnes, dessen Gemahlin dem Kloster Arnsburg gewisse Güter in Wickstadt und in Alstadt geschenkt haben. Die Zeugen sind: Schultheiß Ludolf, die Schöffen und universitas burgensium. Die Schenkung ist im Kloster zu Frankfurt förmlich vollzogen.

Dechant Christian (dei gratia decanus), Walther von Eschborn, 1235
Mainzer Canonicus, der Abt von Arnsburg, Heinrich von Hagenowe, H. von Cronberg, und C. Wlpes von Rüdesheim, Ritter, entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen Rainald, Probst von Frankfurt auf der einen Seite, und Walter von Vilbel und seinen Söhnen auf der andern Seite, in Betreff des Zehentens der Villa Hausen, zu Gunsten des ersteren.

Mai 10. Heinrich (VII.) überläßt in der zu Frankfurt ausgestellten Urkunde seinen, ihm vor andern Städten getreuen Bürgern zu Frankfurt

---

1235. C. D. 60. Die von Raumer II. 575 aus Pirrus II. 1360 und in der Westphalia II. 2. p. 104 aus Kindlingers Hss. Tom. 99 p. 101. unterm 25. April und 1. Mai zu Frankfurt von Friedrich II. ausgefertigt angegebenen Urkunden, können nicht aufgenommen werden, da derselbe nach Böhmers Regesten 3422. 3423 am 4. April noch in Verona und im Mai apud novum Forum war. — Reg. 3788. C. D. 61. Die Pfeiler der Brücke scheinen von Stein gewesen zu seyn. Die königliche Münze wird zum erstenmale erwähnt. Florian S. 16. Sagittarius S. 63 und v. Lersner I^a 19, erzählen, die Brücke habe man 1035 angefangen zu bauen und 1192 sey sie zerstört worden, ohne Quellen dafür anzuführen. Nach Kaiser Ludwigs capitul. Aquisgr. v. J. 817 waren die in den Städten wohnenden Leute des Königs zur Herstellung der Brücken verbunden. Pertz mon. III. 215. c. 8. Heinrich war im September 1234 von seinem Vater abgefallen (Godofr. Colon. a. a. 1234 ap. Freher ed. Str. I. 400). Derselbe verzieh ihm am 2. Juli 1235, und dann, nach neuem Abfall wird er gefangen nach Italien geführt. Dieses Privileg ist daher während der Zeit seines Abfalls gegeben. Friedrich II. scheint es jedoch nicht zurückgenommen zu haben, da er der Stadt i. J. 1240 wieder ein neues Privileg wegen der Messe gibt. C D. 62.

Bayerische Staatsbibliothek München

zur sofortigen Wiederherstellung und ferneren Unterhaltung der durch Ueberschwemmung, besonders durch die Zerstörung einiger mittleren Pfeiler stark beschädigten Brücke, auf ewige Zeiten das halbe Einkommen von der Münze daselbst und das nöthige Holz aus dem Reichswald.

Burggraf Ludolf von Friedberg ist unter den wenigen Zeugen.

August 3. Pabst Gregor IX. nimmt den Probst und die reuigen Schwestern im Kloster der hl. Maria Magdalena nebst ihren Besitzungen in seinen besondern Schutz.

Rainald von Puzalia, Subdiacon Pabst Gregors IX. ist Probst zu Frankfurt.

1236 März 1. Der Schultheiß Ludolf, die Schöffen und der Rath (universi cives) verkünden, daß die Brüder des heiligen Antonius ihre Mitbürger geworden sind, daß sie gleiches Recht und gleiche Ehre mit ihnen genießen und unter kaiserlichem Schutze stehen. Zugleich beurkunden sie, daß Berthold Bresto den gedachten Brüdern seinen an dem Thor gegen Breungesheim gelegenen Hof geschenkt habe.

Juni 3. Pabst Gregor IX. empfiehlt seinem Subdiaconen und Probst zu Frankfurt, Rainald von Puzalia den Magister Marinus, einen päbstlichen Subdiaconen, um demselben in der Mainzer Diöcese auf päbstlichen Befehl zu einer Probstei oder sonstigen Präbende zu verhelfen.

Conrad von Dornburg, ein Reichsministeriale, seine Gemahlin Jutta und Schwester Alheidis verkaufen dem Kloster Arnsburg ihren Zehenten in Fechenheim für hundert Mark. Die Ueberlassung und Uebergabe dieses Zehenten erfolgt in der Dornburg, vor mehreren genannten Burgmannen, die Ausfertigung der Urkunden aber unter der Stadt und Conrads Siegel.

Zeugen sind: Schultheiß Ludolf, Rupert von Sachsenhausen, Marquard, Conrad Meisenbuch, Albert von Konigstein, Gottfried von Liederbach, Herman Halbir, Richwin, Wigand von Nauheim; unter den Schöffen sind ohne die schon angeführten Namen: Hartmud von Nithe, Herbord

---

1236. Joannis R. Mog. II. 357. Wetteravia I. 65. C. D. 62. 63. 64. Guden C. D. III. 1107. u. 1108. Würdtwein subs. nov. IX. 11. Aeltestes Necrolog des S. Bartholomäus-Stifts: Febr. die Alconis Conf.: Giselbertus, frater Ludolfi Sculteti. Novembr. die Chrisogoni Mart.: Walburgis, Ludolfi Burcgravii (uxor?)

Bayerische Staatsbibliothek München

von Ovenbach und seine Brüder Harpern und Wiger, außerdem universitas burgensium in Frankfurt.

Mai 12. Pabst Gregor IX. bestätigt dem Stiftscapitel das ihm vom 1238
Probst Philipp geschenkte Patronatsrecht in Bischofsheim.

Juni. Der Probst (dei gratia) an der Frankfurter Kirche, Rainald, giebt dieser Schenkung seiner Vorgänger Philipp und Sifrid seine Zustimmung.

September 16. Pabst Gregor IX. ermahnt alle Christgläubigen in der Mainzer Diöcese, das Stiftscapitel zu Frankfurt mit Almosen zur Wiederherstellung der dortigen vor Alter baufälligen Kirche und Glockenthürme, von denen schon die Glocken abgenommen worden, damit nicht ein plötzlicher Unfall entstehe, zu unterstützen, da sein Subdiacon Rainald de Puzalia und das Capitel ihm vorgestellt, daß ihre Mittel hierzu nicht reichten. Er verleiht allen, die dieses thun werden, einen zwanzigtägigen Ablaß.

December 3. Der Schultheiß Rupert von Carben, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß ihr Mitbürger Ulricus Longus und dessen Ehegattin Gerdrud ihre Güter zu Seckbach, und die Wittwe Lugardis von

---

1238. C. D. 64. 65. Vergl. die capella regia des Palastes v. Fichard Wetteravia I. p. 1-60. Passavants Kunstreise durch England und Belgien 431, wo eine Abbildung der alten Kirche steht. — C. D. 65. 66. Buweding s. Haltaus Gloss. s. v. Bauding, welcher auch diese Urkunde anführt. Sollte sonach, was später unter der Benennung Bau-Amt und Ackergericht vorkommt, so alt seyn? Nach dem, was Haltaus sagt, daß es ein Gericht über Häuser und Güter sey, kann man kaum zweifeln, da auch in die neue Reformation von 1578 die Bau- und Ackergerichtssachen aufgenommen wurden und alle Jurisdictionsverhältnisse in Frankfurt im Zusammenhang mit dem Reichsgerichte standen, woher sich auch die Aufnahme in den Königsbann eines solchen Guts oder Hauses durch die Aufgabe vor dem Bauding erklärt. In einer Urkunde von 1303, das Tempelhaus zu Mainz über seine Villication in Lorch betreffend, kommt vor: officium villicationis, census nimirum, agros et vineas universas, una cum judicio, quod vulgariter dicitur buwedinc, curti in Lorche attinentes. Bodmann Rheing. Alterth. 682. Vgl. oben 1219. C. D. 27. 28, wo Feldgeschworne vorkommen, die wesentlich zu einem Ackergerichte gehören. Ueber den Unterschied von mallum und placitum s. Wiarda, Sal. Ges. S. 184. Maurer, Gerichtsverfahren S. 79. §. 66. — Jacquin Chron. succinctum Conventus Francof. Ordin. Praedicator p. 4. (Mscr.) und in der großen Chronik p. 8. u. 14. (aus dem Liber animarum. von Lersners Chron. II^a. — c. 44. S. 123. Guden C. D. I. 547. Wetteravia I. 1. 65.

Kebele ihr Haus am Markt in Frankfurt (foro nostro) dem Kloster Haina geschenkt haben.

Zeugen sind: Bruder Heinrich von Ysbach, Procurator des deutschen Hauses in Frankfurt, Hartmud und Otto von Cronenberg, Erkenbold von Heildebergen, Conrad von Meisenbuch, Ritter und viele andere ehrbare und zeugenfähige Männer (idonei et discreti). Die Urkunde ist ausgefertigt in offener Gerichtssitzung (in mallo) in Frankfurt, die man Buweding nennt, wodurch die gedachten Güter unter den Bann und den Schutz des Kaisers gestellt sind.

Sigfrid, Graf von Battenberg und dessen Brüder versprechen in Frankfurt Einlager zu halten, wenn sie ihre Verpflichtungen gegen den Erzbischof von Mainz nicht erfüllen.

Der Probst des Bartholomäusstifts, Subdiacon des Pabstes, Rainald stirbt.

In demselben Jahr wird der Bau der Kirche und des Klosters der Predigermönche angefangen.

1239 Mai 4. Arnold, Probst zu Maria auf den Greden in Mainz und die dortigen Dom Canoniker Philipp und Bernhard beurkunden, daß Magister

---

1239. C. D. 66. Würdtwein Diœc Mog. III. 124. Wetteravia I. 65. C. D. 67. Würdtwein Diœc. Mog. II. 411. Müller v. Bartholom. Stift. 161. Wetteravia I. 59. 60. Die Verlegung des Kirchweihfestes auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt hatte darin ihren Grund, um die alte Messe, die sich aus dem alten Kirchweihfest gebildet hatte, nicht zu stören. Das sogenannte Ein- und Ausläuten der Messe an den beiden Marientägen (Himmelfahrt und Geburt, zwischen welche der eigentliche Kirchweihtag, der 24. August, das Fest des heil. Bartholomäus, fällt), ist heute noch das alte Kirchweihgeläute und beweißt, daß die Herbstmesse ihren Anfang vor Ludwig dem Deutschen hat, indem unter ihm schon die Marienkirche einen andern Patron, S. Salvator, erhielt. — C. D. 67. 68. Guden C. D. I. 558. Wetteravia I. 114. 120. 121. Darf man unter dem Gegensatz des Königs- mit dem bürgerlichen Gewohnheitsrecht, schon Localstatuten annehmen, da die Stadtrechte in den Urkunden fast durchgängig consuetudines heißen? Diese Frage scheint um so mehr bejaht werden zu müssen, da der Zusatz, civiles, gar nicht anders wieder gegeben werden kann, als durch: bürgerliche, burgliche, städtische Gewohnheiten, wie die Urkunde v. J. 1284 für Bechlare bei Ried, cod. d. Ratisbon. I. 604 beweist, wo jus civile mit Purchrecht urkundlich erklärt wird. Daß aber cives, Stadt- oder Burgleute synonim sind, darüber s. v. Auffeß und Mone Anzeiger für die Kunde des Mittelalters 1834. 3r Jahrgang col. 83. v. Fichards Entstehung v. Frankfurt 74 folg. — Aeltester Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Julius, die Arsemi mo-

Nicolaus, Pfarrer zu Bischofsheim, diese Kirche zuerst an den genannten 1239
Probst resignirt, und daß darauf das Stiftscapitel zu Frankfurt, auf ihre Bitte, gedachtem Magister Nicolaus dieselbe Kirche, gegen eine jährliche Recognition wieder übertragen habe.

Das Domcapitel in Mainz giebt hierzu seinen Consens und Probst Arnold überträgt am 4. Mai seine Rechte an der Kirche zu Bischofsheim auf das Stiftscapitel zu Frankfurt zum Behuf der Erhöhung von dessen Präbenden, jedoch mit Vorbehalt, daß dasselbe die dort aufzustellenden Vicarien jedesmal ihm und seinen Nachfolgern präsentire.

August 24. Liudolf, Bischof von Ratzeburg beurkundet, daß er an diesem Tage die Frankfurter Kirche zu Ehren des Heilandes Jesus Christus und des hl. Bartholomäus eingeweiht habe, verlegt die jährliche Feier dieser Einweihung auf den jedesmaligen nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt, und verleiht allen, welche dieser beiwohnen und Almosen zum Kirchenbau spenden, vierzig Tage Ablaß.

Der Schultheiß Rupert von Carben, die Schöffen und der Rath (universi cives) beurkunden, daß Ritter Heinrich von Kernsheim, genannt Scobelin und dessen Gemahlin Adelheid, in Gegenwart und mit Einwilligung seiner Herren, der Herrn Gerlach von Büdingen und Reyz von Breuberg, deren Söhne und Schwiegersöhne, dem Kloster Aulisburg ihre sämmtlichen Besitzungen in Buchen geschenkt haben. Hierauf seyen sie vor den (Schöffen) Rath (nostrum commune) gekommen, hätten die nach Königsrecht und städtischer Gewohnheit (jure regio ac civili consuetudine) gemachte Schenkung wiederholt und sie bestätigt.

Schultheiß und Schöffen nehmen diese Schenkung hierauf mit allem Zubehör in königlichen Schutz (regalem protectionem) und besiegeln die Urkunde.

Zeugen sind: Dechant Cunrad, Pfarrer Bertold, Magister Nycho-

---

nachi: Riperdus miles de Sahsinhusen. Julius. Feria post translationem S. Benedicti: Mehtildis, uxor Riperdi, militis de Sahsinhusen. Novembr. die Dominini et Felicis: Adelheid filia Mehtildis de Sahsinhusen. Decembr. die S. Johannis Evang: Fridericus, filius Riperdi de Sahsinhusen. Januar, die Valerii Ep. Bertoldus filius Riperdi de Sahsinhusen. Decembr. Nycasii Mart., Eutropie Virg. Marquardus, miles de Sahsinhusen. Decembr. Silvestri pape, Columbe Virg: Marquardus de Sahsinhusen.

laus, Custos Arnold, Canonikus Otto, Cleriker. Burggraf Rupert, Otto von Ascenburnen, Rupert, Marquard, Cunrad (dictus) Mesenbug, Johannes Goltstein, Ulrich Longus, Rudolf, Martin, Heinrich Clovelock, Hermann Niger, Baldemar, Hartpern, Herbord, Schöffen und viele andere.

Konrad der Vierte.

1240 Januar 6. Konrad IV. verspricht zu Bischofsheim den Schöffen und Bürgern gemeinlich zu Frankfurt ihre Töchter und Wittwen nicht zu Ehen mit seinen Hofdienern zu zwingen.

Juli 11. Friedrich II. verkündet im Feldlager bei der Belagerung von Esculi, daß er alle und jede, welche die Frankfurter Messe besuchen, in seinen und des Reichs besondern Schutz nehme.

Der Rath zu Wetzlar (universitas civium) beurkundet unterm Stadt-Siegel, daß das Kloster Haina von Herrn Friedrich von Marburg, Herrn Cunrad von Willandesdorf und deren Gemahlinnen, unter Verzichtleistung ihrer Kinder auf ihre Rechte, einen Hof zu Frankfurt, am Kirchhof gelegen, erkauft habe.

Zeugen sind: Geistliche, Ritter, der Schultheiß und Rathmannen (cives).

In der königlichen Villa Frankfurt ward eines Juden Sohn, der den christlichen Glauben annehmen wollte, von seinen Verwandten und Freunden daran verhindert. Es entstand daher ein sehr heftiger Streit zwischen Christen und Juden, und als einige der ersteren von den letzteren getödtet worden, kamen gegen einhundert und achtzig Juden durch das Schwert und das von ihnen selbst angelegte Feuer um. Dieses verzehrte fast den halben Theil der Stadt.

Die übrigen Juden, die ihnen drohende Gefahr fürchtend, ließen sich, etwa vierundzwanzig, taufen, worunter auch ihr Rabbiner (episcopus) gewesen seyn soll. Addit. ad Lamb. Schafnab.

1240. Reg. 3794. C. D. 68. Reg. 3526. C. D. 68 69. Pistor Scr. I 257 ed. Str. 431. Vergl. Kirchners Gesch. I. 195 not. das hebräische Gedicht. Die Juden wohnten damals noch in der Nähe des Doms. Das Chron. Erford. erzählt den Judenmord unterm Jahr 1241. Sahannat vind. liter. coll. I. 99

April 6. Konrad IV. bestätigt einen, von den Frankfurter Bürgern, 1241
seinem Getreuen Johann Goltstein und Ulrich Longus, in Bezug auf die von ihnen um hundert Mark erkaufte Villa Fechenheim, unter einander gemachten Vertrag.

Juli 27. Erzbischof Heinrich von Trier verheißt allen Gläubigen, welche zum Bau des Dominicanerklosters und der Kirche beitragen, und letztere an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß.

Mai. Konrad IV. bestätigt zu Rotenburg seinen getreuen Bürgern 1242
von Frankfurt alle ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, die alten sowohl als die neuen, welche ihnen sein Vater, Kaiser Friedrich II. zugestanden hat.

Juni 11. Die Schöffen und der Rath beurkunden unterm Stadtsiegel, daß Herr Cunrad Meisenbuch und dessen Gemahlin Gertrud, auf den Fall daß sie kinderlos sterben, dem Kloster Arnsburg einen Mansus in Langengöns geschenkt haben. Zeugen sind:

Ritter: Ripert von Sassenhusen, Johannes von Swalebach, Bertold von Bonamese, Henrich Schobelen, Hermann Halbir.

Rathmannen (de civibus): Johannes Goltstein, Baldemar vom Fronhove, Wiker von Ovenbach und andere mehr.

1241. Reg. 3811 i. J. 1242. C. D. 69. Jacquin Chr. Conv. Franc. Ord. Praed. p. 8. (Mscr.).

1242. Reg. 3815. C. D. 70. Konrad befiehlt dem Burggrafen, und seinen übrigen dort (?) befindlichen Dienern (officiatis ibi existentibus) den Rath dabei zu erhalten und zu schützen. Da in diesem Jahr kein Schultheiß besonders vorkommt, so ist damit der in der Urkunde vom Juli vorkommende Burggraf Rupert von Friedberg gemeint, der auch Schultheiß in Frankfurt war.— C. D. 70. 71. Vergl. 1244. v. Fichards Entstehung von Frankfurt 54. Jacquin Chron. Conv. Francof. Ord. Praedic. p. 10. u. 11. (Mscr.) — C. D. 71. Dieses ist die älteste Nachricht von dem ungebotenen Ding oder höfischen Gericht der Probstei im Fronhof zu Frankfurt. Senkenberg J. Germ. I. II p. 15. Die Zeugen dieser Urkunde sind: Ritter Rupertus burgravius de Frideberg, Walterus de Velwila, Hartmudus de Cronenberg, Rupertus de Heydersheim, Henricus de Butensheim. Diese waren ohne Zweifel nicht Beisitzer des höfischen Gerichts, das der Vogt (iudex) mit den hörigen Leuten der Probstei hegte, sondern Urkundszeugen, die im Eingange erwähnten Scabini. Die folgenden sind eben so unzweifelhaft Urkundszeugen und Frohnhofs-Schöffen zugleich: Baldemarus de Firnhove (iudex, Vogt des Frohnhofs?) Guntramus Sperwere, Henricus de Buckenheim, Walpertus Wergot, Fr. ortolanus, Henricus de Burenchem, Reynoldus de Ursela, Bernoldus de Ursela, Henricus de

Juli. Die Schöffen und der Rath zu Frankfurt beurkunden, daß die Frau Gertrud vor dem Richter und den Schöffen im Fronhof, dem Kloster Arnsburg ihre Güter in Bischofsheim unter einem zu Gunsten ihrer Enkelin Gertrud gemachten Vorbehalt, geschenkt habe.

Das Stadtsiegel und das Siegel des Abts von Arnsburg ist angehängt.

October 4. Die vom Pabste verordneten Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena ermahnen alle Christgläubigen den Boten des Frankfurter Ordenshauses Almosen zu spenden, um dadurch den vom Pabste verliehenen Ablaß zu gewinnen.

In diesem Jahr stirbt der erste Probst und Stifter (1229) des Dominicanerklosters zu Erfurt und Eisenach, Elgerus, Graf von Honstein hier bei den Dominicanern. Seinen Leichnam nimmt Landgraf Heinrich von Thüringen, der auf dem Reichstag anwesend ist, mit, und läßt ihn in Eisenach beerdigen.

1243 Juni 26. Pabst Innocenz IV. fordert von Lyon aus die Gläubigen

---

Ursela, Ortwinus de Ursela, Arnoldus de Bomersheim, Wasmudus de Steinbach Henricus de Ursela, und andere mehr. — C. D. 71. 72. In Rohte Chron. Thuring. b. Menken Scr. II. 1733 und 1734 wird unter diesem Jahre erzählt: Als Friedrich II. seinen Sohn Konrad zum römischen König in Frankfurt wollte wählen lassen, hätten ihm die Fürsten entgegengesetzt, er sey im Bann, worauf er erwiedert haben soll, man müsse die Geistlichkeit und das Kirchengut vermindern. Die Fürsten hätten ihm hierin widersprochen und sich auf den König Salomon bezogen, worauf er entgegnet, Moses, Christus und Mahomet hätten die Welt betrogen. Landgraf Heinrich von Thüringen, als Herzog von Sachsen und der älteste Fürst, habe hierauf vorgeschlagen, diese Reden dem Pabste zu berichten, der ihn wiederholt in den Bann gethan. Im Cosmodromium Gobelini Person. bei Meibom I. 278, in der Compilatio chronolog. b. Pistor ed. Str. I. 1102 und der Chronica Augustens. b. Freher I. 525 ed. Str. wird dieses Faktum auch erzählt und namentlich vom Pabste angeführt; jedoch bei den letzteren im Jahr 1249 und 1245. Vergl. App. Mart. Pelon. s. a. 1242. ap. Kulpis. Scr. Auctor de Landgr. Thuring. b. Pistor C. L. p. 1527. Falkenstein Thür. Chron. II. 719. Konrad IV. wurde i. J. 1237 zu Wien gewählt, war also i. J. 1242 schon König, und Friedrich II. ist vom September 1237 bis an seinen Tod in Italien gewesen. Reg. 3495-3593. Es kann daher diesem Reichstag kein sicheres Jahr zugewiesen werden. — Jacquin Chron. succinct. Convent. Francof. Ordin. Praedic. p. 4. 5. (Mscr.) und in der großen Chron. p. 18., v. Lersners Chron. II^a. p. 5, für 1242 u. 1243.

1243. C. D. 72. 73. Da Rupert, Burggraf von Friedberg war, so ist Eber-

zu Beiträgen für den Bau der Kirche und des Klosters der Prediger-Mönche auf, und verspricht einen Ablaß von vierzig Tagen.

Sifrid, Erzbischof von Mainz gestattet den Dominicanern, welche sich kürzlich in Frankfurt angesiedelt haben, in seiner Diöcese Beichte zu hören und zu predigen, ermahnt alle Prälaten derselben sie liebevoll aufzunehmen, und ertheilt allen, welche ihrer Predigt reumüthig beiwohnen, zwanzig Tage Ablaß.

Der Rath zu Frankfurt beurkundet unter dem Stadtsiegel, daß Ritter Heinrich Scoubelin und dessen Gemahlin Adelheid sich und ihre Güter in Buchen dem Kloster Haina übergeben haben, wogegen ihnen dieses seinen Hof zu Frankfurt zu lebenslänglicher Bewohnung einräumt.

Zeugen sind: Burggraf Rupert, Eberhard Villicus, Johannes von Goltstein, Walter von Merfevelt, Baldemar, Conrad von Gysenheim, Wicker von Ovenbach, Heinrich von Clobelauch.

Die Richter, Schöffen und der Rath (judices, scabini et cives universi) verkaufen dem Kloster Haina die dessen Haus und Hof zu Frankfurt umgebende Mauer, und verleihen demselben einen daran stoßenden Garten gegen Zins. Zeugen sind:

Canoniker: Dechant Conrad, Arnold von Redelenheim, Hartmann, Sohn Ruprechts, Friderich.

Ritter: Schultheiß Eberwin, Rupert und Conrad, sein Sohn von Sassenhusen, Helwich und Heinrich, sein Bruder, Wolfram.

Schöffen: Johannes Goltstein, Wiker, Baldemar, Heinrich, Walther, Conrad, Bertold, Hartmud, Conrad und mehrere andere Bürger (cives, Rathmannen).

October 1. Schultheiß Eberhard befreit wie seine Vorgänger, Herr Rupert Burggraf von Friedberg und Schultheiß Eberwin, die Mönche in Haselach von einem nicht begründeten Zins, den sie vom Wald Auctere bezahlten. **1244**

August 3. Der Schultheiß Eberwin, die Schöffen und der Rath (burgenses) beurkunden unterm Stadtsiegel, wie Johann Goltstein, ihr **1245**

---

hard wohl sein Unterschultheiß, (vergl. Note zu 1230 und 1244) um so mehr, da im selben Jahre Eberwein als Schultheiß vorkommt.

1244. C. D. 74.

1245. C. D. 74. 75. 76. Soll Solitarius, Söldner (Solidarius) heißen? Da die

Mitbürger eidlich ausgesagt, daß das Kloster Arnsburg in seiner Gegenwart dem ehemaligen Burggrafen Rupert von Friedberg vierzig Mark gezahlt habe, um damit den Zehenten, welchen das Kloster von ihrem Mitbürger Ulrich Carnifex, und die Güter, welche dasselbe von Wetzelo von Phumberg erhalten hatte, auszulösen.

Dieses Geschäft wurde vor dem Altar der hl. Maria in der Kirche zu Frankfurt, in Gegenwart des Abts Heinrich, dem ehemaligen Kellermeister Hermann von Arnsburg, Johann Goltstein, dem Solitarius (?) Albert und Herrn Rupert geschlossen.

September 17. Pabst Innocenz IV. gestattet dem Meister und den Prioren der Dominicaner, ausgestoßenen oder ausgetretenen Ordensbrüdern den Uebergang zu andern Orden zu erlauben, mit Ausnahme der Orden des h. Augustin, der Templer, der Hospitaliter und anderer, welche Waffen tragen.

September 21. Pabst Innocenz IV. verordnet auf Bitte des Meisters und der Prioren der Dominicaner, daß von diesem Orden ausgestoßene oder ausgetretene Mitglieder weder predigen noch Beichte hören dürfen, es sey dann, daß sie nach erhaltener Erlaubniß zu einem andern Orden übergegangen sind.

Pabst Innocenz IV. giebt allen, welche zum Bau der Dominicanerkirche beitragen, einen Ablaß von vierzig Tagen.

1246 Mai. Konrad IV. erläßt dem Rath, in Ansehung seiner bewährten Treue, aus besonderem Auftrag seines Vaters des Kaisers, allen Schaden und die Beleidigung desselben, welche er bei der Vertilgung der Juden in Frankfurt, als königlicher Kammerknechte, mehr aus Nachläßigkeit und Zufall, als mit Willen begangen haben könnte.

Zeugen Klosterleute sind, so ist dieses am wahrscheinlichsten. Jacquin Chron. Praed. p. 23. Cod. Prob. N°. 3. (Mscr.).

1246. C. D. 76. 77. Menken scr. II. 1735. III. 1291. Urstisii scr. II. 91. 92. Chron. Hirsaug. ed. Trithem. 1559. p. 241. Ann. Domin. Colm. Urstisii scr. II. 6. Alb. Stad. ed. Schilter 316. Chron. Elwac. Pez thesaur. Anec. IV. III. 771. In den Addit. ad Lamb. Schafnab. und den übrigen wird die Schlacht ins Jahr 1247 gesetzt. Pistor scr. I. 258. ed. Str. 432. 743. 1102. Leibnitz scr. III. 590. Heinrich schreibt über diese Schlacht zweimal an die Mailänder. — C. D. 77. 78. Hahn mon. I. 253. 255. Derselbe war in oder bei Würzburg in Hochheim (Veitshöchheim) gewählt (Hahn l. c. 248. Guden c. d. I. 593.

Juni 26. Pabst Innocenz IV. ertheilt allen Christgläubigen, welche 1246
den Dominicanern zu Frankfurt zur Vollendung ihrer Klostergebäude und zu ihrem Unterhalt mit Almosen behülflich sind, vierzig Tage Ablaß.

Pabst Innocenz IV. hielt sein Versprechen, dem Landgraf Heinrich zu Hülfe zu kommen. Da nun vor ihm zwei Jahre lang kein Pabst gewesen, so fand er bei seiner Gelangung zur päbstlichen Würde einen großen Schatz, welcher sich seitdem gesammelt hatte. Von diesem sandte er den Wechslern in Venedig die erforderliche Summe, um ihm (dem Landgrafen Heinrich) von den Kaufleuten in Frankfurt 25000 Mark Silber auszahlen zu lassen. (Chron. Thur.)

Mon. Boic. XXX. 296 Urk. v. 23. Mai. Er kam daher höchst wahrscheinlich von dort auf der Seite von Sachsenhausen. Konrad, der ihn verhindern wollte, den Reichstag in Frankfurt zu halten, ging eben so wahrscheinlich nach Sachsenhausen, ihm den Uebergang zu wehren. Die Schlacht fiel also wohl bei Sachsenhausen vor, da des Uebergangs über die Brücke nicht gedacht wird. Das Chron. Luneburg. p. 1411 nennt ausdrücklich einen Hof zu Frankfurt als das Lager Konrads. cf. Hahns RGesch. IV. 189 not p. und 227 not. p. Gesta Trevir. ap. Hontheim Prodr. II. 802. Ist dieses vielleicht der im Jahr 1221 vorkommende turris in aqua (Ulrichstein am Schaumainthor?) gewesen. Vergl. 1251. — Reg. 3848. — Pertz IV. I. 362. Wenker appar. 164. Schöttgen inv. col. 88. Paullini histor. Wisbecc. 76. 77. Goldast const. I. 300 Lunig Spic. eccl. Cont. I. 514. Von dieser bestrittenen Königswahl und Schlacht an, bildete sich das Herkommen, daß bei streitigen Wahlen der Neugewählte sechs Wochen und drei Tage vor Frankfurt Lager halten mußte, um abzuwarten, ob sein Gegner ihm nicht den Einzug streitig mache. Dieser Fall trat, außer dem jetzigen ein, bei Wilhelm, Richard, Karl IV., Günther, Ruprecht, Jobst und Sigmund, von wo an kein solcher mehr vorkam. v. Olenschlager goldne Bulle. 412-414. Obgleich dieses Herkommen der von Friedrich II. (1212) herrühren sollenden Reichssatzung, die auch in den Schwabenspiegel aufgenommen wurde, geradezu entgegen war, indem dort befohlen ist, den neugewählten König bei Strafe der Acht und des Bannes unweigerlich einzulassen, so hielt der Rath und die Bürgerschaft fest darauf, und die Reichsfürsten erkannten es noch i. J. 1400 bei Ruprechts Wahl an, auch war wohl i. J. 1212 nur das Einlassen eines unbestritten gewählten Königs gemeint. Schwabenspiegel c. XXX. ed. Senkenberg corp. jur. Germ. II. 40-41. ed. Schilter c. CXII. ed. Schannat c. II. ed. Berger c. 29. p. 168. Böhmer C. D. 782-784. Pez scr. III. 115. Ottocar von Hornegks Rhein. Chr. Frankfurt wurde von der Karolingischen Zeit her als die Hauptstadt von Ostfranken und da die Franken der herrschende Stamm waren, jeder König fränkisches Recht für seine Person annehmen mußte, als Hauptstadt des Reichs angesehen, deshalb war sie die Wahlstadt und manche Wahl um deswillen bestritten, weil sie nicht dort vorgenommen worden war. Wie sehr dieses Herkommen auch anderwärts anerkannt gewesen, beweißt

1246 Die deutschen Fürsten wählen in Würzburg Heinrich, Landgrafen von Thüringen zum König, welcher nach der Wahl einen Reichstag nach Frankfurt ausschrieb. Da aber des entsetzten Kaisers Sohn, König Konrad, in Deutschland war, so beabsichtigte dieser dem nach Frankfurt ausgeschriebenen Reichstag zuvorzukommen und ihn zu hindern. Er sammelte daher ein großes Heer und gieng damit vor Frankfurt (ad campos).

König Heinrich zog ebenfalls mit den Bischöfen und Anhängern der Kirche ein großes Heer zusammen und folgte dem König Konrad dahin. Es entspann sich zwischen den beiden Königen eine große Schlacht am S. Oswaldstage (5. August) und Gott gab der Kirche und dem König Heinrich den Sieg.

Der fliehende König Konrad verlor viele Ritter, die Zelte und das Gepäcke. Aut. inc.

Der Gegenkönig Heinrich Raspe meldet den Mailändern den von ihm erfochtenen Sieg, indem er seine Ankunft in der Reichsstadt Frankfurt

---

das zwischen 1410 und 1414 abgefaßte Kampfgericht des Burggrafthums Nürnberg, im §. 29, wo steht: Aus der Kampfacht kann Niemand kommen, weder durch den Pabst, Kaiser, König oder Kläger, es sey denn, daß zwei Reichsgenossen und das h. römische Reich mit Heereskraft zu Feld oder Frankfurt lägen und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden Geschickten die Spitze bricht und durchkommt ꝛc. Goldasts Reichssatzungen II. 87. Brandenburgische Deduction wegen Fürth Urk. 39. Olenschlager (goldne Bulle) meint, das Lagerhalten sey eine Vorsicht der Stadt Frankfurt und kein Reichsherkommen. S. 411-414. Vergleiche Senkenbergs ungedr. Schr. I. Vorr. §. 9 u. p. 9. Orths Anm. Fortsf. III. 212. Das Feld, wo das Lager gehalten wurde, war das Galgen- und das daran stoßende noch heute so benannte Streit-Feld, von wo der König auch seinen Einzug durch das Galgen-Thor hielt. Die willkührliche Benennung von Gallus Thor hat nirgends einen Grund als in der Scheu vor dem Worte »Galgen«. In Brügge war schon im Jahr 870 innerhalb der Burg, welche gegen die Einfälle der Normannen errichtet und befestigt war, das Haus der Schöffen des Pagus und vor demselben der Gerichtsplatz, innerhalb des befestigten Burggebiets, der noch jetzt Malbergsplatz (place de Malberg oder Malbert, irrthümlich oft place de Maubege) heißt, mit dem gleichfalls noch jetzt sogenannten Galgenveld. Warnkönig Rechtsgesch. v. Flandern II. I. 112. Im hiesigen Galgenfeld stand der Galgen und der Rabenstein, es war also der Gerichtsplatz, mithin der vornehmste Theil der Gemarkung. Hinsichtlich der Kaiserwahlen ist schon oben das Nöthige bemerkt und so war auch das Galgenthor als das vornehmste Thor am schönsten und bedeutungsvollsten verziert, mit dem großen Wappen und den Standbildern der beiden Stadtpatronen, des heiligen Karl des Großen und Bartholomäus. Die Zerstörung dieses Hauptthors muß daher

(nobilis imperii civitas) mit dem Vorstehenden übereinstimmend erzählt und die Schlacht selbst in der Weise beschreibt:

Konrad habe am Sonntage (5. August) sein Lager über dem Main, an einem befestigten Orte aufgeschlagen, so daß er den Fluß und diesen Ort zu seinem Schutz sich gewählt, er habe ihn rasch angegriffen und in die Flucht geschlagen, die Zelte und alles Gepäck zur Beute erhalten, 624 Gefangene gemacht, außer den Getödteten und den im Maine Umgekommenen. Unter den Gefangenen befand sich Gottfried von Hohenlohe.

Auf dem am 13. August hierauf zu Frankfurt gehaltenen Reichstage macht der Gegenkönig Heinrich eine Reichssatzung über den Heimfall der Kirchenlehen, wenn keine Kinder vorhanden sind, und stellt für Sigelin, genannt Bilde, und Goßelin, Ritter von Strasburg, für Graf Egino von Freiburg im Breisgau, und für die Kirche zu Basel Urkunden aus.

In diesem Jahr soll das Carmeliter-Kloster gegründet worden seyn. S. Note. **1247**

---

in allen Beziehungen beklagt werden. — Die Benennung Frankfurts als nobilis imperii civitas, wird von Heinrich Raspe zum erstenmale gebraucht. Die urkundlichen Bezeichnungen für Reichsstadt sind früher: 979 locus noster, 994 castellum nostrum, 1074 locus regiae potestati assignatus und 1180 locus imperio specialiter pertinens. C. D. 10. 12. 13. 17. — Lübeck, welches den Rang als älteste Reichsstadt hat, wird von Friedrich I. im Jahr 1188, burgenses nostri, und erst von Friedrich II. i. J. 1226: civitas libera genannt, videlicet specialis civitas et locus imperii et ad Dominium imperiale specialiter pertinens, et nullo tempo e ab ipso speciali Dominio separanda. Lünig P. sp. C. IV. Thl. I. 1330. 1332. Mit der ersten Erwähnung einer freien Reichsstadt wird hier auch die Legal-Definition gegeben, die keine andere ist, als die einer eigentlichen Reichsstadt. Bei Lübeck mußte der Kaiser sich genauer und schärfer ausdrücken, weil diese Stadt dem Herzog von Sachsen, Heinrich dem Löwen, früher gehört hatte, diesem entzogen, und erst dadurch zur Reichsstadt erhoben wurde, mithin fortdauernde Anfechtungen dieser Eigenschaft vorkommen konnten. — Wien ist die zweite Stadt, welche förmlich zur Reichsstadt erklärt wird i. J. 1237. Reg. 3483. Hormayr Wien Nro. 50. Von Rudolf i. J. 1278 bestätigt. Reg. 4347. — Zürch die dritte, welche Richard i. J. 1262 gegen Conradin, der sie wie eine herzogliche Stadt behandeln wollte, als ad imperium gehörend und deren Bürger, als in nostro et imperii gremio specialiter collocati erklärt. Gebauers Richard 387. Tschudi I. 163. Reg. 4093. v. Lersners Chron. I. b. 117.

1247. Die bei Neuß oder Weringen stattgehabte Wahl des Gegenkönigs Wilhelm von Holland, (Alb. Stad. 317), erzählt das Chronicon Augustense in Verbindung mit dem rheinischen Städtebund, woran auch Frankfurt Theil hatte,

1248 Mai. Diederich Keppler von Rödelheim verzichtet nebst den Gebrüdern Rudolf und Winther von Hollar, vor dem Schultheiß Wolfram von Frankfurt auf alle Ansprüche an den halben Mansus in Hopershoven, welchen das Kloster Arnsburg von einem gewissen Stephan erkaufte, indem ihnen vor gedachtem Schultheiß vier Mark von dem auf fünf Mark bestimmten Kaufpreis ausgezahlt worden. Sie stellen den Winther von Hollar, der in Frankfurt Einlager halten soll, als Bürgen für die dereinstige Einwilligung ihrer minderjährigen Miterben.

Unter den Zeugen ist der Schultheiß Wolfram, Heinrich Clobelauch, Schöff, und der Bürger (civis, Rathmann) Wolmar.

Die Urkunde ist vor dem Thor von Frankfurt ausgestellt.

Juni 18. Wernher, der Domsänger und Probst von S. Maria ad gradus in Mainz, entscheidet als Schiedsrichter den, zwischen dem Frankfurter Stiftscapitel, welches durch den Canonicus Conrad von Etichenstein (Itzstein) vertreten gewesen, und dem Erzpriester Gerhard über die Kirche zu Bischofsheim geführten Rechtsstreit dahin, daß diese Kirche dem Stiftscapitel gehöre, dasselbe aber verbunden sey, dem Erzpriester Gerhard sechs Jahre lang jährlich sechs Mark zu verabreichen; in zwei verschiedenen Urkunden.

Juli 26. Die vom päbstlichen Stuhl verordneten Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der hl. Maria Magdalena ermahnen alle Christgläubigen, den Boten des Frankfurter Ordenshauses, dessen Gebäude vor Kurzem durch Brand zerstört wurden, Almosen zu spenden, um dadurch den vom Pabste verliehenen Ablaß zu gewinnen.

September. Ritter Rupert von Hedernheim und dessen Gemahlin Alberadis verkaufen dem Kloster Arnsburg ihr Haus in Frankfurt bei der Hofstätte der Dominikaner gelegen, für sechzehn Mark.

Die Zeugen sind: Arnsburger Geistliche und die Schöffen Wicker von Ovenbach, Bertold Bresto und Herbord von Ovenbach.

1249 Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt allen Gläubigen, welche die

---

Freher scr. I. 527. Hontheim Prodr. I. 717ª und Abb: Altah. Oefeli r. B. I. 674, unter diesem Jahr; es liegt aber kein urkundliches Zeugniß dafür vor.

1248. C. D. 78-81.

1249. C. D. 82. Jacquin Chron. s. Conr. Franc. Ordin. Praedic. p. 7 (Mscr.)

Kirche der Dominicaner zu Frankfurt an den genannten Festtagen besuchen, einen Ablaß von vierzig, und denen, welche die Predigt derselben anhören, einen Ablaß von zwanzig Tagen.

Juni 5. Bischof Bertholt verheißt einen vierzigtägigen Ablaß denen, die zum Bau der Kirche und des Dominicanerklosters beitragen.

Oktober 4. Berthold Graf von Ziegenhain belehnt den Schultheißen 1250
Wolfram von Frankfurt, dessen Brüder und ihre Erben mit den durch den Tod des Ritters Sicko von Echzell ihnen erblich zugefallenen Gütern.

Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt den Prediger-Mönchen die Befugniß zum Ablaß in gewissen Fällen, und vierzigtägigen Ablaß allen, welche deren Kirche zu bestimmten Tagen besuchen.

Januar 20. Der Dechant Friedrich und das Capitel verkauft den Do- 1251
minicanern einen auf deren Hofstätte zu Frankfurt lastenden Zins.

Januar 29. Der Dechant Friedrich und das Stifscapitel verkaufen einen Zins auf einem dem Predigerkloster gehörigen Hause.

VIII.

Zwischenreich.

Wilhelm von Holland.

Februar 19. Nachdem der Pabst Innocenz IV. an viele deutsche geistliche und weltliche Fürsten, zu Gunsten des Gegenkönigs Wilhelm von Holland sich gewendet, schrieb derselbe an diesem Tage von Lyon in besondern Briefen an die Stadträthe von Frankfurt, Worms, Speier, Oppen-

---

1250. C. D. 82. Jacquin Chron. Praedic. Cod. Prob. N°. 6. (Mscr.).

1251. Jan. C. D. 83. Wetteravia I. 88. — Febr. Meermann Graaf Willem van Holland. IV. Anhang S. 91 — 95. Diese Schreiben verfehlten in Frankfurt die Absicht des Pabstes, denn obgleich der am 3. October 1247 gewählte Gegenkönig Wilhelm im März 1251 die Schlacht bei Oppenheim gegen Konrad IV. gewann, so ward doch der Reichstag im Juli 1252 im Lager vor Frankfurt gehalten, wo also damals noch nicht gehuldigt war, und woraus sich auch erklären läßt, daß Frankfurt erst nach dem, am 20. Mai 1254 erfolgten Tode Konrads IV. sich zu Leyden am 9. u. 10. August 1254 mit Gelnhausen seine Privilegien be-

1251 heim, Friedberg und Gelnhausen, so wie überhaupt an alle Städte, Flecken und Dörfer (civitates, oppida et villae) unter andern Ermahnungen folgendes:

Den gläubigen, wie den ungläubigen Völkern sey bekannt, wie der ehemalige Kaiser Friedrich wegen seiner verabscheuungswürdigen Gewaltthätigkeiten von der Kirche ausgestoßen und der Krone und des Reichs verlustig erklärt worden.

Da ihnen nun hinreichende Kenntniß, ja Gewißheit hievon geworden, so sey es Irrthum oder Furcht, daß sie gegen Gott und die Kirche dem Kaiser angehangen und die Freiheit der Kirche in vielen Dingen schwer verletzt hätten. Weil nun der barmherzige Gott ihn von der Erde abgerufen, und den Verbrechen, womit er die Gläubigen betrübt, ein Ziel gesteckt habe, so sey nunmehr kein Hinderniß mehr von der Finsterniß zum Lichte zurückzukehren.

Er bitte und beschwöre sie deshalb, ja er empfehle ihnen bei dem Erlaß ihrer Sünden, in den Schooß der Kirche zurückzukehren, indem die Furcht vor dem Tirannen Friederich wegen der Säumniß in der Vergangenheit sie entschuldige und die Kirche sie in ihren mütterlichen Schoos eben so bereitwillig wieder annehmen, als sie der mit nächstem zum Kaiser gekrönt werdende römische König Wilhelm in seine Huld und Gnade aufnehmen werde.

Sie sollten sich hieran um so weniger irren lassen durch die feindseligen Anschläge anderer, da Friedrichs Sohn Konrad niemals König bleiben oder dessen Stelle versehen könne, weil er im Lyoner Concil des Reichs

---

stätigen ließ und hierauf Wilhelm am 16. März 1255 zum erstenmale urkundlich in Frankfurt angetroffen wird, während er schon am 15. September 1252 in Friedberg gewesen, das also wahrscheinlich früher gehuldigt hat. Die päbstlichen Briefe sind etwas umständlicher ausgezogen, weil sie die beginnende Wichtigkeit der Städte und deren nachherige Reichsstandschaft, die sich durch den Städtebund einleitet, (den Wilhelm schon am 10. November 1255 zu bestätigen sich veranlaßt sieht), herauszuheben geeignet sind.— Mai. C. D. 84. Reg. 3848. C. D. 84. 85. Den von dem abgetriebenen Reichswalde, der als solcher keinen Zehenten gab, zu entrichtenden Neurottzehenten verlieh noch der Kaiser, wie später Karl IV. denjenigen vom Mühlberg, i. J. 1376. Pr. et P. 193. zum Besten der Brücke. Deshalb beeilt sich der Probst auch mit der Belehnung (1256 C. D. 99) zur Wahrung seiner Rechte, als decimator universalis.

entsetzt worden, so daß weder Konrad noch der andere Sohn Friedrichs ein 1251
Recht an das Reich habe, zu dessen höchster Würde nicht die Geburt, sondern die Wahl berechtige.

Er empfehle ihnen daher nochmals dringend, dem König Wilhelm den schuldigen Huldigungseid zu leisten und droht ihnen im Fall der Widersetzlichkeit, in Verbindung mit dem Gegenkönige so gegen sie zu verfahren, daß sie selbst erkennen würden, es wäre besser gewesen, seinen Ermahnungen Folge zu leisten.

In einem weiteren besonderen Briefe vom selben Tage ermahnt er noch dringender und drohender zur alsbaldigen Ableistung des Huldigungseides durch die Bürger.

Mai. Konrad IV. giebt im Lager bei der Villa Lachen dem Schultheiß Wolfram von Frankfurt, seinem Getreuen, wegen seiner Verdienste um ihn, den Neurottzehenten des abgetriebenen Reichswaldes Lindach (Lindau) bei Frankfurt zu Lehen.

Juli 12. Friedrich, Pfarrer zu S. Quintin und Canonicus von S. Stephan in Mainz verbietet, in Gemäsheit eines von dem Cardinal Hugo, päbstlichen Legaten, erhaltenen Auftrags, den Reuerinnen zu Frankfurt, welchen von gewissen Adelichen und anderen, Verwandtinnen aufgedrungen worden, künftig keine Schwester, ehe sie sich durch Urkunden bei ihm als geeignet ausgewiesen, aufzunehmen.

August. Conrad IV. verpfändet zu Nürnberg dem Gotfried von Hohenlohe wegen den Verlusten, welche diesem die bei Frankfurt (1246) erlittene Gefangenschaft verursachte, die Stadt Rotenburg mit den Juden dort und das Dorf Gebsattel um dreitausend Mark.

November 29. Der Probst von Rasdorf gebietet von Fulda aus, in Gemäsheit eines vom Pabst Innocenz IV. unterm 10. April 1251 an ihn gerichteten Befehls, dem Dechant Cunrad und den Canonikern, Meister Sifrid dem Scholaster und Sifrid von Wedere, die wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser Friedrich und dessen Sohn, den erwählten König Konrad, mit dem Interdicte belegte Stadt Frankfurt zu verlassen, und sich den Verordnungen der Kirche zu unterwerfen.

Der Pabst sagt in seinem Auftrage, daß er von den, dem apostolischen Stuhle ergebenen, Edlen von Hanau und Minzenberg vernommen, daß der ehemalige Dechant Cunrad, Heinrich von Sundelingen, Arnold und

einige andere Canoniker des Stifts zu Frankfurt, dort verweilten, dem Kaiser und seinem Sohne beistänben und sogar neue Canoniker in das Frankfurter Stift aufnähmen.

1252 Wolfram, Canonicus in Wetzlar und Heinrich Clobeloch, Bürger in Frankfurt, verkaufen an ihren Bruder Schultheiß Ludwig, Bürger in Wetzlar, die ihnen von ihrem Vater Heinrich de Platea erblich zugefallenen Güter in Dalheim, die er wieder dem Kloster Aldenburg überläßt.

Als Herzog Otto von Lüneburg eben zu dem von König Wilhelm nach Frankfurt auf S. Johannes oder Jacobstag ausgeschriebenen Reichstag reisen wollte, starb er. Alb. Stad.

Auf diesem Reichstage, der im Lager vor Frankfurt gehalten wurde, waren anwesend, die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Lüttich, Speier und Strasburg, der Herzog von Braunschweig, des verstorbenen Kaisers Sohn, und außerdem viele Aebte, Grafen und Edle. Dem Herzog von Baiern wird mit der Acht gedroht, wenn er den König Wilhelm nicht anerkennt. Chron. Erford.

Juli 11. Bei der im Lager vor Frankfurt gehaltenen Fürstenversammlung, werden die Pflichten der Reichs-Vasallen, namentlich über die Zeit in welcher die Lehen zu empfangen sind, festgestellt, und der Gräfin Margaretha von Flandern ihre Reichslehen abgesprochen, weil sie solche nicht zu rechter Zeit gemuthet hat.

An demselben Tage belehnt König Wilhelm seinen Schwager Johann von Avesnes mit den der Gräfin von Flandern abgesprochenen Gütern, und stellt eine Urkunde für das Hospital zu Sangershausen aus.

Am 12. und 13. Juli giebt Wilhelm Urkunden für den Grafen Ulrich von Würtemberg und seinen Schwager, den Grafen Hermann von Henne-

---

1252. Guden C. D. II. 98. Schilter scr. 319. Schannat Vindem. liter. I. 105. Reg. 3955 - 3959. Vergl. 1246. Reg. 3963. Pertz IV. I. 366. Vergl. 1253. 1258. Marténe Thesaur. an. I. 1053. Mieris Charterb. I. 277, dem Schreiben des Abts Heinrich von Fulda v. 4. Juli 1253 inserirt. Schannat Dioec. et Hierarchia Fuld. 279. N°. LXI. K. Richard verspricht am 20. April 1258, den Rechtsspruch K. Wilhelms gegen die Gräfin Margaretha von Flandern zu widerrufen. Reg. 4064. Gebauer L. Richards 363. XX. Lünig C. G. D. II. 2407, der Urkunde Rudolfs von 1281 inserirt. Vergl. Ottocar von Horneck. Pez scr. III. 115.

berg, und am 15. September befreit er zu Friedberg das Kloster Arnsburg von allen Steuern in den Reichsstädten.

Am 3. December befiehlt Pabst Innocenz IV. dem Abt Heinrich zu Fuld, die Strafe der Excommunication denen anzudrohen, welche dem zu Frankfurt gefaßten Beschluß über die Verlustiggehung der Lehen, bei nicht binnen Jahr und Tag eingeholter Investitur, nicht nachkommen.

Februar 12. Schultheiß Wolfram und die Schöffen bezeugen unterm **1253** Stadtsiegel mit eingerückter Eidesformel, daß das Schwein und die vier Schuhe, welche die Eberbacher Mönche von dem Hof Riethausen jährlich zu liefern haben, dem zeitigen Schultheiß zu Frankfurt, mit Ausschluß aller andern Reichsdiener, zukommen.

April. Schultheiß Wolfram, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß ihr Mitbürger Jacob, als er geistlich geworden, sein künftiges väterliches Erbtheil, mit Einwilligung seines Vaters und seiner Miterben, an die Kirche zu Arnsburg übertragen habe. Zeugen sind: außer dem Schultheiß Wolfram, Heinrich Clobeloch, Wieger von Ovenbach, Heinrich von Holzhausen, Conrad und Sifrid von Geisenheim, Cunrad von Wullinstad, Johannes Goltstein, Bertold von Heldenbergen, Folmar und sein Bruder Conrad, Heinrich von Wetzlar, Herbord Bicgelin und viele andere.

Juli 4. Heinrich Abt zu Fuld trägt den Aebten von Lüttich und Lobbe im Namen des Pabstes Innocenz IV. auf, zu verkünden, daß bei Strafe der Excommunication der Frankfurter Reichstagsschluß vom 11. Juli 1252, wonach die Gräfin Margaretha von Flandern ihrer Lehen verlustig erklärt und Johann von Avesnes damit belehnt wird, vollzogen werde.

November 26. Der Mainzische Canoniker Erzpriester Gerhard bekennt,

---

1253. C. D. 85. Die Schuhe werden bori genannt. Die Natur dieser Abgabe läßt nicht gradezu auf eine Zollbefreiung, eher auf ein Schutzverhältniß schließen. Es waren dazumal noch immer officiales imperii in Frankfurt angestellt für den Wald, Zoll, die Münze, den Palast u. dgl. — Die Eidesformel ist: Juvet dominus deuset omnes sancti. — C. D. 86. Schannat hist. Fuld. Prob. 203. N°. XC. Senkenberg corp. jur. Feud. 564. Vergl. 1258. u. 1252 ibique all. — C. D. 86. 87. Decima ist hier offenbar in der allgemeinen Bedeutung von Census, Abgabe, Zins, genommen und es geht auch aus dieser Urkunde hervor, daß nicht alle Güter der Triburer Gemarkung den Neunten zu entrichten hatten. — C. D. 87. 88. Buri v. Bannf. 92.

von dem Stiftscapitel zu Frankfurt wegen der Kirche zu Bischofsheim vollständige Zahlung erhalten zu haben.

December 6. Das Mainzer geistliche Gericht beurkundet die vor erfolgtem Spruche geschehene gütliche Beilegung eines vor ihm, zwischen dem Stiftscapitel von Frankfurt und dem Wernher, Vogt von Tribur, über den von demselben zu entrichtenden Zehenten einiger Güter, welcher nona genannt wird, von denen er behauptete, seinen Vorgängern sey die Hälfte erlassen worden, verhandelten Rechtsstreits.

Dezember 27. Ulrich von Minzenberg beurkundet, daß er die von Rudolf Groschlag und dessen Bruder ihm resignirte Mühle zu Kistelberg dem Rudolf, seinem Vogt in Dieburg, mit dem Beding erblich verliehen habe, daß derselbe dem Stiftscapitel zu Frankfurt jährlich fünf Solidus zu seinem, Ulrichs und seiner Aeltern Jahrgedächtniß auszahle.

Philipp von Falkenstein verzichtet gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Isengard, Tochter Ulrichs von Minzenberg, auf alle Ansprüche, welche er von der Mitgabe der letzteren her an die von deren Großvater, Cuno von Minzenberg, dem Deutschorden geschenkten Güter zu Sachsenhausen und Wöllstadt hat.

Die Meisterin Itengärdis und der Convent des Nonnenklosters zu Meerholz erlassen dem Frankfurter Schultheißen Wolfram und dessen Brüdern, gegen Uebertragung eines Mansus in Nieder-Grinda und drei Mark Geldes, den Jahreszins von einem steinernen Hause in Frankfurt.

1254 Juli 10. Gerhard Erzbischof von Mainz ertheilt allen denen, welche zur Vollendung der Dominicanerkirche in Frankfurt beisteuern und ihrer Einweihung beiwohnen, einen Ablaß.

1254. C. D. 89. 93. 95. und 96. vergl. 1255 den Beitritt Cölns und die Bestätigung Wilhelms, aus denen diese Daten genommen sind, da die Urkunden über die Errichtung, welche vor dem 13. Juli 1254 fallen müssen, noch nicht alle aufgefunden sind. Man darf nämlich Frankfurt vom Beginne dieses Bundes an zu den Eidgenossen zählen, obgleich nur vor dem 13. Juli 1254 Bündnisse zwischen Worms und Mainz, zwischen Worms, Mainz und Oppenheim, zwischen Mainz und Bingen und der Landfriede vom 13. Juli 1254 bekannt ist, wo namentlich Mainz, Cöln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, aber auch andere, nicht speciell benannte Städte aufgeführt werden. C. D. 100-104. Auf dem Städtetag zu Worms vom 6. October 1254 wird keiner Stadt besonders gedacht. C. D. 104-106. Mainz übernahm die Geschäftsleitung am Unter-, Worms die am Oberrhein.

Juli 13. Von diesem Tage an (Margarethentag) wird auf zehen 1254
Jahre ein allgemeiner Landfrieden geschlossen.

Es nehmen daran Theil: Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, die Bischöfe von Worms und Basel, die Wildgrafen, Gerlach von Limpurg, Ulrich von Minzenberg und andere Edle, die Städte Mainz, Worms, Speier, Hagenau, Straßburg, Basel, Schletstadt, Colmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, Wesel, Bacherach, Diebach, Boppard und viele andere.

Der Zweck des Landfriedens ist, das Aufhören der Entscheidungen durch Kampf (duellum, vorzugsweise gerichtlicher Kampf). Statt der Fehden sollen die streitenden Theile vor Gericht Recht nehmen, entweder vor dem Könige oder dessen Justitiar, dem Grafen Adolph von Waldeck, oder dem Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar, je nachdem diese zunächst ihren Sitz haben.

Sollte eine Stadt aus Nachlässigkeit des Richters kein Recht erhalten können, dann sollen die Edlen und Städte sie dazu mit Gewalt zwingen, ohne daß dieses ein Friedensbruch wäre.

Wenn einer der Theilnehmer des Landfriedens diesen bräche, so sollen alle übrigen durch Anwendung von Gewalt zur Herstellung des Friedens verpflichtet seyn.

Die Pfalbürger werden untersagt und die Ritter, welche in den Städten Einlager halten, müssen nach dem Landfrieden leben. Die geistlichen Besitzungen sollen geachtet werden.

Welche Mittel diesem Bunde zu Gebot standen, ist aus den ersten, auf

---

Cölns besondere Beitrittsurkunde, worin Frankfurts namentlich gedacht wird, ist vom 14. Januar 1255, woraus daher entnommen werden kann, daß diese Stadt zu den Stiftern gehört, was auch wegen dem früheren Bunde von 1226 zu vermuthen ist. Vergl. Chronicon Wormat. in de Ludewig Reliquiae Mscr. II. 126. In Böhmers Frankfurter Urkundenbuch finden sich die, bis jetzt bekannten Acten dieses wichtigen Bundes, der seinen Geschichtschreiber noch erwartet, zum erstenmale vollständig beisammen gedruckt. p. 93. 95. 97. 100-114. Vergl. Pertz mon. IV. I. 368-370. 371-381. — C. D. 89. 90. Wenks Hess. Lg. I. U. 22. N°. XXII. Aeltestes Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Martii. Longini et Lucii Ep.: Alheidis de Shassenhusen. — C. D. 90. 91. Wetteravia I. 88. C D. 92. — Guden C. D. III. 1121. Dieses ist wohl Heinrich Raspe, der nur den einen Reichstag in Frankfurt i. J. 1246 gehalten? Buri von Bannforsten 92.

1254 dem Tag vom 6. Oktober d. J. verabredeten Statuten zu ersehen, wonach die Städte oberhalb der Mosel bis Basel, hundert und die unterhalb, fünfzig wohl bewaffnete Kriegsschiffe zu stellen, und alle Städte sich mit Reiter- und Fußvolk angemessen und zahlreich zu versehen haben.

August 9. König Wilhelm bestätigt zu Leyden den Frankfurtern alle Freiheiten und Rechte, deren sie sich bisher erfreuten.

Am 10. August befreit er dieselben von der durch ihn an die Edeln der dortigen Gegend gemachten Verpfändung und verspricht ihnen, sie ferner nicht mehr vom Reiche veräußern, sie nicht verpfänden, zu Lehen geben zu wollen sondern sie zu seinem und des Reichs Dienst zu bewahren.

August 23. Eberhard von Echzel trägt Graf Diether von Katzenelenbogen einige Güter in Geusenheim, welche von der Mutter des Schultheißen Wolfram von Frankfurt, Aleida, gekauft waren, zu Lehen auf.

Oktober 4. Der Schultheiß Wolfram, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß Heinrich Knoblauch und Guda, seine Ehegattin, dem Kloster Thron ihre Güter in Bockenheim, ihre Novalfelder in Rödelheim und zwei Mark jährlichen Zinses geschenkt und außerdem demselben Kloster ein Kindestheil von ihrem dereinstigen Nachlaß, ob ihre Tochter Guda bei dessen Eröffnung noch lebe oder nicht, zugewendet haben. Die Veräußerung ist den Aeltern für den Nothfall vorbehalten.

Die Zeugen sind: Schultheiß Wolfram, Helwig Gotscalk und Rudolf, seine Brüder, Wicger, Conrad von Gisinheim, Heinrich von Holzhausen, Jakob, Conrad von Wollstadt, Heinrich von Wetzlar, Johannes Goltstein, Sifrid von Gisinheim, Herburd, Folmar, Conrad von Ovinbach, Bicgelin, Berhtold von Heldenbergen, Godefrid von Stockheim, Meisinbug, Conrad von Sahsinhusen und viele andere.

Oktober 28. Das Stiftscapitel zu Frankfurt gewährt dem Herrn Friedrich, seinem Decan, verschiedene Vergünstigungen und Vortheile, um denselben für die Auslagen, welche er auf den Neubau des Dechaneihofes verwendet und für den Verlust zu entschädigen, der ihm widerfuhr, als er auf einer, für seine Kirche zur Zeit der Unruhen in sehr dringenden Geschäften unternommenen Reise gefangen wurde.

Heinrich, Bischof von Oesel in Liefland ertheilt allen Gläubigen, welche den Dominicanerordensbrüdern in Frankfurt zur beabsichtigten Er-

bauung einer der heiligen Jungfrau geweihten Kirche, Almosen spenden, einen Ablaß.

December 31. Ulrich von Minzenberg verpfändet seinem Getreuen, dem Frankfurter Schultheißen Wolfram, seinen Hof zu Breungesheim nebst zwei dazu gehörigen Mansen für zwanzig Mark.

Derselbe stellt in diesem Jahre eine Urkunde über einen schiedsrichterlichen Spruch zwischen dem Kloster Arnsburg und den Brüdern von Gunse über die Güter in Herlisheim aus, welche Giselbert Ritter von Eschborn und Frau Cunigunde, seine Gemahlin, in Gegenwart des Königs Heinrich der Kirche in Arnsburg auf der hiesigen Reichstagssitzung (1246) übertragen hatten.

Derselbe verleiht seine Mühle zu Münster an die deutschen Herrn zu Frankfurt.

Januar 14. Die Stadt Cöln tritt dem allgemeinen Landfrieden, welcher am 13. Juli 1254 auf zehen Jahre von diesem Tage an eingegangen worden war, bei. 1255

Januar 15. Der Schultheiß Wolfram, die Ritter, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß die Gebrüder Werner und Gerlach Schelmen auf die sieben Mansen in Rödelheim gänzlich verzichtet haben, welche ursprünglich Ulricus Longus und Gertrud seine Ehegattin dem Kloster Eberbach geschenkt, deren sich aber die gedachten Brüder, während der schlimmen Zeit, wo kein Recht zu erlangen gewesen, unbefugter Weise bemäch-

---

1255. Jan. C. D. 93. Das Verzeichniß der Eidgenossen s. 1254 Juni 13. C. D. 93. 94. — Febr. Pertz IV. I. 371. 372. C. D. 107. Die Städte erschienen auf diesem Reichstage zum erstenmale in der Reihe der Stände aufgeführt, wie außer den Geistlichen, Fürsten, die Grafen, Edle und Ministerialen. Es ist hierin der Anfang ihrer Reichsstandschaft zu suchen. Der König ist, nach alter Weise, pro tribunali sedens und der Erzbischof von Mainz faßt als Erzkanzler die Sentenz. — März. Mon. Boic. XXX. A. 321. Diese Urkunde ist kürzer gefaßt, als die vom 10. November. Vergl. 13. Juli 1254. Pertz IV. I. 372. 373. Reg. 4018. Meermann Geschidenes van Gr. Willem. IV. Anhang. 210. — Juni C. D. 95. 107. — Aug. C. D. 107. Das Verzeichniß der Städte s. unterm 14. October d. J.: Wormser Städtetag. — Sept. 21. u. Okt. 14. Kuchenbecker ann. Hass. II. 246. Sept. 28. Oct. 14. C. D. 107. 108. Pertz IV. I. 373. 374. Dieses Verzeichniß stimmt mit der Chron. August. b. Freher scr. I. 527 u. 531 überein, und in Staindelii Chron. (saec. XVI.) bei Oefel. R. B. I. 507, wie in dem Herrmann Altah. Abb. in Oefel. R. B. I. 676, ist die dort ent-

1255 tigt hatten. Sie seyen jetzt durch die Macht des Rechtes zu dieser Erstattung gezwungen und wollten deshalb auch ihrem Gewissen genug thun.

Diese unter dem Stadtsiegel ausgefertigte, als Folge des Landfriedens ausgefertigte Urkunde ist von folgenden Zeugen unterschrieben: Ritter, Schultheiß Wolfram, Conrad Meisinbug, Conrad von Sasinhusen, Heinrich von Godele, Gotscalc, Helwich und Rudolf Brüder, villici. Schöfen: Heinrich Alleum, Wicker von Ovinbac, Cunrad von Wullinstat, Conrad und Siffrid von Gisinheim, Jacob, Bertold von Heldebergen, Heinrich von Holzhusen, Johannes Goltstein, Herburd von Ovinbac, Heinrich von Wetflar, Conrad von Ovinbac, Folmar sein Bruder und viele andere.

Januar 19. Ulrich von Minzenberg verzichtet zu Gunsten der Deutschordensbrüder auf alle Ansprüche an das denselben von seinem Vater, gleichen Namens geschenkte Haus zu Sachsenhausen und das Patronatrecht in Wöllstadt.

Februar 6. Auf dem Reichstag zu Worms erscheinen die Bevollmächtigten aller Städte des Landfriedens und bewirken unter König Wilhelm den Reichsschluß, welcher die Aufhebung des Strandrechts hinsichtlich der durch Schiffbruch verunglückten Güter verfügt, und die unächten und falschen Münzen verbietet.

Am 10. März bestätigt Wilhelm den Städtebund zu Hagenau.

März 16. König Wilhelm schenkt zu Frankfurt dem Mainzer Domcapitel den Pfarrsatz zu Ehenheim bei Strasburg.

---

haltene Nachricht aus dem Chr. August. unter den Jahren 1247 und 1255 zusammengezogen und hinzugefügt, der Bund sey nach Weise der Lombardischen Städte abgeschlossen worden, habe aber wegen Uneinigkeit der Genossen kaum neun Jahre gedauert. Aus diesem Bunde nahmen die in neueren Jahrhunderten so häufigen Städtetage, welche auf die Wahrung der reichsständischen Rechte der Städte besonders wachten, ihren Ursprung. — Nov. 10. Mon. Boic. XXX. A. 325. C. D. 95. Pertz IV. I. 374. 375. C. D. 108. Pertz l. c. 375. 376. Reg. 4037. — Nov. 13. C. D. 96. Wetteravia I. 66. Würdtwein Dioec. Mog. II. 481. 482. (s. d.) Kolb Aquil. cert. Doc. 89. N°. CXIII. Guden C. D. III. 1124.

Im Jahr 1237 gedenkt eine Urkunde eines Henrici militis de Wickstadt, der seine Lehengüter von Isenburg, worunter tertia pars jurisdictionis in Wickstatt sich befindet, an Arnsburg giebt. Ist dieß vielleicht derselbe Heinrich Goltstein? Kolb Aquil. cert. 127. Doc. D. In einer Urkunde von 1249, einem Vergleich Arnsburgs über die Jurisdiction in Wickstadt, kommt Henricus, cognomento Goltstein und Friedericus ebenfalls vor. Kolb l. c. Lit. E. Vergl. d. J. 1232.

März 18. Derselbe schenkt zu Gelnhausen, sechs Morgen (Pflüge) 1255
urbares Land des ehemaligen Waldes im Lindau bei Frankfurt an das Kloster Thron.

Am 29. Juni ist ein Städtetag in Mainz unter dem Vorsitz des kaiserlichen Hofrichters Albert von Waldeck, wobei die den Juden erlaubten Zinsen bestimmt und die Uebertretungsstrafen dem betreffenden Stadtbau zugesprochen werden, gleichzeitig auch die Städte sich anheischig machen, keine Pfahlbürger aufzunehmen. Am 30. Juni zeigen ebendaselbst die Abgeordneten von mehr als siebenzig Städten ihre Zusammenkunft in Mainz vom 19. Juni und die Abschließung des Landfriedens an. Sie bitten den König Wilhelm, da er ihren Bund bereits bestätigt habe, dort anwesend zu seyn.

Am 15. August wird auf dem Tage zu Mainz bestimmt, wer in den Städten fünf Pfund im Vermögen habe, solle jährlich in der Adventszeit einen, in jeder Stadt von vier Männern einzusammelnden Denar geben, um damit das Landfriedenshaus zu bauen.

Zinsen werden nochmals verboten.

Am 21. September unterzeichnet der Frankfurter Schultheiß Wolfram zu Mainz als Zeuge eine Urkunde des Conrad von Dorenburg, worin dieser seinem Verwandten, dem Kämmerer von Mainz Arnold, die Schlösser und Dörfer Dornburg, Gera und Worefelden zu Lehen giebt und in seinem Walde Forstgera das Holzschlagen erlaubt.

Da die, auf den für den 28. September angesagten Strasburger Städtetag reisenden Mainzer und Wormser Boten von Graf Emicho von Leiningen in der Villa Horda gefangen und nach dem Schloß Landeck geführt werden, so ward gleich darauf am 14. October ein neuer Städtetag in Worms gehalten.

Dort wurden für immer vier Täge bestimmt: Der erste in Cöln am 6. Januar, der zweite in Mainz in der Osterwoche, der dritte in Worms am 29. Juni, der vierte in Strasburg am 8. September. Die damals versammelten Eidgenossen waren:

Die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Conrad von Cöln, Arnold von Trier, die Bischöfe Richard von Worms, Heinrich von Strasburg, Berthold von Basel, Jacob von Metz, der Abt von Fuld. Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern, Conrad Wildgraf, Diether Graf von Catzenelenbogen, Friedrich Graf von Leiningen, Berthold Graf von Ziegen-

hain, Emicho Wildgraf, Gottfrid sein Bruder, Herr Popo Graf von Thüringen, Ulrich Graf von Ferreto, der Graf von Fernburg, Frau Sophie Landgräfin von Thüringen, Frau Udilhildis Gräfin von Leiningen, der Herr von Trimberg, Ulrich von Minzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenheim, der Herr von Strelenberg (Stralbach, Stralenberg?), der Schenk von Erbach, Werner Truchseß von Alzei, Heinrich von Linberch, Rumbold von Steinau, Gerhard von Horenberg.

Städte: Mainz, Cöln, Worms, Speier, Strasburg, Basel, Zürch, Freiburg, Breisach, Colmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marburg, Alsfeld, Grünberg, Fuld, Mühlhausen, Aschaffenburg, Seligenstadt, Bingen, Diebach, Bacherach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Achen (sedis regalis). In Westphalen: Münster und mehr als sechzig andere Städte mit der Stadt Bremen.

November 10. König Wilhelm bestätigt in Oppenheim den vom rheinischen Städtebund gestifteten Landfrieden, und macht mit Einwilligung der Herrn und Städte die schon im Jahr 1254 (Juli 13.) erwähnten Satzungen, und die Städte wiederholen daselbst in Gegenwart Königs Wilhelm ihre Verabredung über die vier zu haltenden Tage, daß sie keine Gewalt gegen den Rechtszustand wollen aufkommen lassen und Niemand bei sich dulden wollen, der den Frieden bricht.

November 13. Probst Gerhard (im Jahr 1289 Erzbischof Gerhard II. von Mainz) überträgt dem Frankfurter Stifscapitel die zu seiner Probstei gehörige Capelle in Fechenheim, um aus deren Einkünften die Aemter eines Scholasters und eines Cantors zu dotiren, deren Besetzung dem jeweiligen Probste zustehen soll.

Gerlach von Isenburg überträgt seine Jurisdiction in Wickstadt an das Kloster Arnsburg. Vorher war Ritter Heinrich, genannt Goltstein, und Ritter Friederich, sein Bruder, damit belehnt.

Unter den Zeugen der vor der Burg Staden ausgestellten Urkunde ist Wolfram, Schultheiß von Frankfurt.

1256 Januar 6. Auf dem zu Cöln gehaltenen Städtetag wurde beschlossen,

---

1256. Jan. 6. C. D. 109. Pertz IV. I. 376. — Febr. 20. u. 25. C. D. 97. Grüners dipl. Beitr. III. 186. — März 12. u. 17. C. D. 109. Pertz IV. I. 376. 377. —

daß jede Stadt, falls sie es vermögte, sich gegen gewaltsame Angriffe selbst 1256
schützen, wo sie dieß nicht vermöge, die Nachbarstädte, und im Noth-
fall auch alle Eidesgenossen zu Hülfe rufen soll. Auf den 8. Mai wurde
ein allgemeiner Auszug gegen die Friedensstörer beschlossen.

Februar 20. Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein, Engel-
hard und Cunrad, Gebrüder von Weinsberg und die übrigen Minzen-
bergischen Miterben, verschaffen in einer, zu Frankfurt ausgestellten Ur-
kunde der dortigen Kirche zehn Solidus jährlicher Einkünfte von ihrem
Hof, den Cunrad Wobelin bewohnt, zum Seelenheil ihres Schwiegerva-
ters Ulrich von Minzenberg und seines Sohnes Ulrich, deren Jahrgedächt-
nisse am 25. Februar und am 11. August gefeiert werden sollen.

Februar 25. Engelhard von Weinsberg verspricht mit den Rittern
Heinrich von Aicholesheim, dessen Bruder Conrad, Conrad von Nauheim
und Sifrid von Brelach, wenn er nicht bis Martini seine an dessen ver-
storbenen Schwager Ulrich von Minzenberg zu entrichtende Schuld bezahlt
habe, Einlager in Frankfurt zu halten.

März 12. Auf dem Städtetag in Mainz, nach dem am 28. Januar
d. J. erfolgten Tod Wilhelms von Holland, verabreden die Städte gemäß
der am 17. d. M. erfolgten Ausfertigung, da sie ohne König seyen, solle
sich jede Stadt nach Kräften rüsten, mit Söldnern und Schützen versehen,
um sich schnell zu Hülfe kommen zu können. Wer kein Eidgenosse ist, dem
soll keine Hülfe geleistet werden.

Die königlichen Güter sollen während der Vacanz des Reichs verthei-
digt und deren Besitzer geschützt werden.

Wenn die zur Wahl berechtigten mehr als einen zum Könige wählen,
wollen die Städte keinem beistehen, und ihn nicht bei sich einlassen, noch
ihm Treue schwören, weshalb sie Boten an die Fürsten abschicken, und sie
um einträchtige Wahl bitten.

April 17. Guden C. D. IV. 888. Erste Erwähnung des, bis in die neueste Zeit bestandenen Geleits. — April. C. D. 99. War der Schultheiß Wolfram vielleicht auch gefangen? — Mai 6. C. D. 110. Pertz l. c. 378. — Mai 28. Buri von Bannforsten. 64. N°. 39. Grüsners Beitr. III. 184. — Juni 4. C. D. 99. — Juli 24. C. D. 100. — August 15. C. D. 110-112. Pertz VI. I. 378-380. — September 24. Buri von Bannforsten 64. N°. 40ª cf. Juni 25. — October 1, 9. 10. C. D. 113. 114. Pertz l. c. 381.

1256 Wer von den verbundenen Städten diese Verabredung nicht hält, soll als treubrüchig, Verletzer des Friedens und als Feind von den übrigen behandelt werden.

Nur einem, der ihnen als rechtmäßig erwählter König präsentirt wird, wollen sie gehorchen und Treue leisten.

Die vier jährlichen Tage sollen fort gehalten und nur der nächste in Mainz ausgesetzt werden, weil der gegenwärtige dafür gerechnet wird.

Wer seine Leistungen unter den Rittern oder anderen Personen nicht erfüllt und doch am Frieden Theil nehmen will, soll ausgeschloßen werden.

Den Friedensstörern soll keine Stadt Lebensmittel oder anderes zukommen lassen.

Adel und Landherren sollen ihre Rechte ohne Beeinträchtigung genießen; sodann folgen noch einige andere Verabredungen.

April 17. Arnold camerarius, Schultheiß Friedrich, die Richter, der Rath und gesammte Bürger von Mainz (judices, consilium et universi cives) nehmen die Deutschordensbrüder in den Landfrieden, den sie und andere Städte geschlossen haben, auf, und sichern ihnen deren Geleit (conductus, Schutz) zu.

April. Der Schultheiß Wolfram, die Ritter, Schöffen und der Rath zu Frankfurt beurkunden unter dem Stadtsiegel, daß Ritter Cunrad Meisenbug und seine Gemahlin Gertrud dem Kloster Eberbach ihre Güter in Bensheim geschenkt haben.

Der Schultheiß Wolfram ist nicht unter den Zeugen, sondern sein Bruder Heinrich.

Mai 6. Auf dem Tag in Mainz wurde beschlossen, daß sich die Gesandten der Städte am 24 Juni zur Königswahl nach Frankfurt begeben, und alles Erforderliche zur Beförderung des Landfriedens dort handeln, worüber sie schon an die Fürsten geschrieben, und daß sie im Anfang Juli den Auszug gegen die Friedensbrecher unternehmen wollen.

Mai 28. Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Baiern, verleiht die Grafschaft Wetterau, welche durch den Tod Ulrichs von Minzenberg ihm erledigt worden, Philipp von Falkenstein, Engelhard und Conrad Gebrüdern von Weinsberg, nach einer in Frankfurt ausgestellten Urkunde, zu Lehen.

Juni 4. Der Probst Gerhard verleiht dem Schultheißen Wolfram den zu seiner Probstei gehörigen Zehenten im Lindau zu Lehen.

Nach einer andern Urkunde von demselben Tag hat Wolfram jährlich zehen Solidus Erbpacht für diese Leihe zu bezahlen.

Juli 24. Magister Ehrnfried von St. Victor und Emmercho von Bommersheim, Canonicus zu Mainz, entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Stiftscapitel zu Frankfurt auf der einen und den Rittern Winter und Eberwin von Breungesheim auf der andern Seite, in Betreff des Novalzehenten der Gemarkung von Bockenheim, zu Gunsten des ersteren.

August 15. Auf dem Tage zu Würzburg werden die durch den Boten der Städte, dem ehrwürdigen Bruder Walther von Solze überbrachten Briefe der Fürsten verlesen, wonach Albert Herzog von Sachsen, Johann Markgraf von Brandenburg, Albert Herzog von Braunschweig, sich den Zwecken des Landfriedens und der einhelligen Königswahl geneigt erklären, auch sich für den Markgraf Otto von Brandenburg als den tüchtigsten zum neu zu erwählenden König aussprechen.

Otto selbst verspricht, falls er König werden sollte, den Landfrieden zu schirmen, und lädt die Städte ein, ihre Abgeordneten nach Frankfurt zu senden, und demjenigen beizustehen, welchem Unrecht widerfahren sollte.

September 24. Engelhard von Weinsberg verbindet sich seiner durch das Absterben Ulrichs von Minzenberg fällig gewordenen Schuld wegen mit vier Rittern, Einlager in Frankfurt zu halten, und ermächtigt die Burgmänner und Bürger in Minzenberg und Hagen, diese Burgen bis zur Bezahlung der Schuld für Philipp von Falkenstein zu bewahren, falls er nicht Einlager zu Frankfurt halten sollte.

Oktober 1. Die Stadt Mainz nimmt die Stadt Regensburg in den rheinischen Städtebund auf, welche Aufnahme die Stadt Würzburg am 9. Oktober anerkennt und ebenso Nürnberg am 10. Oktober. Regensburg hatte durch seinen Abgeordneten zu Mainz vor dem Kämmerer Waldbod, dem Bürgermeister und andern Bürgern den Landfrieden beschworen.

Januar 13. Die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Conrad von Cöln, 1257

1257. Jan. 13. Freher scr. I. 531 ed. Str., Hontheim Prodr. I. 717b. u. II. 803a u. b. Reg. ad 13. Jan. — Febr. 22. 28. C. D. 114. 115. — April 1. Freher scr. I. 531. ed. Str. Hontheim Prodr. I. 717b. u. II 803a u. b, Nach dem Schreiben des Pabstes Urban IV. über diese zwistige Königswahl geben beide Theile (Richard und Alfons) an, es sey altes Herkommen, daß ein deutscher König müsse in oder

1257 der Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder, der Herzog Heinrich von Baiern wählen den Bruder des Königs von England, Grafen von Cornwallis in Frankfurt zum Könige. Chron. August., Gest. Trevir.

Februar 22. Comthur Gerhard von Sachsenhausen beurkundet, daß der Streit zwischen dem Deutschordenshaus zu Sachsenhausen und dem Kloster Arnsburg, in Betreff der bei Glauberg gelegenen Besitzungen, von weiland Goldebold und seiner Gemahlin Hildeberg, durch die Schöffen von Frankfurt, Herrn Gerhard During, Wicker von Ovenbach, Heinrich Allium

---

vor der Stadt Frankfurt, auf fränkischer Erde gewählt werden. Die Boten des König Alfons führen an, der Erzbischof von Cöln habe mit einem starken Heere, das er um Frankfurt gelagert, den Erzbischof von Trier verhindert, zur Zeit der Wahl Richards, sich in Frankfurt einzufinden. Raynald Ann. eccl. T. XIV. a. h. a. Olenschlagers goldne Bulle. U. 46. 49. 53. Reg. ad 13. Jan. Dumont corps dipl. I. 1.216. 407. cf. 1263 Aug. 31. Dieses ist die erste urkundliche Niederschrift der alten Gewohnheit, (von der Wahl Heinrichs, des Sohns Konrads III., i. J. 1142 an) daß Frankfurt die Wahlstadt der Könige sey, die sich unbezweifelt an die alte Tradition, daß diese Stadt, der Hauptsitz der Ostfranken gewesen, knüpft, an den herrschenden Stamm der Franken, deren Herzog zugleich der König ist, und als ersterer für seine Person fränkisches Recht annimmt u. dgl. Daß Franken im 10ten Jahrhunderte keine eignen Landesherzoge gehabt, wie z. B. Baiern ist gründlich nachgewiesen in der Abhandlung des Herrn Professor Dr. Aschbach: Hat Franken im 10ten Jahrh. Landesherzoge gehabt? Schlosser und Bercht Archiv für Gesch. und Literatur II. 162-192. Vergl. die späteren Erwähnungen dieses Herkommens vom Jahr 1298 u. 1308 bei Pertz Mon. IV. I. 467, 470, 490. Frankfurt heißt im ersten Jahre, locus ad hoc debitus et consuetus, im andern locus ad hoc solitus et consuetus. — April 4. 5. C. D. 115. 116. Wetteravia I. 66. Würdtwein Dioec. Mog. II. 481. 482. — Sept. 8. C. D. 116. 117. Reg. 4051. 4052. Der Salhof weißt keine Spur von Befestigung auf. Wegen des Vogts s. v. Fichards Entstehung 58-60. Die Aufhebung der Vogtei mit Uebereinstimmung der Fürsten durch Friedrich II., welche in dieser Urkunde gedacht wird, ist geschehen durch die Reichssatzung vom 22. Juli 1218, wonach in allen Städten, denen ein Jahr- oder Wochenmarkt vom Kaiser verliehen ist, weder der Graf noch ein anderer Gaurichter peinliche Gerichtsbarkeit haben soll, wogegen die Verbrecher an ihn auszuliefern sind. Pertz monum. IV. I. 229. — October C. D. 118. Sollte damals das Stadtsiegel nicht vorhanden gewesen seyn? Der jetzt noch vorhandene Stempel, ist um diese Zeit verfertigt worden und der Stempel vom ältesten Siegel ist der einzige fehlende. Von den Abgeordneten der Städte zu den Tagen des Bundes sind mehrere gefangen worden, als sie heimkehren wollten, vielleicht ist damals auch das Stadtsiegel verloren gegangen, das der Schultheiß mit sich führte. Kuchenbecker anal. Hass. coll. VIII. 282. Wetteravia I. 121.

und Conrad von Wollenstadt, gütlich ausgeglichen ist. Unter den Zeugen 1257
steht Magister Heinrich in Niederin.

Februar 28. Der Pfarrer Sifrid zu Frankfurt beurkundet, daß Herr Conrad von Sassenhusen, Herr Heinrich Rufus, Herr Heinrich von Godeloch und Gerhard von Wolfskelen sich vor ihm dafür verbürgt haben, daß Methild, die Schwester Conrads von Sassenhusen, dem Kloster Haina die von demselben ihr abgekauften Güter in Rode bei Gelnhausen innerhalb Jahres Frist übereignen werde.

April 1. Der Erzbischof Arnold von Trier, in Begleitung der Bischöfe von Speier und Worms, vieler Edlen mit starkem Gefolge, wählt mit Vollmacht des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen, der Markgrafen von Brandenburg und anderer Fürsten, zu Frankfurt den König Alphons von Spanien zum deutschen Könige. Chr. August., Gest. Trevir.

Pabst Urban IV. erwähnt der am 13. Januar und 1. April geschehenen Wahlen Richards und Alphons übereinstimmend, fügt jedoch bei, Richard sey vor und Alphons in Frankfurt gewählt worden, weil der Erzbischof von Trier und die mit ihm verbundenen Wahlfürsten den Erzbischof von Cöln mit den Seinigen weder in die Stadt lassen, noch zu ihnen hinaus sich begeben wollen.

April 4. Gerhard, Erzbischof von Mainz genehmigt die Uebertragung der Capelle zu Fechenheim von Seiten des Probstes Gerhard an das Stiftscapitel zu Frankfurt, um daraus die Scholasterei und Cantorei zu dotiren.

Am 5. April genehmigt das Dom-Capitel in Mainz diese Uebertragung.

Richard von England.

September 8. König Richard verspricht den Frankfurter Bürgern, innerhalb ihrer Stadt keinen burglichen Bau anzulegen, auch, falls er vom Pabste verworfen und ein rechtmäßiger König gegen ihn aufgestellt werden sollte, dieselben der ihm geleisteten Huldigung entlassen zu wollen.

An demselben Tage bestätigt der König den Bürgern allgemein ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien, so wie ihre guten Gewohnheiten, insbesondere aber gestattet und verspricht er ihnen keinen Ehezwang zu üben, daß wegen Schulden weder vom König noch sonst Jemand ein Bürger soll gefangen genommen, daß die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und

Gelnhausen nicht vom Reiche veräußert werden sollen, daß die geistlichen und weltlichen Güter in denselben, welche bisher mit den Bürgern die Reichssteuer (praecaria) bezahlt, auch ferner dazu pflichtig sind.

Er verspricht weiter, daß die, schon zur Zeit Kaiser Friedrichs mit Einwilligung der Fürsten abgeschaffte Vogtei (advocatia), abgeschafft bleiben und deren Gefälle dem Schultheißenamt zugeschlagen werden sollen. Die Verwendung der Hälfte von den Einkünften der königlichen Münze und das früher verwilligte Bauholz, beides zu Erhaltung der Brücke, genehmigt er.

Oktober. Schultheiß Wolfram, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß Ritter Conrad Meißenbug und dessen Gemahlin Gertrud dem Kloster Aldenburg ihre Güter in Groß-Linden geschenkt haben.

Die Zeugen sind mit Anhängung ihrer Siegel:

Ritter: Cunrad von Sassinhusen, Helwig von Prumen, Rudolf, Godschalk, Friedrich von Brumingesheim; sodann Schöffen: Wiker von Ovinbach, Cunrad und Volmar seine Söhne, Cunrad von Wullenstad, Bertold von Heldebergen, Cunrad am Graburnen und viele andere.

Der Pfarrer Sifrid in Frankfurt und der Capellan Otto in Bergen, von dem Gericht in Mainz zu Richtern über den Streit, zwischen dem Kloster Haina und Gertrud nebst ihrem Ehemanne Franco, über Güter in Ginheim bestellt, bezeugen, daß sich beide Theile vor ihnen verglichen haben.

1258 Mai 24. Schultheißen, Schöffen und Räthe der Städte Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster Arnsburg auf der einen, und Berthold Bresto und Harpernus, seinem Bruder, auf der andern Seite, in Betreff der von dem verstorbenen Harpernus dem Kloster Arnsburg, wo er Mönch gewesen, vermachten Güter in Rockenberg, Bercheim, Bergen, Fauerbach und Gulle.

Die Urkunde ist bei Frankfurt ausgestellt und vom Schultheiß und vielen Frankfurter Schöffen, vom Vogt von Wetzlar und Bürgern dieser und

---

1258. C. D. 118. 119. Die älteste Urkunde, worin die vier Wetterauischen Städte für sich allein handelnd auftreten, in einer Rechtssache ein Urtheil zu geben. Frankfurt war der Oberhof dieser Städte, und sie waren wieder Oberhöfe für viele andere. C. D. 120.

der anderen Wetterauischen Städte unterschrieben, die ihre Siegel angehängt haben.

August 5. Bruder Berenger, Stellvertreter des Johanniterpriors in deutschen Landen, bestätigt den Verkauf der Güter in Dörnigheim von Seiten des Ritters Conrad von Roneberg an das Stiftscapitel zu Frankfurt, dergestalt, daß dieses nunmehr von den Johannitern, wegen gedachter Güter jährlich funfzehn Achtel Waizen zu empfangen hat.

August 17. Magister Albertus, Rector der Kirche in Matren, schenkt der Frankfurter Kirche einen Mansus in Steden, mit dem Beding, Jahrgedächtnisse für ihn und seine Angehörigen zu halten.

März. Schultheiß Wolfram, die Schöffen und der Rath beurkunden, **1259** daß der vor ihnen, zwischen dem Kloster Arnsburg auf der einen und Berthold Bresto auf der andern Seite wegen den Gütern in Frankfurt, Rödelheim und Hausen, (welche der verstorbene Arnsburger Mönch Harpernus seinem Bruder Bresto vermacht hatte), verhandelte Rechtsstreit, dergestalt erledigt wurde, daß Bresto und seine Kinder gegen Auszahlung von 27 Mark auf die gedachten Güter zu Gunsten des Klosters verzichtet haben.

Bürgen zum Einlager sind: Der Dechant Friedrich von Frankfurt, Herr Heinrich von Godelouch und Herr Wicker von Ovenbach für Arnsburg. Unter dem Capitel- und Stadtsiegel und von folgenden bezeugt:

Canoniker: Dechant Friedrich, Johannes Leo, Pfarrer Sifrid, Heinrich von Hagenau, Sifrid von Wedera, Rudeger.

Ritter: Schultheiß Wolfram. Schöffen: Heinrich von Godeloch, Friederich von Bruningesheim, Gottschalk, Bruder des Schultheißen, Helwich von Prumheim, Winther von Bruningesheim.

Schöffen: Henrich Clobelauch, Wicker von Ovenbach, Henrich von Holzhusen, Cunrad von Wullenstadt, Henrich von Wetzlar, Cunrad und Volmar, Brüder von Ovenbach, Johannes Goltstein.

Andere Zeugen: Henrich Limpurg, Cunrad de alta domo, Cun-

1259. C. D. 120. 121. — April 21. Grüsners dipl. Beitr. III. 195. Ohne den Schultheiß Wolfram und nicht so vollständig, wie bei Guden C. D. II. 133. In der Geneal. Dom. Falkenstein. wird diese Urkunde noch als ungedruckt angegeben. Das Gericht in Langen war ein Untergericht; nicht aber das Wildbanns Gericht. Archiv für Hess. Gesch. I. 9. 16. not. h. Vergl. 1265. Juli 12. — April 29. C. D. 121. — Mai 30. C. D. 122. Kuchenbecker annal. Hass. XI. 143. 144.

rad Kummer, Cunrad Ruesere, der Obrist = Richter Rudeger, Johann von Wedere, Sigelo und viele andere.

April 21. Unter den Schiedsrichtern, welche den Streit zwischen dem Grafen Diether von Katzenelenbogen und Philipp von Falkenstein (imperialis Aule Camerarius) über mehrere Gegenstände der Verlassenschaft Ulrichs von Minzenberg entscheiden, ist der Schultheiß Wolfram und der Ritter Heinrich von Godela von Frankfurt.

Sie entscheiden, daß die Grafschaft (comicia) in Haselbergen und das Mai = Geding in Langen (judicium in Langene) vom Reich und nicht vom Grafen von Katzenelenbogen herrühre.

April 29. Der Dechant Sifrid beurkundet, daß Adelheid, Wittwe Cunrad Blassenbergers, dem Johann von Mainz, einem Frankfurter Canonicus, ihr Haus am Luprandsbrunnen gegen einen jährlichen Zins von zwölf Solidus zu Erbe verliehen habe.

Mai 30. Pabst Alexander IV. verleiht allen, welche die Kirche der Dominicaner zu Frankfurt jährlich an den genannten Festtagen besuchen, einen Ablaß von hundert Tagen.

Unter den Schöffen und Rathmannen (burgenses) von Alsfeld und Schlitz ist ein Wernher von Frankfurt.

1260 April 9. Wernher, erwählter Erzbischof von Mainz verspricht dem Frankfurter Stiftscapitel in Bezug auf etwaige Misdeutung der von demselben ihm aus freien Stücken verwilligten Bete, gleichen Rechtsschutz, wie er den Mainzer Kirchen verheißen hat.

April 27. Cardinal Hugo beurkundet, daß die den Dominicanerordensbrüdern zu Frankfurt für ihre Kirche ertheilten Indulgenzen von der römischen Curie zwar nicht bestätigt werden können, daß jedoch deren Gültigkeit, nach ausdrücklichem Ausspruche des Pabstes, nicht zu bezweifeln sey.

1260. C. D. 122. Die Frankfurtischen reichsunmittelbaren Stifter waren gegen Mainz zu keinem Subsidium charitativum und zu keinen ordentlichen Abgaben des Klerus verbunden. — April 27. Juni 6. C. D. 123. 124. — Juli 21. Guden C. D. I. 675. Der Schultheiß steht vor dem Burggrafen Franco von Friedberg. — Aug. 29. C. D. 124. 125. Bernhard antiqu. Wetterav. p. 148. Orth Anm. IV. 220. Trithemii Chron. Hirsaug. ed. 1559 p. 247. Gebauer Leben Richards 250 not. f. widerlegt diese Erzählung, übergeht aber gerade diese Stelle. Nach einer handschr. Notiz in der Sakristei des Karmeliter Klosters. Kirchner I. 229.

Juni 6. Eberwin von Breungesheim verzichtet auf seinen mit dem Frankfurter Stiftscapitel wegen dem Zehenten seiner Novalfelder bei Bokkenheim geführten Rechtsstreit, indem er demselben den Zehenten zuerkennt.

Juli 21. bezeugt der Schultheiß Wolfram von Frankfurt eine zu Aschaffenburg ausgestellte Urkunde der Grafen von Rieneck.

August 29. Eppert, Schreiber des Herrn Reinhard von Hanau, verspricht dem Herbord von Ofenbach, Magister Peter von Bamberg, Magister Herrman Shik und Wernher, Sohn des Herrn von Falkenstein vordersamst nachstehen zu wollen, wenn er auf die erste Bitte des Erzbischofs Wernher von Mainz zu Frankfurt als Canonicus aufgenommen werde.

Anshelm, Bischof von Ermland verleiht allen denen, welche die Capelle der heiligen Katharina zu Frankfurt an den genannten Festtagen besuchen und denen, welche zu ihrem Bau Almosen geben, vierzig Tage Ablaß.

In diesem Jahr soll König Richard, Philipp von Falkenstein zum Landvogt der Wetterau über die Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen bestellt haben.

Das Carmeliterkloster wird zu bauen angefangen.

Dechant Friedrich bezeugt eine Padenhäuser Urkunde. 1261

August 16. Der Dechant Sifrid beurkundet, daß die zwei Beginen Metze und Guda sich und alles, was sie besitzen, dem Kloster Haina übergeben haben.

October. Das Kloster Haina kauft vier Mansus in Bergen, welche dem Deutschordenshaus in Frankfurt gehören.

December 24. Johann, Bischof von Prag ertheilt allen Gläubigen, welche die Capelle der heiligen Katharina zu Frankfurt an den genannten Festtagen besuchen, oder welche sie beschenken, einen vierzigtägigen Ablaß, und eben so der Bischof H. von Jachrösien.

März 31. Pabst Urban IV. beauftragt den Dechant und den Schatz- 1262
meister der Frankfurter Kirche, eine Streitsache zwischen dem Herrn Reinhard von Hanau auf der einen, und den Rittern Wigand von Dudelns-

---

1261. Gudeu C. D. III. 749. Wetteravia I. 88. C. D. 125. Kuchenbecker annal. hass. coll. VIII. 285. — C. D. 125. 126.

1262. C. D. 127. 128. Reg. 4085. 4086. Jacquin Chron. Praed. p. 32. Mscr. v. Lersners Chron. II. c. 44. p. 123.

heim und Geiling auf der andern Seite, in Betreff des Patronatsrechts zu Babenhausen, zu untersuchen und zu entscheiden.

April 15. Christian, Bischof von Liewien ertheilt den Gläubigen, welche die Capelle der heiligen Katharina beschenken, oder sie an den genannten Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß.

September 17. König Richard erlaubt in einer zu Frankfurt ausgestellten Urkunde den dortigen Dominicanern, sich aus dem Reichswald mit dem ihnen nöthigen Bau- und Brennholz zu versehen und befiehlt dem Frankfurter Schultheiß sie hierin zu schützen und nicht zu hindern.

An demselben Tage nimmt er das Kloster Aldenberg bei Wetzlar in Schutz.

October 19. Ritter Conrad von Sachsenhausen verzichtet zu Gunsten des Klosters Haina und des Bruders Conrad von Mumenberg auf alle Ansprüche an die Güter, welche dieses Kloster von den Söhnen seiner Schwester von Grinda kaufte.

Heinrich von Godeloch und Heinrich Rufus von Buchen sind Bürgen für die künftige Einwilligung dieser Söhne, wenn sie großjährig seyn werden.

In diesem Jahr wird das dreißigste Provincialcapitel des Predigerordens hier gehalten.

1263 Februar 23. Der Schultheiß Hermann von Gelnhausen bezeugt, daß Ritter Philipp von Grindaha allem Streit gegen den Bruder Conrad von Mumenberg, das Kloster Haina und den Ritter Conrad von Sachsenhausen wegen der Güter in Rade entsagt habe.

Mai 31. Der Dechant der Stiftskirche Sifrid, beurkundet, daß Helfricus von Durenkeim, ein Frankfurter Bürger, seine Güter in Ravoldshausen dem Probst Wigand von Smerlenbach übereignet habe.

1263. Wenks H. LG. II. Urk. 189. — C. D. 129. Würdtwein dipl. Mog. I. 306. Wetteravia I. 88. 100. 114. 121. — Aug. 31. Dumont corps. dipl. I. 216. 407. Rymer Foedera I. 762. Leibnitz cod. jur. Gent. Prodr. XIV. p. 12 seq. Surita Indices rer. ab Arragon. Reg. gest. II. 131. Olenschlagers goldne Bulle. II. p. 49. Gundling über die goldne Bulle 766. Die Zeugen sind Schöffen, Rathmannen oder Bürger, nebst dem preco Rudegerus. cf. 1215 und 1267. April 25. — Nov. 15. C. D. 130. 131. Die urkundlichen Worte heißen: de bonis nostris, quantum uno puero deberet cedere.

Custos Hartmann, der Kämmerer Sifrid, Pfarrer Hermann, Johannes dictus Moguntinus, Johannes von Colenhausen, Scholaster Henrich, Frankfurter Canoniker, nebst einigen Fremden sind Zeugen.

Juni 5. Bruder Albertus (Magnus), vormals Bischof von Regensburg, nun Prediger des Kreutzes in Deutschland und Böhmen, ertheilt denen, welche die Deutschordenskirche in Frankfurt an den genannten Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß.

Die Urkunde ist bei Frankfurt ausgestellt.

August 31. In dem Schreiben Pabst Urbans IV. an König Richard über dessen und Königs Alphons Wahl sagt derselbe, die Königswahl dürfe an keinem andern, als an diesem von Alters her hierzu bestimmten Orte (Frankfurt), auf fränkischer Erde geschehen.

September 24. Schultheiß Cunrad, Schöffen und Bürgergemeinde beurkunden unterm Stadtsiegel, daß Gertrud, die Wittwe des Frankfurter Bürgers Herold, dem Kloster Arnsburg einen Mansus in Harheim und das Erbrecht des Mönchs Herold, ihres Sohns, übertragen habe.

November 15. Conrad, Sohn des Jacob Niger und Benigna, seine Ehegattin, Bürger in Frankfurt, schenken dem Kloster der Reuerinnen von ihren Gütern in Bockenheim zwanzig Achtel Waizen jährlicher Einkünfte, und verleihen demselben, wegen ihrer in dem Kloster lebenden beiden Töchter, Luccardis und Ymmiche, ein Sohnstheil an ihrem dereinstigen Nachlaß.

Unter den Zeugen steht: Schultheiß Conrad, der ehemalige Schultheiß Wolfram, Rudolf, Bruder des gedachten Wolfram, Ritter, und diesen folgen Schöffen, wie andere Bürger.

März 14. Wernher, Erzbischof von Mainz gestattet jeder Kirche seiner 1264
Diöcese, welche zu den tausend Mark, die er der päbstlichen Kammer schul-

---

1264. C. D. 131. Guden C. D. II. 149. — C. D. 132. 133. Des Stadtrechts, der Consuetudo civitatis wird hier zum zweitenmale gedacht und des domus communitatis zum erstenmale. Ob Wolfram auswärts sich noch des Schultheißentitels bediente, oder ob die Urkunde bei Guden nicht richtig datirt ist, steht dahin. Vergl. 1267. Das jetzt öfter vorkommende Einlagerhalten, muß den Wachsthum und Verkehr der Stadt sehr befördert haben, eben so das Ansehen des Reichs-Schöffen-Gerichts. — C. D. 133 Wetteravia I. 66. 88. 105. 121. Probst Gerhard von Eppstein, Dechant Heinrich von Ostheim.

1264 dig ist, ihren Beitrag bezahlt, eine Präbende oder deren Früchte für einmal zu lebenslänglicher Nutznießung zu verkaufen.

Juni 4. Unter den Schiedsrichtern zwischen Kur-Mainz und Kur-Pfalz, über das Schloß und die neue Stadt Weinheim, ist auf der Mainzischen Seite Wolfram, Schultheiß von Frankfurt.

Juli 25. Der Dechant Heinrich (von Ostheim) und das Capitel zu Frankfurt verkaufen dem Wigand, Rector der Hersfelder Kirche und Schreiber des Abts von Fulda, die Einkünfte einer Präbende.

September 24. Der Dechant Heinrich (von Ostheim) und das Stiftscapitel, Schultheiß Conrad, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß Ritter Rudolf von Praunheim dem Cantor Christan und dem Caplan Godeschalk seinen am Frankfurter Pfarrhofe gelegenen Hof für dreißig Mark verkauft habe.

Bei diesem, vor den Schöffen und ihrem Schultheiß Conrad, in dessen Hände Rudolf mit seinem großjährigen Sohne Heinrich auf den Hof verzichtet, geschehenen Verkaufe, wird derselbe den Käufern nach dem Gewohnheitsrecht der Stadt zum Eigenthum übergeben.

Rudolf giebt den ehemaligen Schultheiß Wolfram, Goltschalk und Richwin, dessen Brüder zu Bürgen, welche in Frankfurt Einlager halten sollen.

Etwaige auf dem Hof liegende Zinse sollen auf das Haus Gurrengibel am Markte übertragen werden.

Des edlen Mannes Herrn Philipp von Falkenstein, kaiserlichen Kämmerers und die Siegel der übrigen werden angehängt. Die Urkunde ist auf dem Gemeindehaus ausgestellt.

September 27. Probst Gerhard (von Eppstein), Dechant Heinrich, (von Ostheim), der Pfarrer und Cantor Christan, wie das ganze Stiftscapitel verordnen, daß der beim Altar der heiligen Katharina angestellte Vicar täglich, gleich nach den Matutinen eine Messe lesen und dieselbe beendigt haben soll, noch ehe der Pfarrer die seinige beginnt.

Dieser durch den Stifter der Vicarie Herrn Johannes de Rodahe angestellte Vicar soll dem Gottesdienst in der Stiftskirche oder im Chor beiwohnen.

Mai 6. Herr Wernher, Erzbischof von Mainz, die Edlen, Gottfried 1265
von Eppstein der ältere, Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein, Philipp und Werner seine Söhne, Gerhard der jüngere von Eppstein, die Schultheißen, Amtleute (officiati), Schöffen und Gemeinderäthe (universitates civitatum) von Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen schließen einen Landfrieden bis zum nächsten 24. Juni und von da an auf drei Jahre, wonach jedermann (auch den Juden) das ihm gebührende Recht werden soll.

Die Grenzen dieses Landfriedens werden dahin bestimmt: Er erstreckt sich von der Gemarkung des Schlosses Starkenberg an den Rhein, den Rhein hinab bis an die Wischebure bei Lorch, von da an die Weilnau, dann über die Lahn bis Bischofskirchen, von da nach Driedorf, von dort an den Schelterwald, von diesem bis an den Bach die Salzhiude, von da nach dem Kloster Schiffenberg, von diesem Kloster nach Laubach, und dann an die Grenze des Büdinger Walds, zum Dorfe Larheybeten, bis nach Aschaffenburg und die Grenzen dessen Vicedominats, dann wieder nach Starkenberg und dessen Gemarkung.

Die Statuten dieses Landfriedens sind:

1) Damit nicht unter dem Adel des Landes, den Städten, Gemeinden oder Corporationen Streit entstehe, sondern jeder Prälat, Geistliche Edle, Ritter, Kaufmann, Bürger, Ackersmann und Jude sein Recht und

---

1265. C. D. 134-137. Art. 1. Hier wird der Grundsatz, actor sequitur forum rei sitae zuerst in sehr festen Bestimmungen ausgesprochen. Das persönliche Recht wird dadurch abgeschafft und aus diesem Anfange entwickelt sich die Territorial-Hoheit allmählig. Dieser Entwickelungsgang lag nothwendig in der Natur und in dem Interesse der Städte. — Art. 13. Die Abgaben und die ganze Einrichtung hat unter der Benennung »Geleit« noch bis in die neueste Zeit fortbestanden, wenigstens für die Meßzeiten. Vergl. 1256. April 17., wo dieses Geleits zum erstenmale gedacht wird. — Art. 13. c. u. d. Es ist schwer zu bestimmen, was vinum hunicum et francicum heiße. Bodmann in den Rheingauischen Alterth. 401 u. 402 not. a, 403, not. c. d. glaubt, daß der erste weißer, der andere rother Wein sey und führt mehrere Urkunden für diese Ansicht an. — C. D. 137. 138. Buri v. Bannforsten 20. 21. Vergl. 1259. — Apr. 21. Kuchenbecker an. Hass. coll. VIII. 287. Die bürgerlichen Zunamen fangen an öfter vorzukommen. — Aeltester Necrolog des S. Bartholomäusstifts. Martii, feria post Tymothei, Rogati: Heinricus, filius Conradi, Sculteti de Sassenhusen. Junii, Barnabe, Apost.: Ripertus, filius Domini Conradi Sculteti de Sassenhusen. Octobr: Calixti Pape et Mart.: Benigna, filia Cunradi Sculteti de Sassenhusen.

1263 seine Ehre auf gleiche Weise genieße, bestimmen die Eidgenossen, daß wenn ein Edler, Ritter oder irgend Jemand, gegen den Bürger einer Stadt eine Streitsache hat, soll er sie in der Stadt, nach Recht und Gewohnheit derselben, geltend machen. Dagegen wird dasselbe dem Adel für ihre Angehörigen bei ihren Gerichten vorbehalten. Bei Gütern ist Recht und Gericht zu suchen vor dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Güter liegen. Persönliche Klagen sollen nicht auf Güter geltend gemacht werden können, wer jedoch Jemand in den Grenzen eines Gerichtsbezirks antrifft, kann ihn dort wegen Schulden, vorbehältlich des Rechtes eines Jeden, belangen.

2) Keiner darf Jemand vor einen andern gefangen nehmen, außer mit der Erlaubniß der Achtmänner, welche über die Handhabung des Friedens gesetzt sind.

3) Wenn ein Burgmann, Bürger oder irgend ein anderer gegen einen Grafen, freien Herrn, Edlen oder andere, die eigne Burgen (munitiones) haben, Streit hat, sollen sie ihn vor den Achtmännern rechtlich austragen. Der Beklagte hat ihm dort, bei Strafe als Landfriedensbrecher betrachtet zu werden, zu Recht zu stehen.

4) Der Adel soll geringere (minores) Personen vor das Gericht ziehen unter dessen Bann sie gehören oder wo sie ihren Wohnsitz haben.

5) Niemand darf den andern im Felde gefangen nehmen, außer mit der bereits erwähnten Erlaubniß der Landfriedens-Vollstrecker.

6) Wer in den Städten die Juden, Kammerknechte des Reichs, mordet oder verfolgt, wird als Landfriedensbrecher angesehen und bestraft.

7) Wer durch einen Raub (spolium) den Landfrieden bricht, hat den Raub zu ersetzen und bleibt außerdem den Vollziehern des Friedens Genugthuung schuldig.

8) Wenn diese anordnen, daß gegen einen Friedbrecher mit den Waffen eingeschritten werden soll, so hat jeder Eidgenosse nach deren Vorschrift mitzuhelfen.

9) Bezahlung, Genugthuung und Strafen dürfen nicht ohne deren Verfügung angenommen werden.

10) Wer aus der gemeinen Casse seine Auslagen erhält, in der Folge aber mehr als diese verwenden will, hat dieses aus eignem Beutel zu thun (bursa).

11) Stirbt ein Friedensvollzieher, so hat, der ihn bestellt hatte, bin- 1263
nen vierzehn Tagen ihn durch einen andern geeigneten Mann zu ersetzen.

12) Können sich die Friedensvollzieher in einer Sache nicht vereini-
gen, so gilt die Mehrheit der Stimmen. Verwerfen sich die Stimmen gänz-
lich, so haben sie einen Obmann zu wählen.

13) Zur Deckung der Kosten hat der Erzbischof von Mainz, als Diö-
cesan und Landesherr, mit Einwilligung der andern Genossen festgesetzt,
daß bezahlt werden sollen

a) von 100 Malter Waizen, Mainzer Maas, die auf dem Wasser zu
Kauf verfahren werden, Acht Cölnische Denarien;

b) von 100 Malter Hafer vier solcher Denarien;

c) von einem Fuder (rothen) Frankenwein (carrata) vier,

d) von einem Fuder Hunischen (weisen) Wein (vini hunici?) nur
zwei Denarien;

e) von jedem Wagen Getreide oder Hafer, der zum Verkauf in eine
Stadt gefahren wird, ein leichter Denar;

f) von einem zweispännigen Wagen ein Ass;

g) von einem aus der Stadt kommenden Wagen, mit dort gekauftem
Getreide, ein Cölner Denar;

h) von einem zweispännigen ein leichter Denar;

i) von einem Pferde, Maulesel oder Esel, der in eine Stadt Getreide
oder Hafer zum Verkauf bringt oder gekauftes hinausträgt, ein leichter
Obulus;

k) Niemand wer Wein oder Getreide aus seinen eignen Gütern in die
Stadt bringt, dort niederlegt oder von einem Hause aus verkauft, bezahlt
etwas, sondern nur dann, wenn er solches zu Wasser oder zu Lande zum
Verkaufe wegführt;

l) zu Land verführter Wein bezahlt dieselbe Abgabe, wie der zu Was-
ser verbrachte, s. c. d.;

m) von einem jeden zu Lande durchgehenden Karren oder Wagen, nach
dem Schätzungswerthe von der Mark einen leichten Denar. Zu Wasser
wird dieselbe Abgabe gegeben;

n) von Pferden, Hornvieh und Schaafen, zu Land auf den Verkauf
verführt, die gleiche Abgabe von der Mark des Taxationswerthes;

1265 o) Landbewohner, die eigen Vieh auf den Markt zum Verkauf bringen, sind frei.

p) Wer diese Abgabe bezahlt hat, und beraubt wird, hat einen Entschädigungsanspruch an den Herrn Erzbischof, die Edlen und Städte.

14) In jeder Stadt und in jedem Orte sollen zwei verläßige Männer gewählt werden, welche diese Einkünfte sammlen, aufbewahren und Niemand darüber verfügen lassen, als die Friedensvollstrecker, welche nach Masgabe der Schäden und Personen, die solche betreffen, Anordnung zu machen haben.

15) Die Einsammler sollen über die Einnahme keine Rechnung abzulegen haben, sondern man soll ihrem Eide, ihrer Treue und Ehre vertrauen.

16) Alle drei Monate kommen sie zusammen, theilen sich den Ertrag der eingesammelten Gelder mit und bezahlen, was die Friedensvollstrecker verfügt haben.

17) Außerdem werden alle Herren, größere, wie kleinere, die zum Bunde gehören, das nach ihren Mitteln vollziehen helfen, was gedachte Vollstrecker anordnen.

18) Sollte das gesammelte Geld während der ganzen Dauer des Friedens nicht gebraucht werden, so sollen die Vollstrecker ermächtigt seyn, auf ihre Pflicht und Ehre es zu des Landes Nutzen und Frieden zu verwenden.

Die oben genannten Genossen, beschwören diesen Frieden, besiegeln die Urkunde und Eberhard Graf von Katzenelenbogen willigt am Schlusse noch zum Beitritt ein.

Juli 12. Von den vier Wetterauischen Städten wird unter deren Städtesiegel und zwar von Conrad von Frankfurt, Hermann genannt Unyzeichen von Gelnhausen, Schultheißen, Winther Burggraf von Friedberg, Eberwin Vogt von Wetzlar, den Schöffen und Stadträthen beurkundet, die schiedsrichterliche Entscheidung zwischen Herrn Diether und Eberhard, Grafen von Katzenelenbogen und Philipp dem älteren von Falkenstein, kaiserlichen Kämmerer, Philipp und Wernher, dessen Söhnen über die Berechtigung im Wald Dreieich zu jagen.

Durch Erzbischof Wernher von Mainz, unter Vermittlung mehrerer Edlen, Ritter, Amtleute und Schöffen der Städte, werden die streitenden Theile vermogt zu Schiedsrichtern zu ernennen, die Herren Heinrich Graf

von Weilnau, Reinhard von Hanau, Conrad Schultheiß von Frankfurt und Wolfram, ehemals Schultheiß daselbst.

Diese entscheiden in Anwesenheit mehrerer Ritter, anderer glaubwürdiger Personen, der gedachten Amtleute und Schöffen der Städte, daß die Grafen von Katzenelenbogen, ihre Anherren und Vorfahren im Wald zu Dreieich kein Jagdrecht haben, es sey ihnen denn im Hof zu Langen, wo über das Recht dieses Waldes Urtheil gefällt wird, durch Spruch Rechtens zugesprochen.

Juli. Der Probst Burkard und der Convent des Klosters Lorsch überlassen dem Stiftscapitel zu Frankfurt ihre Güter in Höchstadt im Tausch gegen des letzteren Güter in Gernsheim.

November 30. Die Schenkungsurkunde Walters von Vilwel an das Kloster Haina von 14 Cölnischen Mark, ist zu Frankfurt ausgestellt und vom dortigen Canonicus Sifrid genannt von Werdera und von Arnold genannt Baumeister, Schöff, bezeugt.

Januar 21. Das Mainzer geistliche Gericht beurkundet, daß das **1266** Frankfurter Stiftscapitel gegen Zahlung von acht Mark zu Gunsten der

---

1266. C. D. 138. 139. Auch hier wird die Nona nur von einigen Gütern und nicht von der ganzen Gemarkung gegeben, ein Beweis, daß sie die Natur eines Census hat. — C. D. 139. 140. Die Consules, (Rathmannen, der Rath C. D. 349. an. 1303. p. 443. an. 1318.) werden hier zum erstenmale in einer eigenen städtischen Urkunde erwähnt, nachdem ihrer allgemein mit andern Städten am 13. Juli 1254 bei dem Städtebund gedacht werden (C D. 103), während in neueren Urkunden noch die älteren Formeln, ceterique cives etc. vorkommen. S. 1267. Apr. 25. Die Gemeinde heißt hier, totum commune. Von den Königen gedenkt Rudolf am 20. Febr. 1278 der Consuln zuerst und die Bürgermeister werden zuerst in einer Urkunde Ludwig d. B. vom 17. Juli 1333 erwähnt. — C. D. 524. Die Zinsen betrugen 10 vom Hundert. — Fries vom Pfeiffergericht 149-150. Die übrigen befreiten Städte s. 169 folg. Nachdem Heugen (?) nicht mehr in den Gerichtsbüchern (Schöffen-Protocollen) vorkommt, fand die feierliche Uebergebung dieser Zollfreiheitsrecognition während der öffentlichen Sitzung des Schöffen-Gerichts am nächsten Gerichtstage vor Mariä Geburt, dem sogenannten Pfeiffergericht (dem alten Kirchweihtage der jetzigen S. Bartholomäuskirche, dessen feierliches Geläute heute noch die Messe einläutet, (vergleiche 1239) bis in das jetzige Jahrhundert statt, für Worms, Nürnberg und Bamberg. Ob die übrigen zollgefreiten Städte, so wie viele Klöster ähnliche Feierlichkeiten zu beobachten hatten, ist nicht ermittelt. Einige Recognitionen sind in v. Lersners Chron. II. 198 und in Fries l. c. 169. folg. verzeichnet. Eine Rolle aus dem XV. Jahrh. giebt folgende zollfreie Städte

1266 Kirche S. Maria ad gradus in Mainz auf die Nona von einigen der letzteren Kirche eigenthümlichen Gütern zu Astheim verzichtet und seine gehabten Rechte auf letztere Kirche übertragen habe.

März 21. Diether Graf von Katzenelenbogen verspricht an Heinrich von Sachsenhausen, den Sohn des ehemaligen Frankfurter Schultheißen Wolfram, auf nächsten Martinstag dreißig Mark zu zahlen, welche derselbe und seine Erben als Burglehen in Dornburg besitzen sollen.

September 28. Schultheiß, Schöffen, Rathmannen und die ganze Gemeinde in Frankfurt bekennen unterm Stadtsiegel, daß der, zwischen ihnen und dem Herrn Reinhard von Hanau bestandene Streit dahin geschlichtet worden, daß sie demselben zweihundert Mark zahlen oder bis zur Zahlung mit zwanzig Mark jährlich verzinsen. Außerdem versprechen sie für jeden seiner Leute, welchen sie in ihre Stadt zum Mitbürger aufnehmen werden, hundert Mark zu bezahlen.

Die Wormser Chronik enthält unter diesem Jahr:

Die Wormser Bürger geben in Cöln, Mainz, Oppenheim, Speier, Strasburg und Nürnberg jährlich ein Pfund Ingwer, ein Paar Handschuhe und einen kleinen weisen Stab.

In der Frankfurter Messe sind sie gehalten, nach altherkömmlichem Rechte, zu geben:

Dem Stadtschultheiß einen Huth, der für einen Frankfurter Solidus ausgelößt werden kann, ein Paar eben so auslösbare Handschuhe und ein Pfund Pfeffer;

Dem Obrist-Richter einen Huth und ein Paar Handschuhe von gleichem Werth;

Den Schöffen zwei und vierzig Frankfurter Denarien.

Dem Abgesandten der Stadt Worms in die Frankfurter Messe, damit er das Recht unter den Wormser Bürgern handhabt und ihnen vorsteht, giebt jeder dort handelnde Bürger einen Denar.

Derselbe muß sich auf Erfordern als Wormser Bürger ausweisen.

---

an: Achen, Oppenheim, Worms, Speier, Strasburg, Hagenau, Heuge, Bamberg, die alte Stadt, die andere giebt hinaus halben Zoll, Nürnberg, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Sulzbach in Baiern, Prag, Pressla, Cotten in Böhmen, Schlettstadt, Eger.

Hierdurch genießen die Wormser Bürger die Zollfreiheit in der Frankfurter Messe.

Wer den von dem Abgesandten geforderten Denar nicht an denselben entrichtet hat, den kann derselbe, nach seiner Heimkehr belangen und er hat dieses nach dem Urtheil der Schöffen zu büßen.

Februar 1. Der Cantor Christian verkauft dem Stiftscapitel sechs 1267
Solidus jährlicher Einkünfte, von seinem, sonst dem Ritter Rudolf gehörenden Hause, desgleichen noch weitere vier Solidus.

März 29. Heinrich, Bischof von Speier, nimmt Wolfram, den Schultheißen von Frankfurt, zum Vasallen seiner Kirche an und verspricht demselben vierzig Mark zu bezahlen, um die damit anzukaufenden Güter als Speierer Burglehen zu besitzen.

April 25. Der Schultheiß Conrad, die Schöffen und übrigen Bürger beurkunden unterm Stadtsiegel, daß Rudeger, genannt Preco, und Irmindrud, seine Frau, dem Kloster Arnsburg ihre Güter in Bornheim, ihr Haus bei den Predigern zu Frankfurt, das Haus, welches der Schuhmacher Gerkinus bewohnt, ihr, von ihnen selbst bewohntes Haus und die Wingerte in Bergen, übergeben haben.

Mai 9. Papst Clemens IV. bestimmt zu den Verhandlungen über das etwaige bessere Recht des erwählten Königs Alfons gegen König Richard, Frankfurt in Deutschland, Paris in Frankreich, Burgos in Spanien und Bononien in Italien, wo er seine Abgesandten hinsenden könne.

Mai 25. Winther von Reifenberg und seine Gemahlin Gertrud übergeben dem Kloster Haina ihre Güter in Breungesheim und Eschersheim, nebst ihren Antheil am Hainer-Hof zu Frankfurt.

Zeugen sind unter anderen: Herr Philipp der ältere von Falkenstein, der Dechant Heinrich, Reinhard der Caplan von S. Nicolaus, Heinrich der Notar des Dechants, der ehemalige Schultheiß Wolfram, Johannes

---

1267. C. D. 140. Wetteravia I. 105. — C. D. 141. Wolfram heißt hier wieder Schultheiß. Vergl. 1264. — Mai 9. u. 25. Gebauers Leben Richards 230. Kuchenbecker Annal. Hass. VIII 288-290. Raynald 145. Marténe et Durand Thesaur. anecdot. II. 468. — C. D. 142. 143. Wetteravia I. 88. — C. D. 143. 144 145. Wetteravia I. 88. 122. Der Consules wird hier zum zweitenmale gedacht.

Goltstein, Herbold von Ovenbach, Arnold Baumeister, Gottfried von Bischofsheim und andere hiesige Schöffen.

Am selben Tage überlassen dieselben dem Kloster Haina ihre Güter in Altenstadt, in Lintheim und Oberau nebst fünf Juchert Weinberge in Bergen, unter Bezeugung derselben Personen.

Juni 25. Papst Clemens IV. bestätigt auf die Bitte des Stiftscapitels die Anordnung einer von dem Vicar des Altars der hl. Catharina nach den Matutinen zu lesenden Messe.

October 18. Die vom Erzbischof von Mainz ernannten Kirchenvisitatoren verordnen, daß außer dem Stiftscapitel auch die übrigen Geistlichen in Frankfurt nach dem Anschlag des Scholasters Johann von Rodahe zu den Kosten der Visitation beizutragen haben.

December 1. Der Dechant der Kirche des heiligen Martin zu Bingen entscheidet als Schiedsrichter den, zwischen dem Stiftscapitel zu Frankfurt auf der einen und dem Pfarrer Erpert daselbst auf der andern Seite, über die gegenseitigen Rechte und Befugnisse entstandenen Streit.

December 8. Der Dechant Heinrich, das Stiftscapitel und der Schultheiß Cunrad, die Schöffen, Rathmannen und gesammte Bürger zu Frankfurt beurkunden, daß Arnold, Sohn Guntrams und Guda dessen Frau, ein Pfund Heller jährlicher Einkünfte von zwei Häusern, neben dem Haus Bertholds von Heldebergen gelegen, von Cunrad genannt Karpho und dessen Erben zu entrichten, für das Begraben armer Leute vermacht haben.

1268 Januar 14. In einer Entscheidung des geistlichen Gerichts zu Mainz über Güter in Algesheim wird des Deutschordens Commendators in Sachsenhausen gedacht.

Mai 12. Erzbischof Wernher zu Mainz bestätigt das am 1. Decem-

---

1268. Guden C. D. IV. 910. C. D. 147. 148. Diese gemeinsame Verbürgung ist zunächst als eine Folge des unsichern Zustandes im Interregnum und als eine Folge des Landfriedens anzusehen. Das Lösegeld der Gefangenen war, wie hieraus zu sehen, gewöhnlich nach dem Vermögen derselben angesetzt. Des Stadtbannes wird hier zuerst gedacht. Die Uebereinkunft bezeichnet alle Bestandtheile der städtischen Verfassung: den Schultheiß, die Ritter, die Schöffen, den Rath und die gesammte Bürgerschaft. — C. D. 148. 149. Joannis spicil. 287-289.

ber 1267 vom Dechant Theodorich zu Bingen zwischen dem Stiftscapitel und Pfarrer Erpert gefällte Urtheil. 1268

Mai 19. Schultheiß Conrad, die Ritter, Schöffen, Rathmannen und sämmtliche Bürger versprechen jedem ihrer Mitbürger dasjenige, was er auf ihren Kriegszügen verliert, wenn er dem Banner treu geblieben, zu ersetzen, desgleichen jeden, welcher gefangen wird, nach Masgabe seines Vermögens auszulösen.

Die Urkunde ist unter des Schultheißen- und der Stadt-Siegel, ohne Zeugen ausgestellt.

Juli 12. Gottfried der ältere von Eppstein und Elisa (von Nassau) seine Gemahlin, verzichten unter Einwilligung ihrer Söhne, des Probstes Gerhard zu Frankfurt und Godfrieds, auf alle Ansprüche an die zwei Mansen in Hopershofen, wegen denen sie mit dem Kloster Arnsburg bisher Streit führten. Zugleich bekennen sie, daß ihnen dasselbe Kloster seinen, vom Canonicus Rudeger erkauften Hof in Frankfurt zu lebenslänglicher Benutzung überlassen habe.

Die Urkunde ist im Arnsburger Hof ausgestellt, vom Schultheiß Conrad, Werner genannt Schelme, Wolfram, dem ehemaligen Schultheiß, andern Rittern und Geistlichen bezeugt.

September 7. Pabst Clemens IV. bestätigt dem Stiftscapitel zu Frankfurt alle seine Freiheiten und Immunitäten.

December 12. In einer unter dem Stadtsiegel ausgestellten Urkunde Gottfrieds von Eppstein, über den Verkauf von Gütern in Seligenstadt an das Kloster Padenhausen wird die jährliche Fruchtlieferung in den Arnsburger Hof zu Frankfurt bedungen und die Bürgen Gerlach genannt Schelme, Wernher sein Bruder, Gerlach der jüngere von Bommersheim, Cunrad von Godeloch, Heinrich von Sachsenhausen, Ritter, nebst Folcmar, Sohn Rudigers von Ovenbach, versprechen das Einlager in Frankfurt.

Der ehemalige Schultheiß zu Frankfurt Wolfram, seine Gemahlin

---

Guden C. D. I. 727. III. 754-756. — Ungedr. Urkunden im Saalbuch des Deutschordens. — Aeltester Necrolog des St. Bartholomäusstifts: Martii, die Macedonii Presbyt.: Wolframus Scultetus et Richwinus filius suus, et Adelheidis de Godeloch $\frac{\text{filia}}{\text{soror}}$ sua Udehildis $\frac{\text{uxor}}{\text{mater}}$ eius. Confraternitas S. Bartholomaei. Martii, die Gregorii: Wolframi sculteti, Rychwini filii ejus (memoria).

Adelindis mit ihren Söhnen, Heinrich und Richwin, verkaufen an den deutschen Orden eine Hafergülte auf einer, im Lindehe gelegenen Hube Landes, unter Bezeugung der Urkunde durch den Schultheißen Conrad.

1269 Februar 5. Engilhard und Engilhard von Weinsberg geben an das Kloster Padenhausen fünf Achtel Waizen von ihren Gütern in Fechenheim, nach einer in Frankfurt ausgestellten Urkunde.

März 28. Der Dechant Heinrich und das Stiftscapitel auf der einen und der Pfarrer Erpert in Frankfurt auf der andern Seite, übertragen dem Magister Hermann, ihrem Mitcanonicus und zugleich Canonicus in Aschaffenburg, die schiedsrichterliche Entscheidung der, zwischen ihnen streitigen Artikel, welche dieser am nämlichen Tage mittelst zweier darüber ausgestellten Urkunden entscheidet.

Mai 12. König Richard befiehlt zu Frankfurt dem Rath zu Strasburg, in Gemäsheit des allgemeinen Landfriedens, auf dessen Erhaltung er zu achten habe, die Erhebung von Ungeld, Zöllen und andern Abgaben, sofern dieselben nicht althergebracht sind, binnen acht Tagen abzustellen.

Mai 22. Derselbe verleiht dem Kloster Arnsburg die Steuerfreiheit in den Reichsstädten, und verbietet den Schultheißen und Amtleuten, Steuern von ihren dortigen Gütern zu erheben.

Mai 23. erlaubt er in einer zu Frankfurt ausgestellten Urkunde dem Stiftscapitel aus dem Reichswald Dreieich sich mit dürrem Holz zum Brennen zu versehen, und befiehlt dem Schultheiß, solches nicht daran zu hindern, sondern es dabei zu schützen.

Mai 23. gestattet er eben da dem Kloster Selbold, Güter in Grinda anzukaufen.

1269. Febr. 5. Guden C. D. III. 756. — März 28. C. D. 149-153. Aus den Verwickelungen zwischen dem Stift und der Pfarrei ist deren nachherige Incorporation hervorgegangen. — Mai 12-26. Reg. 4016. 4107. 4108. — C. D. 153. Reg. 4109. 4110. 4111. Pertz IV. I. 382. — Juli 9. C. D. 153. 154. — Sept. 4. Kuchenbecker annal. Hass. coll. VIII. 292. Schannat hist. Fuld. 200. Prob. 12. 34. Menken scr. II. 1745. III. 1298. Diese Nachricht ist aus des Mönchs Cornelius und Browers Antiquitäten, also neuer und nach der Gründung des Catharinen-Klosters verfaßt, welches 1269 noch nicht existirte. Broweri Antiquit. Fuld. Antw. 1612. p. 310. Lib. IV. Wilkii Ticemannus p. 12. Fabricii Res. Germ. 244. Res Misn. 171. Pistor scr. ed. Str. I. 1046. 1332. Vergl. Kirchners Geschichte I. 230. not. z, und die dort angeführten Schriften, auch v. Raumers Hohenstaufen IV. 624.

Mai 25. u. 26. stellt derselbe Urkunden für den Grafen Diether von Katzenelenbogen und Heinrich von Kevern aus.

Juli 9. König Richard verordnet, daß die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen den Röderbruch auch ferner eben so ungestört besitzen sollen, wie zu den Zeiten Kaisers Friedrich und Königs Heinrich, seines Sohnes. Seinem Schultheiß, dem Ritter Wolfram und seinen Nachfolgern befiehlt er, den Orden nicht daran zu hindern, sondern zu schützen.

September 4. Philipp von Falkenstein, Wernher und Philipp, seine Söhne, stellen zu Frankfurt eine Urkunde für das Kloster Haina aus.

Abt Berthold von Fulda soll in diesem Jahre Margaretha, Alberts Landgrafen von Thüringen Gemahlin, Tochter Kaisers Friedrich II., die sich zu ihm von Hersfeld aus geflüchtet hatte, nach Frankfurt gebracht haben. Cornel. hist. Fuld.

Eine andere Nachricht sagt: sie sey von den hiesigen Bürgern, um ihres Vaters willen, der bei Lebzeiten Herr der Bürger gewesen, empfangen, ihr eine Herberge bestellt und sie gar ehrlich gehalten worden; auch hätten ihr die umwohnenden Fürsten, die sie gekannt, hinreichende Mittel zugesendet. Rohte et Ursin. Chron. Thuringic., Sifridi Epitome.

Februar 13. Johann von Rodahe, Scholaster an der Stiftskirche, **1270** stiftet am dortigen Altar der hl. Katharina eine Vicarie, zum Gedächtniß seiner, seiner Verwandten, Herrn Ulrichs von Minzenberg und aller seiner Wohlthäter. Er dotirt dieselbe mit Gefällen in Arheiligen, Bischofsheim und Frankfurt.

Dechant Heinrich, Cantor Christian, Pfarrer Erpert und das Capitel, besiegeln mit Herrn Wolfram, Schultheiß, die Urkunde.

März 19. Der letzte entscheidet als Schiedsrichter einen Streit mit Diether, Graf von Katzenelenbogen, zwischen Gottfried, Herrn von Eppstein und den Grafen F. von Katzenelenbogen und Boppo von Wertheim.

Mai. Wicker an der Brücke, Bürger von Frankfurt, Sohn des Har-

---

1270. C. D. 154. Joannis spicil. 291. Das Urtheil spricht die größeren Bußen von dem höheren Vergehen, wie Blutrunst und den beim Landgericht abzuurtheilenden Sachen, den Grafen ab, die innerhalb der Bannzäune fallenden kleineren Bußen ihnen aber zu. — C. D. 155. 156. Würdtwein Dioec. Mog. II. 757.

pernus von Ovenbach und seine Ehefrau Gisele vermachen in ihrem Testamente hiesigen und auswärtigen geistlichen Anstalten und Wickers Verwandten verschiedene Legate. Der letzte bestimmt die Kirche der Predigermönche zu seinem Begräbniß, wohin er alle seine Waffen vermacht.

Sechs geistliche Zeugen, nebst Hartdrad von Wetzlar und Conrad von Mainz, Bürger von Frankfurt, unterzeichnen die Urkunde.

Theodorich, Bischof von Verona, beurkundet, daß er die Kirche der Carmeliter in Frankfurt zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria geweiht habe und ertheilt allen denen, welche dieselbe an den genannten Festtagen besuchen, einen Ablaß.

Die Urkunde ist zu Frankfurt ausgestellt.

Juni 11. Der Official des Probstes zeigt dem Vicar der Bartholomäuskirche, Johann von Solzbach an, daß die Patronen des Lorenz-Altars in der Nicolaus-Capelle, Schöff Wicker Frosch und Conrad Vorkauff, ihm den Johannes Storm zur Vicarie dieses Altars präsentirt, und auf geschehene Vorladung, sich der Dechant Johannes und das Bartholomäusstift als Collatoren, vermöge königlicher Schenkungsbriefe gemeldet, von welchen sich auch Johannes Storm aufs neue die Stelle überweisen lassen, weshalb er nun darin zu installiren sey.

1271 April 21. Der Probst aller Klöster der heiligen Maria Magdalena Augustiner Ordens, beurkundet zu Frankfurt, daß das Weißfrauenkloster

---

1271. C. D. 157. Jacquin Chron. Praed. C. Prob. N°. 20. Mscr. Menken scr. II. 1745. III. 1298. Die Feier ihres Jahrgedächtnisses in der Stiftskirche spricht allerdings dafür, daß sie in Frankfurt gestorben ist. Ein Grabstein oder irgend ein Denkzeichen ist bis jetzt noch nicht aufgefunden worden, und eben so wenig eine Schenkung, obgleich sie von ihrem Vater, dem Kaiser Friedrich II., seit ihrer Verlobung im zweiten Jahre ihres Lebens (geb. 1241, vermählt 1254, gestorben 1271) das Dominium Plisnensis terrae (die Stadt Altenburg und das dazu gehörende Land), das von ihrer Mitgift (10,000 Mark Silber) gekauft worden war, erhalten hatte und ihr Sohn Friedrich solches sogleich nach ihrem Tode übernahm, auch von ihrem Gemahl mit Einwilligung der Söhne Stiftungen für seine zweite Gemahlin Cunigunde gemacht wurden und Margaretha selbst andere auswärtige Klöster bedacht hat. Wilkii Ticemannus 10. 22. 52. 210. Im Necrolog steht unterm 8. August: Margareta, quondam Friderici Imperatoris filia mit gleichzeitiger Hand eingetragen. Authaeus Chron. Francof. setzt deren Tod ins Jahr 1269 (nach Cornelius) S. 11, dagegen Sagittarius (nach dem Chr. Thur.) in Chron. Fr. S. 104, ins Jahr 1271, und in Wilkii Ticemannus p. 12 steht er

mit seiner Genehmigung dem Conrad in den Gärten dort ein Novalfeld, das er mit eigenen Händen urbar gemacht, um acht Maas, welche man Aichdeil (Achtel) nennt, mit dem Zehnten; seinen von ihm ernannten Erben in erster Linie aber um zehn Maas überlassen habe. Uebrigens giebt er von diesen Novalfeldern jedem Anbauer einen Garten für jährlich ein Pfund cölnischer Münze, und jeder seiner Erben hat sieben Solidus derselben Münze zu entrichten. Unter den Zeugen sind: Schöff Gepheridus, aus Bischofsheim gebürtig und Heinrich Pistor von Sachsenhausen.

Juni 17. Erzbischof Heinrich von Trier giebt den Gläubigen, welche die Dominicanerkirche an bestimmten Tägen besuchen, vierzigtägigen Ablaß.

In diesem Jahre soll Margaretha, Alberts Landgrafen von Thüringen Gemahlin, Tochter Kaisers Friedrich II., vor großem Kummer und Betrübniß hier gestorben und daselbst mit allen Ehren (ganz ehrlichen), wie eine Königin, vom Erzbischof von Mainz zur Erde bestattet worden seyn. Chronic. Thuringic., Res memor. Saxon.

Ihr Gedächtniß wurde in der Pfarrkirche des heiligen Bartholomäus am 8. August gefeiert.

September 7. Pfarrer Eppert verspricht in der Frankfurter Kirche 1272
eine neue Präbende für einen dreizehnten Canonicus zu stiften, welches durch das Mainzer Gericht am selben Tage ebenfalls beurkundet wird.

October 2. In dem Dotalpacte zwischen Ludwig Graf von Reineck und Reinhard von Hanau über die Vermählung der Gräfin Elisabeth von

---

im Jahr 1270. Schannat hist. Fuld. 200. Prob. 12. 34. und Wilkius, (Ticemannus S. 12) wonach Margaretha hier im Katharinen-Kloster gestorben, hat aus des Mönchs Cornelius und Browers Antiquitäten (ed. Antw. 1612. Lib. IV. p. 310) geschöpft, welches neuere Quellen, nach der Gründung des Katharinen-Klosters verfaßt, sind. Dieses Kloster existirte im Jahr 1269 und 1271 noch nicht. Ob nicht das Katharinen-Kloster bei Eisenach, dem Markgraf Albert, mit Einwilligung seiner Söhne eine Schenkung für seine zweite Gemahlin Cunigunde macht, zu dem Irrthum Anlaß gegeben, steht dahin. — Worauf die Sage ihres Ablebens im Weißfrauen-Kloster beruht, ist bis jetzt nicht ermittelt, wenn nicht die bei Fabricius, Res Germ. abgedruckten Res. memor. Saxon, welche p. 244 ihren Tod, neun Monate nach ihrer Ankunft, ins Jahr 1270 als in monasterio D. Virgini dedicato erfolgt, setzen, sie veranlaßt haben. S. auch Fabricii Res. Misnicae 171. Sifr. Epitome ad. 1270.

1272. C. D. 158. 159. 160. Wetteravia I. 122. — Jacob im Hause, Hanauische Genealogie S. 68. — C. D. 160. 161.

Reineck mit Ulrich Graf von Hanau, ist Wolfram Schultheiß von Frankfurt, Zeuge.

December 7. Agnes, Wittwe Conrads von Schönberg, beurkundet, daß in Gegenwart der Officiale von Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, einigen Reichsministerialen, einigen Schöffen der genannten Städte und der Gesammtheit der Schöffen zu Frankfurt, von dem Gerichte dieser Stadt, ihr die nach dem Tode ihres Gemahls zugefallene Erbschaft ihres Bruders, Ulrichs von Minzenberg, förmlich zugesprochen worden, und sie solche demnach ihren Schwestersöhnen Philipp und Wernher von Falkenstein übertrage, indem sie selbst Verzicht darauf leiste.

Zeugen sind: Conrad von Sachsenhausen, Winther von Breungesheim, Wernher von Schelme, Gerlach sein Bruder, Gerlach von Bommersheim, Burcard von Ursel, Conrad von Sulzbach, Heinrich von Hattstein, Hartmud von Sachsenhausen und Conrad von Godela, Ritter, Reichsministerialen und viele andere glaubwürdige Personen.

Die Urkunde ist zu Frankfurt unter der Frau Agnes von Schönberg Siegel ausgestellt.

1273 Januar 21. Deutsch-Meister Cuno hebt die gegenseitige Verbindlichkeit mit dem Kloster Diefenthal zu gegenseitigem Beistand, in einer zu Sachsenhausen ausgestellten Urkunde, auf.

1273. Jan. 21. Guden C. D. IV. 920. Die erste von Sachsenhausen datirte Urkunde. — Febr. 5. C. D. 162. Pertz IV. I. 382. Guden C. D. I. 744. Guden Sylloge 476. — März 1. Würdtwein chron. Schonaug. 150. — April 29. C. D. 163. Die urkundlichen Worte wegen der Wittwe Elisabeth lauten: pro parte bonorum, quae ad eandem ratione hereditatis pertinere debuit, recompensationem vel restaurum, quod dicitur vrsatzen, sic exhibeam et faciam, ut praedictae Elisabeth imponatur silencium perpetuum. Sachsenhausen war damals noch nicht befestigt und noch ein Dorf. — Juli 23. C. D. 164. Wetteravia I. 88. Es geht hieraus deutlich hervor, daß der Zehente nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts der Pfarrkirche zustand; nach dem gleichen Satze: clericus clericum non decimat, und dessen Privilegien der deutsche Orden aber frei war. Der Neunte dagegen, als alter kaiserlicher Pachtzins (census) von den eigenthümlichen Gütern des Palastes, welcher auf der kaiserlichen Schenkung (882) beruhte, blieb stehen. Beide Abgaben waren dieserhalb, wo kein aeque privilegiatus sie zu entrichten hatte, zusammen zu entrichten, und hießen dann quinta. Walters Kirchenrecht ed. I. S. 315-323. Das fünfte Seil, wie es im XIV. und XV. Jahrhundert heißt, wurde von solchen Gütern, die ursprünglich unbezweifeltes Eigenthum waren, noch lange gegeben und veranlaßte meist ein vertragsmäßiges Abkommen mit den Pflichti-

Februar 5. Die Officialen, Ritter, Rathmannen, Schöffen und ge- 1273
sammte Bürger der Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen verbünden sich bis zum 8. September 1273 und von da auf zwei Jahre zu gegenseitigem Schutz dahin, daß

1) wer eine dieser Städte, durch Gefangennehmung ihrer Bürger, Mord, Brand oder Raub angreift und sich dort betreten läßt, zum Ersatz des Schadens angehalten und ebenfalls feindlich angegriffen werden soll.

2) Wer eine Stadt feindlich behandelt, dem sollen die andern jede Unterstützung an Lebensmitteln oder sonstigen Bedürfnissen versagen.

3) Wer oberhalb Worms, unterhalb Mainz, oberhalb Frankfurt, zwischen Frankfurt und Mainz, und um Wetzlar, im Umfang einer Meile,

---

gen. Dieses sehr alte Verzeichniß, so wie die schwürige Materie der nona (census, Pacht) und der decima (kirchlicher Zehnte) ist für die städtische Geschichte von Wichtigkeit und für die Stadtverfassung das wesentlichste Moment, weil daraus der Umfang der königlichen Hofgüter ermessen und sonach bestimmt werden kann, daß sie nicht die ganze Stadtgemarkung umfaßten, mithin eine freie Gemeinde, mit freiem Eigenthum, neben dem königlichen Fiscus und der dazu gehörigen Familia, schon in sehr alter Zeit bestand. Vergleiche Warnkönig Flandrische Rechts-Geschichte I. 340 folg. — Juli 28. C. D. 165. Unter den Zeugen ist der weltliche Richter (judex) Heinricus. Die übrigen sind Scabini und cives. — Juli 30. C. D. 165. — September 29. Urstisii scr. II. 100. Reg. a. h. a. et d. Der Burggraf von Nürnberg war Rudolfs Schwestersohn. Hontheim Prodr. hist. Tr. II. 805. Diese großen Gefolge haben die spätere Bestimmung über deren Zahl veranlaßt, da die freien Wahlen offenbar dadurch beeinträchtigt wurden und die Rüstungen, wie unten zu sehen, große Kosten veranlaßten. — Oct. 1. Joannis spicil. 469. Deutschordens Deduction wegen Marburg und Schiffenberg. N°. 68. Die Urkunde ist datirt VI. Idus Septembr: was jedenfalls unrichtig ist, da Rudolf erst am 29. September gewählt wurde. Ausgestellt im ersten Jahre seiner Regierung ist sie zu Lutree, wo er nach den Regesten keine andere Urkunde in diesem Jahr ausgestellt hat. — December. Reg. 4131. C. D. 166. Guden C. D. III. 798. C. D. 167. 168. Die Benennung: cives alii, viri honesti civitatis kommt hier urkundlich zuerst vor. v. Lersner II. A. 128 führt in diesem Jahr als Schultheißen Conradus de Rudickheim, Conradi filius auf, jedoch ohne Quellenangabe. Wenks Hess. LG. I, 318 Note w. Aeltester Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Mart. Feria post Ciriac Martyr: Heinricus Scultetus. Jun., Rigentii et Laurentii Mart.: Adelheidis de Goddeloch, soror Henrici sculteti. Vergl. 1268. Jul., Mar. Magdal.: Adelheidis uxor militis Hartmudi de Sassenhusen. Jul., Januarii Episc. et Mart.: Hartmud miles de Sassinhusen. Octobr., Adriane Virgin., Demetrii Mart.: Gertrud uxor Hartmudi militis de Sabsinhusen.

1273 eine Burg zu erbauen versuchen sollte, den wollen die Städte aus allen Kräften daran verhindern und die Burg wegschaffen.

Die Urkunde ist zu Mainz unter der Städte Siegel ausgestellt.

An demselben Tage verbinden sich die genannten sieben Städte, keinen andern als König auzuerkennen oder zuzulassen, der nicht von den Wahlfürsten einstimmig gewählt worden.

März 1. schenkt Schwester Luitgard von Frankfurt dem Kloster Schönau einen Hof und drei Mansen zu Griesheim, für das Seelenheil ihrer Aeltern, des Bierbrauers Hartlieb, ihrer Mutter Luicgard und ihres Bruders Ludewig. Ihre Verwandte Gertrud fügt einen Mansus in Griesheim dieser Schenkung zu.

April 29. Hartmud Ritter von Sachsenhausen, verkauft mit Einwilligung seiner Gemahlin Alheidis dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen, Güter in Eckhardshausen und in den Steinbrüchen (inter minis) dieser Villa, nebst einigen Grundzinsen, mit Ausnahme der Wiese in Bucheyes.

Zur Währschaftsleistung (warandia) stellt er als Bürgen: Winther von Breungesheim und Cunrad genannt Schwab, Ritter, mit der Verpflichtung, bei deren Absterben andere an ihre Stelle zu ernennen. Die Bürgschaft soll so lange dauern bis Elisabeth, die Wittwe seines Bruders Heinrich, für ihren Erbantheil befriedigt ist.

Das Stadtsiegel, das Siegel seines Verwandten Conrad von Sachsenhausen und Winthers von Breungesheim, ist angehängt.

Juli 23. Dechant Heinrich (von Ostheim), das Stiftscapitel zu Frankfurt, und Ludwig genannt von Schwalbach, Commendator, und die Brüder des Deutschordenshauses zu Sachsenhausen vergleichen sich durch Schiedsrichter über die von dem letzteren an das erstere wegen seiner Novalfelder im Rotenbruch und dem Wald Dreieich zu entrichtenden Zehenten und Neunten, in der Weise, daß weil der Deutschorden päbstliche Privilegien darüber hat, er den Zehenten nicht ferner, wohl aber den Neunten, wegen der Privilegien des Stifts vom Reiche, in Zukunft zu entrichten habe.

Juli 28. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Rathmannen und die Bürger beurkunden, daß Wolfram Bockshorn einen, bisher gegen Jahreszins besessenen, Garten dem Hartwicus resignirt hat.

Juli 30. Die Abtissin Gertrudis und der Convent des Nonnenklo- 1273
sters in Smerlenbach verkaufen dem Stiftscapitel ihre Güter in Fechenheim und treten mit demselben in geistliche Brüderschaft.

IX.

Rudolf der Erste.

September 29. Werner von Falkenstein, Erzbischof von Mainz, schlägt bei der an diesem Tage zu Frankfurt gehaltenen Königswahl, in dankbarer Erinnerung des ihm bei seiner Reise nach Italien bis an die Alpen und von da zurück gegebenen sicheren Geleits, den Grafen Rudolf von Habsburg den versammelten Fürsten zum Könige vor, welcher damals grade vor Basel zu Felde lag.

Er machte geltend, daß ein weiser und kräftiger Mann, einem reichen und mächtigen vorzuziehen sey.

Der Herzog von Baiern, welcher seine Gemahlin, wegen unrechtem Verdacht des Ehebruchs hatte hinrichten lassen, fragte den anwesenden Burggrafen von Nürnberg, Vetter Rudolfs: wie er sich gegen denselben sichern könne? Ob er nicht eine Tochter habe, die er ihm zur Ehe geben werde? Dieser erwiederte: Rudolf habe sechs Töchter und er verbürge sich dafür, daß er ihm eine geben würde, worauf der Herzog dem Erzbischof von Mainz beistimmte.

Als dieses der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg hörten, die noch unvermählt waren, willigten sie, auf erhaltene Bürgschaft, daß sie Töchter Rudolfs zu Gemahlinnen erhalten würden, ebenfalls ein, und so wurde Rudolf einmüthig erwählt. Alb. Argent.

Der Erzbischof Heinrich von Trier war mit 1800 Rittern, Bewaffneten und Vasallen bei der Königswahl in Frankfurt. Gest. Trevir.

October 1. Johann Herzog von Sachsen, stellt hier einen Willebrief aus, über das von König Wilhelm dem Grafen Hermann von Henneberg gegebene Lehen des Braubacher Zolls.

October 7. Der erwählte König Rudolf verspricht dem Erzbischof

Heinrich von Trier 1555 Mark, als Ersatz der bei seiner Königswahl gehabten Unkosten.

October. Derselbe empfiehlt dem Burggraf von Friedberg, dem Vogt in Wetzlar, den Schultheißen in Frankfurt und Gelnhausen, den Deutsch-Orden zu schirmen.

Am 5. December bestätigt er zu Worms der hiesigen Stadt alle Rechte, welche sie von Kaiser Friedrich und anderen vor diesem erhielten.

December 26. Die Schenkungsurkunde Werners von Minzenberg und der beiden Gottfriede von Eppstein an das Kloster Retters, bezeugen: Con- von Godeloch, und Heinrich Schultheiß von Frankfurt.

December 31. König Rudolf verbietet dem Schultheißen und den Bürgern gemeinlich zu Frankfurt, von den Bürgern Gelnhausens weder am Main noch sonst wo Zoll zu erheben.

Der Comthur Ludwig und die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen versprechen dem Marquard Bluel lebenslänglich Wohnung und Kost zu geben, wofür sie bekennen, von demselben alle seine Güter in der Villa Sachsenhausen und einen halben Mansus in der Gemarkung der Villa Driburg erhalten zu haben.

Zeugen sind außer den Ordenspriestern und Brüdern: Schultheiß Wolfram, die Ritter Cunrad von Sachsenhausen, Winther von Breungesheim und Gottschalk, dann die Schöffen Bertold von Heldebergen, Cunrad Wobelin, Arnold Bumester, Wernher von Wanebach, Gottfried von Bischofsheim und andere Bürger, ehrbare Männer dieser Stadt. Angehängt ist das Stadtsiegel.

Ritter Hartmud von Sachsenhausen verkauft dem Deutschorden daselbst einige Güter im Dorfe Erhardshausen und einen Solidus von dem Hause auf dem Kornmarkt, welches Konrad von Geisenheim gehörte.

1274 März 20. Ludwig von Isenburg schenkt dem deutschen Haus zu Sachsenhausen die Pfarrkirche zu Mörlen, Holzburg und Hesterheun, das Viertheil des Zehnten zu Lang Gros und andere Gefälle.

1274. März 20. Buri v. Bannforsten 92. — April 16. Guden C. D. II. 186. Schiffenbergische Deduction UB. 26. N°. 35. — Mai 8. C. D. 169. Joannis spicil. 304. Die Gefälle, welche die Ritter von Sachsenhausen als Ersatz geben, sind in Sachsenhausen, Anspach, Westerfeld, Weilnau, Ems, Rosbach und Rodingsthal. Die Urkunde ist in Frankfurt ausgestellt. Die Herren von Eppstein waren Vögte

April 16. Die deutschen Herren zu Sachsenhausen kaufen für die Ballei Schiffenberg Güter in Lützellinden.

Mai 8. Gottfried von Eppstein der ältere und Gottfried sein Sohn, willigen hier in den Verkauf der Einkünfte der halben Vogtei in Birgel, von Seiten des Ritters Hartmud von Sachsenhausen (unter Einwilligung seines Enkels Conrad) an das St. Petersstift in Mainz, und bekennen für ihre lehensherrlichen Rechte von besagtem Hartmud, Ersatz erhalten zu haben.

Hartmud trägt ihnen dagegen seinen Baumgarten, an seinem Hof in Sachsenhausen gelegen, und Gefälle in Anspach, Westerfeld, Oberweilnau, Ems, Brambach, Rosbach und Rodingesdal zu Lehen auf.

In den Urkunden, die Bestätigung der Privilegien der römischen Kirche durch König Rudolf betreffend, vom 9. April und 6. Juni, ist der zu Frankfurt am 23. April 1220 gefaßte Reichsschluß eingerückt.

Juni 25. Der Dechant Heinrich (von Ostheim) und das Stiftscapitel der Frankfurter Kirche geben dem Ritter Werner Schelm ihren Fruchtzehenten zu Bergen in Erbpacht, welches derselbe bescheinigt.

September 1. König Rudolf ermächtigt den hiesigen Schultheiß Heinrich, Namens seiner, die Mühlwasser zu verpachten.

In diesem Jahre werden die Fürsten zur Reichsversammlung nach Frankfurt unter dem neuen Könige geladen. Ann. Steron., Chron. Henr. Praep. Oetting.

September 20. erfolgt unter Rudolf I. für Zürch und alle andere Reichsstädte die Reichssatzung, daß sie nicht an auswärtige Gerichte dürfen geladen werden, sondern allein vor den Stadtgerichten zu Recht stehen sollen.

Nachdem am 4. Januar Wernher, Erzbischof von Mainz, die Ein- 1275

---

des Frohnhofs in Frankfurt und hielten dort dreimal im Jahr das ungebotene Ding. Pertz mon. IV. I. 398. — Juni 25. C. D. 170. 171. Wetteravia I. 88. — September 1. C. D. 171. Reg. 4173. Freher scr. I. 561. Oefel Res Boic. I. 687. Vergl. Schannat hist. Fuld. Prob. 35, wo die Nachricht gegeben wird, daß zwei Ebersberge auf der Reise zum Reichstag verunglückt sind. — September 20. Pertz V II. 399. Frankfurt insbesondere erhält das privilegium de non evocando in besonderer Ausfertigung für sich erst i. J. 1291 und 1294. Die Reichsstädte werden bezeichnet als civitates, nobis et imperio attinentes.

1275. Jan. 4. bis März 23. Buri Drei-Eichisches Urk. B. 91. 92. Guden

1275 willigung zum Austausch des Patronatsrechts der Kirche in Präungesheim und der Capelle in Rödelheim zwischen den Deutschordensherrn zu Sachsenhausen und Wernher von Falkenstein gegeben und mit dem König Rudolf am 10. Januar den Ankauf von Theilen des Zehenten in Präungesheim durch den Deutschorden von Wernher von Falkenstein genehmigt hatte; der Austausch am 18. Februar auch geschehen war, genehmigt Rudolf I. am 23. März zu Mainz dieses Geschäft und erwähnt, daß dem Könige als Ersatz sechs Mansen zu Niedererlenbach und eine Mühle gegeben worden.

Die königliche Urkunde ist bezeugt, unter andern vom Schultheiß von Frankfurt und Conrad von Godeloch.

März 23. Gottschalk von Königstein, Rector der Capelle des hl. Nicolaus, vermacht dem Kloster Schönau 15 Solidus jährlichen Zinses von dem Haus des Conrad Medenmecher.

Unter den geistlichen Zeugen sind von hier, Dechant Heinrich, Cantor Christian, Custos Hartmann, Scholaster Johannes (de Roda).

März 27. Ritter Gerlach von Rorbach bekennt, von dem Frankfurter Stiftscapitel dessen Mansus in Soden in Erbpacht erhalten zu haben.

April 3. Die Brüder Bopo und Rudolf, Grafen von Wertheim, und Mathilde, Bopo's Gemahlin, geben dem Schultheissen Heinrich von Frankfurt den Hof und die Güter in Sulzbach zu eigen, welche Ritter Hartmud von Sachsenhausen bisher von ihnen zu Lehen getragen, jetzt aber resignirt hat.

Die Zeugen sind: die edle Matrone Elisabeth Gräfin von Nassau, Hartmud von Sachsenhausen, Werner von Glasoven, Cunrad von Karben, Hartmann von Michelenbach, Cunrad von Alsveld, Volmar genannt Crap, und Johannes von Ovenbach Bürger von Frankfurt.

September 9. König Rudolf verleiht den Reichsministerialen Peter

---

cod. dipl. IV. 928 929. Reg. 4197.— März 23. C. D. 171. Wetteravia I. 100. 105. 114. Würdtwein Chron. Schonaug. 154. Die unterm 23. März vom Könige Rudolf zu Mainz ausgestellte Urkunde ist von einem nicht namentlich genannten Schultheißen von hier unterzeichnet. Eine handschriftliche Notiz von Kindlinger aus dem Archiv zu Lich gibt für dieses Jahr einen Schultheißen Nibelungus an, welcher Name hier sonst nicht vorkommt. — März 27. C. D. 172. — April 3. C. D. 173. — Sept. 9. C. D. 173. — Sept. 23. C. D. 174. — Oct. 3. u. 29. C. D. 174. 175.

von Bertholfesheim und dessen Sohne, zur Entschädigung für eine von den Burgmannen der Grafen von Leiningen erhaltene Verletzung, sechs Mark jährlicher Einkünfte vom Schiffszoll zu Frankfurt als Mannlehen, so lange bis er die erhaltenen 60 Mark zum Ankauf von Gütern verwendet und sie von Kaiser und Reich zu Lehen erhalten.

September 23. Erzbischof Wernher von Mainz beauftragt den Scholaster von St. Maria auf den Greden, die königlichen Beamten zu Ingelheim zur Entrichtung der Nona von den Reichsgütern daselbst und zum Ersatz des Entzogenen durch die Besitzer dieser Güter, an das Frankfurter Stiftscapitel anzuhalten.

October 3. Demudis von Hohenhaus verkauft dem Kloster Arnsburg einen Grundzins von einem bei den Predigern gelegenen Hause und stellt zu Bürgen für die nachträgliche Einwilligung ihrer minderjährigen Kinder Sifrid und Margaretha, die Erben dieses Zinses, den Stifts-Kämmerer Sifrid und ihren Sohn Conrad.

Zeugen sind: Herr Albert, Pfarrvicar in Ursel, der Herr Pfarrvicar in Eschersheim, der Bruder Kellner Heinrich, Priester und Mönch in Arnsburg, Bruder Wernher, Rector des Hofs in Frankfurt, Wicker von der Brücke, ihr Mitbürger, und viele andere.

October 29. Erzbischof Wernher von Mainz beauftragt den Dechant der Aschaffenburger Kirche einen, zwischen dem Frankfurter Stiftscapitel und Peter, dem Rector der dortigen St. Georgs-Capelle, über dessen Canonicat abgeschlossenen Vertrag zu untersuchen und Namens seiner zu bestätigen.

Januar 11. Herr Wernher von Mincenberg belehnt den Schultheiß **1276**
Heinrich von Frankfurt, Sohn des ehemaligen Schultheiß Wolfram, mit der Mark jährlichen Zinses, welche Wigand von Heldebergen bisher von ihm zu Lehen gehabt, nun aber resignirt und verkauft hat.

1276. C. D. 175. 178. 179. Reg. 4254. 4256. Im neueren Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Januar., Convers. Pauli: Ripertus de Sassinhusen. Kuchenbecker anal. Hass. VIII. 293. Buri von Bannforsten 65. Reg. 4267. Der bei Meichelbeck, hist. Fris. II. 80 erwähnte Reichstag war in Nürnberg. Während früher der Schultheiß immer Scultetus de Frankenford, oder Sc. Frankenfordensis heißt, wird er in diesem Jahr zum erstenmale Sc. civitatis in Fr. genannt, welche Benennung jedoch später mit den früheren wieder abwechselt. v. Lersners Chron. I. A. 531.

1276 Diese Zinsen werden entrichtet vom Vogt Wernher von Rendel für die Wiese Kulesrot, von Henricus Longus von dem Acker Bessinges awe, von Rudger von Dorfelden von einem halben Mansus, und von Heinrich Colnerer von Niederdorfelden von einer Hofraithe und einer Hofstätte.

Mai 24. König Rudolf giebt den Rittern Heinrich Schultheiß in Frankfurt, und Werner Schelm, welche ihm zwei Theile der Burg zu Rödelheim übertragen haben, jedem drei Mark Einkünfte von den drei Mansen in der königlichen Villa Praunheim und den dritten Theil der Pruelwiese nebst einem Hof zu Burglehen, wofür sie ihre Burgmannenpflicht so lange in Friedberg leisten sollen, bis die Burg Rödelheim, durch Resignation der übrigen Mitbesitzer, ganz an das Reich gekommen seyn wird.

Mai 30. Ritter Hartmud (von Sachsenhausen) verkauft mit Einwilligung seiner Gemahlin Alheid, Cunrads, Johannes und Riperts, den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen eine reichslehenbare Hofstätte und ein steinernes Haus daselbst, mit dem Versprechen innerhalb Jahresfrist die Genehmigung des Königs Rudolf beizubringen, und die Ansprüche der Tochter seines Bruders, Lisa, aus eignen Mitteln zu beseitigen.

Bürgen sind: Hartmud selbst, Hartmud von Cronenberg, Herr Conrad Swevus, Ritter, wovon bei einem Todesfalle einer Einlager halten soll, bis ein anderer an seine Stelle gekommen.

Zeugen sind: Herr Ritter Volrad, dermalen Vicar des Stadtschultheißen, Herr Volmar, Bürger, Cunrad von Ovenbach, sein Bruder, Friederich von Omenstat, Wernher von Wanbach, Ludwig Pannifex, Wicger an der Brücke, Arnold von Glauburch, Johann von Weter, Wicger, Bruder Herrn Volmars, Gyselbert von Holzhausen, Hartmud von Wollenstat und viele andere glaubwürdige Personen.

Juli 1. Gottfried der ältere von Eppstein, belehnt den Frankfurter Schultheißen Heinrich mit einem jährlichen Wagen Wein, seines Gewächses.

August 10. Der Stadt-Schultheiß (Scultetus civitatis) Heinrich erklärt, daß König Rudolf den Verkauf der reichslehenbaren Hofstätte und des steinernen Hauses von Seiten des Ritters Hartmud an die Deutschordensbrüder genehmigen werde, und daß ihm Hartmud für das Reich bereits andere Güter von gleichem Umfang und Werth zum Ersatz angewiesen habe.

August 18. König Rudulf verzeiht den Frankfurter Bürgern eine von ihnen geläugnete Empörung und erklärt dieselben, nachdem sie ihm zwölfhundert Mark gezahlt haben, frei von allen Abgaben von jetzt bis Weihnachten und von da auf drei Jahre, dergestalt jedoch, daß sie auf die drei nächsten Weihnachten jedesmal dreihundert Mark zahlen sollen.

August 27. Derselbe genehmigt den Verkauf Ritter Hartmuds von Sachsenhausen an den Deutschorden, (Mai 30., August 10.) und den Ersatz, durch einen Garten und Fischweiher in der Villa Sachsenhausen.

August 29. Der König verleiht dem Schultheiß Heinrich, Sohn des ehemaligen Schultheißen Ritters Wolfram, fünf Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen und verpfändet ihm bis zur Bezahlung von fünfzig Mark den königlichen Hof zu Crüftel.

August 30. Derselbe verspricht den Rittern Winther von Breungesheim, Wernher Schelm, Eberwin von Breungesheim, Heinrich Schultheiß von Frankfurt, Theoderich Schelm und Cunrad von Sachsenhausen, welche ihm und dem Reich die Burg Rödelheim zu Lehen aufgetragen haben, daselbst ohne ihre Einwilligung keine mächtigeren Burgmannen zu setzen.

Der Guardian, Minoriten-Bruder Heinrich, und der Comthur Ludwig vom Deutschorden in Frankfurt, beglaubigen eine Urkunde des Pabstes Clemens, zu Perusia am 12. Februar gegeben.

December 1. König Rudolf ertheilt Gottfried von Eppstein für Braubach Stadtrecht, wie andere Städte haben. (Erhält 1289 Frankfurter Recht.)

In diesem Jahr wird eine Urkunde Rudolfs von Hohenweisel zu Bergen ausgestellt und mit dem Siegel des Abts von Haina, der Frankfurter Kirche und der Stadt versehen, so wie die Bürgen wegen des Verkaufs des Schlosses Hayn durch Jutta von Bickenbach, Einlager in Frankfurt zu halten versprechen.

Durch das große Wasser und den Austritt des Mains, soll die steinerne Brücke beschädigt worden seyn.

März 1. Der Scholaster Johann von Rodahe stiftet die Vicarie zur 1277

1277. Würdtwein Dioeces. Mog. II. 674-676. Wetteravia I. 100. 105. 122. — C. D. 181-183. Reg. 4310. Consules et universi cives kann auch übersetzt

1277 hl. Katharina, mit Einwilligung des Dechants Heinrich, des Cantors Christian und des Pfarrers Erpert, mit der Verbindlichkeit, das Jahrgedächtniß seiner, seiner Aeltern und aller Verwandten, Herrn Ulrichs von Mincenberg, so wie aller seiner Wohlthäter zu begehen. Derselbe dotirt sie mit Gütern in Arheiligen, Bischofsheim, Zinsen und Häusern in Frankfurt. Herr Wolfram Schultheiß in Frankfurt, bestätigt neben den genannten Geistlichen die Urkunde mit seinem Siegel.

Juni 3. Stadtschultheiß Heinrich und die Schöffen beurkunden einen Vergleich zwischen den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen und dem Frankfurter Bürger Wolfram mit Einwilligung dessen Frau Gertrud.

Derselbe überläßt ihnen alle seine unbeweglichen Güter, und die Hälfte der beweglichen, wenn er ohne Erben von seiner Frau Gertrud zu haben, verstirbt, erhält er aber Erben, so gehört diesen alles bewegliche Vermögen.

Die bedungene Pension erhält nach seinem Tode dessen Frau zum Theil.

Sollte jedoch der abwesende Sohn Wolframs, gleiches Namens, zurückkommen, so ist die ganze Schenkung ungültig.

Juni 27. Pabst Clemens bestätigt die vom Scholaster Johann von Rodahe am 1. März gemachte Stiftung.

Juli 24. König Rudolf beauftragt den Schultheiß Heinrich, dem edlen Mann Reinhard von Hanau zehen Mark jährlicher Einkünfte als Rödelheimer Burglehen anzuweisen, bis diesem und seinen Erben Einhundert Mark ausbezahlt seyn werden.

August 26. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Bürgermeister und Rath (consules et universi cives) bestimmen den Zoll, welchen die, mit Eisen beladenen Wagen der Wetzlarer Bürger, in der jährlichen Messe oder außerhalb derselben, der Verkauf mag an Frankfurter Bürger geschehen oder an Fremde, zu bezahlen haben.

November 2. Schultheiß Heinrich bestimmt den Königszins nach dem Eide der Schöffen in Bergen, welchen ihm, so lange er Reichsschultheiß

---

werden: die Rathmannen und die Bürger gemeinlich. Jacquin Chr. Praed. C. Pr. N°. 21. Mscr. Obgleich am 1. März Wolfram und am 3. Juni Heinrich als Schultheißen vorkommen, so giebt dieselbe Kindlingerische Notiz, welche zu 1275 angeführt ist, auch hier den Namen Nibelungus. — Guden C. D. II. 203. 172. In diesem Jahre kommt die Benennung scultetus imperii zum erstenmale vor.

ist, das Kloster Haina jährlich in den Hof des Königs zu Frankfurt mit vierzehn Malter Hafer zu entrichten hat.

In einer Renovationsurkunde des Krankenhauses Aldenburg werden zehen Solidus vom Hofe Humisbach zu den Luminarien der Prediger in Frankfurt aufgeführt, welche von der Meisterin, der edlen Frau Gertrudis, Tochter der heiligen Elisabeth, Schwester der Herzogin Sophie von Brabant, gestiftet wurden.

Das Mainzer geistliche Gericht beurkundet, daß der Frankfurter Ca- 1278
nonicus Peter sich mit dem in seiner Streitsache wider das Stiftscapitel ergangenen Spruch zufrieden erklärt, und das Uebereinkommen getroffen habe, erst nach dem Tode des Wigand von Fulda, zu dessen Präbende er auf die Bitte Königs Rudolf angewiesen war, einzurücken.

Februar 15. Pfarrer Eppert und Volmar, die Vorsteher und andere Brüder des Hospitals zum heiligen Geist bekennen, dem Kloster Schönau von den Gütern des Gottfried von Bischofsheim und seiner Frau Benigna acht Achtel Frucht schuldig zu seyn.

Februar 20. König Rudolf zeigt den vier wetterauischen Städten, seinen eifrigen und ergebenen Anhängern, sein körperliches Wohlbefinden und den glücklichen Gang der Reichsgeschäfte an, auch daß er ihre Gnaden, Freiheiten und Rechte nicht allein erhalten, sondern noch vermehren wolle.

Mai 30. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden, daß Giselbert von Holzhausen und seine Gattin Kunegund dem Nonnenkloster Marienborn den Zins auf dem Hause des Wetzlarer Bürgers Conrad von Herberen und sechs Malter Frucht auf einen halben Mansus bei Erlenbach übergeben haben.

Juni 24. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog von Baiern, die Grafen Albert von Hohenbert (g), Eberhard von Katzenelenbogen, Friedrich von Leiningen, die Mainzer, Strasburger, Basler, Wormser, Speierer, Colmarer, Schlettstädter, Hagenauer, Weißenburger, Oppenheimer, Binger, Weseler, Bopparder, Frankfurter, Gelnhäuser, Friedberger, Wetzlarer Bürger schließen einen Landfrieden von den vergangenen Pfingsten an, auf zwei Jahre, besonders gegen diejenigen, welche ungerechte Rheinzölle erheben wollen.

1278. C. D. 183-187. Reg. 4331. Rudolf gedenkt der Consuln (des Raths) zuerst.

Geistliche und Weltliche, welche den Rhein befahren, sollen zu Mainz und Boppard den zum Schutze des Friedens bestimmten Beitrag bezahlen und ungehorsame oder gegen diesen Frieden sich auflehnende Bürger sind von diesem Schutze und dem Schadensersatze ausgeschlossen.

Juli 10. Erzbischof Wernher von Mainz überläßt dem Frankfurter Schultheiß Heinrich den ihm gebührenden Zehenten von dem, im Dreieich gelegenen Walde Bomgart, den der letztere und der Unterschultheiß Volrad vom Reiche zu Lehen erhalten und nun urbar gemacht hat, für die nächsten zehen Jahre, gegen eine jährliche Abgabe.

September 8. Pfarrer Erpert entscheidet als Schiedsrichter durch ein Zeugenverhör einen Streit zwischen dem Kloster Schönau und Adelheid, der Wittwe Wigands von Aldenstadt, in Betreff neun Juchert Land in Westenhols.

October 16. Der Dechant Herrmann und das Stiftscapitel vererbpachten der alten Vogtin Adelheid von Tribur und deren Erben, die Nona ihrer Kirche in Tribur und Steden.

Der Vogt Giso, der Schultheiß und die Schöffen der Villa Tribur bezeugen diese Urkunde.

October 30. Schultheiß Heinrich bekennt von Herrn Gottfried von Eppstein, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, mit der Vogtei in Hedernheim belehnt zu seyn.

1279 Februar 10. Ritter Hartmud von Sachsenhausen verkauft mit Einwilligung seines Sohnes Cuno und mit Genehmigung der Herrn Philipp und Wernher von Mincenberg an den Schultheiß Heinrich, die Güter zu Niederrad, welche der letzte bisher von denselben zu Lehen gehabt.

Wegen der Einwilligung seiner minderjährigen Söhne, die nach ihrer erlangten Großjährigkeit erfolgen soll und zur Währschaft (warandia) auf

---

1279. C. D. 188-194. Reg. 4364. 4366. 4367. Guden C. D. III. 799. De Lang Reg. IV. 99. — Grüsners dipl. Beitr. 2s Stück 57-60. Die Stelle in H. Mutius in Chr. Germ. L. 21, Rudolf habe in diesem oder dem folgenden Jahre, nach beendigtem Kriege mit Ottocar, die Reichsfürsten nach Frankfurt zusammenberufen, um über die Zerstörung der Raubschlösser zu verhandlen, beruht auf einem Mißverstande des zu Wien erlassenen Reichsschlusses wegen der Burgen. Pertz IV. I. 423. Auch Trithem in Chron. Hirsaug. ed. Basil. erzählt diese Begebenheit, jedoch unterm Jahr 1281. p. 257. — Aus dem Deutschordens Saalbuch, was, so wenig, wie das Original der Urkunde dermalen aufzufinden ist.

ein Jahr länger, stellt er zu Bürgen die Ritter Cuno von Cronenberg und 1279
seinen Bruder Franko, Cunrad Suevus von Breungesheim, Conrad von Sachsenhausen und seinen Sohn Cuno, welche bis zur Hebung etwa entstehender Ansprüche Einlager in Frankfurt halten sollen.

März 21. Der Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Bürgermeister und Rath verkaufen dem Herrn Arnold von Glauburg und dem Herrn Giselbert von Holzhausen jenem über acht und diesem nahe an vier Mansen von dem unteren Stadtwald.

April 20. Wicker, Sohn des Frankfurter Bürgers Harpernus, vergleicht sich mit den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen über eine Schenkung von Haus und Gütern, die er mit seiner verstorbenen Frau Gisla ihnen gemacht, dergestalt, daß das zunächst an der Brücke gelegene Haus ihnen nach seinem Tode ohne weiteres, das entferntere aber, welches daran stößt, nur dann, wenn er und seine (zweite) Frau Dankmudis von Mainz, ohne Kinder sterben, zufallen. Erhalten sie Kinder, so sollen diese in alle seine Besitzungen succediren. Sterben diese aber ohne Kinder zu hinterlassen, so soll auch dann das Haus den Deutschordensbrüdern, mit Ausschluß aller übrigen Erben gehören.

April 21. Erzbischof Wernher von Mainz erlaubt auf Bitte der Dominicaner in Frankfurt dem Bischof Johann von Licowien zwei Altäre in ihrer Kirche weihen zu dürfen und ertheilt denen, welche dieser Handlung beiwohnen, einen Ablaß.

Mai 3. Bischof Inzelerius von Budua ertheilt in einer, zu Friedberg ausgestellten Urkunde denjenigen, welche die Kirche der Dominicaner zu Frankfurt besuchen, Ablaß. Ein gleiches verfügt am 3. Juni der Bischof Berthold von Würzburg und der Bischof Heinrich von Speier am 22. Juni.

Juni 27. König Rudolf zeigt von Wien aus den Städten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar an, daß er, nach ihrer Bitte an die Edlen Philipp und Wernher von Falkenstein geschrieben und ihnen befohlen habe, die Städte wegen geschehener Aufnahme höriger Leute nicht weiter zu belästigen, sondern diese Streitsache bis zu seiner Anwesenheit in dortiger Gegend beruhen zu lassen.

Seine Angelegenheiten ständen übrigens, wie sein körperliches Befinden, gut.

Sollten die gedachten Edlen von Falkenstein nicht nachlassen die Städte

1279 zu beläſtigen, ſo ſollen ſich dieſelben an den Edlen Eberhard, Grafen von Katzenelenbogen wenden, an den er ebenfalls geſchrieben und der ihnen an ſeiner Statt beiſtehen werde.

Juli 29. König Rudolf beſtätigt in Wien die Zuweiſung von vier Mark jährlicher Einkünfte aus der Frankfurter Münze, welche Namens ſeiner der Frankfurter Schultheiß Heinrich, dem Ritter Sifrid von Heuſenſtamm gemacht hat.

Juli 31. König Rudolf genehmigt die von dem Schultheiß Heinrich, in Gemäßheit des königlichen Befehls vom 24. Juni 1277, dem Edlen Reinhard von Hanau als Rödelheimer Reichsburglehen ertheilte Anweiſung auf Gefälle in Bergen.

Juli. Herr Gottfried von Eppſtein bekennt zu Gunſten des Kloſters Arnsburg auf die zwei Manſen zu Hapershoven und den Hof in Frankfurt, der ſonſt dem Canonicus Rudeger gehörte, kein Recht zu haben.

September 11. Der Frankfurter Bürger Gerlach, Sohn des Conrad von Wullenſtadt ſchenkt nebſt ſeinen Töchtern Dina und Uda, dem Kloſter Arnsburg die von ſeinem Vater ererbten in Frankfurt, Maſſenheim, Vilbel und Oberwüllſtadt gelegenen Güter.

Unter den Zeugen ſtehen: der Scholaſter Magiſter Johannes, der Kämmerer Sifrid genannt von Wedera, Cantor Criſtanus, Johann genannt Leo, Canoniker zu Frankfurt und der Prieſter Ludewig; Ritter Heinrich, Scultetus major und Heinrich, Scultetus minor, nebſt dem Schöffen Conrad Webelin und den Rathmannen Hartwin von Rebenſtoc, Conrad, Sohn Conrads von Wullenſtat, Heinrich Fiol.

September 19. Pabſt Nicolaus III. trägt dem Frankfurter Capitel die Unterſuchung des Zuſtandes des Kloſters Retters auf.

October 17. In der Rachtung zwiſchen Gerlach, Herrn zu Limburg, und den Schöffen dieſer Stadt wird bedungen, wenn die Schöffen über das zu findende Recht nicht einig werden können, ſollen ſie das Recht der Stadt Frankfurt ſuchen.

Die Urkunde hat das Frankfurter, Wetzlarer und Friedberger Stadtſiegel.

Ritter Hartmud von Sachſenhauſen verkauft ſeine Güter, nämlich das Dorf Rode mit allem Zubehör, an den Schultheiß Heinrich von Frankfurt, nach Lehenrecht.

Januar 21. Ein Priester, Heinrich von Strasburg, vermacht den 1280
Reuerinnen verschiedene Grundzinsen und bedingt, daß seine in diesem Orden befindliche Tochter Hadewigis dieselben lebenslänglich beziehen soll.

Januar 29. Ulrich Herr von Hanau genehmigt die, vom Ritter Richwin von Marienborn auf seinen Todesfall verordnete Uebertragung aller, von ihm zu Lehen tragenden Güter auf Heinrich, den gewesenen Frankfurter Schultheißen.

Februar 8. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Rathmannen und Bürger beurkunden, daß Cunrad Wobelin dem Kloster Arnsburg einen Grundzins von dem Hause des Bartscherers Heinrich, Bürger in Frankfurt, verkauft hat.

Die Währschaft nach Frankfurter Recht wird vor Gericht versprochen. (Warandia secundum consuetudinem civitatis).

Februar 25. Ritter Richwin von Carben und seine Gemahlin Gisela verkaufen dem Kloster Arnsburg drei Juchert, bei Praunheim gelegener Wiesen.

Die Urkunde ist mit dem Stadtsiegel versehen und vom Schultheiß Heinrich, vom Unterschultheiß Heinrich, Rittern von Phrumheim, seinen Verwandten, Schöffen und andern bezeugt.

März 2. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Rathmannen und die Gemeinde beurkunden, daß der ehemalige Canonicus Sifrid von Wedera einen Grundzins an die Beginen Cristine und Jutthe, seine Verwandten, und nach deren Tode an das Kloster Arnsburg vermacht habe.

März 14. Dieselben bezeugen, daß das Kloster Schönau von Luzo Rusere und dessen Ehefrau Elisabeth, einen halben Mansus im unteren Wald neben Rudolf von Grünberg erkauft haben.

März 15. König Rudolf befiehlt den Frankfurter Zöllnern von den Strasburger Bürgern nach altem Herkommen keinen Zoll zu erheben, damit diese umgekehrt bei sich, von den Frankfurter Bürgern auch keinen solchen verlangen.

März 24. Gottfried Herr zu Eppstein, giebt dem ehemaligen Schultheißen Heinrich den dritten Theil der Vogtei in Urbruch zu Lehen, nach-

---

1280. C. D. 194-198. Reg. 4382. Guden C. D. II. 213.— C. D. 198-201.— Aus dem nicht mehr vorhandenen Deutschordens Saalbuch. Die Urkunde selbst ist nicht zu finden.

dem Rippert, der Sohn des Ritters Conrad von Sachsenhausen, ihm solche resignirt hat.

Mai 6. Ein Streit zwischen Ludwig von Isenburg und Wetzlar wird durch Vermittelung der zu Friedberg anwesenden Städte verglichen.

Der Arzt Magister Jacob schenkt dem Kloster Arnsburg seinen, durch seine Praxis erworbenen Hof in Frankfurt, sammt Gebäuden und Zubehör.

Mai 19. Die Ritter von Heusenstamm beurkunden, daß sie mit den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen übereingekommen sind, den zwischen ihnen wegen Gütern in Bornheim obwaltenden Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Mai 29. Der Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Rathmannen und die Gemeinde zeigen der Stadt Strasburg an, daß sie nach dem gemeinschaftlichen Privileg des Königs Rudolf, das sie dankbar annehmen, den Strasburger Bürgern keinen Zoll mehr abverlangen werden und dagegen gleiche Begünstigung für ihre Mitbürger erwarten.

An demselben Tage machen Bischof Conrad zu Strasburg, Meister Hartmud von Schiltenheim, die Rathmannen und die Gemeinde eine gleiche Anzeige nach Frankfurt.

December 21. Der Comthur Anselm und die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen geben ihr in Frankfurt gelegenes Haus zur Widen Dure an Arnold Pluger und seinen Bruder Heinrich, Conrad von Kelsterbach, Friederich, unter den Juden wohnend, Walther Rosenphus, Conrad, Herbord von Wullenstat, Herbord von Libesberg (Hartmann von Grünberg), Hartung von Kaldebach und ihre Erben in Erbpacht, und lassen sich von denselben für den jährlich zu entrichtenden Zins von zehn Mark noch besondere Sicherheit bestellen.

Werner Herr zu Minzenberg, verkauft dem Deutschorden eilf Mansus in Eckenheim. Unter den Urkundenzeugen ist Schultheiß Volrad von Frankfurt.

1281 Januar 4. Das Stiftscapitel und der Stadtrath zu Wetzlar beurkunden, daß die Wetzlarer Bürger Rupert von Dridorf und dessen Frau Gu-

---

1281. C. D. 202-204. Reg. 4423. — C. D. 204-205. Reg. 4442. — C. D. 205. Wetteravia I. 88. Reg. Rudolfi.

dela dem Stiftscapitel zu Frankfurt zwei, im Affenstein gelegene, Mansen verkauft und übergeben haben.

Februar 10. König Rudolf verleiht dem Schultheißen Heinrich von jedem zu Frankfurt wohnenden Juden eine Mark, bis auf Widerruf.

März 12. Erzbischof Wernher zu Mainz ertheilt denen, welche zur Erbauung der Carmeliterkirche und der Klostergebäude während der nächsten fünf Jahre Beistand leisten und an bestimmten Tagen die Kirche besuchen, vierzigtägigen Ablaß.

April 27. Die Priorin Petrissa und der Convent des Klosters der Reuerinnen verpflichten sich, niemals zu einer andern Ordensregel überzugehen, bei Strafe, daß in diesem Fall ihr Kloster und ihre sämmtlichen Besitzungen dem Dechant und Capitel des Münsters in Frankfurt verfallen seyn sollen.

Juni 17. Erzbischof Heinrich von Trier ertheilt vierzigtägigen Ablaß denen, welche die Dominicanerkirche besuchen.

August 5. König Rudolf bestätigt die im Jahr 1252 von König Wilhelm im Lager vor Frankfurt geschehene Verleihung von Namur ꝛc., an Johann von Avesnes.

September 22. Der Dechant und das Stiftscapitel verpflichten sich unter einander eidlich, hinfüro Niemand zum Dechant oder Canonicus aufzunehmen, wenn nicht forderſamſt eine der vorhandenen Präbenden erledigt ist.

December 12. König Rudolf beurkundet den von ihm zwischen dem Erzbischof Wernher von Mainz und den Grafen von Sponheim vermittelten Frieden. Bei fernerer Störung des Friedens verspricht der König der Mainzer Kirche mit den vier wetterauischen Städten, mit Oppenheim, Wesel und Boppard zu Hülfe zu kommen.

December 23. Schiedsspruch von Seiten des erzbischöflich Mainzischen Delegaten zwischen Magister Eckehard, Canonicus und dem Stiftscapitel, die Früchte vom vierten Jahr der Präbende des ersteren betreffend.

König Rudolf ertheilt der Stadt Camberg Frankfurter Recht.

Januar 15. König Rudolf gestattet zu Oppenheim den Reuerinnen, 1282

1282. C. D. 206-210. Reg. 4465. Buri von Bannforsten 93. Die Benennung capella nostra im Privileg Rudolfs zeigt, daß ihm die drei genannten früheren

1282 sich aus den benachbarten Reichswäldern mit so viel Holz zu versehen, als sie zu ihrem täglichen Gebrauche bedürfen.

März 15. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden, daß das Kloster Schönau von den Frankfurter Bürgern Wernher von Rosbach und Rudolf, dessen Schwager, mit Einwilligung ihrer Erben, Scheuer, Hof und Haus in Frankfurt erkauft haben.

Zeugen sind: der Pfarrer Eppert, die Ritter Volrad, Conrad Wobelin und sein Bruder Volmar, Johann von Wedera, Wigand von Hohenstat und andere glaubwürdige Frankfurter Bürger.

März 17. Der Schöffe Folmar von Ovenbach verkauft als Pfleger des Hospitals mit Einwilligung der darin befindlichen Brüder und Schwestern, dem Kloster Arnsburg Weinberge bei Bischofsheim.

März 24. Ritter Hartmud von Sachsenhausen und sein Sohn Cuno verkaufen ihre Wiese bei Erzhausen an das Hospital zu Frankfurt und verwenden den erhaltenen Kaufpreis zur Bezahlung von Pfand-Schulden.

Juni. Ritter Richwin von Carben überträgt auf den Ritter Heinrich, Schultheiß in Frankfurt, seines Bruders Sohn, diejenigen Güter zu Carben, welche er bisher vom Abt des Klosters Limburg zu Lehen gehabt hat.

Juli 13. König Rudolf bestätigt seiner Capelle des heiligen Bartholomäus und deren Stiftscapitel alle Privilegien, welche sie von Ludwig, seinem Sohne Karl, Otto und anderen seiner Vorfahren am Reiche erhalten haben.

Juli 20. Schultheiß Heinrich, die Schöffen, Rathmannen und Gemeinde beurkunden, daß die Gemeinde Sulzbach vor ihnen durch Spruch der Schöffen erhalten habe, an Kriegszügen gleich ihnen Antheil zu nehmen, dagegen aber auch von ihnen wie andere Bürger geschützt zu werden.

August 16. Erzbischof Wernher zu Mainz beauftragt den Mainzer Canonicus Dragboto und den Dechant der Aschaffenburger Kirche, die Zeugen zu vernehmen, welche das Stiftscapitel in seinem Rechtsstreit gegen den Schultheißen Heinrich, den Zehenten von Novalfeldern betreffend, vorschlagen wird.

---

vorgelegt worden und daß außer diesen keine neueren vor ihm vorhanden waren. Gudeu syll. 275. Schilter comment. in jus Allem. feud. ad c. CXXXVI. p. 304. Tolner hist. Palat. Urk. 76.

Ritter Hartmud von Carben und seine Gemahlin Gertrud verkaufen mit Einwilligung ihrer Kinder dem Kloster Haina ihre Güter in Utphe.

Zeugen sind, Geistliche: Dechant Cunrad, Pfarrer Erpert, Wigand von Fulda; Canonici: Bruder Everhard von Hittengeseze, Bruder Hugo vom deutschen Orden, Werner Schelm, Hartmud von Cronenberg, Sifrid von Heusenstamm, Volrad Cisich von Odesberg, Hartmud von Sachsenhausen; Ritter: Conrad von Melbach Edelknecht, Cunrad Wibelin, Heinrich von Maylesheim, Ludwig, Johann von Weddere, Hertwinc von Reybestoc, Wigand Pistor, Frankfurter Schöffen und andere glaubwürdige Personen.

Philipp von Falkenstein willigt ein, daß Wernher von Weinheim seine Lehengüter dem Deutschen Hause zu Sachsenhausen gebe.

Januar 28. Pfalzgraf Ludwig nimmt Heinrich von Reichenbach zum **1283**
Burgmann in Weinheim an. Unter den Zeugen steht Heinrich von Sachsenhausen, Statthalter (Procurator generalis) des Pfalzgrafen bei Rhein.

Februar 11. Gerhard von Eppstein, Archidiacon von Trier (und hiesiger Probst) genehmigt die Schenkung seines Vaters Gottfried und seiner Mutter Elisabeth von einem Hof in Mittelliederbach an das Kloster Schönau.

März 11. Der Pfarrer Erpert beurkundet einen zwischen ihm und dem Schultheißen, den Schöffen und dem Rath über gehabte Streitigkeiten abgeschlossenen Vergleich und verspricht darin:

1) dem Dechant, Capitel und Custos auf ihrem Kirchhofe keine Hindernisse in den Weg zu legen;

2) bei dem Sendgericht und den Anklagen daselbst niemals anwesend zu seyn, nach dem Ausspruch der Canoniker und Schöffen;

3) niemals Personen, welche eitsuerin (Eidgeschworne) genannt werden, für die Handwerke zu bestellen, sondern dieses den Schöffen zu überlassen, bei denen sie die gestörte Festtagsfeier anzuzeigen haben, jedoch sollen ihm die nach dem Spruche der Schöffen fallenden Strafen gehören;

4) nicht Rector oder Provisor des Hospitals zum heiligen Geist und der Aussätzigen zu seyn, dort jedoch die Sacramente zu reichen;

1283. Guden syll. 277. — C. D. 210. 211. Das althergebrachte Frankfurter Recht: honestae consuetudines civibus Frankenf. observatae. Wetteravia I. 66. 122. Buri von Bannf. 93. Guden C D. II. 234.

5) der Messe und dem Priester dieses Hospitals niemals Hindernisse in den Weg zu legen, der jedoch an den vier höchsten Festen seine Messe erst nach beendigter Pfarrmesse lesen soll;

6) nicht darauf zu bestehen, sieben Solidus weniger zwei Heller von den Begräbnissen zu fordern;

7) die Ochsenzungen, Schweinemagen, Hammelsköpfe oder andere Eingeweide der Thiere in Zukunft nicht mehr von den Metzgern zu fordern, indem sie, wenn sie die Feier der Feste nicht halten, nach dem Spruch der Schöffen büßen sollen;

8) auch bei jedem anderen Handwerker für gestörte Festtagsfeier keine andere Buße als nach dem Urtheil der Schöffen zu verlangen;

9) das althergebrachte Frankfurter Recht zu beobachten.

Alles bei hundert Mark Strafe.

März 25. Philipp, Herr zu Minzenberg, schenkt dem Deutschordenshaus zu Frankfurt das Gericht zu Weinheim.

April 12. Probst Gerhard von Eppstein überträgt die, durch Epperts Entsagung erledigte Pfarrei dem Magister Ditmar von Frankenberg.

November 8. Erzbischof Heinrich von Trier trägt dem Prior der Prediger in Frankfurt auf, sich des Klosters Altenburg in einer Erbschaftssache zu Wetzlar persönlich anzunehmen.

1284 Februar 15. Das Templerhaus zu Breisach verkauft dem Ritter Heinrich, ehemaligen Schultheißen, Güter zu Ostheim für siebenzig Mark.

Februar 26. Philipp von Hohenfels schenkt den Hörigen Conrad Kolbe von Hochheim, Mainzer Bürger, mit seinem Besitze dem Deutschordenshaus in Frankfurt.

Februar. Schultheiß Volrad, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden unter dem Gerichts-Siegel die, von der Schwester Agnes

---

1284. C. D. 212. Guden C. D. IV. 947. — C. D 212-217. Würdtwein dipl. Mogunt. I. 320. cf. Guden C. D. II 242 in 1285. Guden C. D. II. 240. Wettecavia I. 66. 100. — C. D. 213. wird des Sigilli curie Fr. zum erstenmale erwähnt. Bis zum Jahr 1282 wird immer des Sigilli civitatis oder universitatis gedacht. — Juli 23. Die munera et promissiones der Müller heißen: liebnuße. Wenn diese Handwerker im Rathe sind, so ist das die älteste Nachricht von der dritten Bank. Hontheim Prodr. hist. Trevir. . 809. Pez Res Austr. II. 745. Vergl. Ulmensteins Gesch. von Wetzlar I. 157-171. ibique alleg. Joannis R. Mog. II. 362. Wetteravia I. 66.

und deren Großmutter Merhudis Sperewerin dem Dominicanerkloster 1284
geschenkten Grundzinsen.

März 31. Der Deutschordens-Commendator Luther in Sachsenhausen, Schultheiß Volrad von Frankfurt und der Bürger daselbst Conrad genannt Wobelin, beurkunden den Vergleich des Klosters Smerlenbach mit den Rittern Johann und Wigand de Indagine (Hagen, Hayn) über Weinzehenten in Neuweruth- (Neurott) Land und die Pfarrei Schwalbach. Zeugen sind: der Pfarrer G. in Schwalbach, Conrad genannt Suevus von Bruningesheim, Hartmud von Sachsenhausen; Ritter: Conrad sein Sohn, Marquard genannt Bluwel, Conrad der Sohn Folmars, Friedrich von Esshebach und andere glaubwürdige Personen.

Mai 1. Wigand von Limburg, Bürger in Friedberg, vererbpachtet mit Einwilligung seiner Schwiegersöhne, worunter der Schultheiß Jacob und Baldung, Bürger von Mainz, Wieger, Bürger zu Frankfurt und seine Kinder, dem Kloster Schönau sein bei der Capelle des heiligen Georg gelegenes Haus.

Mai 6. Schultheiß Jacob von Waldertheim und Baldung, Bürger zu Mainz, willigen hiezu ein.

Juli 23. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden, daß die Müller und Mühlenbesitzer zu Frankfurt sich bei Strafe verpflichtet haben, die Bäcker ferner nicht durch Geschenke zu gewinnen.

Die Strafe besteht in einem Pfund leichter Heller an den Schultheißen, einem Pfund an die Stadt und einem Pfund an die Handwerker (antwerc-genoz) und daß sie die Stadt auf ein Jahr meiden sollen.

Juli 24. Schultheiß Volrad, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden einen, zwischen dem (arnsburger) Conversen Heinrich und seinen Brüdern von Seckbach einer und dem Frankfurter Bürger Hermann anderer Seits, über eine gemeinschaftliche Scheidewand und Traufe abgeschlossenen Vertrag.

August 13. Hartmud von Wullenstat vermacht dem Hospital zum heiligen Geist Gefälle in Okarben, Niederursel und Frankfurt, so wie sein ganzes bewegliches Vermögen, wenn er nicht anders darüber disponiren sollte.

Diese Urkunde wird ihm unter dem Stadtsiegel ausgefertigt und ihm wegen dieser Schenkung an das Hospital und dessen Arme, die Gnade

gethan, daß er von aller Steuer, Beede oder Abgabe gänzlich frei seyn soll.

August 14. Der Scholaster Johann von Rodahe dotirt den Altar der heiligen Jungfrau Maria in der Bartholomäuskirche, mit vielen hier und auswärts gelegenen Gütern und Gefällen, unter denen auch ein Hof zu Sachsenhausen ist, dessen Eigenthum er vom Ritter Hartmud von Sachsenhausen, das Erbrecht aber vom Priester Reinhard erworben.

November. Conrad von Ussenkeim, genannt Goltstein von Niedern, ist Bürge für die Währschaft bei dem Gutsverkauf in Bettenkeim an die Aschaffenburger Kirche von Seiten der Gräfin Mathilde von Wertheim.

Der falsche Kaiser Friederich (Thilo Kolup), welcher einen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, wird auf der Reise dahin zu Wetzlar gefangen und verbrannt.

Gerhard von Eppstein ist in diesem Jahre noch Probst.

1285 April 24. Das Stiftscapitel beurkundet, daß zwei seiner Canoniker zu deren Präbende gehörige Weinberge bei Enkheim mit dem Kloster Arnsburg gegen andere vertauscht haben.

Mai 7. Heilmann von Frankfurt, Arnold Stockar, Canoniker, der edle Herr Gerlach von Breuberg bezeugen einen Spruch des geistlichen Gerichts zu Aschaffenburg.

Mai 9. Schultheiß Volrad, die Ritter, Schöffen, Bürgermeister und Rath erklären, sich mit den Städten Wetzlar und Friedberg auf zehen Jahre dahin verbunden zu haben, daß:

1) alle Unbilden, die einer Stadt zugefügt werden, jede wie die eigene vergelten will;

2) wer den Feinden in ihren Burgen dient oder behülflich ist, von jeder Stadt und deren Markt ausgeschlossen seyn soll;

3) welcher Bürger dennoch mit solchen Handel treibt, soll die Stadt ein Jahr lang meiden und jeder Stadt zehen Mark bezahlen, wenn er sie vermag; vermag er sie nicht, so soll er die Stadt mit Frau und Kindern auf immer meiden.

1285. Die bei Guden C. D. II. 242 in dieses Jahr gesetzte Urkunde gehört nach dem genaueren Abdrucke bei Würdtwein l. c. ins vorhergehende Jahr. — C. D. 217. Guden C. D. IV. 952. — C. D. 218. Guden C. D. I. 815. — C. D. 219-223. Reg. 4536. Guden C. D. II. 248.

4) Die Hülfeleistung ist auf nicht weniger als zehen Mann bestimmt, 1285
und wenn es erfordert wird, auf alle zu Gebot stehenden Mittel.

5) Für die Festhaltung stellt jede Stadt Bürgen auf hundert Mark, mit den herkömmlichen Bedingungen des Einlagers.

Die Frankfurter Zeugen sind: Volmar von Ovenbach, Giselbert von Holzhausen, Peter von Eschebach, Herrmann Bichelin, Hartwich von Vite, Volkwin von Wetzlar, Dielemann von Cöln, Siplo von Geisenheim, Cunrad der Sohn Volmars und Cunrad Burneflecke, Bürger.

Mai 24. Ritter Goltstein von Riedern und seine Gemahlin Sophie verkaufen für sich und ihre Erben den Bernershof in Umphenbach dem Dechant und Capitel in Aschaffenburg für ein hundert und fünf Pfund Heller.

Die Mühle in Palbach behalten sie in Erbpacht.

Mai 28. Erzbischof Roger von Pisa und andere italienische Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen einen Ablaß für den Besuch der Dominicanerkirche.

Juni 8. König Rudolf verpachtet den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen die Fischerei, Frohnwasser genannt, zu dem bisherigen Zins bis auf Widerruf.

October 31. Schultheiß, Schöffen und die Aeltesten der Gemeine Fechenheim beurkunden eine zwischen ihnen und dem Kloster Arnsburg in Bezug auf die dem letzteren, als Eigenthümer des Hofs Riedern, gehörende Weideberechtigung, geschlossene Uebereinkunft.

December 1. Die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen verbünden sich vom nächsten 6. December an auf zehen Jahre, wie bereits unterm 9. Mai erwähnt ist, mit dem Hinzufügen, daß bei Streitigkeiten zwischen zwei Städten oder deren Bürgern, die beiden andern Städte die Sache rechtlich entscheiden sollen, und wenn eine Stadt von einem Feinde beläftigt oder beleidigt wird, die drei andern Städte die Sache untersuchen und wenn die Beschwerde ohne Anlaß zugefügt wurde, ihr beistehen sollen; hat sie aber Anlaß gegeben, sie von ihrem Unrechte abzubringen.

Die Frankfurter Bürgen sind die bereits unterm 9. Mai genannten, mit Hinzufügung derjenigen der anderen Städte.

December 13. Pabst Honorius IV. gestattet den Dominicanern zur Zeit eines allgemeinen Interdicts dennoch Messe zu lesen.

December 30. Cunegunde von Dridorf vermacht den Predigern einen Grundzins auf dem Hause von Rudolfs des Reichen Sohn.

Unter den Zeugen ist Magister C. von Frankfurt, Canonicus der Kirche zu Wetzlar.

1286 Januar 25. Schultheiß, Schöffen und Rathmannen beurkunden, daß Heinrich, Rudeger, Wigelo, Conrad und Bertha von Holzhausen auf alle Erbansprüche an den Nachlaß der Cunegunde von Dridorf, ihrer Mutter Schwester, verzichtet haben.

Februar 1. Der Canonicus Arnold von Derinbach zu Wetzlar, übergiebt den ihm durch Erbschaft zugefallenen Hörigen Gozzo von Gunse, welchen er nicht mehr zu schützen weiß, dem Deutschordenshaus zu Frankfurt gegen eine jährliche Abgabe.

März. Das Stiftscapitel übergiebt dem Deutschordenshaus zu Sachsenhausen seine bei Dieburg gelegene Mühle Kistelberg, gegen eine jährliche Abgabe von fünf Solidus.

April 17. König Rudolf belehnt den Oppenheimer Schultheißen Wernher mit acht Mark jährlicher Einkünfte vom Zoll zu Frankfurt, nachdem er ihm solche für achtzig Mark, die er demselben wegen dem Ankauf eines Schlachtrosses schuldig geworden war, verpfändet hatte.

April 30. Die Gebrüder von Heldenbergen, Bürger in Frankfurt, verkaufen dem Kloster Arnsburg vor Gericht Gefälle in den Gärten außer der Stadt.

Mai 20. Sifrid von Gisinheim, Frankfurter Bürger, verkauft dem Kloster Arnsburg einen Mansus Ackerland bei Eschborn, vor dem Schöffengericht. Derselbe verspricht gehörige, schuldige und herkömmliche Währschaft (justam, debitam et consuetam warandiam) und deßenungeachtet bestellt er zu Bürgen Conrad Wobelin, dessen Bruder Volmar, Cunrad Burnefleckin, Hartwic de Wite, Frankfurter Bürger, welche für allen Schaden und Nachtheil einzustehen versprechen, wogegen er sie schadlos zu halten versichert.

Die Urkunde ist ohne Zeugen, unter dem Stadtsiegel ausgestellt.

1286. C. D. 223-226. Reg. 4571. Guden C. D. IV. 955. — C. D. 226-228. Reg. 4574. 4578. 4579. Wegen Jan. 25. vergl. Dec. 30. 1285. Jacquin Chron. Praed. 41. Mscr. v. Lersners Chron. II. c. 44. S. 123.

Juni 1. Die vom Meister des Deutschordens, Burchard von Schwanden, über die Einverleibung der Kirche zu Herborn an das Haus in Wetzlar ausgestellte Urkunde ist von Frankfurt datirt.

Juni 21. Bei dem Schiedsgericht über den Streit zwischen dem Deutschorden und dem Kloster Tiefenthal über Gefälle in Wiesbaden, vertritt den Orden der Commendator Luther zu Sachsenhausen statt des Präceptors in Alemannien, Conrad von Feuchtwangen.

August 11. König Rudolf präsentirt dem Probst von St. Peter in Mainz den Sohn des Schultheißen Volrad, Cleriker Bertold (von Sachsenhausen), zum Pfarrer in Praunheim.

October 20. Schultheiß Volrad, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden einen Vergleich zwischen dem Weisfrauenkloster und der Gemeinde Rödelheim, wegen dort gelegenen Wiesen.

October 21. Der Probst von St. Peter in Mainz, Gerhard von Eppstein, entscheidet als Schiedsrichter einen Rechtsstreit zwischen dem Weisfrauenkloster und dem Pfarrer zu Nidda in Betreff des Fleischzehenten, welchen der letztere von einem zu Griesheim gelegenen Gut des ersteren verlangt hatte.

December 6. König Rudolf weis't dem Edlen Ulrich von Hanau wegen seiner dem Reiche geleisteten Dienste, hundert Mark auf die Hälfte des Ungelts zu Frankfurt und Gelnhausen und auf die dortigen Juden an.

An demselben Tage befiehlt derselbe der Stadt Mainz, dem dortigen Erzbischof Heinrich und dem Grafen Eberhard von Katzenelenbogen bei der diesen aufgetragenen Confiscirung der Güter der, über Meer entflohenen Juden in den Städten Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und denen der Wetterau behülflich zu seyn, und erläßt ähnliche Schreiben an diese Städte.

In diesem Jahre wird das vier und fünfzigste Provinzial-Capitel der Predigermönche hier gehalten und Bruder Herrmann von Minden zum Provinzial erwählt.

Januar 2. Der Schultheiß Volrad, die Schöffen, Bürgermeister und 1287

1287. C. D. 228. 229. Buri von Bannforsten 91. N°. 74. Guden C. D. IV. 959. — C. D. 230. Pistorii amönitat. VII. 2066. Tolner hist. Palat. Urk. 76. Guden syll 286. Reg. 4593. Ulmeinsteins Gesch. v. Wetzlar I. 631. Schif-

1287 Rath nehmen die Antoniter, welche früher ihre Mitbürger waren, von neuem und in des Königs Rudolf besonderen Schutz auf, indem sie ihnen versprechen, sie zu vertheidigen und in allem zu fördern, wogegen dieselben zehen Mark zur Brücke geben.

Zeugen: Magister Giso, Magister Bertold von Alzei, welche ihre Siegel mit dem Stadtsiegel anhängen, Bruder Johann, Bruder Anselm, Bruder Heinrich genannt Abbt, von dem Orden. Schultheiß Volrad, Ritter Heinrich (von Sachsenhausen), Sohn des verstorbenen Ritters Rudolf, Cunrad Wobelin, sein Bruder Volmar, Heinrich von Meilsheim, Ludwig Pannifer, Arnold von Glauburg, Frankfurter Schöffen und andere glaubwürdige Bürger.

Februar 25. Dieselben beurkunden den Ankauf verschiedener Grundzinsen von Seiten des Weißfrauenklosters.

März 13. Der Deutschordenspräceptor Bruder Conrad von Feuchtwangen und der Comthur Luther, wie die Ordensbrüder, versprechen die eilf Mansen in Eckenheim, von denen Herr Cuno von Minzenberg jährlich hundert und zehen Achtel Waizen zum Gebrauch des Armen-Hospitals des Ordens vermacht hatte, nie zu veräußern, sondern nach Vorschrift zu benutzen.

März 25. Der Comthur Luther und die Ordensbrüder beurkunden, daß Elisabeth, die Wittwe des Mainzer Bürgers Cunrad Colbe, dem Haus zu Sachsenhausen ein hundert und zwanzig Mark übergeben habe, womit sie eilf Mansen zu Eckenheim von Wernher von Minzenberg erkauft, um aus deren überschießenden Einkünften in der Elisabethencapelle einen besondern Priester zu halten.

März 28. Graf Adolf von Nassau wird Castellan in Caub.

Unter den Zeugen befindet sich der gestrenge Heinrich von Sachsenhausen, Statthalter (Vicedominus) des Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Baiern.

Mai 4. Der Vogt Heinrich von Heidelberg, genannt Schwideldinger, beurkundet, daß das Kloster Schönau und das Dorf Wibelingen auf Zu-

---

fenbergische Deutschord. Deduct. Urk. 35. Guden C. D. III. 1168. Würdtwein Dipl. Mogunt. I. 326. — C. D. 231-234. Oppenheim hatte Frankfurter Recht. Wegen der Judenverfolgung vergl. 1246. Mai.

reden und den Rath Herrn Heinrichs von Sachsenhausen, Hofmeisters 1287
(Magister curiae) des Fürsten Herrn Ludwigs Herzogs von Baiern, sich entschlossen hätten, ihren Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Mai 29. König Rudolf ertheilt der Reichsstadt Odernheim Recht und Freiheit wie Oppenheim hat, und unterwirft dieselbe den nämlichen Reichsbeamten.

Juni 1. Der Meister des Hospitals, Bruder Burchard von Suanden, giebt die Pfarrei Herborn dem Haus in Wetzlar, in einer hier ausgestellten Urkunde.

Juni 2. Unter den Schiedsrichtern zwischen Graf Otto von Nassau und dem Deutschorden über Zehend- und Patronat-Rechte sind Anselm und Luther, Comthuren von Sachsenhausen.

Juni 4. Der Cantor Cristan schenkt der Kirche sein dem Pfarrhof gegenüber gelegenes Wohnhaus unter dem Beding, daß das Capitel zwanzig Mark nach seiner Verfügung auszahle.

Juni 26. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath geben beglaubte Abschrift einer vom Pabst Innocenz IV. zu Gunsten der in Alemannien sich aufhaltenden Juden, am 5. Juli 1247 erlassenen, vom Pabst Gregor X. erneuerten und von Albertus Magnus transumirten Verordnung, welche auf die Vorstellung der Juden die geistlichen und weltlichen Fürsten, wie die Städte, von deren Verfolgung abmahnt.

August 31. Der Comthur des Deutschordenshauses in Frankfurt beurkundet, daß der Streit über den Weinzehenten in Schwalbach zwischen dem Kloster Smerlenbach und Rutwin von Ursel, nebst seiner Frau Alheid von Klingenberg durch die Schiedsrichter Herrn C. Suevus und Bowmund, Ritter, Cunrad, Bürger zu Frankfurt, genannt Wobelin, und Marquard, Scholaren von Eschborn, entschieden sey.

October 21. Die Schwestern und Brüder des Krankenhospitals versprechen dem Caplan, der den Altar in ihrem Hospital bedient, jährlich zwei und zwanzig Achtel Waizen zu verabreichen.

October 28. Bischof Sifrid von Augsburg empfiehlt die Carmeliten allen kirchlichen Würdeträgern und gewährt allen Christgläubigen, welche dieselben begünstigen und mit deren gebührendem Titel Marien-Brüder oder Unserer-Frauen-Brüder, nennen werden, zehen Tage Ablaß.

November 19. Der Dechant Conrad und das Capitel übertragen die

von dem Rostorfer Pfarrer Johann ihnen zu diesem Zwecke resignirte Mühle vor Dieburg, an das Deutschordenshaus zu Sachsenhausen.

1288 April 12. Schultheiß Volrad, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden, daß der Gärtner Herburd und dessen Ehefrau dem Kloster Arnsburg dreizehn Solidus Geld und ein Achtel Mohn jährlichen Grundzinses übertragen haben.

Zeugen: die ehrbaren Männer (viri honesti) Schultheiß Volrad, Conrad Wobelin, die Brüder Volrad und Wicker von Ovenbach, Wigand von Hohinstat, Krämer Arnold, Fischer Reynold und andere glaubwürdige Bürger.

Mai 23. Rypert von Sachsenhausen, Sophia und Mathildis von Urberg, die Wittwen Conrads und Johannes, der Brüder Ryperts, verkaufen den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen den Fischteich am Fersbrunnen.

Bei der Minderjährigkeit der Söhne Sophiens und Mathildens, Conrad und Johannes, leisten bis zu deren Einwilligung nach erfolgter Großjährigkeit (anni resignationis legitimi), Ritter Hartmud von Sachsenhausen, Rudolf Druckint, Ripert, Cuno, Sohn Hartmuds, und Conrad, Sohn Sophiens, Bürgschaft und versprechen Einlager.

Zeugen sind die ehrbaren Männer: Schultheiß Volrad, Conrad Swevus, Heinrich von Heusenstamm, Heinrich Oberschultheiß (? Sc. magnus), Hartmud von Sachsenhausen, Ritter, Johannes Goltstein, Conrad Wobelin, sein Bruder Volmar, Hartwic de alta domo, Peter von Eschebach, Schöffen und andere glaubwürdige Bürger.

Mai 25. Schultheiß Volrad beurkundet, daß die getaufte Jüdin Greta

---

1288. C. D. 234-236. Aeltester Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Mart., Marii et Adaucti: Mehtild de Sahsinhusen. Neuerer Necrolog: Sept., Marcellini M., Bonifacii Pape: Johannes miles de Sassinhusen. Reg. 4609. — C. D. 237-241. Reg. 4610. 4611. Wetteravia I. 89. Von der teutschen Theologie, Strasburg 1520, sagt Luther nach der Vorrede: Diß Büchlein hat der allmechtig ewig Gott ausgesprochen durch einen wyßen, wahrhaftigen, gerechten Menschen, seinen Freund, der da vor Zeiten gewesen ist ein teutscher Herr, ein Priester und ein Custos in der Teutschen Herren Haus zu Frankfurt ꝛc. Da die teutsche Theologie in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts geschrieben zu seyn scheint, so wäre es nicht unmöglich daß der, in der letzten Urkunde gedachte, Priester Heinrich von Rödelheim der Verfasser wäre. Vergl. 1294. Sept. 29. Acta acad. Pal. VII. 261. v. Lersners Chron. I. A. 531.

vor ihm bekannt habe, gemeinschaftlich mit ihrem seitdem verstorbenen 1288
Ehemann dem Kloster Arnsburg zwei Häuser vermacht zu haben. Im Falle der dringenden Noth behält sie sich Disposition über diese Häuser vor.

Juni 2. König Rudolf ertheilt dem Grafen Eberhard von Katzenelenbogen für Braubach die Marktgerechtigkeit und Freiheiten, welche Oppenheim hat.

Juni 7. Derselbe verleiht den Deutschordensbrüdern einen ihm von Ripert von Sachsenhausen zu diesem Zwecke resignirten reichslehenbaren Fischteich zu Bersvelt.

Juni 18. Theoctistus, Erzbischof von Adrianopel und eilf andere Erzbischöfe und Bischöfe verleihen denen, welche das Hospital zum heiligen Geist an genannten Festtagen besuchen oder sich wohlthätig gegen dasselbe erweisen, vierzig Tage Ablaß.

August 5. König Rudolf befreit auf die Bitte Ulrichs von Hanau dessen Ort Windecken, ertheilt demselben Freiheiten wie Frankfurt hat und einen Wochenmarkt, dessen Besucher in dem Reichsschutz stehen sollen.

September 3. Die getaufte Jüdin Greta bekennt von dem Kloster Arnsburg zwölf Mark erhalten zu haben und weißt dasselbe mit Einwilligung ihres dermaligen Ehemannes Heilmann wegen diesem Darlehen auf den Zins der beiden Häuser an, welche sie einst zusammt ihrem ersten Ehegatten auf ihren beiderseitigen Todesfall dem Kloster übertragen hatte, da jetzt der Nothfall eingetreten, für den sie sich die Verfügung über diese Häuser vorbehalten hatte.

October 7. Der Dechant Cunrad und das Capitel beurkunden, daß Rupert und dessen Ehegattin Rylindis sich und das ihrige, namentlich auch ihr Haus zur Widindure, den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen übergeben haben, wogegen diese den vorgedachten Schenkern lebenslänglich Wohnung und Kost zu gewähren versprechen.

December 9. Anselm, Meister der Juden in Frankfurt und Isaac von Bruchselde, nebst der Judengemeinde daselbst, verkaufen dem bei den Deutschordensbrüdern wohnenden Priester Herrn Heinrich von Rödelheim drei Mark jährlichen Zinses auf dem Hause des Juden Gottschalk, mit Vorbehalt, diesen Zins binnen den nächsten zehen Jahren innerhalb der Stadt oder der Bannmeile anderwärts anweisen zu dürfen.

Der Schultheiß Elya und die Schöffen versehen die Urkunde mit dem Stadtsiegel.

Unter den Schiedsrichtern, welche den Streit zwischen Pfalzgraf Ludwig und den Gebrüdern Truchseß und Winther von Alzey schlichten, ist Ritter Heinrich von Sachsenhausen, pfalzgräflicher Statthalter (vicedominus) am Rhein.

Der Main soll ausgetreten seyn und großen Schaden verursacht haben.

1289 Februar 14. Priester Sifrid aus Frankfurt, Pfarrer in Nassenheim, schenkt seine Hälfte an den Erbgütern, welche er gemeinschaftlich mit seiner Schwester innerhalb und außerhalb der Stadt besitzt, worunter ein Hof in der Fahrgasse, der heiligen Maria und dem heiligen Johann Baptist, zu Handen des Meisters und der Brüder im (Deutschordens) Hospitalhaus.

Die Schenkung geschieht vor mehreren Predigermönchen, dem Schultheiß Elya, Conrad Wobelin, Volkwin und Conrad Bornevleck.

März 10. Heinrich von Sprendelingen und seine Gemahlin Gertrud schenken dem Kloster Padenhausen einige Grundzinsen in Frankfurt.

März 11. Der Bürger Wolfram und dessen Ehegattin Helda schenken sich und alles was sie haben oder bekommen dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen, mit Vorbehalt über zwanzig Mark verfügen und für den Nothfall das geschenkte Eigenthum verwenden zu dürfen.

März 21. Pabst Nicolaus IV. verleiht dem Emercho von Schonecke ein Canonicat und die Probstei an der Stiftskirche, nachdem der vorige Probst Gerhard von Eppstein, Erzbischof von Mainz geworden war.

April 15. Die Richter des Mainzer Stuhls beurkunden, daß Ruppert, Schultheiß des Mainzischen Stifts St. Peter in Birgel, vor ihnen bekannt habe, wie er dadurch, daß er sich um das Bürgerrecht in Frankfurt bemühe, sich und die Seinigen aus der Hörigkeit dieses Stifts, dessen Leibeigner er sey, nicht zu entfremden beabsichtige, und Besthaupt, Kopfschilling, wie alle andere Leistungen fortgeben wolle.

Mai. Der Priester des heiligen Nicolaus, Petrus schenkt dem Kloster Arnsburg alle seine Besitzungen zu Bischofsheim, theils vor dem Ge-

---

1289. C. D. 241. Guden C. D. III. 764.— C. D. 242-245. Wetteravia I. 67. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit 321. Guden C. D. III. 1170. — C. D. 245-246. Reg. 4636.

richt im Frohnhof zu Frankfurt, nach dem Herkommen der Beisitzer (contubernales), die Hausgenossen heißen, theils vor dem Schöffengericht in Bischofsheim.

Juli 5. Wernher, Herr von Minzenberg, schenkt sechs Pfund Wachs von dem Armenhospital bei Frankfurt dem Kloster Arnsburg.

September 25. König Rudolf verordnet mit Einwilligung der Bürger, daß inskünftige keiner von den Leuten des Grafen Eberhard von Katzenelenbogen in Frankfurt als Bürger aufgenommen werden soll.

December 17. Der Pfarrer Magister Dythmar und Ritter Volrad von Seligenstadt, gewesener Schultheiß zu Frankfurt, entscheiden als gewählte Schiedsrichter einen Streit zwischen der Abtei Seligenstadt und dem Weißfrauenkloster, in Betreff der Güter des letzteren in Rendel, zum Vortheil des ersteren.

Februar 19. Der Schultheiß Elya, die Schöffen und übrigen Raths- 1290
bürger beurkunden die Vererbpachtung des Hauses zum Langhuse und der in demselben befindlichen Kramläden, von Seiten des Volkwin von Wetzlar und seiner Ehefrau Gertrud an verschiedene Frankfurter Bürger, zum Behufe des Verkaufs von Tüchern.

Die Zeugen sind, außer den öfter genannten Schöffen, Schultheiß Elya und der ehemalige Schultheiß Volrad.

März 1. König Rudolf gestattet den Antonitern sich wöchentlich mit drei Wagen Brennholz aus dem Reichswald Dreieich zu versehen.

April 12. Die Räthe der Reichsstädte (civitatum imperii) Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen beurkunden die Friedensbedingungen, welche zwischen Herrn Crafto von Greifenstein und dem Grafen von Nassau vorläufig verabredet wurden.

Juni 27. Der Pfarrer in Gronau, Gottschalk von Königstein, übereignet dem Capitel in Frankfurt sein daselbst neben dem Pfarrhofe gelegenes Haus mit dem Beding, sein Gedächtniß zu feiern und bekennt zugleich von dem Stiftscapitel zwölf Mark zu seiner freien Verfügung empfangen zu haben.

1290. C. D. 247-250. Reg. 4657. 4659. 4661. — C. D. 250-254. Wetteravia I. 101. Vertheid. kais. Eigenth. 109. Ec. S. 36. — Gelnhausen und Friedberg haben Frankfurter Recht. Joann. Spicil. 321. — Die Urkunde in den Reg v. 1291 N°. 4684 gehört in dieses Jahr.

1290 Juli 5. König Rudolf ertheilt dem Ulrich von Hanau für dessen Stadt Steinau alles Recht, Freiheit, Ehre und herkömmliche ehrbare Gewohnheiten, welche Gelnhausen hat.

Juli 9. Ludwig Herr von Isenburg verspricht dem Edlen Gottfried Herrn von Eppstein, fünfzig Mark in Frankfurt zu bezahlen.

Unter den Zeugen ist: Theoderich von Erlebach.

Juli 11. König Rudolf verpfändet dem Ulrich von Hanau und dessen Erben das Ungelt zu Frankfurt und Gelnhausen und die Juden in letzterer Stadt neuerdings um fünfhundert Pfund.

Juli 28. König Rudolf ertheilt dem Hartrad von Merenberg für dessen Stadt Merenberg die Rechte und Freiheiten, welche Friedberg hat.

August 18. Ripert von Sachsenhausen, der Sohn des Schultheißen Conrad, und Kunegunde seine Gemahlin, verkaufen Heinrich dem ehemaligen Schultheißen und Heinrich dem Sohne Ritter Rudolfs zwölf Juchert Ackerland im Sachsenhäuser Feld, sodann dem ersteren noch besonders eine Mark Geldes, ein Achtel Mohn und dreizehn Hühner in der Villa Hohenrad.

August 28. Erzbischof Gerhard von Mainz erlaubt den Carmelitern, sich in seiner Diöcese aller der vom heiligen Stuhl erhaltenen Privilegien und Gnaden zu bedienen.

August 31. König Rudolf genehmigt den unterm 18. August gedachten Verkauf reichslehenbarer Güter.

Am selben Tage verleiht Bischof Cristan von Samland den Carmelitern, nachdem er ihnen den Chor ihrer Kirche, zwei Altäre und zwei Kirchhöfe geweiht hat, einen vierzigtägigen Ablaß.

October 18. Die Weißfrauen verleihen dem Wolfram von Seckbach alles in der Gemarkung dieses Dorfs gelegene Gut, welches Heinrich von Seckbach, Wolframs Bruder, dem Kloster, dessen Mitbruder er war, gegeben hat, um sechs Achtel Korns ewiger Gülte zu Erbpacht.

November 3. Wigmann Ferwere und dessen Ehefrau Engiltrudis verkaufen dem Heinrich von Hachenberg ihr in der Neugasse gelegenes Haus mit Einwilligung ihrer Stiefkinder Heinrichs von Kaldebach, Herrmanns und Bernheide's.

December 8. Gottfried von Eppenstein überträgt dem Stiftscapitel von St. Peter in Mainz den dritten Theil der Vogtei in Bürgel, welchen

er dem Hartmud von Sachsenhausen verliehen, dieser aber an das gedachte Stift verkauft, nachdem er solchen von seinem Enkel Rupert von Saxenhausen erworben und nun Behufs der Uebereignung resignirt hatte.

Januar 2. Die Tochter des Walther Segelo, Mechtild, verkauft mit 1291
Einwilligung ihrer Kinder Sifrid und Drutlindis den Johannitern zu Mosbach ihren Antheil an einem daselbst gelegenen Hof und ihre dortigen Gefälle von fünf und vierzig Mark cölnischer Heller. Für die künftige Einwilligung ihres minderjährigen Sohnes Walther werden die Bürger, der Schmied Jacob Heyme, Heinrich Durchenbus, Heinrich Cerdo, beide Becker und Johann Oleiere zu Bürgen bestellt, und Heinrich Durchenbus leistet auf den Fall der verweigerten Einwilligung Walthers für neunzehn Mark Heller Sicherheit, wogegen ihm Mechtild wieder mit ihrem ganzen Eigenthum Rückbürgschaft verspricht.

Die Prediger und der gewesene Schultheiß Ritter Volrad besiegeln die Urkunde.

Januar 9. König Rudolf erlaubt den Rittern von Sachsenhausen,

---

1291. C. D. 255. Von schon in Frankfurt wohnenden Individuen konnte bei der Bürgschaft nicht wohl Einlager versprochen werden, deshalb wird eine Caution in Geld geleistet und diese wieder mit Rückbürgschaft gedeckt. Auf solche Weise wirkten die städtischen Verhältnisse häufig auf die Umwandlung des alten Rechts ein. — C. D. 256. Reg. 4676. Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Januar., Marcelli Pape et M.: Henricus sapiens (Wise) miles de Sassinhusen. Novbr., Marcelli: Sophia, uxor Henrici sapientis de Sassenhusen. Da mehrere dieses Namens und Geschlechts damals lebten, so hat dieser Heinrich wohl den Beinamen erhalten. — C. D. 256. 257. Reg. 4684. s. 1290. — C. D. 258. Wetteravia I. 67. — C. D. 258. Reg. 4694. — C. D. 259. Reg. 4695. 4696. 4697. — Juni 1. Hontheim hist. Trev. I. 824. Reg. 4698. Meyen erhält i. J. 1332 von Ludwig d. B. Frankfurter Recht. Hontheim I. 119. — Pez thesaur. Anecd. VI. II. 165. Meichelbeck hist. Fris. II. 97. Urstisii Germ. hist. II. 26. Pez Res Austr. II. 754. Menken scr. III. 300. — C. D. 259. Reg. 4709. Act. ac. Pal. VII. 277. — Juli. Buri von Bannforsten N°. 73. — C. D. 260. Guden C. D. IV. 967. — August. C. D. 261. 262. Es geht hieraus hervor, daß nicht die Lage des Orts, sondern der Aufenthalt des Eigners, die Steuerentrichtung bedingte. — Sept. oder Novbr. Lünig R. A. P. sp. C. 1. Forts. I. 233. Sommersberg scr. rer. Siles. I. 947. — C. D. 262. Goldast de regn. Bohem. App. II. 191. Sommersberg l. c. I. 496. (946). Goldast l. c. 191. Lunig C. G. D. I. 971. Guden C. D. V. 775. Acta acad. Pal. VII. 263. 276. V. 539. 516. v. Lersner II. A. 266 und I. A. 128 erwähnt ohne Quelle eines Gottschalk von Erlenbach, dessen Bruder Conrad nachher Schultheiß wurde.

1291 Heinrich genannt Wise und Conrad seinem Bruder, täglich einen Wagen Holz zu ihrem Gebrauche aus dem Reichswald Dreieich heim fahren zu lassen.

Januar 25. Der Schultheiß Elya, die Schöffen, Bürgermeister und Rath beurkunden, daß Adelheid Wingarthere von Friedberg, ihre Mitbürgerin, an ihrem dereinstigen Nachlasse dem Nonnenkloster Aldenburg, wegen ihrer daselbst befindlichen Tochter Kunegunde, ein Kindestheil verliehen habe (aequa lance, mulieris partem).

Februar 22. Heinrich genannt Ulnere und Gertrud dessen Ehegattin verkaufen dem Heinrich Conversus (des Klosters Haina) in Seckbach, so wie seinen Brüdern und Schwestern, ein Pfund Heller jährlichen Zinses auf einer Tuchrahme, verschiedenen Häusern und einer Hofstätte, welche sämmtlich sie nunmehr von den Mönchen in Seckbach für gedachten Zins zum erblichen Besitz erhalten.

Mai 2. Der Probst und Canonicus Emercho von Schonecke bekennt, in Gemäßheit der eingerückten Bulle des Pabstes Nicolaus IV. vom 21. März 1289, das Canonicat und die Präbende, in deren Besitz er ist, erhalten zu haben.

Mai 28. König Rudolf befiehlt seinem Amtmann in der Wetterau, Gerlach von Bruberg und dessen Nachfolgern, den Dechant, das Stiftscapitel und seine Capläne, bei allen von römischen Kaisern und Königen erlangten Privilegien, Verleihungen und Gnaden zu erhalten und erhalten zu lassen.

Mai 30. König Rudolf verleiht den Bürgermeistern und Rath in einer hier ausgestellten Urkunde die Gnade, daß keiner sie oder die ihrigen mit Kampfrecht oder wegen Gütern und Schulden außerhalb der Stadt fordern oder belangen könne noch dürfe, welches Privileg er an demselben Tage hier auch an Friedberg und Gelnhausen giebt.

Juni 1. befreit derselbe hier, auf die Bitte des Erzbischofs Boemund von Trier die Stadt Meyen gleich andern befestigten Orten, doch so, daß der Erzbischof die hohe und Criminaljustiz daselbst behält.

Juni. König Rudolf schreibt an den Herzog von Bayern, daß er um Pfingsten (10. Juni) einen Reichstag zu Frankfurt zur Wiederherstellung des gestörten Landfriedens zu halten beabsichtige und lädt denselben dazu ein.

Auf diesem Reichstage beabsichtigte er seinen Sohn Albert, Herzog

von Oesterreich oder den Grafen Albert von Haigerloh, seinen Schwager, 1291
den Kurfürsten zum Nachfolger im Reich zu empfehlen; da aber dieselben verschiedener Ansicht waren, geschah nichts. Ann. Dom. Colm. u. Chron. Austr.

Der Gemahl seiner Tochter hatte ihn gebeten, nach Lausanne zu kommen, um einen Tag für die Herren in Burgund nach Frankfurt anzusetzen. Dieses war geschehen und von da ward Rudolf nach Lausanne in den Angelegenheiten des Pabstes gerufen.

Juni 7. Das Landcapitel in Kebel benachrichtigt den Scholaster von St. Victor in Mainz, wie es sich davon überzeugt habe, daß die Pfarrei zu Bischofsheim der Frankfurter Kirche rechtmäßig einverleibt sey, und ersucht denselben, den Gottesdienst in Bischofsheim wieder frei zu geben.

Juni 17. Der Schultheiß Elya, die Schöffen und die übrigen Rathsbürger beurkunden, daß Irmengardis, die Wittwe des Ritters Heinrich von Eschebach, dem Kloster Arnsburg all ihr jetziges und künftiges Vermögen übergeben und sich nur den lebenslänglichen Nießbrauch an demselben vorbehalten habe.

Juni 30. Unter dem Rechtsspruch Königs Rudolf, der zu Germersheim unter dem Vorsitz des Königs von den Fürsten, Grafen, Edlen und Ministerialen darüber ergeht, daß die Veräußerungen des Pfalzgrafen Ludwig, dessen Bruder dem Pfalzgrafen Rudolf, nicht schaden können, steht als Zeuge Heinrich von Sachsenhausen, Vicedominus des Herzogs am Rheine.

Juli 6. Der Justitiarius des Königs Rudolf, Gerlach von Breuberg, gebietet auf Befehl des Königs den Forstbeamten des Reichswaldes Dreieich, das Frankfurter Stiftscapitel in dem, diesem von römischen Kaisern und Königen verliehenen Beholzigungsrecht nicht zu stören oder zu hindern.

Juli 23. Die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit in Heidbach vom Erzbischof Gerhard von Mainz ist in Frankfurt ausgestellt.

August 2. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath kommen mit ihren Mitbürgern, den Deutschordensbrüdern, überein, daß die Güter, welche dieselben dermalen besitzen, gegen eine jährliche Abgabe von zwei Mark zur Mainbrücke, steuerfrei, dagegen künftig von denselben zu erwerbende Güter steuerpflichtig seyn sollen.

Bürger, die sich zu denselben begeben und innerhalb ihres Hofs in Sachsenhausen wohnen, sollen, wenn sie keine Geschäfte treiben, von ihrer

fahrenden Habe nichts, dagegen von ihren unbeweglichen Gütern Steuern geben, wie andere Bürger.

Fremde in gleichem Falle, auch wenn sie nicht innerhalb des Hofes wohnen, sind frei für ihre außerhalb gelegenen Güter.

September oder November 7. Erzbischof Gerhard zu Mainz lädt den König Wenzel von Böhmen zur Wahl eines neuen Kaisers nach Frankfurt ein.

November 22. Derselbe ermächtigt den Pfarrer, Magister Dithmar, gegen die sonstige Regel, auch solche Mädchen und Weiber in den Orden der Begginen aufzunehmen, welche noch nicht vierzig Jahre alt sind.

November 29. Der Herzog von Sachsen lädt den König Wenzel von Böhmen zur Wahl eines neuen Königs ein.

December 7. Ebenso der Pfalzgraf Ludwig.

An einem Frauentag wird ein Streit über den Wald in Heusenstamm in der Dreieiche und das Dorf Sprendlingen zwischen Philipp von Falkenstein und denen von Heusenstamm durch Schiedsrichter geschlichtet, unter denen Schultheiß Volrad und der Schöffe Volrad ist.

Der Güteversuch wird im Rathhof gehalten, und der Spruch erfolgt an einem Tage im Kreutzgang zu der Pfarre, im Beiseyn vieler Geistlichen, des Schultheißen Heinrich, Adelichen, Schöffen und anderer guten Leute.

Der Wald wird denen von Heusenstamm als Lehen von Recht und eben so das Dorf Sprendlingen mit Gericht, der Vogtei und dem Kirchsatz als Katzenelenbogenisches Lehen zugesprochen.

Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Statthalter (Vicedominus) des Pfalzgrafen am Rhein, unterzeichnet in diesem Jahre drei Pfälzische Urkunden, und Conrad von Sachsenhausen eine.

1292 Januar 13. Pabst Nicolaus IV. beauftragt den Scholaster an der Kirche des heiligen Johannes zu Mainz dafür Sorge zu tragen, daß der

---

1292. Jan. C. D. 262. — Febr. C. D. 263. — Mai. Ueber die Wahl. Sommersberg Scr. Sil I. 946 seq. Ludewig Rel. V. 436. Scheidt Bibl. hist. Gött. I. 217. Lunig R. A. P. gen. Cont. II. 186. P. sp. Cont. II. Fortf. III. 458. Reg. 4710-4715. — C. D. 264. Goldast de Regn. Bohem. App. II. 194. Lünig P. sp. Cont. I. Fortsetzuug I. 233. — C D. 265. Urstisii Germ. hist. II. 26. Pez res Austr. II. 754. III. 514-516. Calmet hist. de Lorraine II. Pr. 541. Reg.

von dem Capitel der St. Bartholomäuskirche zum Canonicus angenom- 1292
mene Magister Bernhelm von Grevenrot mit einer ihm bis dahin ver-
weigerten Präbende versehen werde.

Februar 18. Der Schultheiß Heinrich, die Schöffen und übrigen Rathsbürger beurkunden, daß Guda, die Wittwe Meister Conrads des Bartscherers, dem Gerhard Felix und seiner Frau Christine fünf Mark jährlichen Zinses von dem Hause zum Würzgarten und ihrem nebenstehenden Wohnhause verkauft habe.

Obwohl die Tochter der Guda und deren Ehemann persönlich vor Gericht Verzicht geleistet haben, stellt sie doch für die herkömmliche Währschaft (warandia) zu Bürgen, Gypel von Holzhausen, seinen Bruder Rudeger, Conrad von Heldebergen und Bertold, den Sohn Rulemanns.

Unter den als Zeugen unterschriebenen Schöffen steht Ritter Thylemann Capellarius, Johannes Goltstein, Conrad Wobelin und sein Bruder Volmar, Sifrid von Geisenheim, Wernher von Wanebach und andere.

4743 (?) Vergleiche v. Günderrode's Werke I. 34-36. woraus Kirchner Geschichte von Frankfurt I. 146-147 seine Erzählung entnommen, mit dem Zusatze, daß die Wahl im Dominicaner-Kloster nach Fried. Steill. ep. Domin. Sacr. P. II. Diling p. 273 geschehen sey. — Juni. Historische Nachricht v. Wetzlar 263. — Juli. Reg. 4717. C. D. 265-272. Vergl. 1296. Mai 21. — Oct. Reg. 4731, 4734. C. D. 273. — Novbr. C. D. 274. Reg. 4736. C. D. 275-277. Reg. 4746. — Decbr. C. D. 276. Aeltester Necrolog des S. Bartholomäusstifts: Julii, Septem fratr. M.: Henricus miles de Sassenhusen. Neuerer Necrolog: Maji, Urbani Pape et M.: Gotschalcus, armiger de Sassinhusen. Januar., Antonii Monachi: Gudela uxor Gotschalci armigeri de Sassinhusen. Necrolog des S. Bartholomäusstifts, Forts.: Julii, Felicis Ep.: Gotschalcus miles de Sassinhusen Confraternitas S. Bartholom. Apollinaris: (Memoria) Gotschalci, militis de Sassinhusen. Gerdrud conjugis ejus. Necrolog des S. Bartholomäusstifts, Forts.: Julii, Octavo Joann. Bapt.: Wolframus Gotchalci (filius?) miles de Sassinhusin. Januar., Polycarpi Ep. et M.: Cunradus bonus miles de Sassinhusen. Agnes famula Cunradi boni mil. praed. Febr. Feria post Juliane Virgin.: Petrissa uxor Cunradi boni mil. de Sassinhusen. Liber vicarie Baldemari (saec. XIV. scr.) Fol. 13 Ser. I. N°. 37. Petrissa legitima Conradi dicti, der Gute, militis de Sassinhusen legavit Vicarie S. Joan. Bapt. I. sol. Denar. termino S. Martini annue solvendum. Febr., Brigide Virg.: Conradus filius Conradi militis de Sass. Confraternitas S. Barthol. Valerii: (memoria) Conradi dicti Gude milit. et Conradi filii ejus. Gregorii: (memoria). Petrisse de Sassinhusen. — C. D. 277. Vergl. v. Fichards Entst. Fr. 104 und Wetteravia I. I. 58. Auch in diesem Jahr gedenkt v. Lersner I. A. 266. u. II. A. 128 des Schultheißen Conrad von Erlenbach.

X.

Adolf von Nassau.

1292 Mai 5. wird Adolf, Graf von Nassau, hier zum Könige gewählt, womit es sich also verhielt: Herzog Albrecht hatte, durch die von seinem verstorbenen Vater getroffenen Einleitungen, Hoffnung, daß ihn die Kurfürsten wählen würden, und bereitete sich daher vor, nach Frankfurt zu gehen.

Der Erzbischof Gerhard von Mainz, welcher die Kurfürsten auf den 2. Februar in diese Stadt zur Wahl zusammen berufen, und die Absicht des verstorbenen Königs Rudolf, daß sein Sohn Albrecht oder sein Schwager Albert Graf von Haigerloh zum Könige gewählt werden möge, kannte, theilte dem Herzog Albrecht dieses mit und bestärkte seine Hoffnung, indem er ihn nach Frankfurt auf den 1. Mai einlud. Herzog Albrecht verweilte daher in der Nähe dieser Stadt zu Weinheim.

Inzwischen wurde auf Betreiben desselben Erzbischofs Gerhard von Mainz, der Graf Adolf von Nassau, nachdem einige hundert Bewaffnete in die Stadt eingelassen und viele Bürger zu diesem Zwecke gewonnen worden waren, im Dome (Münster) zum Könige gewählt und beeidigt, wohin er dem gedachten Erzbischof, um einen Anlaß zu haben im Conclave gegenwärtig zu seyn, die geistlichen Gewänder nachgetragen. Die Wahl ward hierauf veröffentlicht, auch das Te deum sofort angestimmt, welches die Geistlichen nachsangen, während die Weltlichen die Kirche verließen. Chron. Aust., Ottocar von Horneck.

Mai 10. Erzbischof Gerhard von Mainz bezeugt, daß der Graf Adolf von Nassau zum römischen Könige erwählt worden.

An demselben Tage ertheilt König Adolf dem abwesenden König Wenzel von Böhmen die Belehnung mit dessen Reichslehen und verpfändet ihm am 11. Mai zur Sicherheit des, von ihm zum Voraus erhaltenen Brautschatzes seiner Tochter von zehen tausend Mark, bis zu deren Vermählung mit dem Sohne des Königs, Ruprecht, das dem Reich gehörige Pleißner Land, nämlich Aldenburg, Chemnitz und Zwickau, sodann Stadt und Burg Eger.

An demselben Tage belehnt er den Landgrafen Heinrich von Hessen mit der Reichsburg Boineburg und der von dem Landgrafen dem Reiche

hierzu resignirten Stadt Eschwege und erhebt diese Besitzungen, nach erhal- 1292
tenen Willebriefen der Kurfürsten zum Reichsfürstenthume.

Mai 14. verpfändet derselbe dem Erzbischof Boemund und den Räthen von Trier das Schloß Cobern an der Mosel für die bei der Königswahl gehabten Kosten und von ihm schuldig gewordenen zwei tausend Mark.

Mai 17. verspricht derselbe dem Pfalzgrafen Ludwig von Baiern für die Auslagen bei der Königswahl drei tausend Mark und ihm zur Sicherheit die Stadt Lübeck oder Goslar zu versetzen.

Auch die Stadt Frankfurt verlangt den Ersatz ihrer Kosten und der Erzbischof von Mainz verpfändet für den König, Schlösser und Städte im Betrag von zwanzig tausend Mark.

Der Letztere versucht eine Steuer auf die Juden zu erheben, vermogte es aber nicht, weil es der Schultheiß von Frankfurt nicht zugab. Ann. Domin. Colmar.

Mai 19. Der Schultheiß Heinrich verkauft dem Pfalzgrafen Ludwig für hundert Pfund Heller sein Haus und seinen Hof in Sachsenhausen neben dem Haus der deutschen Herrn, und empfängt es von demselben als Lehen wieder zurück, wobei sich der Lehensherr nur das Recht, daselbst seine Wohnung nehmen zu dürfen, vorbehält; wogegen derselbe verspricht, den Kaufpreis bis nächsten St. Georgen-Tag zu bezahlen und den Burggraf Dietrich von Starkenburg, nebst Gutelmann und Hertwich, Söhne des Dudo von Weinheim, zu Bürgen, nebst dem Versprechen zum Einger stellt.

Mai 20. bekennt Erzbischof Gerhard von Mainz, daß er die Stimme in der Königswahl des abwesenden Königs Wenzel von Böhmen zu vertreten angenommen.

Mai 25. Ritter Sifrid von Heusenstamm und dessen Gemahlin Agnes weisen den adelichen Nonnen (religiosis dominabus) in Padenhausen Gefälle in Witerstadt und Sprendlingen auf so lange an, bis sie die dreißig Mark, welche Heinrich von Heusenstamm, Sifrids Vater, dem Kloster wegen der Aufnahme seiner Tochter versprach, bezahlt haben werden.

Die Schöffen Sifrid von Gysenheim, Hartwic de alta domo, Rudeger von Holzhausen, Marklof von Lintheim, Johannes Goltstein bezeugen unter dem Stadtsiegel diese Urkunde.

Juni 11. Bei dem Schiedsspruch zwischen dem Stift Unser lieben

1292 Frauen und verschiedenen Einwohnern zu Wetzlar sind unter den Richtern: Gerlach Lure, Canonicus, Volmar von Hoenbach, Schöff, und statt des Dechants von Frankfurt, Bruder Albrecht vom Prediger-Orden hier.

Juli 1. König Adolf leistet dem Erzbischof Gerhard von Mainz wegen der Kosten bei der Wahl zu Frankfurt eidlich ein Versprechen des Ersatzes und geht viele andere Verbindlichkeiten gegen ihn ein.

Juli 10. Der Sänger an der S. Stephanskirche zu Mainz, Magister Daniel, entscheidet als von dem Erzbischof Gerhard von Mainz ernannter Richter, den zwischen dem Erzbischof, dem Frankfurter Stiftscapitel und dem gewesenen Schultheiß Heinrich obwaltenden Rechtsstreit, in Betreff des Neunten und Zehnten von den zu dem Hofe des letzteren gehörigen Neurottfeldern, um deswillen zu Gunsten des Capitels, weil die Güter in der Gemarkung der Pfarrei liegen und gemeinrechtlich dahin zehentpflichtig sind, auch nach Aussage der vielen abgehörten Zeugen, sowohl hierüber, als über den folgenden Grund, der Neunte von diesen Gütern durch die Schenkungen der Kaiser und Könige an das Stift gekommen sey, und beide Abgaben immer erhoben worden wären.

Juli 28. Der Scholaster an der Kirche des heiligen Johannes zu Mainz verleiht, in Gemäsheit des an ihn gelangten päbstlichen Befehls (13. Januar) dem Magister Bernhelm von Grevenrot die Präbende, welche an der Stiftskirche erledigt ist, oder zunächst erledigt werden wird.

October 15. König Adolf bekennt dem Erzbischof von Trier wegen der von ihm zu Cöln geleisteten Dienste sechshundert zwei und neunzig Mark schuldig zu seyn und schwört ihm, diesen Betrag aus der Reichssteuer der Wetterauischen Städte zu bezahlen.

October 30. Derselbe schenkt und übergiebt in Gegenwart und mit Einwilligung des Erzbischofs Gerhard zu Mainz in Oppenheim der Stiftskirche zu S. Bartholomäus, dessen Canoniker er seine und des Reichs besondere Capläne nennt, die bisher ihm und dem Reich zuständige Capelle des heiligen Nicolaus, mit dem alleinigen Vorbehalt der ferneren Ernennung des, bei dieser Capelle angestellten Priesters.

November 3. Derselbe verleiht seinem Vetter Gottfried von Eppenstein zur Belohnung geleisteter Dienste fünf und zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden.

November 25. Adelheidis von Blassinberg, Wittwe Conrads von

Blassinberg, Bürgers, schenkt dem Kloster Arnsburg sechs Mansen in der hiesigen Gemarkung.

December 5. Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Sohn des Ritters Rudolf, hiesiger Bürger, und seine Gemahlin Sophia weisen der Stiftscapelle des heiligen Gingolf zu Mainz für einen Mansus in Eichen, fünfzehen Solidus jährlichen Zinses von dem Hause zum schwarzen Hermann an. Zeugen sind: Bruder Winrich, Bruder Wigand, Bruder Sifrid vom Deutschordenshause in Sachsenhausen, Schultheiß Volrad, Gotschalk, Conrad der Gute, (Bonus), Ritter, (beide von Sachsenhausen), Gypel von Holzhausen, Conrad Sohn Volmars von Ovenbach, Rudiger von Holzhausen, Schöffen; Hertwich de Vite und viele andere glaubwürdige Frankfurter Bürger.

Das Stadtsiegel ist auf Bitte der Schenkgeber angehängt.

December 13. König Adolf nimmt Godfried von Merenberg zum Reichsburgmann in Kalsmunt an und verspricht ihm dafür zweihundert Mark, statt deren er ihm einstweilen zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von den hiesigen Juden verpfändet.

December 16. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und der Rath beurkunden, daß der Streit zwischen ihnen und den Wetzlarer Rathsbürgern gänzlich beseitigt ist.

Sie verzichten auf alle erhobenen Ansprüche mit dem Beding, daß ihnen von den letzteren auf nächsten 20. Februar neunzig Mark ausgezahlt werden.

Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Pfälzischer Stadthalter, kommt auch in diesem Jahre in ungedruckten Urkunden vor.

Januar 30. Der Meister Rosa, die Brüder und Schwestern des Hospi- 1293
tals zum heiligen Geist bekennen, daß Cunrad Knoblauch und dessen Ehegattin Jutta ihnen und ihrem Hospital verschiedene Geldzinsen geschenkt haben, um davon ein ewiges Licht zu unterhalten und den Kranken auf Himmelfahrt eine Labung zu verabreichen.

1293. Jan. C. D. 278. — Febr. C. D. 279. 280. Wetteravia I. I. 67. — März. Buri v. Bannf. 92. — April. C. D. 280. Reg. 4763. — Mai. Reg. 4766. Bodmann Rheing. Alterth. 891 zu S. 174. Eberbach war auch später Bürger in Frankfurt und stellte Heerwagen, und Oppenheim hatte Frankfurter Recht. — C. D. 281. Reg. 4768. — Juni. Histor. Nachr. von Wetzlar 229. Annal. Ord. Prae-

1293 Februar 22. Ludwig von Holzhausen, Gipels Sohn und dessen Ehegattin Kusa versprechen dem Bruder Hermann von Mainz, Comthur des Johanniterordens, und diesem Orden jährlich vier Mark für das steinerne Haus, den halben Hof und die Mark Grundzins zu bezahlen, welche ehemals Ludwig Pannifex besaß, nun aber von ihnen in Erbpacht besessen wird.

Februar 25. Dechant, Capitel und der Pfarrer der Stiftskirche und Schultheiß und Schöffen schließen mit Einwilligung des Probsts Emercho (von Schoneck) eine Uebereinkunft über die Collatur der Capelle des heiligen Geistes im Hospital dahin ab, daß solche dem Dechant, Scholaster und Pfarrer nebst drei dazu ernannten Schöffen zustehen soll. Dieser Priester soll in der Stiftskirche, nachdem er seine Messe gelesen, dienen, wie andere Vicarien. Statt der Präsenzgelder, welche die Vicarien erhalten, wird er auf die Gaben, welche der Capelle zugewendet werden, angewiesen, auf welche der Pfarrer Dythmar für sich und seine Nachfolger Verzicht leistet.

Die Besitzungen, Gerechtsame und Gefälle des Hospitals verwalten, ohne Einmischung des Dechants und Capitels, Schultheiß und Schöffen, Namens der Sadt.

März 26. König Adolf verwilligt den deutschen Herren täglich einen Wagen Holz aus dem Dreieicher Wald.

April 23. Derselbe verleiht an Gottfried von Eppenstein, seinen Verwandten fünf und zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von der Bede der Frankfurter Juden als Reichserblehen.

Mai 15. Derselbe trägt den Burgmannen und dem Rath zu Oppenheim auf, das Kloster Eberbach zu schützen, da dieses Kloster sein und ihr Burgmann und Mitbürger sey.

Mai 25. nimmt derselbe die Stiftskirche sammt ihren Personen, Gütern und Besitzungen in seinen und des Reichs Schutz, und bestätigt

---

monstr. I. XCVII. — C. D. 282. Reg. 4778. — Juli Reg. 4780-4783. — C. D. 282. — August 4. Unter diesem Tage hat Friedberg ein Privileg, daß Güter, die in geistliche Hände kommen, dadurch nicht steuerfrei werden. Gründl. Bericht der R. St. Friedberg Stand ꝛc. Urk. S. 4. N°. VII., mithin sollte auch Frankfurt ein solches haben, was jedoch nicht vorhanden ist. Goldast Const. I. 135 u. Rousset in Suppl. au corps diplom. II. ad T. I. 1. 158ᵇ. ist ein solches, jedoch ohne Ausfüllung des Namens der Stadt, für die es bestimmt war, abgedruckt. — October. C. D. 283. Novbr. C. D. 284.

derselben alle von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien, Freiheiten, Verleihungen und Rechte.

Juni 29. Derselbe beauftragt den Schultheiß von Frankfurt, Burggraf in Friedberg und Vogt von Wetzlar, das Nonnenkloster Aldenburg zu schützen, und stellt am 9. Juli hier zu Gunsten des Erzbischofs Gerhard von Mainz eine Urkunde aus, worin unter andern bestimmt ist, daß wenn die Schiedsrichter Gerlach von Breuberg, Vitzthum Ludwig im Rheingau, Burggraf Dietrich zu Starkenberg und Ritter Heinrich, Buze genannt, wegen der Mainzer Judensteuer gleiche Stimmen zählten, die mit drei Würfel geworfenen meisten Augen entscheiden sollen.

Am 11. Juli verpachtet er dem Deutschorden die Fischerei im Main, das Frohnwasser genannt, für den gewöhnlichen Zins bis auf Widerruf, und gestattet am 14. den Neuerinnen sich aus den benachbarten Reichswäldern mit Brennholz zu versehen, jedoch soll diese Erlaubniß nur ein Jahr lang gelten, und an demselben Tage stellt er eine Urkunde für Ulrich von Hanau aus, worin er ihm die reichsunmittelbaren Leute des Theils der Sadt Gelnhausen (der Burg?) verpfändet, welche unter dem Befehl Gerhard Kerkasse's stehen.

October 23. Der Schultheiß Volrad, die Schöffen und übrigen Rathsbürger beurkunden, daß Herr Eberwin Grus der junge, Ritter von Cranichisberg und Lugardis, dessen Gemahlin, Bürger, dem Kloster Arnsburg das ehemals dem Pfarrer Erpert zuständige Haus am Luprandsbrunnen, welches Lugardis von dem Kloster zu lebenslänglicher Benutzung inne hatte, resignirt haben.

November 23. Dieselben beurkunden, daß Ripert von Sachsenhausen, der Sohn Conrads des ehemaligen Schultheißen, an Ritter Heinrich, auch ehemaligen Schultheißen seinen Theil an der Burg und der Mühle zu Rödelheim, nebst andern dortigen Gütern verkauft habe.

Januar 16. Das Gericht zu Aschaffenburg schlichtet einen Streit zwi- 1294
schen dem Kloster Schmerlenbach und Wolfram von Solzbach, nebst seinem Sohne Conrad über Güter in Sulzbach.

1294. Januar. Würdtwein Dipl. Mog. I. 339. Mone's Anzeiger VI. 2. S. 139. Reg. 4798. Guden C. D. I. 873. — Febr. Reg. 4799-4801. — C. D. 284. 285. — März. C. D. 285. — Mai. Guden C. D. I. 878. C. D. 286. In den v. Frankensteinischen kurzen Bemerkungen von 1778 S. 27 inserirt in eine Urkunde

1294 Januar 28. König Adolf stellt hier eine Urkunde für die Probstei Herd aus, und ermahnt die Städte das Kloster St. Blasien in seinen Rechten nicht zu beeinträchtigen.

Am selben Tage stellt Erzbischof Gerhard von Mainz hier eine Urkunde wegen dem Patronat zu Eckartshausen, dem Kloster Marienborn gehörig, aus.

Februar 2. bestätigt König Adolf hier die Privilegien von Gelnhausen, am 3. Februar macht er eine Sühne zwischen Erzbischof Gerhard und den Bürgern in Mainz und am

5. Februar schenkt er dem Schultheißen Volrad dreißig Mark und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung drei Mark jährlicher Einkünfte von der hiesigen Reichs-Waage, die ihm sein Beamter auszahlen soll.

Februar 9. Cunrad Knoblauch beurkundet, daß er gemeinschaftlich mit seiner seitdem verstorbenen Ehegattin Jutta, dem Kloster Haina eine jährlich, von seinem Weinberg in Soden (in deme Waltune) abzuliefernde Ohm Wein vermacht habe.

März 17. Der Bürger, Schmied Volze resignirt mit Einwilligung seiner großjährigen Kinder und des Klosters Thron dem Kloster Schönau zwei Mansen und zwei Juchert Ackerland in dem Lindau, welche er bisher von diesen beiden Klöstern in erblichem Besitz hatte. Bis zur Großjährigkeit seiner übrigen Kinder leistet er und die großjährigen Bürgschaft für ihre künftige Einwilligung.

Mai 1. Rupert von Duren überläßt die Stadt Wald-Düren an Gerhard Erzbischof von Mainz. Unter den Rittern, welche diese Stadt in Empfang nehmen, ist auch der gestrenge Mann Heinrich, ehemals Schultheiß von Frankfurt, der die zu Düren ausgestellte Urkunde als Zeuge

---

von 1418. — Juni C. D. 286. — Juli. Reg. 4810. Act. acad. Pal. I. 356. Reg. 4813. — August. C. D. 287. Reg. 4814. 4815. 4816. C. D. 288. Das noch jetzt bestehende Institut der Währschaft, kam früher unter der Form der Fideiussoren, mit versprochenem Einlager, dann mit Real-Caution und Rückbürgschaft vor, und hier erscheint es zum erstenmale in der neueren Form. Die Veräußerungen von Immobilien, wozu Minderjährige zu consentiren haben, gaben früher am häufigsten Anlaß zu Warandien. — September. C. D. 288. 289. Vergl. 1288. 1295. Liebfrauenstifts Copialbuch p. 82. — Oct. C. D. 290. 291. — Novbr. C. D. 291. — Decbr. 292. Act. acad. Pal. VI. 303.

mitunterschreibt mit Johann von Bettenhausen, Scholaster des Bartholo- 1294
mäusstifts.

Mai 14. Bischof Friedrich von Speier weiset dem Schultheiß Ritter Heinrich, welchen er schon längst als Vasallen der Speierer Kirche angenommen hat, statt der ihm deshalb als Lehen versprochenen vierzig Mark, zwei Wagen Wein zu Didensheim als Pfandschaft an.

Juni 11. Das Kloster Arnsburg verkauft dem Comthur Hezechin für die Johanniter zu Frankfurt einen daselbst gelegenen, vom verstorbenen Pfarrer Erpert erhaltenen Hof für vier und achtzig Mark.

Juli 8. König Adolf stellt hier eine Urkunde für das Benedictinerkloster Vultembach aus.

Juli 28. König Adolf beurkundet einen, unter seinem Vorsitz hier ergangenen, Rechtsspruch zwischen dem edlen Mann Eberhard von Landau und dem Grafen Albert von Löwenstein, wodurch dem letzteren Schloß und Grafschaft Löwenstein zugesprochen werden.

August 1. Derselbe begnadigt Frankfurt, daß Niemand sie oder die ihrigen nach Kampfrecht oder wegen Gütern oder Forderungen außerhalb der Stadt laden darf, wenn ihm nicht in derselben Recht verweigert worden. Außerdem bestätigt der König alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche von Kaiser Friedrich und andern vor diesem verliehen worden.

Auch die Mainzer Privilegien werden an diesem Tage hier bestätigt.

August 9. Herrmann zur alten Münze schenkt dem Kloster der Neuerinnen wegen seiner in dasselbe aufgenommenen Tochter, eine Mark jährlichen Zinses von zwei Kramläden (Gadame) Thilmanns von Cöln und des ehemaligen Tuchscherers Eberwein.

Die Währschaft wird nach dem hier herkömmlichen Rechte geleistet.

September 4. Der Dechant Marquard an der Marienkirche in Bamberg verkauft dem Kloster Arnsburg seine Fruchtgefälle auf Aeckern beim Hof Riedern, der diesem Kloster gehört.

September 7. Der Dechant der Marienkirche vor der Stadt Bamberg, Marquard, verkauft vor Schultheiß und Schöffen die Mühlenwasser, welche die Kirche im Mayne vom Reich hat, an die Bürger Albert, genannt Müntzenberger und Katherine, die Tochter Gyplos von Holzhusen und ihre Erben, unter dem Beding, daß sie auf Martini dem König oder seinem Amtmann hier achtzehn leichte Heller Zins bezahlen.

1294 Zeugen sind: Schultheiß Volrad, Wernher von Wanebach, Sifrid von Gysenheim, Ludwig von Holzhusen, Schöffen, Johann von Werde, Peter unter den Fischern, Conrad von Biberahe und viele andere glaubwürdige Bürger.

September 29. Das Stiftscapitel zu St. Gingolf in Mainz verkauft dem ehemals in Rödelheim als Priester angestellten, nun bei den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen wohnenden, Herrn Heinrich fünfzehn Solidus jährlichen Zinses vom Hause zum schwarzen Herrmann hier, die sie von Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Sohn des verstorbenen Ritters Rudolf besitzen, mit dem Versprechen, Währschaft nach Frankfurter Recht zu leisten.

Zeugen dieses Verkaufs sind: Bruder Winrich vom Deutschordenshause, Schultheiß Volrad von Frankfurt, Wernher von Wanebach, Sifrid von Geisenheim, Rudeger und Ludwig von Holzhausen, Schöffen, nebst dem Notar Theodorich und andern glaubwürdigen Personen.

October 26. Erzbischof Boemund von Trier beurkundet, daß der ehemalige Schultheiß Heinrich von der Trierer Kirche einen Hof und anderthalb Mansen zu Sulzbach und einen halben Mansus in Sosenheim zu Erblehen trage.

October 27. Schultheiß Volrad, die Schöffen und übrigen Rathsbürger beurkunden, daß der hiesige Bürger Arnold Hospes in Sachsenhausen an den hiesigen Bürger Bruno von Cöln, seine Ehefrau Adelheid und Mutter Engelrad eine Mark jährlichen Zinses von seinem Haus in Sachsenhausen, mit Einwilligung seiner Kinder erster Ehe verkauft habe.

Für die zu leistende Währschaft stellt er seinen Sohn Conrad, Heinrich Enkir und den Fischer Gerbodo, seine Schwiegersöhne, als Bürgen.

October 28. Dieselben beurkunden, daß Culmann, der Sohn des Wieger an der Brücke, und dessen Frau Catharina an Volkwin von Wetzlar und seine Frau Gertrud, beiderseits hiesige Bürger zwei und einen halben Mansus in Hoff-Irlebach verkauft haben. Sie versprechen die herkömmliche Währschaft zu leisten.

November 26. Dieselben beurkunden, wie die Zweifel in Betreff des kleinen Zolls, welchen die Ritter Keppler seit Alters vom Reich zu Lehen getragen, durch Ritter Dietrich Keppler und andere vor ihnen beseitigt und wie die Gegenstände des Zolls, so wie dessen Betrag bestimmt worden sind.

Die Schöffen verfügen auf die Bitte des Ritters Herrn Heinrich, ihres ehemaligen Schultheißen, der nun diesen kleinen Zoll erhebt, die Anhängung des Stadtsiegels und desjenigen des Schultheiß Volrad.

December 29. Die Wittwe Wolvolds von Königstein, Adelinde, vermacht ihren beiden Töchtern im Weisfrauenkloster, Hedwig und Beatrix, und diesem Kloster selbst Gefälle in Burlachin und Hofheim, unter dem Beistande und der Einwilligung Wernhers von Falkenstein und derjenigen ihrer Tochter Gertrud, Gemahlin des Ritters Rupert von Erchenstein.

Unter den Personen, denen Pfalzgraf Rudolf, Herzog von Baiern, Vollmacht giebt, das Schloß Schaumburg zu kaufen, sind Herdegin von Grindlach und der Statthalter am Rhein, Ritter Heinrich von Sachsenhausen.

März 18., 21. u. 22. stellt König Adolf hier Urkunden für Salzburg, 1295
den Grafen von Gülich, über die Reichsgrenze gegen Frankreich und für Friedberg aus.

Am 28. ertheilt er zu Mainz für Babenhausen an Herrn Ulrich von Hanau Frankfurter Recht.

März. Schultheiß, Schöffen und übrige Rathsbürger beurkunden, daß die Bürgerin Irmingardis, mit Einwilligung ihrer Kinder erster Ehe, dem Schuhmacher Ludwig ihr Haus bei den Barfüßern aus Noth verkauft habe, unter dem Versprechen herkömmlicher Währschaftsleistung.

Zugleich entscheiden Schultheiß und Schöffen, daß die Kinder der Verkäuferin aus zweiter Ehe, welche diesen Verkauf anfochten, indem sie gleiches Erbrecht an dem Hause wie die Kinder erster Ehe ansprachen, kein solches Recht haben, weil sie den übernommenen Beweis nicht erbracht.

April. Hildburg, Begine von Aschaffenburg, vermacht dem Predigerkloster zehen Solidus Cölner Heller.

Juni 10. Erzbischof Gerhard zu Mainz befiehlt dem Capitel, den Magister Eckehard, genannt Moin, welcher um deswillen, weil er die ihm als Canonicus obliegende Residenz in der Frankfurter Kirche nicht gehalten und deshalb im Genuß seiner Präbende suspendirt, hierauf aber, als er zu den Waffen greifend die Frankfurter und Mainzer Kirchen beraubte, von

---

1295. Reg. 4840-4845. — C. D. 293. 294. Reg. 4860. — C. D. 295-297. Vergl. 1288. 1294. Guden syll. 298. Jacquin Chron. Praed. 43 Mscr.

dem geistlichen Gericht in den Kirchenbann gethan worden war, vorzuladen, um von seinem Betragen Rechenschaft zu geben, widrigenfalls aber seine Präbende, welche ihm hierdurch entzogen wird, anderweitig zu vergeben.

Juli 1. König Adolf erlaubt den Weisfrauen aus dem Reichswald, mit einspännigem Geschirr dürres Holz zu ihrem Verbrauch heimfahren zu lassen.

Juli 25. Erzbischof Gerhard von Mainz beauftragt den Decan der Stiftskirche, daß er den Cantor zur Ordnung anhalte und ermächtigt denselben, ihn zu suspendiren, wenn er nachläßig im Amte ist.

November 27. Die Richter des Mainzer Stuhls beurkunden, daß der Priester Heinrich genannt von Retelnheim, dem Deutschordenshaus zu Sachsenhausen alle seine Habe auf seinen Todesfall vermacht habe.

December 5. Gottfried, Herr von Merenberg, verleiht dem Ritter Heinrich von Sachsenhausen, ehemaligem Schultheißen, vier von den jährlichen zwanzig Mark, welche er selbst vom König Adolf auf die Frankfurter Juden zu Lehen erhalten hat.

December 14. Der Schultheiß Volrad, die Schöffen und Rathmannen beurkunden, daß der Priester Heinrich, genannt von Hulzburg, mittelst der vor ihnen gemachten förmlichen Schenkung unter den Lebenden, den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen alles Vermögen, was er jetzt besitzt oder künftig besitzen wird, übertragen habe.

December 18. Zur Schlichtung des Streits zwischen dem Kloster Schönau und dem Dorfe Blankenstadt schickt Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog von Bayern seine Räthe und Officialen, die Herrn Herdegen von Grindelach, Vicedom, Conrad von Stralenberg, Heinrich genannt Sachsenhausen (der Sachsenhauser), Ritter, ehemals Statthalter (Vicedominus) nebst andern, ab.

December 29. König Adolf befreit die Stadt Weilburg und ertheilt ihr dieselben Rechte, deren Frankfurt sich erfreut, nebst einem Wochenmarkt, dessen Besucher in des Reichs Schutz stehen sollen.

1296 Februar 14. Heinrich Eber und dessen Ehefrau Adelheid, hiesige Bürger, bekennen, dem Kloster Arnsburg von ihrem Hause in Frankfurt zum

---

1296. C. D. 297-300. v. Lersner II. A. 128. Guden C. D. V. 781. —

Eichenberg, welches die Jüdin Greta besaß, jährlich ein und dreißig So- 1296
lidus schuldig zu seyn.

Februar 25. Pabst Bonifaz VIII. thut alle Geistliche, welche ohne besondere Erlaubniß des päbstlichen Stuhls an Weltliche Abgaben irgend einer Art bezahlen oder versprechen, und alle Weltliche, welche dergleichen von den Geistlichen verlangen oder empfangen, in den Kirchenbann.

April 4. Schultheiß Volrad, die Schöffen und übrigen Rathmannen beurkunden, daß Hilla, die Wittwe Heinrich Tharenderes, vor ihnen um ein Urtheil gebeten habe, ob sie zur Tilgung ihrer Schulden, die sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne und auch im Wittwenstande gemacht, von ihren eigenthümlichen und von ihren Erbgütern verkaufen dürfe, und daß sie, nachdem die Schöffen um deswillen, bei dem Widerspruch ihrer Kinder bejahend entschieden hatten, weil auch die Kinder zur Tilgung dieser Schulden nach ihrem Tode verbunden seyen, dem Volgwin von Wetzlar, hiesigem Bürger und seiner Ehefrau Gertrud, mit Einwilligung ihrer großjährigen Kinder, acht Juchert Ackerland im Lindau verkauft habe.

Dieselbe verspricht die herkömmliche Währschaft; setzt aber überdieß ihre großjährigen Kinder für die dereinstige Einwilligung der minderjährigen zur Bürgschaft.

Mai 7. In dem Schiedsspruch zwischen den Edlen von Heusenstamm und den Einwohnern in Sprendlingen wird festgesetzt: wer die Strafe von hundert Mark Cölnischer Heller nicht zahlt, muß sich als Bürge in Frankfurt stellen.

Mai 21. Das Frankfurter Stiftscapitel vererbpachtet dem Ritter Heinrich von Praunheim, ehemaligem Schultheißen, den bisher zwischen ihnen streitig gewesenen Zehenten der, von demselben und von dem Schultheiß Volrad (seinem Sohn) bebauten, Novalfelder bei Frankfurt, für jährlich zwanzig Achtel Waizen, wogegen gedachter Ritter Heinrich auf alle Ansprüche verzichtet, die er aus einer, vom Erzbischof Wernher von Mainz ihm am 10. Juli 1278 ertheilten, Verleihung dieses Zehentens ableiten könnte.

C. D. 300-303. Vergl. 1292. Juli 10. — Juni 17. Würdtwein Dipl. Mog. I. 346. — Hanau Minzenb. Landesb. 143 ad Nr. 98. Bodmann Rheing. Alterth. 585. not. d. Reg. 4876-4880. Pertz mon. IV. I. 464. 465. — C. D. 303-304. Guden C. D. I. 896. Reg. 4888.

1296 Juni 4. Unter Vermittlung des Dechants Dithmar und Sifrid von Geisenheim, Bürger von Frankfurt, vergleichen sich Schultheiß, geschworne Schöffen und angesehene Einwohner des Ortes Nidda (Scult., Scab. jur. et meliores) mit Dechant und Capitel St. Maria zu den Greden in Mainz, über die Strafen zur Erhaltung des Markwaldes daselbst.

Juni 17. Das geistliche Gericht zu Aschaffenburg stellt über die Schenkung des Hofes zu Hursten von Seiten der Beginen Mechtildis von Gelnhausen, Tochter des verstorbenen Ritters Gebhard und der Mathildis von Frankfurt, Tochter des verstorbenen Ritters Russelin, an das Kloster Smerlenbach eine Urkunde aus.

Juni 27. Pfalzgraf Sifrid bei Rhein bekennt, er habe persönlich, als König Adolf zu Frankfurt in eigener Person dem königlichen Gericht vorgesessen, seinen Zoll in Geisenheim in seine Hände resignirt.

Am 29. Juni, 2. 4. 5. 6. und 11. Juli stellt König Adolf hier Urkunden aus für die Grafen Adolf von Berg, für den Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohn, den Grafen Gerhard von Landscron, das Kloster Walkenried, und giebt dem Abt Heinrich von Fuld für dessen Stadt Stolzenthal Frankfurter Stadtrecht.

Juli 8. Das Stiftscapitel vererbpachtet dem Ritter Theodorich, genannt Zenichein von Bommersheim, den Zehnten und Neunten von seinen, acht Mansen betragenden, im Wald Dreieich bei Frankfurt gelegenen Novalfeldern, an das Novalgut und den Hof Heinrichs von Praunheim, ehemaligen Schultheißen stoßend, gegen jährliche zehen Achtel Waizen.

September 14. Ritter Heinrich von Hattstein und Agnes, die Wittwe des verstorbenen Ritters Sifrid von Heusenstamm, schließen vor Schultheiß und Schöffen einen Ehe- und Einkindschafts-Vertrag dahin ab, daß des ersten vier und der anderen drei Kinder alle die, in die Ehe gebrachten beweglichen wie unbeweglichen Güter, so wie die künftig zu erwerbenden, wie rechte Geschwister erben sollen, wenn sie nicht andere Kinder zeugen, die ein besseres Recht an diese Güter haben und denen sie daher nichts vergeben wollen.

Beide Theile untersagen sich eine Wiedervermählung nach des andern Tode und sollte dieses dennoch geschehen, so soll alles Vermögen an die Kinder sogleich kommen, eben so wie es durch den Tod geschehen würde.

Im Fall der Nichtwiederverehelichung hat jeder Theil den lebenslänglichen Beiseß.

Erbgüter sollen, wenn beide Aeltern todt sind, nachdem alle übrigen die Kinder erben, an die Erben kommen, denen sie nach Erbrecht gebühren.

November 13. König Adolf ertheilt dem Bischof Philipp von Trient hier die Regalien.

Januar 24. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath theilen der 1297
Stadt Weilburg, welche im Jahr 1295 von König Adolf Frankfurter Recht erhalten hatte, den Inhalt ihrer Freiheiten und Rechte, die sie von Alters her genießen und deren sie sich herkömmlich bedient haben und noch bedienen, mit.

Die ersten drei Artikel enthalten die gegen Bürger nicht zuläßigen Zeugschaften, das Verbot der Ladungen vor fremde Gerichte, wenn nicht die Klage vorher bei dem Stadtgericht angebracht worden, die Aufforderung zum gerichtlichen Kampfe und Erhebung von Abgaben, welche nur Hörige bezahlen (budeilen).

Betrifft die Klage Erbgüter, soll sie an das Gericht (curiam), betrifft sie Eigenthum, an die Stadt, wo die Güter gelegen sind, betrifft sie Lehen, an den Lehenherrn gewiesen werden.

Der vierte die Aufhebung des Ehezwangs.

Der fünfte, daß selbst der Kaiser oder König von einem Bürger keine Buße erheben könne, er habe sich dann strafbar vergangen und dann nur auf das Urtheil der Schöffen.

Nach dem sechsten sollen bei jeder gerichtlichen Klage sogleich die Zeugen und der Betrag der Klage genau angegeben werden.

1297. Jan. Wetteravia I. 252-257. — C. D. 304-307. Zum Art. 2. u. 3. Privileg Rudolfs, 1291. — Z. A. 4. Priv. K. Heinrichs, 1232 und Konrads IV. 1240. Z. A. 5. Priv. Richards, 1257. Aus dem nach Art. 21 folgenden Satze geht hervor, daß dieses Stadtrecht schon früher anders wohin mitgetheilt und der folgende Zusatz seitdem dazu gekommen war. — Z. Art. 21. Constitutio gen. v. 1234 in Pertz mon. IV. I. 301. Z. 46. wonach Heimsuchen, ein bewaffneter Auszug zum Angriff des Wohnorts des Befehdeten ist. cf. Reform. X. I. 12. — Febr. C. D. 307. 308. — März 308-310. Wetteravia I. 67. — April 310-312. — Juli 312. Reg. 4899. — C. D. 313. Kuchenbecker an. Hass. VIII. 297. 298. — Oct. C. D. 314. Reg. 4913. — Novbr. Reg. 4916-4919. — C. D. 314-315 — Decbr. C. D. 315-317. Wetteravia I. 89.

1297 Art. 7. Ein tödtlich Verwundeter soll dreißig Tage bewacht werden. Stirbt er in dieser Zeit, so verliert der Thäter den Kopf, kommt er davon, so verliert der ergriffene Thäter eine Hand.

Art. 8. Vorbedachte Verwundungen werden härter bestraft, was bis zu zehen Pfund Heller steigen kann.

Art. 9 und 10 enthalten geringere Polizeistrafen.

Art. 11 und 12 Gerichtstaxen für den Schultheißen.

Art. 13. Kein Bürger, nur Fremde bezahlen Zoll.

Art. 14 bis 16. Vorschriften wegen dem Verkauf von verdorbenem Fleisch und falschem Maas.

Art. 17. Wenn ein Fremder einen andern Fremden verklagt, soll ihm über Nacht Gericht gehalten werden (twernacht).

Art. 18. Kein Eid soll wegen der Erndte oder Weinlese verschoben, sondern am bestimmten Tage geleistet werden.

Art. 19. Wenn der Kuhhirte sich vergeht, soll er, da er kein Eigenthum besitzt, in den Thurm gesperrt und so lange gestraft werden, bis er sein Vergehen bereut und Besserung verspricht.

Art. 20. Pfalbürger sollen von Martini bis Peterstag mit ihren Familien in der Stadt Residenz halten.

Art 21. Das Heimsuchen soll mit einer höheren Buße bestraft werden.

Was nicht aufgezeichnet oder zweifelhaft ist, darüber kann angefragt und die Zweifel sollen nach Vermögen gehoben werden. Sodann sind noch nachträglich folgende Punkte zugesetzt:

Art 22. Die Pfalbürger sollen an dem Orte ihres Aufenthalts dem Pfarrer die gewöhnlichen Gaben reichen.

Art. 23. Edle oder Ritter, welche Unterthanen unter sich oder Rechte auf sie haben, sollen ihnen über das Herkommen keine Steuern auflegen, diese selbst öffentlich erheben und nicht einzelne besonders bedrängen, (was man ebevang nennt).

Art. 24. Niemand kann wegen der Schulden seines Herrn angegangen oder verhaftet werden.

Art. 25. Wer hierher kommt, eine Klage erhebt und obsiegt, so daß die Vollziehung verfügt wird, und diese geschieht nicht, kann, wo er seinen Mitbürger antrifft, denselben beim Richter (Executor) belangen und angehen für das, wofür ihm die Vollziehung des Urtheils versagt worden.

Art. 26. Die Pfalbürger sollen keine Noth-Bede, weder für Heer- 1297
wagen bezahlen, noch Verpflegungen verabreichen anders, als wie es von Alters herkommen ist.

Art 27. Kein Bürger soll Fastnachts-Hühner geben, außer von Gütern, die von jeher dazu verpflichtet waren.

Art. 28. Wer einen oder mehrere Söhne in seiner Pflege und in seinem Brode hat, aber keine Frau, kann sie außer Haus im Handel verschicken, mit demselben Rechte, das der Vater hat. Wird dem Sohne kein Glauben geschenkt, so soll der Bote der Stadt, wo er Bürger ist, durch seinen Eid ihn vertreten.

Art. 29. Wer Mitbürger wird, und von einem Herrn, dem er hörig seyn soll, durch Gefängniß oder anderen Zwang gedrängt wird, Bürgen zu stellen, daß er ihm nicht entweiche, und beweißt dieses durch seine Freunde (Gebuseme, consanguinei, Verwandte) nach hiesigem Stadtrecht, so ist die Stadt ihm zu helfen und das ihm geschehene Unrecht nach Kräften abzuwenden verpflichtet.

Art. 30. Von der Beschuldigung, falsches Maas zu führen, kann sich ein Bürger durch den Eid reinigen, wenn es nicht bei ihm gefunden wird.

Art. 31. Beschuldigt ein Herr einen Bürger, er habe sich ihm verpflichtet und der Herr kann nicht beweisen, daß diese Verpflichtung auswärts geschehen, so kann der Beschuldigte durch einen Eid nach städtischem Herkommen sich von der Verpflichtung lossagen, und Niemand kann anders als nach hiesigem Stadtrecht gegen ihn Beweis führen.

Februar 1. Ritter Walter von Cronenberg bekennt vor Schultheiß und Schöffen, daß er den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen für die, ihm zu lebenslänglichem Genuß überlassene, Wohnung eine Mark jährlichen Zinses in Frankfurt erkauft habe.

Februar 17. Schultheiß Volrad und die Schöffen beurkunden, daß der hiesige Bürger Volgwin von Wetzlar bekannt habe, dem Stiftscapitel von zwei Mansen, jährlich bestimmte Abgaben bezahlen zu müssen und diese Mansen, bei Verlust des Erbpachts nur ungetheilt vererben zu dürfen.

März 9. Gilbert und Jutta von Münsterliederbach, hiesige Bürger, übergeben vor den hiesigen Schöffen dem Kloster Arnsburg alle ihre, in der Gemarkung von Münsterliederbach gelegenen, Güter und empfangen sie

1297 vom Kloster zu lebenslänglichem Besitz gegen einen Wachszins wieder zurück.

März 18. Der Bürger Cunrad Monetarius verkauft vor den Schöffen mit Einwilligung seiner Kinder Cunrad und Jutta dem Kloster Arnsburg sechs Juchert Ackerland in der Gemarkung von Gerburgisheim für acht Mark. Er verspricht die herkömmliche Währschaft, und verpfändet sein Haus dafür, daß sein Schwiegersohn bei der einstigen Erbtheilung den Kauf hält.

März 20. Der Probst Emercho und Canonicus der Stiftskirche überträgt dem Capitel derselben das, bisher zur Probstei gehörig gewesene, Patronatrecht der Kirche in Ober-Ursel, wogegen das Capitel dem Probst und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Recht einräumt, eine Präbende an dieser Kirche zu vergeben.

April 25. Der Schultheiß Volrad und die Schöffen erkennen, daß der hiesige Bürger Sifrid von Rendel berechtigt sey, zur Abtragung der, mit seiner verstorbenen Ehegattin Adilhild gemachten Schulden, seine eigenen unbeweglichen Güter auch ohne Einwilligung seiner Kinder zu verkaufen, weil sein bewegliches Vermögen nicht zur Bezahlung dieser unbeweglichen Schulden hinreicht, und beurkunden, daß derselbe seine Güter in Rendel als eigen an die Bürger Ludwig und Pauline vor Gericht verkauft habe.

Für die künftige Einwilligung minderjähriger Kinder des Sifrid werden Hermann von der alten Münze und der Handwerker Petrus zu Bürgen mit Einlager bestellt und zugleich bestimmt, daß für den Fall, wann Pauline vor ihrem Ehemanne Ludwig verstürbe, die Hälfte dieser Güter unmittelbar an ihren Sohn Johann vererbt werden soll.

April 29. Erzbischof Gerhard von Mainz verleibt in Folge der Schenkung des Probstes Emercho, die Pfarrkirche in Ober-Ursel der Stiftskirche in Frankfurt ein.

Juli 7. König Adolf verspricht dem Erzbischof Gerhard von Mainz als Entschädigungsgelder fünf tausend Mark, und weiset ihm bis zu deren Zahlung fünf hundert Mark jährlicher Einkünfte vom Umgeld und den Juden in Frankfurt an.

Juli 24. Die Schöffen Hartwich von Hohenhaus, Arnold von Glauburg und Conrad von Speier, bezeugen nebst anderen unter dem Stadtsiegel, daß Heinrich Steinhuser und Mergardis von Ginheim, seine Haus-

frau, ihren Hof und Güter daselbst an das Kloster Haina verkauft und wie- 1297
der in Erbpacht genommen haben.

Juli 31. Der Viceschultheiß Theoderich Capellarius und die Schöffen beurkunden, daß die Beginen Agnes und Lisa nebst ihrem Schwager Bertold dem Johann Goltstein und dessen Ehegattin Adilheidis für einen jährlichen Geldzins ihres Vaters, des Bartscherers Cunrad und seiner Frau Guda, ein anderes Haus als Unterpfand bestellt haben.

Zeugen sind: die Schöffen Hartwic de alta domo, Arnold von Glauburg, Cunrad von Speier, Cunrad Burnesflecke, Sifrid von Gysenheim, Rudeger und Ludwig von Holzhausen und andere glaubwürdige Personen.

October 22. König Adolf verleiht dem Volrad, gewesenen Schultheißen zu Frankfurt, zu den drei Pfunden von der Wage, welche er schon besitzt, die vier noch übrigen zu Erblehen.

November 18. Stellt derselbe hier den Pfandbrief über Heitingsvelt und Lutzelemvelt an den Bischof Manegold von Würzburg aus.

November 29. Bischof Manegold verleiht hier Allen denen Ablaß, welche die hiesige Capelle der Heiligen Cosmas und Damianus besuchen.

November 30. König Adolf ertheilt den Rittern, Schultheiß Heinrich und Cunrad von Sachsenhausen, des ersten Vetter eine, bei Dorkelweil gelegene, vom Ritter Friedrich von Breungesheim zu diesem Behufe resignirte Wiese zu Lehen.

Am selben Tage stellt er den Schutz- und Bestätigungsbrief für die Männer des Thals Uri aus, und am

3. December eine Urkunde für die Stadt Sinzig.

December 31. Der hiesige Bürger Hermann von Cöln macht sein Testament und setzt zu Vollziehern und Treuenhändern, den Prior der Prediger, Otto oder den Bruder Gerlach von Breungesheim an dessen Stelle, wenn dieser verhindert seyn sollte, den Magister Dechant Dithmar (von Frankenberg oder de Hassia), Sypelo von Geisenheim und Johannes Goltstein, Schöffen.

Nachdem er eine große Anzahl Legate verschafft hat, giebt er den Testamentsvollziehern für den Ueberrest seines Nachlasses Vollmacht, denselben unter seine Erben, seine Mutter, Brüder und Schwestern und deren Kinder nach Stämmen und nicht in Köpfe, gleich zu vertheilen.

Der Erzbischof Basilius von Jerusalem, andere Erzbischöfe und

Bischöfe geben von Rom aus allen, welche die hiesige Capelle des heiligen Georg besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß.

1298 Februar 24. Die Wittwe des Bürgers Dythmar von Massenheim, Hedwig, macht mit Einwilligung Theoderichs, ihres zweiten Ehegatten, ihr Testament, in Gegenwart Dythmars, ihres Pfarrers zu Frankfurt, Alberts von Derenbach Priesters, seines Gehülfen, ihres Beichtigers und des Clerikers Eckard, beeidigten Notars des Probsts zu Frankfurt.

Von den liegenden Gütern vermacht sie den lebenslänglichen Nießbrauch ihrem Ehemanne Theoderich und verschafft legatweise das Eigenthum zum Theil auch zu Gunsten desselben.

Das Stadt- und Pfarrsiegel wird der Urkunde auf deren Bitte angehängt.

März 7. Der Schultheiß Eberwin, genannt Grus, die Schöffen und übrigen Rathmannen beurkunden, daß Heinrich de Porta, Bürger zu Cöln, Bruder Hermanns von Cöln, Erlekin dessen Schwager, Bürger in Mainz und die übrigen Erben des Hermann von Cöln, mit Einwilligung von dessen Treuenhändern, dem Wicger de Ariete und dessen Ehegattin Catharina, mehrere vor Frankfurt gelegene Grundstücke für sechs und dreißig Mark verkauft und diesen Ertrag zu frommen Zwecken verwendet haben.

1298. C. D. 317-320. Kuchenbecker An. Hass. VIII. 299. 300. — April 13. Ungedr. Urk. — v. Königshoven elsäß. Chronik ed. Schilter S. 121. Die Schlacht war sehr heiß, und die Sonne, wie das Gedränge veranlaßte, daß viele im Harnische erstickten, wie Otto von Ochsenstein auf Albrechts, und ein Herr von Isenburg auf Adolfs Seite. Adolfs Sohn ward gefangen und sechzig Grafen. Albrecht bezwang hierauf die Städte am Rhein und änderte die Landvögte. Da Adolph am 2. Juli geblieben war, so kann die in Mone's Anzeiger VI. 372 verzeichnete Urkunde nicht am 20. ausgestellt seyn. Reg. Alb. Trithem. Annal. Hirsaug. Kurz Oesterr. unter Ottocar II. 230. 233. Freher scr. I. 485. Ludewig Rel. V. 439 u. 442. Würdtwein Dipl. Mog. I. 82. Pez Rer. Austr. Scr. III. 629-630, wo Ottocar von Horneck die Wahl und die gehaltene Rede Albrechts umständlich erwähnt. Pertz mon. IV. I. 467-471. — August. C. D. 321. Reg. 4933. Kremers Gülch u. Berg. Gesch. Uk. III. 224. v. Lersners Chron. II. A. 808. cf. 1288. — Novbr. Guden C. D. III. 768. C. D. 321. Die von Kirchner I. 197 erzählte Judenverfolgung, von welcher der Rath die Stadt freigehalten, ist aus Basnages hist. des Juifs. V. 1866. 1867. Stero, auf den sich der letzte bezieht, erzählt diese Begebenheit, gedenkt aber Frankfurts nicht, Freher scr. ed. Struv. I. 579. und eben so wenig die historia australis eod. 481. 485.

Sie versprechen dem Wicger gehörige, schuldige und herkömmliche 1298
Währschaft zu leisten.

März. Schultheiß Cunrad von Erlebach und die Schöffen beurkunden, daß Irmengard, die Wittwe Friedrichs von Eßlingen, wegen dringender Noth und mit Einwilligung ihrer Kinder, dem Kloster Haina zwölf Juchert Ackerland im Lindau verkauft habe.

Sie verspricht gehörige, schuldige und herkömmliche Währschaft und außerdem, wegen jeder möglichen Ansprüche zu Bürgen, Rudeger von Holzhausen und Cunrad von Hencheim.

Zeugen sind: der Dechant Magister Dythmar, Rudeger von Holzhausen, Cunrad von Hencheim, Heinrich Sackträger und andere glaubwürdige Bürger, unter Anhängung des Stadtsiegels.

April 13. Heinrich von Sachsenhausen, Ritter des Pfalzgrafen Ludwig, nimmt eine, durch den letzteren vom Capitel zu St. Gereon in Speier erkaufte, Mühle zu Weißenbach in dessen Namen in Besitz.

XI.

Albrecht von Oesterreich.

Juli 28. Nachdem am 23. Juni die Kurfürsten den König Adolf zu Mainz abgesetzt und Albrecht zum König gewählt hatten, der erste in der Schlacht bei Gellenheim am 2. Juli geblieben war, die er mit Hülfe der Kriegsvölker der Städte Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim während der Dauer eines halben Tags gestritten hatte, wählen die Kurfürsten zu Frankfurt einhellig Albrecht, Herzog von Oesterreich zum Könige, welcher auf die frühere Wahl persönlich zu Frankfurt verzichtet, indem er sich zu den Kurfürsten in die Wahlcapelle begeben und jedem das Reich in die Hand aufgegeben hatte. Er hatte dabei erklärt, daß er gegen König Adolf nur der Selbsterhaltung wegen Krieg geführt und jetzt nichts begehre, als Sicherheit für sich und die Seinigen. Die nach der Frühmesse erfolgte erneute Wahl ward mit Gesang und dem Geläute der Glocken in allen Kirchen verkündet. Histor. Austral., Ottocar von Horneck.

Die Kurfürsten machen diese, an dem hiezu gehörigen und herkömmlichen (ad hoc debito et consueto) Orte getroffene, einhellige Wahl durch

ein Manifest bekannt, zeigen solche dem Pabst Bonifaz VIII. an und Albrecht kommt mit seinem Heere nach Frankfurt. Ann. Hirsaug.

August 11. Die Weißfrauen beurkunden, daß sie zwei und einen halben Mansus Ackerland in der Gemarkung von Lich an Theoderich und dessen Ehefrau Cunigunde gegen eine jährliche Abgabe von dreißig Achtel Waizen unter der Bedingniß in Erbpacht gegeben haben, daß diese Mansen immer ungetheilt bei einem Erben bleiben, und wenn keine vorhanden sind, an das Kloster zurückfallen.

August 28. König Albrecht überträgt die Reichsburg Kaiserswerd an den Erzbischof von Cöln, unter der Gewährleistung mehrerer Fürsten, und verspricht solche ihm in bestimmter Zeit zu überliefern, oder sonst in Frankfurt einzureiten (Einlager zu halten).

November 1. Der Streit zwischen dem Kloster Padenhausen mit dem Bürger Bertold Morhard und seiner Schwester Elisabeth über einen halben Mansus in der Petterweiler Gemarkung und ein Aepfelbaumstück wird vor Schultheiß und Schöffen unter dem Stadtsiegel verglichen. Unter den Zeugen ist der ehemalige Schultheiß Heinrich von Sachsenhausen.

November 15. König Albrecht verordnet, daß der ehemalige Schultheiß Heinrich sein Rödelheimer Burglehen, den Hof zu Criftel, nach demselben Recht besitzen soll, wie die Friedberger Burgmannen ihre Burglehen besitzen.

In diesem Jahr wird des jüdischen Rabbinen Anselmus gedacht. (s. 1288).

1299 Februar 2. König Albrecht hält hier einen Reichstag, worauf jedoch nichts zum Schluße kommt, und deßhalb Alles auf andere Zeit verschoben wird. Ann. Dom. Colm.

Februar 5. Schultheiß Cunrad von Erlebach, Ritter, die Schöffen und übrigen Rathmannen beurkunden, daß Ritter Sifrid von Heusenstamm und seine Gemahlin Cunigunde vor ihnen an Wiglo von Wanebach und

---

1299. C. D. 322-324. Reg. 4983-4991. Guden C D. III. 769. Urstisii Germ. Histor. II 32. Würdtwein Dipl. Mogunt. I. 356. 357. — C. D. 324-327. Dos, seu donacio propter nuptias (C. D. 325). Reg. 5021. — C. D. 328. Guden C. D. III. 770. — 12. u. 13. Febr. Handschr. Notiz des Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer. Jacquin Chron. Praed. Cod. Prob. No. 29. Mscr.

Wiglo Rana (Frosch), hiesige Bürger, drei Mansen und einen Hof in 1299
Rendel, mit vorbehaltenem Rückkauf binnen vier Jahren, verkauft haben.

Die Verkäufer stellen zu Bürgen Cunrad von Winna, Bruder Sifrids, Bertold Sueyus, Heinrich Gramuzer, Ritter, Sifrid von Geisenheim und seinen Bruder Cunrad und Cunrad von Heldebergen, hiesige Bürger.

Februar 12. König Albrecht befiehlt dem Schultheiß, dem Kloster Thron jährlich zwölf Achtel Frucht und täglich einen Wagen Holz in dem Dreieicher Wald anzuweisen.

Februar 13. Derselbe nimmt das Kloster Thron in seinen Schutz und befiehlt dem Burggrafen von Friedberg und dem Schultheiß von Frankfurt, es zu vertheidigen.

Derselbe bestätigt hier alle, von seinen Vorfahren der Stadt ertheilten, Privilegien, und fügt hinzu,

daß diejenigen, welche Güter besitzen, die zu den Zeiten Kaiser Friedrichs Steuern hier bezahlten, diese auch ferner hier bezahlen sollen, es sey denn, daß solche Güter ad pia loca vermacht werden, und ferner

daß niemand einen hiesigen Bürger mit Kampfrecht oder wegen Schuldforderungen außerhalb der Stadt vorladen könne oder dürfe.

Am selben Tage stellt derselbe eine Urkunde für das Kloster Amorbach und am funfzehenten drei für Friedberg hier aus.

Februar 16. Der König gestattet dem Kloster der Reuerinnen, sich aus den benachbarten Wäldern mit dem nöthigen Brennholze zu versehen.

Am selben Tage ertheilt er dem abwesenden Bischof von Metz die Regalien.

Februar 25. Die Abtissin Jutta und der Convent des Klosters Himmelthal verkaufen die Hälfte ihres Weinbergs in Sulzbach an das Kloster Schmerlenbach, welchen ihnen Grue von Aschaffenburg, Sohn der Selindis vermacht hatte.

April 6. Der Probst Emercho von Schonecken entscheidet als Schiedsrichter den, zwischen dem Stiftscapitel zu St. Bartholomäus und dem Goldschmied Culemann über die Miethe des, neben dem Pfarrhofe gelegenen, ehemals dem Priester Gottschalk von Königstein zugehörigen Hauses, entstandenen Rechtsstreit.

April 16. Das Mainzer Domcapitel genehmigt die Schenkung und

1299 Uebergabe der Pfarrkirche in Ober-Urſel Seitens des Probſts Emercho von Schonecken an das Frankfurter Stiftscapitel.

April 20. König Albrecht beſtätigt dem Cunrad von Erlebach und ſeinen Erben die Reichslehen, den Zehenten in Urſel und einen halben Mansus dort, womit Burchard und Berthold, die Vögte von Urſel, ihre Schweſter Ida ausgeſtattet hatten, als ſie ſich mit Cunrad vermählte.

April 22. Ritter Cunrad von Erlenbach, Schultheiß, die Schöffen und der Rath beurkunden, daß ihre Mitbürger Wetzelo und Cecilia, ſeine Frau, dem Kloſter Schmerlenbach ihren Hof in Nedernburg mit Gütern, den im Paffenberg gelegenen Weingärten, und den Häuſern in der Stadt Aſchaffenburg, nebſt demjenigen, was die Cecilia von den Gütern ihres erſten verſtorbenen Mannes Cunrad bezieht, verliehen haben. Nach ihrem Tode ſollen die Güter dem Kloſter und der Schweſter ihres erſten Mannes Cunrad, Adelheid, verbleiben, ohne Widerrede ihrer Kinder, wenn ſie deren noch erhalten ſollte.

Zeugen ſind: Ritter Volrad, ehemaliger Schultheiß, Cunrad von Speier, Cunrad von Burneflecke, Ludwig von Holzhuſen, Schöffen: Gyplo von Hoveheim, Hermann, Bruder Wetzelo's, Rupert ſein Schwager, Ludwig von Lewenberg und viele andere glaubwürdige Frankfurter Bürger.

Das Stadtſiegel iſt angehängt.

Mai 10. Der Schultheiß Cunrad von Erlenbach und die Schöffen beurkunden die Bedingungen, unter welchen der Goldſchmied Culemann das, neben dem Pfarrhof gelegene, Haus von dem Stiftscapitel auf lebenslang ermiethet zu haben, ſich vor ihnen bekennt.

Außer den Beſtimmungen, was wegen der Unterhaltung des Hauſes zu beobachten iſt, wird hauptſächlich feſtgeſetzt, daß weder Wein noch Meth, Bier oder eine andere Flüſſigkeit, wie in einer Schenke, darin verkauft werden ſoll.

October 3. König Albrecht weiſet dem Erzbiſchof Gerhard von Mainz fünfhundert Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die hieſigen Juden an, zur Entſchädigung für die Zehenten und Gefälle, welche derſelbe als Erzcanzler von den Juden in Deutſchland künftig zu empfangen haben könnte.

November 17. Ritter Sifrid von Heuſenſtamm und ſeine Gemahlin Cunegundis verkaufen dem Kloſter Padenhauſen ihren Hof und zwei Mansus in Rendel und ſtellen für die gehörige und herkömmliche Währſchaft

den Schöffen Rudeger von Holzhausen, Conrad von Bibera, hiesige Bürger, Rupert von Bürgel, Eberhard den älteren und jüngeren von Meilsheim mit ihren Genossen zu Bürgen.

Zeugen sind: Gerhard Richter in Rudingheim, Arnold von Glauburg, Hertwich von Hohenhaus, Cunrad von Speier, Cunrad Burneflecke, Sifrid von Geisenheim, Cunrad Allium, Marcolf von Lintheim, Ludwig und Rudeger von Holzhausen, Schöffen und andere glaubwürdige Bürger.

Die Schöffen lassen auf die Bitte der Partheien das Stadtsiegel anhängen.

Mehrere italiänische Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen von Rom aus einen vierzigtägigen Ablaß allen, welche die Kirche des heiligen Bartholomäus an gewissen Festtagen besuchen.

Ebenso der Erzbischof Conrad von Cöln für die Dominicanerkirche.

Februar 28. Schultheiß und Schöffen beurkunden, daß Sifrid von **1300** Erlebach, Vicar an der hiesigen Stiftskirche, dem Kloster Arnsburg Alles, was er getheilt oder ungetheilt in Durkelweil besitzt, mit Ausnahme von sechs Juchert Ackerland und mit Einwilligung seines Schwestersohns Marquard, mit dem er mehrere Güter ungetheilt besitzt, gegen eine an ihn lebenslänglich und eine andere, an die Altäre der heiligen Maria, Catharina, des heiligen Johannes, Jacobs, der heiligen Maria Magdalena, des heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Michaels, und an den Hochaltar der Michaelscapelle, welcher über die Gebeine der Verstorbenen erbaut ist, ewig zu entrichtende Fruchtrente, übergeben habe.

Das Recht, die Güter mit Marquard zu theilen, ist in die Hände des kaufenden Klosters gestellt.

März 6. Arnold von Glauburg und dessen Erben übertragen den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen alle Rechte und Ansprüche, welche sie an die Güter des Gelnhäuser Bürgers Gerhard Shelen wegen einer Forderung von dreihundert Pfund Heller hatten.

März 8. König Albrecht bestätigt König Rudolfs Brief vom 25. Sep-

---

1300. C. D. 328-330. Reg. 5046. Jacquin Chron. Praed. 45. Cod. Prob. N°. 31, Mscr. C. D. 330-337. Reg. 5056. 5061. — Würdtwein subs. dipl. I. 385. Wetteravia I. 67. Mone's Anzeiger VI. 2. S. 140. Die Aufnahme des Cunrad Wingerter, der nicht ritterbürtig war, in den Deutschorden, zeigt die gleichen Rechte der Bürger mit den Rittern. — Regesta Alberti.

1300 tember 1289, daß die Stadt Frankfurt keine Hörige des Grafen Eberhard von Catzenellenbogen aufnehmen solle.

März 19. Ritter Gerlach Schelm setzt als Dorfrichter in Rödelheim die hiesigen Bürger Conrad von Heldebergen und Walther zum Löwenstein in den Besitz der in Rödelheimer Gemarkung gelegenen Güter des Volpert von Sassen, um sich daran wegen einer, für diesen geleisteten, Bürgschaft zu erholen.

März 25. Erzbischof Diether von Trier bestimmt die Ablaßbefugnisse der von hier in die Trierer Diöcese gesendeten Prediger-Mönche.

April 4. Schultheiß Volrad und die Schöffen beurkunden, daß der hiesige Bürger Cunrad Snabel dem Wortwin Pellifex und dessen Ehefrau fünf Solidus an einem jährlichen Grundzins von zwei und zwanzig Solidus, welchen diese von einem in Erbpacht habenden Hause in der Ziegergasse zu entrichten haben, verkauft und wegen der nachträglichen Einwilligung seines minderjährigen Sohnes Sicherheit gestellt habe.

Mai 20. Der Schultheiß Ritter Heinrich und die Schöffen erkennen, daß der Meister Steinmetz, Heinrich Volineldere und dessen Ehefrau, wegen dringender Noth, ohne Einwilligung ihrer Kinder, zur Abzahlung ihrer Schulden einen Zins auf ihrem Haus verkaufen dürfen, und beurkunden, daß dieser Verkauf an den Vicar Jacob von Sprenglingen und dessen Schwester wirklich geschehen ist, mit dem Versprechen der hinreichenden, gehörigen und herkömmlichen Währschaft (warandia justa, debita et consueta).

Juni 1. Die Deutschordensbrüder in Sachsenhausen und Schultheiß Hermann in Selbold und Consorten tauschen dort Güter, worüber die Urkunde im Selbolder Märker Ding ausgefertigt wird.

Juni 8. Der Schultheiß Cunrad Ritter von Erlebach, die Schöffen und übrigen Rathsbürger beurkunden, daß Adelheid Wingerteren, Friedberger Bürgerin, vor Gericht den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen wegen der Aufnahme ihres Sohnes Cunrad in den Deutschorden, zur Zeit des damaligen Schultheißen Ritters Volrad, an ihrem dereinstigen Nachlaß, ein Kindestheil verschafft habe.

Juli 5. König Albrecht genehmigt den Verkauf dreier reichslehnbarer, zwischen Dürkelweil und Karben gelegener, Mansen, von Seiten des ge-

strengen Sifrid von Heusenstamm an Hermann Schelm von Bergen und Hermann Halber von Friedberg. 1300

Juli 16. Der Schultheiß Cunrad von Erlebach und die Schöffen beurkunden, daß Rychmudis, die Wittwe Wernher Falkins, hiesige Bürgerin, den Weißfrauen Gefälle in Nieder-Rod und von einem Haus am Dumpilbrunnen vermacht habe.

August 12. Der Dechant (Ditmar) beurkundet als Subdelegat des Erzbischofs von Mainz, daß die Begine Drutlindis, vor Antretung einer beabsichtigten Wallfahrt nach Rom, bestimmt habe, ihre Besitzungen an Gefällen und ein Haus bei den Predigern sollen nach ihrem Tode dem Arnsburger Kloster zugehören, und ihr Bruder Harpernus, wie ihre Schwestertochter Catharine lebenslänglich die bestimmten Pensionen davon beziehen.

September 14. Schultheiß, Cunrad von Erlebach und die Schöffen beurkunden, daß der Comthur Winric und die übrigen Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen, ihre Mitbürger, dem Wigel Frosch und seiner Ehegattin Catharina einen jährlichen Zins auf dem, neben dem seinigen gelegenen Hause des Wernher Seltzeres tauschweise überlassen haben, wogegen er ihnen einen Grundzins auf dem Hause Cunrads von Heldebergen, das er bewohnt, überläßt.

September 30. Die Amtleute des Probsts der Stiftskirche beurkunden, wie Bertradis vor ihnen durch Zeugen erwiesen, daß sie von dem verstorbenen Juden Gerlach, am Kirchhof wohnend, mehrere auf verschiedenen Gärten vor Frankfurt liegende Jahreszinsen erkauft habe.

October 12. In der Excommunicationsurkunde des Dechants in Bingen, Otto von Rudinsheim, ist der Mainzer Geistliche Johann Conemann von Frankfurt Zeuge.

October 20. König Albrecht verkündigt den Städten Oppenheim, Boppard, Ober-Wesel, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, daß er den edlen Mann Ulrich von Hanau zu ihrem gemeinschaftlichen Vogt ernannt habe.

Die Bischöfe Landulf von Brixen und andere verleihen denen, welche etwas zur Unterhaltung der Frankfurter Mainbrücke, wo ein großer Verkehr von Menschen, Vieh, Wägen und Gefährten ist, beisteuern, einen Ablaß.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Mißglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

1300 oder 1301 August 18. oder 19. König Albrecht schreibt von hier an den Grafen Walram von Spanheim, daß er den Raugrafen unangefochten lasse.

Derselbe erneuert die, vom Kaiser Rudolf im Jahr 1281 an die Stadt Camberg geschehene, Ertheilung des Frankfurter Rechts.

Zusätze zu den Noten von:

1191. Diese Urkunde ist in Böhmers C. D. unter'm 23. Juli 1228 p. 52 abgedruckt. Sie gehört Heinrich (VII.) an. Vergl. 1228. — Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone erblich zu machen, ist, obgleich wegen seines Misglückens keine Reichstagshandlungen und Beschlüsse darüber bestehen, dessenungeachtet nicht zu bezweifeln. v. Raumers Hohenstaufen III. 61 folg. aus dem dort angeführten Chronic. Rainersbrunn, bei Hofmann 24. Halberst. Chron. 138. Anon. Saxo 116. Belg. Chron. magn. 224. Gervas. Tilber. 943. Pfister II. 264.

1246. Außer dem Schwabenspiegel enthält das kaiserliche Landrecht, gedruckt 1488 unter der Aufschrift: Wie man den künig erwelen sol. Als man den künig erwelen wil, daz sol man thun zu franckfurt oder auf dem plane vor der stat und laßt man die fürsten nit in dye stat, so mügent sy in mitt recht erwelen vor der stat, und als sy den künig erwölent, so sol er die stat und die leüt ze ächt tun, die darjne seind, ee das er von der stat var, und als sy in der ächt seind sechs wochen, so sol sy der bischof von mencz zu bann tun, und als sy darinn seind sechs wochen und einen tag, so sollent sy mit recht alle bischof cze bann thun unnd will der künig, er mag sy brinngen in des pabstes bann.

1266. Die Urkunde, worauf die Bamberger Zollfreiheit bezogen worden, ist vom 10. März 1163. Fries v. Pfeiffer-Gericht 203. Roths Gesch. des Handels I. 10. Schulthes hist. Schr. 363.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst AFGK

Bd.: 2. 1839

Frankfurt, M. 1839
Germ.sp. 19 o-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018285-3